

Völkerrechtliche Überlegungen zur Ukraine-Krise

ARTHUR H. LAMBAUER

Völkerrechtliche Überlegungen zur Ukraine-Krise

unter besonderer Berücksichtigung
des Selbstbestimmungsrechts der Völker nach der UN-Charta,
der NATO sowie
des ISA-Regimes der UNCLOS.

Für Doris

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	vii
Vorwort	xv
A. Einleitung	1
I. Die Bedeutung des Begriffs des Volkes in der UNO-Charta	1
II. Die Kollision des Rechts auf Selbstbestimmung mit der territorialen Unverehrtheit von Staaten	3
III. Wie das Recht auf Selbstbestimmung technisch auszuüben sei	4
a. Das Recht auf Selbstbestimmung im Katalog der Menschenrechte	4
b. Die Menschenrechte auf politische Mitbestimmung nach dem ICCPR	6
1. Representatives	7
2. Equal suffrage	9
c. Ein UNO-Charta konformes Verständnis der Demokratie	11
1. Libyen	14
2. Nachkriegsdeutschland	18
3. Haiti	24
B. Die Resolution 2625(XXV) der VNGV	31
C. Die Resolution 3314(XXIX) der VNGV über die Definition der Aggression	35
I. The Charter of the United Nations	36
II. The UN intern definition of aggression	40
III. The work of the Preparatory Commission for the ICC	51
IV. The work of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court.	53
V. The relevant impact of the concept of <i>the crime of aggression</i> after article 8bis of the Statute	58
D. Die Resolution 3034(XXVII) der VNGV	59
E. Die UN-Konvention gegen Völkermord	64
F. Insbesondere die NATO	69
I. Völkerrechtliche Grundlagen	69
a. Belgien – „The Barrier“	69
1. Die Zweite Große Allianz von 1701	69
2. Die Präliminarien Der Haags von 1709	76
3. Der britisch-holländische Allianz- und Garantievertrag von 1709	77
α. An Act for the further Limitation of the Crown, and better securing the Rights and Liberties of the Subject	78
β. An Act for the Security of her Majesty's Person and Government, and of the Succession to the Crown of Great Britain in the Protestant Line	79
4. Die Allianz von Utrecht zwischen GB und NL von 1713	80
5. Der französisch-niederländische Friede von Utrecht (1713)	82

6.	Die niederländisch-graubündnerische Allianz aus 1713	84
7.	Die Friedensschlüsse von Rastadt und Baden (1714)	92
a.	Rastadt	92
b.	Baden	92
8.	Der Barriere-Vertrag von Antwerpen (1715)	93
9.	Die Exekutions-Konvention Der Haags aus 1718	96
10.	Pièces relatives à l'évacuation par les Hollandais et à la démolition des forteresses qui forment la barrière entre la Hollande et les Pays-Bas autrichiens (1781)	96
11.	Die Koalitionskriege und deren Folgen	97
a.	Die Präliminarien von Leoben	97
b.	Der Friede von Campo Formio (1801)	97
c.	Die Allianz von Chaumont (1814)	98
12.	Ein Rückblick auf den niederländisch-spanischen Frieden von Münster (1648)	100
13.	Der Friede von Paris	103
14.	Die Heilige Allianz aus 1815 und der Beitritt zu ihr durch die Niederlande	105
15.	Die Verträge zur Staatswerdung Belgiens	107
a.	Der Vertrag von London (1831)	107
b.	Die Londoner Verträge aus 1839	109
c.	Die UNO-Charta	109
d.	Zum Budapester Memorandum (1994)	112
e.	Zur Schlussakte von Helsinki (1975)	113
II.	NATO-interne Papiere	115
a.	Frühe usurpatorische Einflüsse des Militärs auf die Organisation der NATO	115
b.	Die NATO-Russland-Gründungsakte aus 1997	126
c.	Die Charter on a Distinctive Partnership Between the North Atlantic Treaty Organization and Ukraine	145
III.	Sicherheitsforderungen Russlands an die NATO und deren Mitgliedstaaten aus Dezember 2021	146
a.	Zum Entwurf eines Agreement on Measures to Ensure the Security of the Russian Federation and Member States of the North Atlantic Treaty Organization	146
b.	Entwurf eines Treaty Between the United States of America and the Russian Federation on Security Guarantees	152
G.	Das Selbstbestimmungsrecht der Völker am Beispiel der Krim sowie der Ost- und Südukraine	152
I.	Ergänzende Ausführungen zur Völkerrechtslage betreffs des Rechts auf Selbstbestimmung	152
II.	Die relevanten historischen Fakten	155
H.	Exkurs: Waffenkontrollrechtliche Überlegungen	155

I.	Historische Ansicht	155
II.	Völkerrechtliches	156
a.	Die Völkerbundssatzung	156
b.	Der Briand-Kellogg-Pakt	157
c.	Die UNO-Charta	157
III.	Nationalrechtliches am Beispiel Deutschlands	158
a.	Artikel 26 des deutschen Grundgesetzes	158
b.	Das deutsche Kriegswaffenkontrollgesetz	158
1.	Die Genehmigungspflicht	158
2.	Die Voraussetzungen für die Genehmigung insbesondere	158
a.	Aufrechterhaltung guter Beziehungen	158
b.	Zwingende Versagungsgründe	159
i.	Friedensstörende Handlung	159
ii.	Verletzung völkerrechtlicher Pflichten	159
iii.	Unzuverlässigkeit des Empfängers	159
IV.	Der Arms Trade Treaty	160
I.	Das ISA-Regime der UNCLOS als Korrektiv zur globalen Vervielfachung der Anzahl von Staaten	161
I.	Vorschau	161
II.	In medias res	162
a.	Gegenstand	162
b.	Rechtsverbindlichkeit des ISA-Regimes	163
c.	Artikel 1	167
1.	Ziffer (1) – Das <i>Area</i>	168
a.	Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Teils XI	168
b.	Historischer Hintergrund	168
i.	Die frühe Befassung der ILC mit der Thematik	168
ii.	Historische Völkerrechtsverträge	174
iii.	Der UN-Grundsatz der territorialen Integrität	176
iv.	Frühe Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen	179
v.	Vorläufiges Fazit	182
γ.	Zur Auslegung des Begriffs seabed in A/RES/2749(XXV) sowie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS	184
i.	VATTELS Auslegungsregeln	187
ii.	Der Weltraumvertrag	195
iii.	Die Vienna Convention on succession of States in respect of treaties	199
2.	Ziffer (2) – Die <i>Authority</i>	201
3.	Ziffer (3) – Activities in the Area	201
d.	Artikel 133	205

1.	For the purposes of this Part	206
2.	<i>Litera a) – resources</i>	206
α.	Solid, liquid or gaseous mineral resources	206
i.	Aggregatzustand	206
ii.	Mineral	206
β.	In situ	206
γ	In the Area at or beneath the seabed	207
δ.	Polymetallic nodules	207
3.	<i>Litera b) – minerals</i>	208
e.	Artikel 134	208
1.	Absatz 1	208
2.	Absatz 2	209
3.	Absatz 3	209
α.	Charts or lists of geographical coordinates	209
i.	Abgrenzungen innerhalb des Area	209
Die Territorialsee	209	
Der Kontinentschelf	210	
Die Ausschließliche Wirtschaftszone	211	
ii.	Karten und Listen	213
β.	Teil VI der UNCLOS	213
4.	Absatz 4	215
d.	Artikel 134	215
1.	Any rights granted or exercised	215
2.	The legal status of waters superjacent to the Area or that of the air space above those waters	216
α.	Of waters superjacent	216
β.	of the air space above	216
3.	Rechtsfolgen	216
e.	Artikel 136	217
1.	The Area and its resources	217
2.	The common heritage	217
3.	Of Mankind	217
e.	Artikel 137	220
1.	Absatz 1	220
α.	No State	220
β.	Claim or exercise	223
γ.	Sovereignty or sovereign rights	223
i.	Sovereignty	223
ii.	Sovereign rights	229
δ.	Over any part of the Area or its resources	229

ε.	Nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof	230
ζ.	No recognition	230
2.	Absatz 2	230
α.	All rights in the resources of the Area	230
β.	Are vested in mankind as a whole	231
i.	Vested	231
ii.	In mankind as a whole	231
γ.	On whose behalf the Authority shall act	232
δ.	No alienation of these rights	232
ε.	The minerals recovered from the Area	232
ζ.	However, may only be alienated in accordance with this Part	232
3.	Absatz 3	233
α.	No State or natural or juridical person	233
β.	Shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered	233
γ.	Except in accordance with this Part	233
δ.	Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized	234
f.	Artikel 138	234
1.	General conduct of States in relation to the Area	234
2.	Shall be in accordance with the provisions of this Part, the principles embodied in the Charter of the United Nations and other rules of international law	235
α.	The provisions of this Part	235
β.	The principles embodied in the Charter of the United Nations	235
i.	Absatz 1	236
ii.	Absatz 2	238
iii.	Absatz 3	241
iv.	Absatz 4	248
v.	Absatz 5	253
vi.	Absatz 6	259
vii.	Absatz 7	262
γ.	Other rules of international law	266
i.	In the interests of maintaining peace and security	267
ii.	And promoting international cooperation and mutual understanding	267
g.	Artikel 139	267
1.	Absatz 1	268
α.	States Parties and international organizations	268

i.	carried out by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons	269
ii.	which possess the nationality of States Parties or are effectively controlled by them or their nationals	269
β.	The responsibility to ensure that activities in the Area shall be carried out in conformity with this Part	270
i.	Responsibility to ensure	270
ii.	shall be carried out	270
iii.	in conformity	270
γ.	Artikel 304 UNCLOS	270
i.	Recommendations	271
ii.	International Law Commission	272
2.	Absatz 2	272
α.	Without prejudice to other rules	272
β.	Damage caused by failure to carry out the responsibilities under this Part	273
i.	Damage caused	273
ii.	The failure to carry out the responsibilities under this Part	273
γ.	Shall entail liability	273
δ.	Joint and several liability for acting together	274
ε.	A State Party shall not be liable	274
3.	Absatz 3	275
h.	Artikel 140	275
1.	Absatz 1	275
α.	For the benefit of mankind as a whole	275
i.	As a whole	275
ii.	A/RES/1803(XVII)	276
β.	Irrespective of the location of States	277
γ.	The interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status	277
2.	Absatz 2	280
i.	Artikel 141	280
1.	The openness to use exclusively for peaceful purposes by all States	280
α.	Verlust der Staatlichkeit	280
i.	Argumentum e contrario	280
ii.	Rechtsnachfolge	281
β.	Andere Rechtsfolgen	281
i.	Sklaverei	281
ii.	Haftung für Staatsangehörige	282

2.	Whether coastal or land-locked	282
3.	Without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part	282
α.	Without discrimination	282
β.	Without prejudice to the other provisions of this Part	282

Vorwort

Der in der Ukraine und den von Russland aufgenommenen Gebieten militärisch ausgetragene Konflikt wird medial und politisch als *Zeitenwende* bezeichnet. In der Tat sind die zu seiner Rechtfertigung seitens Russland ins Treffen geführten Gründe von epochaler Bedeutung.

Es geht um das Selbstbestimmungsrecht der Völker, um Abrüstungsfragen und Fragen der Umsetzung der in der UN-Charta verankerten Prinzipien der Minimalrüstung sowie des Oberbefehls des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Militärs des Planeten, mithin auch um die Völkerrechtswidrigkeit der NATO als strukturell dauernd eingerichtete, faktische Vergemeinschaftung von militärischer Rüstung.

Es geht ferner um die Frage, wohin ein liberal seinem Lauf überlassenes Recht auf Selbstbestimmung der Völker (Ethnien) uns führen kann, und ob dies erwünscht bzw. politisch zu bewältigen ist.

Und es geht schließlich um den grassierenden Hochverrat an den europäischen und amerikanischen Verfassungen, den eine pseudo-politische Führungskaste zu verantworten hat, und der als Schablone für politische Staatsführung auf beinahe die ganze Welt ausgedehnt worden ist, indem die in der numerischen Minderzahl befindliche Hohe Intelligenz systematisch versklavt und in die Dienste für eine intellektuelle Mittelschicht gezwungen wurde, welch letztere sich außerdem der numerischen Mehrzahl des einfachen Volks bedient, um von ihren Listen dominierte politische Pseudo-Wahlen für sich zu schlagen.

Aus dem zuletzt genannten Grund folgt auch, dass – steht doch ihre unmittelbare Existenz am Spiel – diese Kaste um ihr politisches Überleben zu Recht zu fürchten hat, weshalb sie weiterhin und jetzt erst recht alles in ihrer weit verzweigten Macht Stehende unternimmt, sowohl den genannten Konflikt einseitig und völkerrechtlich unhaltbar ursächlich Russland in die Schuhe zu schieben, indem dieses als Aggressor bezeichnet wird, der keinerlei rechtfertigenden Grund für seine militärische Operation habe, als auch den eigentlichen Aggressor, das Kiewer Regime, militärisch mit Gerät und Ausbildung zu versorgen.

Dabei sind alle relevanten westlichen Medien nachrichten-technisch gleichgeschaltet, alle kommentierenden Politologen auf die vermeintliche Verwerflichkeit des Agierens Russlands eingeschworen und der auch noch so widerspenstige Keim der Wahrheit zu ersticken gesucht.

Dass in Wahrheit Kiew der Aggressor ist, geht auf das Jahr 2014, den Maidan-Aufstand und den darauf folgenden Putsch gegen die ukrainische Regierung zurück, welchem die Errichtung eines rechts-extremistischen Nazi-Regimes folgte, das Tendenzen der ukrainischen Russen auf der Krim und im Donbass, sich ihrem politischen Status nach Russland zuzuwenden, sofort militärisch-gewaltsam beantwortete, mithin deren Selbstbestimmungsrecht, das es schon zuvor durch die gesetzliche Aufhebung der sprachlichen Minderheitenrechte dieser Russen arg verletzt hatte, mit schweren Stiefeln trat, an denen der Dreck des Westens klebt.

Diesem furchterlichen Szenario steht ein großer Plan gegenüber, der zumindest auf die unmittelbare Nachkriegszeit, 1945 und die Folgejahre, zurückgeht und demzufolge die Souveränität über staatliches Territorium durch einzelne Nationen als überholt anzuerkennen sein soll, zumal, um die Grundsätze der UN-Charta zu implementieren und ihre Ziele zu erreichen, der Planet und seine Ressourcen allen Völkern eigen und von Nutzen sein müssen.

Was der Nordwesten dem entgegenhält, sind, ohne sie wirklich beim konkreten Namen zu nennen, seine *Werte*, die man sich nicht nehmen lassen und wofür man kämpfen wolle: dabei insbesondere ein vermeintliches Recht auf Freiheit, welches aber durch viele Jahrzehnte hindurch bloß dahin verstanden und gelebt worden ist, die Mehrzahl der Völker der Erde durch Gewalt zu unterdrücken, sozial zu entwurzeln und in die Armut zu treiben, während darob der Planet an die Grenzen seines für den Menschen Leistbaren sowie die Menschheit selbst an den Rand des Abgrundes geriet.

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, mit den falschen Urteilen über den eingangs genannten Konflikt aufzuräumen, dessen wahre Ursachen ebenso aufzuzeigen wie deren völkerrechtskonforme Beurteilung und einen Ausweg zu formulieren, den zu gehen, die Bewältigung der mit den ausufernden Folgen des Selbstbestimmungsrechts einhergehenden Schwierigkeiten, eine internationale Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, bedeuten kann.

A. Einleitung

I. Die Bedeutung des Begriffs des Volkes in der UNO-Charta

Die Präambel der UNO-Charta beginnt verheißungsvoll mit den Worten: *We the peoples oft he United Nations*. Wie aber ist der Begriff *Volk* in dieser Autoritätsklausel zu verstehen? Bei VATTEL¹ findet sich zur Frage der Auslegung von völkertraglichen Bestimmungen Folgendes:

Dans l'interprétation des Traités, des Pactes et des Promesses, on ne doit point s'écarte du commun usage de la langue, à moins que l'on n'en ait de très fortes raisons.

Ähnlich auch Artikel 31/4 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK²):

A special meaning shall be given to a term if it is established that the parties so intended.

Demnach ist das Wort *Volk* (*people*, *peuple*) dann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen, wenn nicht ersichtlich ist, dass ihm eine besondere Bedeutung zugemessen werden sollte.

Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter dem Begriff *people* nach ONIONS ET AL.³ einschlägig, was folgt:

I. = FOLK 1. a. In sing., as a collective of unity. [...] 2. The persons belonging to a place, constituting a particular concourse, congregation, company, or class. [...] 3. Persons in relation to a superior, or to someone to whom they belong [...] a. The subjects of a king or other ruler.

Dass die Autoritätsklausel hier den Begriff unter seiner zweiten Bedeutung verstanden wissen wollte, ergibt sich aus der Gegenüberstellung seiner und desjenigen der (*Vereinten*) *Nationen* sowie aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker laut Artikel 1/2 UNO-Charta⁴. Bei ONIONS ET AL.⁵ finden wir zum Begriff der Nation (*nation*), was folgt:

I. 1. A distinct race or people, characterized by common descent, language, or history, usu. organized as a separate political state, and occupying a definite territory.

¹ *Le Droit des Gens*, Leyde (1758), Tome I, 197, <https://archive.org/stream/ledroitdesgensou00vatt#page/197/mode/1up>

² *Vienna Convention on the Law of Treaties*, 1155 UNTS 332; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Vol-ume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf>

³ *Shorter Oxford English Dictionary*⁵, Oxford (1944), II, 1468.

⁴ <https://www.un.org/en/about-us/un-charter/chapter-1>

⁵ *AaO* (FN 3), 1311.

Wenngleich ONIONS ET AL. bei der zweiten Bedeutung des Begriffes *people* unscharf sind, so meinen sie doch klar den der Ethnie und nicht den des Staatsvolks, der Bevölkerung eines Staates, welchen wiederum die dritte seiner Bedeutungen umschreibt. Desgleichen meint laut IHNEN der Begriff der *nation*. Würde nun die Autoritätsklausel hier den Begriff *peoples* in seiner zweiten Bedeutung und den Begriff *nations* desgleichen in seiner ersten Bedeutung meinen, so wären die beiden Begriffe synonym. Dann aber hätten wir es mit einer pleonastischen Apposition zu tun, sodass die Klausel lauten müsste: *We, the peoples and...* oder: *We, the peoples, the United Nations...* Allein es heißt dort nicht so!

Daraus folgt, dass die beiden in der Autoritätsklausel gebrauchten Begriffe nicht synonym, sondern das eine Mal in ihrem zweiten und das andere Mal in ihrem ersten Bedeutungsinhalt aufzufassen sind.

Wir haben hier also feierlich festzuhalten, dass mit dem Begriff *people* in der Autoritätsklausel der UNO-Charta die **Ethnie** gemeint ist!

Schon in der Präambel der Völkerbundesatzung⁶ erwogen *the High Contracting Parties, in order to promote international co-operation and to achieve international peace and security [...] by the maintenance of justice and a scrupulous respect for all treaty obligations in the dealings of organised peoples with one another*, woraus sich eine gewachsene Organisation ergibt, die wiederum auf einen gemeinsamen Ursprung der Glieder des Volks hindeutet.

Allein, die Betonung auf diese Voraussetzung der Organisation wurde in der UNO-Charta vermittelst deren Kapitel XI⁷ nur insofern aufrechterhalten, als es um *the administration of territories* zu tun war, *whose peoples have not yet attained a full measure of self-government* (Artikel 73 Absatz 1 UNO-Charta). An diese Bedingung knüpft aber zitierter Artikel 73 im dort Folgenden eine Reihe von Tatbeständen, welche ausdrücklich Rechte dieser sich nicht selbst regierenden Völker begründen bzw. verbriefen.

Auch hier anerkennt die VN-Charta somit, dass selbst sich nicht selbst regierende Völker Träger von Rechten sind (welche der Rest der Welt *as a sacred trust* zu beachten habe). Und sie bringt ferner zum Ausdruck, dass diese Rechte unabhängig davon bestehen müssen, ob dieses Volk ein Territorium verwaltet oder nicht!

⁶ Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei MARTENS/TRIEPEL, N. R. G., Tome XI, Leipzig (1923), 323, <https://archive.org/stream/nouveaurecueilgn11mарт#page/323/mode/1up>

⁷ <https://www.un.org/en/about-us/un-charter/chapter-11>

Umso mehr müssen demnach Völker als Rechtssubjekte des Völkerrechts verstanden und anerkannt werden, welche zu ihrer eigenen Regierung willens und fähig sind.

So führt denn auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VNGV) in ihrer Resolution A/RES/637(VII)⁸, *The right of peoples and nations to self-determination*, wie folgt aus:

*Whereas the right of **peoples and nations** to self-determination is a prerequisite to the full enjoyment of all fundamental human rights [...].*

Wenn nun also Artikel 1 Absatz 2 VN-Charta formuliert:

The Purposes of the United Nations are:

[...]

*2. To develop friendly relations among nations based on **respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples**, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;*

dann kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieses Selbstbestimmungsrecht von einem Staat, im Rahmen dessen das Volk lebt, wie auch von Territorien, auf denen es lebt, unabhängig zu sein hat und unabhängig ist.

II. Die Kollision des Rechts auf Selbstbestimmung mit der territorialen Unversehrtheit von Staaten

Wie unten noch näher zu erörtern sein wird, kann das Recht auf Selbstbestimmung eines Volkes, das im Verband mit anderen Völkern in ein und demselben Staat lebt, dort mit dem Recht auf territoriale Unversehrtheit dieses Staates (scheinbar, wie zu betonen ist) kollidieren, wo jenes Volk beschließt, seinen politischen Status dahin zu ändern, aus diesem Staatsverband auszuscheiden.

Diese Diskrepanz aufzulösen, war die Resolution A/RES/2625(XXV)⁹ der VNGV bemüht.¹⁰ Sie kann daher nicht zu Abstrichen vom Recht auf Selbstbestimmung führen, ist dieses doch, wie auch das oben angeführte Zitat aus A/RES/637(VII) zeigt, als *das* zentrale Prinzip der UNO-Charta und somit unserer Weltordnung anzusehen.

Wie in dieser Arbeit zu zeigen sein wird, besteht auch überhaupt kein zwingender teleologischer Grund, solche Abstriche vorzunehmen.

⁸ [http://www.undocs.org/A/RES/637\(VII\)](http://www.undocs.org/A/RES/637(VII))

⁹ [http://www.undocs.org/A/RES/2625\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2625(XXV)). Von ihr wird unten noch ausführlich die Rede sein.

¹⁰ Siehe dazu das Nähere unten!

III. Wie das Recht auf Selbstbestimmung technisch auszuüben sei

Das *Volk* ist, wie wir gesehen haben, eine vielgliedrige Einheit kollektiver Zusammengehörigkeit von Menschen. Wie es sein Recht auf Selbstbestimmung ausübt, bedarf daher der sozial-technischen Lösung, welche insbesondere vermittelst einschlägiger Menschenrechte erfolgt.

a. Das Recht auf Selbstbestimmung im Katalog der Menschenrechte

Sowohl der ICCPR¹¹ als auch der ICESCR¹² sehen in einem Teil I jeweils denselben Artikel 1 vor, der Regelungen betreffs des Selbstbestimmungsrechts der Völker vorkehrt. Dieser Teil I lautet inhaltsgleich, wie folgt:

PART I

Article 1

1. All peoples have the right of self-determination. By virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.

2. All peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law. In no case may a people be deprived of its own means of subsistence.

3. The States Parties to the present Covenant, including those having responsibility for the administration of Non-Self-Governing and Trust Territories, shall promote the realization of the right of self-determination, and shall respect that right, in conformity with the provisions of the Charter of the United Nations.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Selbstbestimmungsrecht, ist es doch in der UNO-Charta verankertes zwingendes Völkerrecht, durch diese beiden Menschenrechtspakte nicht eingeschränkt werden konnte, weil hierfür notwendig wäre, das Vertragsänderungsverfahren nach den Bestimmungen des Artikels 108 UNO-Charta einzuhalten, welches insbesondere bestimmte Quoren der Zustimmung in der VNGV, einschließlich der Zustimmung der fünf Ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat der VN (VNSR), vorsieht.

Nun sind die Letzteren zwar alle Vertragspartei der beiden Menschenrechtspakte, doch darauf allein kommt es nicht an. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass im Forum der VNGV in der bezüglichen Debatte

¹¹ *International Covenant on civil and political Rights*, A/RES/2200(XXI), Annex. [Http://www.undocs.org/A/RES/2200\(XXI\)](http://www.undocs.org/A/RES/2200(XXI))

¹² *International Covenant on economic, social and cultural Rights*, A/RES/2200(XXI), Annex.

ausdrücklich zur Sprache kommen muss, dass es sich bei dem Beschlussgegenstand um eine Änderung der UNO-Charta handeln soll, was betreffs der genannten Resolution (FN 11) nicht der Fall war.

Aus diesen Gründen ist bei der Auslegung der jeweiligen Artikel 1 des IC-CPR sowie des ICESCR dort, wo dies nötig sein sollte, auf ein Verständnis zu achten, das mit der UN-Charta konform geht.

Artikel 1/1 spricht davon, dass alle Völker das genannte Recht *haben*, und nicht etwa haben sollen. Dies bringt zum Ausdruck, dass dieses Recht *a priori* zusteht, dass es unverzichtbar und somit zwingendes Völkerrecht ist. Dieser Unterschied erhellt auch anhand eines Vergleiches zwischen der oben zitierten Endfassung der beiden Pakte einerseits und dem Entwurf derselben, welches die Menschenrechtskommission (VNMRK) des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der VN 1954 der VNGV vorlegte, andererseits. Im letzteren lautete die Fassung des Artikels 1/1 der Pakte, wie folgt:

PART I

Article 1

1. All peoples and all nations shall have the right of self-determination, namely, the right freely to determine their political economic, social and cultural status.

Nicht nur ist hier die Rede davon, dass die Völker das Selbstbestimmungsrecht *haben sollen*, was dahin verstanden werden könnte, dass es ihnen von wem immer eingeräumt werden müsste, sondern auch der Zusatz nach dem *nämlich* fehlt in der Endfassung, was die umfassende Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts betont, welche durch eine Aufzählung ihrer Inhalte nur hätte eingeschränkt werden können, weshalb man sie in der Endfassung fallenließ und statt dessen, im Satz 2 des endgültigen Artikels 1/1 der Pakten, mit *by virtue of that right* eine Formulierung wählte, die den demonstrativen Charakter der nachfolgenden Aufzählung zum Ausdruck bringt.

An erster Stelle dieser Aufzählung ist der **politische Status** genannt, den jedes Volk aufgrund seines Selbstbestimmungsrechtes selbst wählen kann. Darunter wird gemeinhin vor allem verstanden, selbst zu wählen, ob man einen eigenen Staat gründen und unterhalten, oder lieber mit anderen Völkern gemeinsam einen zusammengeschlossenen Staatsverband (einen Vielvölkerstaat) bilden will.

Diesen Status zu wählen, ist aber keine Einmaligkeit. Auch ein in einem Gesamtstaat mit anderen Völkern zusammengeschlossenes Volk, das also

schon einmal seinen bezüglichen Willen zum Ausdruck gebracht hat, ist demnach berechtigt, diesen Status zu ändern, also aus dem Gesamtstaat auszuscheiden. Das Nähere dazu wird unten bei den Ausführungen zur A/RES2625(XXV) dargestellt werden.

Zu der in der Aufzählung sodann folgenden **ökonomischen Entwicklung**, welche zu bestimmen, desgleichen Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes ist, wird hier auf die A/RES/3281(XXIX)¹³ und auf die unten noch näher behandelte UNCLOS¹⁴ verwiesen.

Die **sozialen und kulturellen Rechte** des Einzelnen als Mitglieds seines Volks sind im ICESCR geregelt.

b. Die Menschenrechte auf politische Mitbestimmung nach dem ICCPR

Jedes Volk wird im Rahmen seines Selbstbestimmungsrechtes von einer es repräsentierenden Regierung geführt, welcher obliegt, dieses Recht nach außen wahrzunehmen.

Wie diese Regierung zu bestimmen, ins Amt zu setzen ist, wird wesentlich in den Menschenrechten auf politische Mitbestimmung geregelt. Dabei sticht Artikel 25 ICCPR¹⁵ hervor; er lautet:

Article 25

Every citizen shall have the right and the opportunity, without any of the distinctions mentioned in article 2 and without unreasonable restrictions:

- (a) To take part in the conduct of public affairs, directly or through freely chosen representatives;*
- (b) To vote and to be elected at genuine periodic elections which shall be by universal and **equal suffrage** and shall be held by secret ballot, guaranteeing the free expression of the will of the electors;*
- (c) To have access, on general terms of equality, to public service in his country.*

¹³ Charter of Economic Rights and Duties of States; [http://www.un-docs.org/A/RES/3281\(XXIX\)](http://www.un-docs.org/A/RES/3281(XXIX)). Siehe auch meine deutsche Übersetzung davon unter https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/10/19741212_a-res-3281-xxix-charts-der-oekonomischen-rechte-und-pflichten-der-staaten.pdf

¹⁴ United Nations Convention on the Law of the Sea; <http://www.un-docs.org/A/CONF.62/122>

¹⁵ Siehe dazu meine Arbeit: <https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/03/die-menschenrechte-auf-politische-mitbestimmung.pdf>. Daraus soll im Folgenden auszugsweise zitiert werden.

Dabei sollen hier vor allem die beiden fett hervorgehobenen Begriffe (*representatives* und *equal suffrage*) interessieren.

1. REPRESENTATIVES¹⁶

In der Regierung eines Volks sollen also Repräsentanten seiner tätig sein. In diesem Zusammenhang interessiert nun freilich die innere Bedeutung des Begriffs repräsentieren; dazu (zu *representative*) finden wir bei ONIONS¹⁷, was folgt:

A person (or thing) representing a number or class of persons (or things); hence, a sample or specimen.

In weiterer Folge findet sich ebendort zum Verb *represent* an Einschlägigem, was folgt:

To bring clearly and distinctly before the mind.

Ein interessantes Detail finden wir zu *representative* indes bei WHITNEY¹⁸:

*3. Pertaining to or founded on representation of the people; conducted by the agency of delegates **chosen by or representing** the people: as, a representative government.*

A representative government, even when entire, cannot possibly be the seat of sovereignty the supreme and ultimate power of a State. The very term representative implies a superior in the individual or body represented.

Calhoun, Works, 1. 190.

Nichts deutet dabei, bei der Bedeutung nach dem gewöhnlichen Gebrauch, darauf hin, dass der Repräsentant unbedingt vom Repräsentierten bestimmt werden müsste. Beim technischen Begriff des politischen Repräsentanten wird nach Punkt 3. des Zitats WHITNEYS gar zwischen Entsandten differenziert, welche gewählt wurden *oder* repräsentieren. Und die dazu angeführte Belegstelle CALHOUNS könnte in ihrem zweiten Satz nicht trefflicher sein!

Der Hohe menschliche Geist vermag, wenn es denn nötig ist, den Esel sehr wohl darzustellen, der Esel den Hohen Geist aber nicht! Selbst weniger unbedarfte Mitglieder des Volks – die eigentlichen Initiatoren, Träger und

¹⁶ Die unter diesem Titel folgenden Ausführungen stammen vorwiegend aus meinem Schriftsatz an den EGMR, 48478/06 und 5744/16, vom 16. November 2016; https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/10/20161108_ergaenzende_antraege_reduziert_geschwaerzt.pdf.

¹⁷ *AaO* (FN 3),

¹⁸ *The century dictionary and encyclopedia*, New York (1890), Volume XVII, 5089. <https://archive.org/details/centurydicti01700whituo/page/5089/mode/1up>.

Vertreter des globalen Hochverrats (die gemeinsam im Wesentlichen den sogenannten Mittelstand ausmachen) - können daher niemals in politischem Sinne Repräsentanten des ganzen¹⁹ Volks sein, weil sie, als nach dem göttlichen Plan allein für ausführende Tätigkeiten erkoren, gar nicht fähig sind, den Hohen Geist darzustellen und zu vertreten, dessen legitime Interessen und Aufgaben, nämlich: zu entwerfen und auszusinnen, nachzuvollziehen. Sie können demgemäß in einem System gleichen Wahlrechts aber auch nicht über eine Stimme verfügen, welche gleiches Gewicht hätte wie jene des Mitglieds des Hohen Geistes, der menschlichen Person.

Zum Nachweis, dass die hier verfolgten Gedanken mitnichten neu oder ungewöhnlich sind, sei hier noch ein Auszug²⁰ aus dem *Defensor Pacis* von MARSILIUS VON PADUA angeführt:

Nehmen wir das Gesetz im materiellen Sinn, das heißt als die Erkenntnis des Gerechten und der Allgemeinheit Zuträglichen, so lässt sich feststellen, dass es Sache jedes Bürgers ist, wenngleich diese Untersuchung zweckmäßiger und vollständiger von den Maßgebenden und Sachverständigen angestellt wird als von denjenigen, die einer einfachen Arbeit nachgehen müssen, um ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass die Herrschaft des Pöbels, die Ochlokratie, welche in der so genannten Demokratie numerischer Mehrheiten *de facto* zu erblicken ist, immer unterdrückt: nämlich den Hohen Geist. Denn der (von Jahrhunderten der Sklaverei kollektiv geisteskranke) Pöbel ist weder imstande noch gemeinhin willens, die Superiorität der teleologischen Führung zu erkennen, welche von der gottgewollten Gemeinschaft der menschlichen Personen²¹ ausgeht. Der Pöbel ist aber,

¹⁹ Wie dies in weiser Voraussicht und umfassendem Verständnis der Materie etwa auch in Artikel 38 Absatz 1 des Deutschen Grundgesetzes ausdrücklich verankert ist. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_38.html

²⁰ Zitiert nach REIBSTEIN, *Volkssoveränität und Freiheitsrechte*, München (1972), I, 34, nach einer Übersetzung von SCHOLZ, *Marsilius von Padua – Defensor Pacis*, Hannover (1932).

²¹ Vgl. zur menschlichen Person einen der Erwägungsgründe in der Präambel der UNO-Charta: *determined ... to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small.*

Dass hier, an derart exponierter Stelle, im zweiten Abschnitt dieses Katalogs der Präambel, unmittelbar nach dem Ausdruck des Bestrebens, weitere Kriege abzuwenden, und im direkten Zusammenhang mit den Menschenrechten die recht pleonastisch ausgeschmückte Rede vom Glauben in die Würde und den Wert der *menschlichen Person* ist, zeigt, welche eminente Bedeutung diesem Begriff im Völkerrecht zukommt: Die Person ist an sich menschlich; es gibt kein Tier, das eine Person wäre. Der Begriff der Person

auch wenn er auf den Sesseln der Macht zu sitzen kommt, nicht imstande, ihm durch den Hohen Geist etwa angediente Ratschläge deren Sinn und Zweck gemäß umzusetzen; er verstümmelt sie vielmehr stets nach seinem beschränkten und unlauteren Gutdünken, welches meist nur auf fleischliche und irdische Lüste und Bedürftigkeit (und freilich auf Machterhalt) ausgerichtet ist, anstatt das große Ganze, den *masterplan* im Auge zu haben. Der Pöbel ist erst bereit zu notwendigen Maßnahmen, wenn diese zu spät kommen, wenn die Apokalypse bereits begonnen hat. Denn vorher ist er nicht fähig, sie abzusehen.

Angesichts der oben angesprochenen Bedeutung des Repräsentierens, welches dem Einfaltspinsel betreffs des Hochbegabten nicht gelingen kann (sondern allenfalls umgekehrt), lässt sich sogar davon sprechen, dass die Ochlokratie (aus der Sicht dieser Hochbegabten) eine Fremdherrschaft sei; was die Brisanz des Selbstbestimmungsrechts der Völker auch für den politischen Nordwesten erheblich erscheinen lässt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass das Menschenrecht auf politische Mitbestimmung nach Artikel 25 ICCPR nach einer ausführenden Wahlordnung verlangt, die sicherstellt, dass die jeweils besten Köpfe eines Volks zu dessen Repräsentanten bestimmt werden. Dies kann kaum anders bewerkstelligt werden, denn durch Stimmengewichtung.

2. EQUAL SUFFRAGE²²

Bei ONIONS²³ finden wir zu *equal*, was folgt:

1. *Identical in amount, magnitude, number, value, intensity, etc.; neither less nor greater.*
2. *Possessing a like degree of a quality or attribute; on the same level in dignity, power, excellence, etc.*

(lat.: *persona*) erforderte daher an sich keines Zusatzes, welcher die Menschlichkeit ihrer zum Ausdruck bringt. Dass die Präambel der UN-Charta gleichwohl von der menschlichen, der *human person*, spricht, soll ganz zweifellos andeuten, dass unter den Angehörigen der Spezies *homo sapiens* recht unterschiedliche Charaktere zu finden sind, welche zum Teil sogar animalische Prädikate bisweilen mehr verdienten als humane, dass mit der *human person* somit jene in der verschwindend geringen Minderzahl befindlichen Zeitgenossen und Vorfahren der bzw. in den menschlichen Rassen gemeint sind, die einen höchsten Grad an dem aufweisen, was uns gerade vom Tier unterscheidet, nämlich der Intelligenz und, weil diese allein noch keinen Garanten für Humanität darstellt, auch der Bildung und der ethischen Gesinnung.

²² Siehe dazu abermals FN 15!

²³ AaO (FN 3), I, 625.

Den Punkt noch präziser trifft aber WHITNEY²⁴:

3. Having a just relation or proportion; correspondent; commensurate.

5 Stimmrechte, zwei von höchst Intelligenten, 3 von Idioten, sind nicht gleich (beschaffen), wenn die 3 die 2 zu überstimmen vermögen: Weil das Ausschlag Gebende, das einem Stimmrecht immanent ist, seine Rechtfer-tigung in der Qualität der Urteilskraft des Stimmenden finden muss, sodass Gleichheit durch diese Urteilskraft (mit)definiert wird und nicht vorliegt, wenn ein Idiot eine Stimme mit demselben theoretischen Gewicht hat wie ein höchst Intelligenter.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Artikel 25 ICCPR nicht von *equal vote*, sondern von *equal suffrage* spricht. *Suffrage* ist aber gerade das Wahlrecht mit allem relevanten Inhalt und solcher Ausgestaltung. Darin liegt der Schlüssel: Jedes individuelle Wahlrecht ist nur dann gleich, wenn die aus ihm resultierende Stimme mit den relevanten Charakteren ihres Inhabers korrespondiert, oder anders ausgedrückt: Ein Wahlrecht ist dann gleich dem anderen, wenn es sich nicht an den relevanten Charakteren des Inhabers des anderen, sondern an jenen des eigenen Inhabers orientiert. Fazit ist die Stimmgewichtung, die sich, um hier nur eine Auswahl anzubieten, nach dem Grad der Intelligenz, der Bildung, des Leumundes und der psycho-sozialen Gesundheit des Inhabers des Wahlrechts zu bestimmen hat. Die auf der ganzen Welt derzeit gebräuchlichen Wahlordnungen, die allesamt eine identische Stimme mit identischem Gewicht vorsehen, sind menschenrechtswidrig, weil sie gegen das Recht der Hochbegabten verstößen, auch eine gerechte Chance auf Wahlgewinn zu haben, bestimmen sie diesen doch nach numerischer Kopf-Mehrheit und nicht nach Urteilsvermögen der Wählenden.

Auch hier sei abermals MARSILIUS VON PADUA wie folgt²⁵ zitiert:

Die menschliche Gesetzgebungsautorität kommt allein der Gesamtheit der Bürger oder ihrem stärkeren Teil zu. Es ist die primäre Autorität, die allein gute Gesetze verbürgt. Der Gesamtheit der Bürger ist der stärkere Teil gleichgestellt, der das ganze Gemeinwesen repräsentiert; denn es ist nicht leicht oder nicht möglich, dass Personen sich auf eine einzige Meinung einigen, weil es immer solche geben wird, die, von Natur schlecht weggekommen, aus Bosheit oder Unwissenheit einen Misston in das allgemeine Einvernehmen bringen. Um ihres unvernünftigen Forderns oder

²⁴ AaO (FN 18), VII, 1980; <https://archive.org/stream/centurydictipt700whituf/oft#page/1980/mode/1up>.

²⁵ AaO (FN 20), 36.

Widersprechens willen darf das allgemein Zuträgliche nicht behindert oder unterlassen werden.

c. *Ein UNO-Charta konformes Verständnis der Demokratie*

Die alten Griechen kannten das Wort *Κληρος*; es bedeutete nach LIDDELL²⁶ so viel wie *Los*, aber auch *Verlosung* und sogar das *Verloste*. Der GE-NANNTEN weist dabei darauf hin, dass die Griechen pflegten, politische Ämter per Verlosung zu vergeben, was nur dort geistreich und der Vernunft entsprechend sein konnte, wo der Kreis jener, unter denen zu verlosen war, aus wahrlich Gleichen bestand.

Die Römer machten daraus den *clerus*²⁷, ganz gemäß dem, dass dieser als der *Orden der Geistlichkeit* auserwählte menschliche Personen umfasste, welche, das Los der Menschheit zu bestimmen, gleich den *monachi*, den Mönchen, *sich mit Rücksicht auf ein strengeres Christliches Leben in die Einsamkeit zurückzogen, nachdem sie jeder Gemeinschaft der Menschen zu entgehen suchten*²⁸. Dann kamen Hausmeier, die Kreuzzüge, der Niedergang Konstantinopels, (mit Unterstützung der Sunnitzen für die Reformer) die Religionskriege, sog. Aufklärung und Humanismus: welche zusehends dafür sorgten, dass in Vorbereitung der industriellen Verwertung des schwarzen Goldes aus dem Nahen Osten sowie der Rohstoffe aus Afrika und Übersee, eine Gleichheit propagiert wurde, die den Konsum anzuregen und so die Wirtschaft aufblasen sollte, um Forschung und Entwicklung finanziert voranzutreiben. Dies alles, um dem Namen Europa Rechnung zu tragen.

Denn bei LIDDELL²⁹ finden wir ferner *ευροποσ*, mit der Bedeutung von *leicht geneigt, leicht rutschend*.

Es wäre nicht verwunderlich, wenn die alten Griechen dieses Wissen um die Schräglage der Erdachse aus den Zeiten der Ptolemäischen Herrschaft in Ägypten bzw. dort von schwarzafrikanischen Verbündeten Ägyptens erlangt hätten, welche, am Äquator ansässig, die besten geophysikalischen, geografischen und astronomischen Voraussetzungen hatten, diese

²⁶ A Greek-English lexicon, New York (1883), 814; <http://www.archive.org/details/greekenglishlexooliddrich>

²⁷ Siehe GEORGES, *Ausführliches lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Handwörterbuch*, Vol. I-1, Leipzig (1869), Sp. 892; <http://www.archive.org/details/ausfhrlichesla01geor>

²⁸ Deutsche Übersetzung des Verfassers, eines Eintrags bei DU FRESNE DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Tomus IV, Parisiis (1845) 474; http://archive.org/details/b21904418_0004

²⁹ AaO, 613; <https://archive.org/stream/greekenglishlexooliddrich#page/613/mode/1up>

Schräglage mit bloßem Auge auszumachen bzw. anhand der langfristigen Beobachtung des Himmelszeltes logisch zu erdenken.

Man, der Kreis außerhalb der erhabenen menschlichen Person, möchte nun argumentieren, man sei noch nicht so weit, die Erdachse bzw. deren Schieflage beeinflussen zu können. Das mag stimmen, doch, wenn man derweil mehr als die Hälfte der menschlichen Ethnien verrecken lässt, ist nicht nur das Kind mit dem Bad ausgeschüttet, sondern der Zweck des Unterfangens hinweg gefallen: die Menschheit als Ganzes zu bewahren. Wir werden dieser skandalösen und blasphemischen, da diabolischen Untreue gegenüber den Pflichten Europas aus dem Altertum nicht beikommen, wenn weiterhin der Pöbel regiert!

In den meisten Verfassungen Europas ist verankert, dass das politische System die *Demokratie* zu sein habe. THUKYDIDES wird im Entwurf einer Verfassung für Europa³⁰, welcher nicht Gesetz wurde, mit einem Satz zitiert, der ebendort wie folgt ins Deutsche übersetzt worden ist:

Die Verfassung, die wir haben, ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.

Dieses Zitat wurde bereits aus der endgültigen Fassung des Vertrags über eine Verfassung für Europa³¹ gestrichen. Es wurde in der oben zitierten deutschen Fassung im Übrigen auch falsch übersetzt: πλειονας heißt mitnichten *Mehrheit* (zumindest nicht in numerisch-quantitativem Sinne), sondern ist offenbar der Akkusativ Plural des Neutrums³² von πλεων: πλειον (*mehr*), bedeutet also – im Gegensatz zu den (männlichen) *Wenigen* (ολιγους) – so viel wie ein nicht ganz der Ironie entbehrendes, jedenfalls vielseitig deutbares, mehrzahliges und subjektivisch gebrauchtes *Mehr* (als dasjenige der nur Wenigen³³).³⁴

Gemeint ist somit – was allein der hohen, so viel gepriesenen Geistigkeit der alten Griechen entsprechen kann – ein qualitatives Mehr jener, auf die es ankommen, auf die der Staat ausgerichtet sein soll. Frei ließe sich demnach übersetzen: (Herrschaft nach) *nicht wenigen, sondern jenen, die mehr*

³⁰ ABl. 18.7.2003, C 169, 1; <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2003:169:TOC>

³¹ ABl. 16.12.2004, C 310, 1. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:C:2004:310:TOC>

³² Siehe dazu KÜHNER, *Ausführliche Grammatik der Griechischen Sprache*, Teil I/1, Hannover (1890), 369 f. <http://www.ar-chive.org/details/p1ausfhrlichegra01khuoft>

³³ Das Wort Bürger kommt darin nicht vor.

³⁴ Vgl. dazu ROST, *Deutsch-Griechisches Wörterbuch*, Band II, Göttingen (1829), 13.

aufweisen, wobei damit wohl kaum Materielles gemeint sein kann. Siehe dazu LIDDELL.³⁵

Dass auch LIDDELL hier mit *Mehheit(majority)* übersetzt, schadet insofern nicht, als dieses Substantiv im Englischen, anders als im Deutschen, in erster Linie eine qualitative und erst in zweiter eine quantitative Bedeutung aufweist.³⁶

BAUER³⁷ übersetzt daher im folgenden Zitat semantisch nicht ganz richtig, wenn auch ideologisch nicht völlig falsch: *nicht zum Nutzen weniger, sondern dem gemeinschaftlichen*.

Die Annahme, dass auch der einfältige Geist, der dem gemeinen Volk numerisch mehrheitlich eigen ist, gleichwertig wie der höchst Intelligente politisch mitzureden habe, setzte insbesondere voraus, dass die Umwelt, die Lebensbedingungen, welche die Ananke (die Naturgewalten) uns oktroyieren, von uns bereits zur Gänze beherrschbar wären, was schon deshalb derzeit (noch) nicht der Fall ist, weil eine Besiedelung des extraterrestrischen Weltraums, die nachhaltig und massenweise geschehe, nicht zu verwirklichen ist³⁸. Denn nur, wenn dies gegeben wäre, müssten wir uns nicht "nach der Decke strecken", sodass jedermanns Wünsche und Befindlichkeiten Berücksichtigung finden könnten. Weil es aber so ist, dass diese kosmischen Bedingungen uns bestimmte Verhaltensweisen abverlangen, um langfristig als Ganzes überleben zu können, braucht es die klügsten Köpfe an der Front, um zu eruieren, welche Verhaltensweisen dies sein könnten und müssten, damit die Rechnung aufgeht. Und dazu kann ein einfältiger Geist, der von gar nichts eine Ahnung hat, außer von seinem Tellerrand und dem Schnitzel darauf, überhaupt nichts beitragen!

Was aber die paritätisch organisierten Organe der ISA angeht, ist diesbezüglich zu betonen, dass die UNO-Charta die souveräne Gleichheit ihrer Mitglieder in deren Artikel 2 Absatz 1 ausdrücklich vorkehrt, was im Einklang damit steht, dass die Intelligenz auch unter den Nationen bzw. Ethnien normal verteilt ist, sodass jeder Staat über eine politische Elite verfügen kann, die den Anforderungen der Aufgaben einer ökonomischen Weltregierung gerecht wird.

³⁵ *AaO*, 1223.

³⁶ Vgl. dazu WHITNEY, *AaO*, XIII, 3585 f. <http://www.archive.org/details/centurydictipt1300whituoft>

³⁷ *Thucydidis de Bello Peloponnesiaco Libri Octo*, Volumen I, Oxford (1811), 210. <http://www.archive.org/details/pelopon-nescia01thucuoft>

³⁸ Namentlich zumindest nicht ohne die Rohstoffe der Tiefsee, um deren friedliche Nutzung zugunsten aller Völker es aber gerade geht!

Hervorzuheben ist ferner, dass das Wort Demokratie in der UN-Charta nicht vorkommt.

1. LIBYEN

Darzulegen, was die VNGV von numerischer Mehrheitsdemokratie als Herrschaftsform und Ausdruck der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung hält, hatte sie bereits 1949 im Zusammenhang mit Libyen die Gelegenheit. Diese kam nicht von ungefähr, sondern ergab sich aus den Regelungen der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs im Artikel 23 des Friedens mit Italien³⁹, welcher da lautet:

SECTION IV--ITALIAN COLONIES

Article 23

- 1. Italy renounces all right and title to the Italian territorial possessions in Africa, i. e. Libya, Eritrea and Italian Somaliland.*
- 2. Pending their final disposal, the said possessions shall continue under their present administration.*
- 3. The final disposal of these possessions shall be determined jointly by the Governments of the Soviet Union, of the United Kingdom, of the United States of America, and of France within one year from the coming into force of the present Treaty, in the manner laid down in the joint declaration of February 10, 1947, issued by the said Governments, which is reproduced in Annex XI.*

Der im Absatz 3 der vorzitierten Bestimmung genannte Annex XI des bezeichneten Vertrags lautet:

ANNEX XI

Joint Declaration by the Governments of the Soviet Union, of the United Kingdom, of the United States of America and of France concerning Italian Territorial Possessions in Africa

(See Article 23)

- 1. The Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, of the United States of America, and of France agree that they will, within one year from the coming into force of the Treaty of Peace with Italy bearing the date of February 10, 1947, jointly determine the final disposal of Italy's territorial possessions in Africa, to which, in accordance with Article 23 of the Treaty, Italy renounces all right and title.*

³⁹ *Treaty of Peace with Italy*, in BEVANS, *Treaties and other international Agreements of the United States of America 1776-1949*, Volume IV, Washington (1970), 311; <https://books.google.at/books?id=0M8WAAAAYAAJ&hl=de&pg=PA311#v=onepage&q&f=false>

2. *The final disposal of the territories concerned and the appropriate adjustment of their boundaries shall be made by the Four Powers in the light of the wishes and welfare of the inhabitants and the interests of peace and security, taking into consideration the views of other interested Governments.*
3. *If with respect to any of these territories the Four Powers are unable to agree upon their disposal within one year from the coming into force of the Treaty of Peace with Italy, the matter shall be referred to the General Assembly of the United Nations for a recommendation, and the Four Powers agree to accept the recommendation and to take appropriate measures for giving effect to it.*
4. *The Deputies of the Foreign Ministers shall continue the consideration of the question of the disposal of the former Italian Colonies with a view to submitting to the Council of Foreign Ministers their recommendations on this matter. They shall also send out commissions of investigation to any of the former Italian Colonies in order to supply the Deputies with the necessary data on this question -and to ascertain the views of the local population.*

Aufgrund der ihr im Absatz 3 dieses Annexes zugewiesenen Kompetenz⁴⁰, verbindliche Empfehlungen betreffs der politischen Zukunft Libyens abzugeben, verabschiedete die VNGV am 21. November 1949 eine Resolution⁴¹ mit dem Titel: *Question of the disposal of the former Italian colonies*. In deren Abschnitt A.A werden die, Libyen betreffenden, Bestimmungen verabschiedet.

In den oben zitierten operativen Punkten A.A.3 und A.A.4 empfiehlt die VNGV, dass *eine Verfassung für Libyen, einschließlich der Form der Regierung, von Repräsentanten der Einwohner der Cyrenaika, Tripolitaniens und des Fezzan, welche sich in einer Nationalversammlung treffen und beraten, bestimmt werden soll; sowie, dass zu dem Zweck, dem Libyschen Volk bei der Formulierung der Verfassung und der Einrichtung einer unabhängigen Regierung zu assistieren, ein von der Generalversammlung bestellter Kommissär der Vereinten Nationen in Libyen sowie ein Rat, welcher ihm hilft und ihn berät, bestehen sollen.*

Bezeichnend ist vorerst, dass die VNGV im zitierten operativen Punkt A.A.4 davon spricht, der Kommissär solle das Libysche Volk unterstützen, und zwar bei Agenden, nämlich insbesondere der Afbassung einer Verfassung, welche nie und nimmer vom (ganzen) Volk erledigt zu werden pflegen: schon aus praktischen Gründen, desgleichen auch aus Gründen der

⁴⁰ Zu untersuchen, ob solche, in internationalen Verträgen, außerhalb der UN-Charta, vorgenommene Zuweisungen von Aufgaben an Organe, welche bereits mit völkerrechtlichem Vertrag eingerichtet worden sind, als zulässig angesehen werden können; bzw., ob die GA denn solch einer Zuweisung bedurft hätte, um die im Folgenden zu diskutierenden Resolutionen zu verabschieden, ist hier kein Raum.

⁴¹ A/RES/289(IV); [http://www.undocs.org/A/RES/289\(IV\)](http://www.undocs.org/A/RES/289(IV))

mangelnden Bildung und Versiertheit in solchen Aufgaben. Wenn diese Funktion des Kommissärs in unmittelbarer Folge der Bestimmung des operativen Punktes A.A.3 erfolgt, wo die Rede von der Nationalversammlung ist, in welcher die **Repräsentanten** des Volks zusammenkommen sollen, dann wird klar, dass die VNGV hier, in operativem Punkt A.A.4, mit dem Volk jenes meint, wie es in diesen Repräsentanten repräsentativ inkarniert wird.

Der genannte Rat sollte (nach operativem Punkt A.A.6) aus zehn Mitgliedern zusammengesetzt werden, wobei (nach operativem Punkt A.A.7) vier davon, nämlich einen für jede der drei Regionen Libyens und einen für dessen Minderheiten, der genannte Kommissär *nach Beratung mit den Verwaltungsmächten⁴², den Vertretern diverser Regierungen und führenden Persönlichkeiten und Repräsentanten politischer Parteien und Organisationen in den betroffenen Territorien* bestellen sollte. Nach operativem Punkt A.A.8 sollte der genannte Kommissär *in der Erfüllung seiner Aufgaben sich mit den Mitgliedern dieses Rates beraten und von deren Ratsschlag geleitet sein, wobei wohlverstanden sei, dass er betreffs verschiedener Regionen oder Gegenstände je verschiedene Mitglieder aufrufen kann, ihn zu beraten.*

Ohne damit der Entscheidung der in operativem Punkt A.A.3 genannten Nationalversammlung vorzugreifen, zeichnet die GA hier ein Konzept einer Regierung vor, welches präsidialen Charakter bei technokratischer Ausrichtung eines den Vorsitz beratenden Organs hat. Zum Inhalt und Wesen der von der Nationalversammlung zu bestimmenden Regierung sagt die VNGV nichts Ausdrückliches. Sie bestimmt aber in operativem Punkt A.A.10(a) immerhin, dass *die Verwaltungsmächte in Zusammenarbeit mit dem Kommissär unverzüglich alle Schritte einleiten sollen, welche für den Transfer der Macht auf eine gebührlich konstituierte unabhängige Regierung notwendigen sind.*

In seinem ersten Jahresbericht⁴³ (siehe operativen Punkt A.A.5 der zitierten Resolution) äußert der Kommissär, zu dem der Niederländer ADRIAN PELT ernannt worden war, u. a. die folgenden Bemerkungen:

The Commissioner's part in these events would be to advise and guide the people of Libya. He hoped that the constitution, while taking into account the special characteristics of the country, would be based on solid democratic foundations, so that everyone might exercise his civil and political rights in

⁴² Dem Vereinigten Königreich und Frankreich.

⁴³ *Annual Report of the United Nations Commissioner in Libya*, A/1340(SUPP). [Http://www.undocs.org/A/1340\(SUPP\)](http://www.undocs.org/A/1340(SUPP))

peace and freedom and perform his duties as a good citizen for the benefit of the whole community. (§ 9)

[...]

The Commissioner held the view that the establishment of regional governments in the territories of Libya, especially if this were done without preliminary consultation with the inhabitants, would place a de facto limitation upon the liberty of choice of the Libyan National Assembly which, according to the General Assembly resolution, was to decide upon the constitution of Libya, "including the form of government". (§ 75)

[...]

The Commissioner then submitted to the Council for its advice his plan concerning the constitutional evolution of Libya by which the country would become an independent and sovereign State as soon as possible and not later than 1 January 1952. In particular, this plan foresaw:

- (a) Election of local assemblies in Cyrenaica and Tripolitania during June 1950;*
- (b) Selection of a Preparatory Committee of the National Assembly not later than July 1950 for the purpose of recommending the method of election, including composition, of the Libyan National Assembly and of drafting a constitution;*
- (c) Election and convening of the Libyan National Assembly during the fall of 1950, [...]. (§ 129)*

[...]

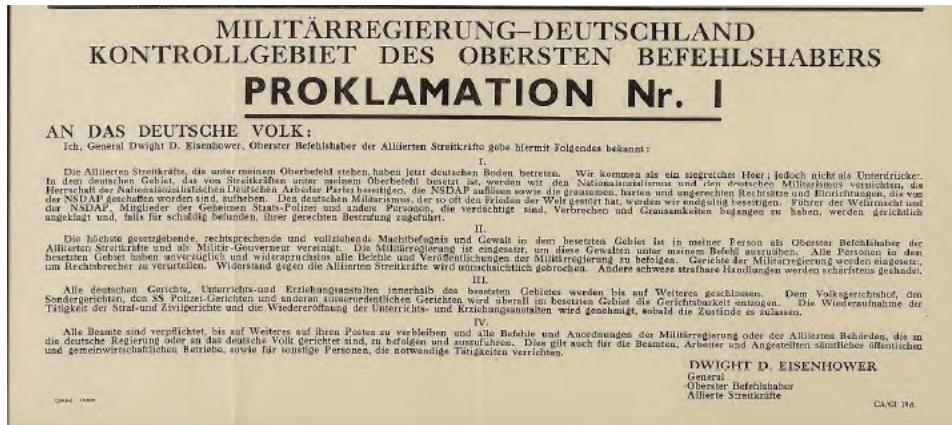
*Acting in the spirit of the resolution of the General Assembly, the Commissioner had made these suggestions in order to embody for the first time the idea of Libyan unity in a policy-making organ common to the three territories. It was also his opinion that the members of the Preparatory Committee as well as those of the National Assembly, should preferably be indirectly or directly elected in order to conform with the **democratic spirit of the resolution of the General Assembly**, which required that the Constitution including the form of government should be determined by **representatives of the inhabitants of the three territories**. (§ 133)*

PELT nimmt hier offenkundig Bezug auf den Wortlaut des operativen Punktes A.A.3 (*representatives of the inhabitants*) der oben zitierten Resolution.

Die VNGV hatte also mitnichten gewählte Vertreter vor Augen! Ihrer Enttäuschung über die insoweit fehlgeleiteten Schritte des Kommissärs verlieh sie schließlich Ausdruck in ihrer weiteren Resolution vom 17. November 1950 zum Gegenstand: *Libya: Report of the United Nations Commissioner in Libya; Reports of the administering Powers in Libya*⁴⁴.

⁴⁴ A/RES/387(V). [http://www.undocs.org/A/RES/387\(V\)](http://www.undocs.org/A/RES/387(V))

2. NACHKRIESDEUTSCHLAND



Diese Proklamation⁴⁵, die den Tenor der pseudo-politischen Weltanschauung des hochverräterischen Pöbels repräsentiert, spricht Bände über den horrenden Mangel an menschlichem Feingefühl für Belange des Rechts in all seinen Schattierungen und Funktionen; aber auch über die brachiale Gewalt und animalische Starrköpfigkeit, mit der man sich der Wirtschaftskraft Deutschlands bemächtigen wollte, um es seinen Hegemonialansprüchen zu unterwerfen: Deutschland, das Herz Europas, wird von gewalttägigen Rabauken regiert!

Dem entgegengesetzt verliefen, wie stets in der Geschichte, die Bemühungen der Diplomatie, welche die folgenden waren:

Man braucht keine langatmigen Belege dafür, eine Vorstellung davon zu haben, wie die deutsche Gesellschaft in den ersten Nachkriegsjahren aussah. Sie war geprägt von Tausenden, die Blut an den Händen hatten, aufgrund ihrer angeblich untergeordneten Rolle in den Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs aber nicht gerichtlich verfolgt wurden. Diese Leute waren erpressbar, und sie werden wohl für allerlei Dienste eingesetzt worden sein, welche die eigentlichen (international vernetzten) Scherben des Holocaust dafür von ihnen verlangt haben werden, deren pseudo-politische, um nicht zu sagen: hochverräterische Ziele, die usurpierte Macht zu erhalten und zu festigen, in die Tat umzusetzen.

⁴⁵ <https://historical.ha.com/item/autographs/dwight-d-eisenhower-1945-proclamation-no-1-to-the-people-of-germany-signed-dwight-d-eisenhower-205-x-195-visib/a/675-30495.s>

Vor diesem Hintergrund sah sich ADENAUER veranlasst, am 4. Oktober 1951 ein vielsagendes Schreiben⁴⁶ an den Vorsitzenden der Hohen Alliierten Kommission, KIRKPATRICK, zu richten.

Im ersten Absatz dieses Briefes spricht Adenauer im Zusammenhang mit früheren Erklärungen der deutschen Bundesregierung von *freien, allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen*. Bei der Erklärung vom 22. März 1950 handelt es sich ungewöhnlicher und umso bezeichnender Weise um eine Presseerklärung, welche also nicht im Rahmen des Bundestags bzw. vor ihm abgegeben wurde. Die Erklärung vom 14. September 1950 hingegen, gab ADENAUER in der 85. Sitzung des Bundestages ab, in deren Protokoll⁴⁷ sie wie folgt (von mir zum Teil fett hervorgehoben) dokumentiert ist:

Meine Damen und meine Herren! Die Ereignisse der letzten Jahre haben den aggressiven und dem Frieden feindlichen Charakter des Kommunismus vor aller Welt in immer steigendem Ausmaße enthüllt. In Deutschland hat kürzlich der Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei und der sogenannte Nationalkongreß den Widerstand gegen die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik proklamiert. Die SED versucht in verstärktem Ausmaß, das staatliche Leben der Bundesrepublik zu unterminieren und für eine gewaltsame Eroberung reif zu machen.

Am 15. Oktober 1950 will der Kommunismus seine Macht in der Sowjetzone durch einen Wahlbetrug legalisieren lassen. Die Wahlen werden weder frei noch geheim sein. Sie können und werden den wahren Willen der Bevölkerung der Sowjetzone nicht zum Ausdruck bringen. Die Art ihrer Durchführung steht selbst zu der so pathetisch verkündeten Verfassung der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik in schreiendem Widerspruch.

Nach dieser Verfassung müßten die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden. Statt dessen hat die Sozialistische Einheitspartei aus Angst vor dem wahren Willen des Volkes die Einheitsliste erzwungen. Sie allein entscheidet auch über die Nominierung der Kandidaten und ihre Kontingentierung auf Parteien und Organisationen. Eine solche Wahl kann niemals von den freien demokratischen Völkern der Welt anerkannt werden.

Aus gesamtdeutscher Verantwortung erklärt die Bundesregierung schon heute: Die Wahlen des 15. Oktober 1950 in der sowjetischen Besatzungszone sind ungesetzlich und nach demokratischem Recht null und nichtig.

Die Bundesregierung unterstützt jederzeit und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Willen der Bevölkerung in der Sowjetzone nach Befreiung von dem kommunistischen Joch der Sozialistischen Einheitspartei

⁴⁶ A/1938, Appendix A.; <http://www.undocs.org/A/1938>

⁴⁷ Seite 3184; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01085.pdf>

und nach einer wahrhaft demokratischen Vertretung. Die Wühlarbeit des Kommunismus in der Bundesrepublik wird sie energisch unterbinden.

Die Bundesregierung hat am 22. März dieses Jahres eingehende Vorschläge für die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen auf demokratischer Grundlage bekanntgegeben. Sie wiederholt heute feierlich vor aller Welt ihre Vorschläge und fordert ihre Durchführung. Sie wird weiterhin alle nur möglichen Schritte unternehmen, die zur Realisierung dieses für alle Deutschen lebenswichtigen Anliegens führen können.

Die Bundesregierung weiß, daß die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung der Sowjetzone das ihr von der Sozialistischen Einheitspartei aufgezwungene politische System ablehnt und nichts sehnlicher wünscht, als ihre Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland in freier Abstimmung zu bekunden.

Das ganze deutsche Volk fühlt sich den freien Völkern der Welt zugehörig. Es verlangt die Anerkennung aller demokratischen Grundrechte in allen Teilen Deutschlands. Die Bundesregierung als die frei gewählte Regierung Deutschlands ruft die demokratischen Völker der Welt auf, das deutsche Volk bei der erstrebten Wiedervereinigung aller Teile Deutschlands zu unterstützen.

Alle Deutschen aber bleiben aufgerufen, entschlossen und unverbrüchlich zusammenzustehen: für die Einheit und Freiheit Deutschlands gegen jeden Versuch kommunistischer Gewaltherrschaft.

In den fett hervorgehobenen Passagen kritisiert ADENAUER vorerst die Wahlen in der DDR als noch nicht einmal mit der eigenen Verfassung im Einklang stehend. Aus der Wendung: *selbst ... zu der Verfassung ... in ... Widerspruch*, erhellt deutlich, dass der Redner auch die darin verankerten Wahlgrundsätze als nicht rechtmäßig erkennt. Diese Grundsätze sind aber: ***allgemein, gleich, unmittelbar und geheim***; mithin (abgesehen vom ohnehin pleonastischen Sammel-Zusatz: *frei*) völlig mit dem übereinstimmend, was die Bundesregierung nach ADENAUER am 22. März, wie erwähnt, nicht dem zuständigen Bundesrat gegenüber, sondern in einer Erklärung an die Presse gefordert haben und nun, am 14. September vor aller Welt – nur nicht *expressis verbis* vor dem Gesetzgeber – wiederholt wissen will.

Es verwundert daher nicht, wenn ADENAUER im oben zitierten Brief an KIRKPATRICK in der Folge nur mehr von *freien und geheimen Wahlen* spricht. Auch die in diesem Brief gleichfalls genannte Erklärung der Bundesregierung vom 9. März 1951, abgegeben in der 125. Sitzung des Bundestages⁴⁸, stößt ins selbe Horn. Nachdem ADENAUER darin zuerst ausführlich und lesenswert von der Aufrüstung der Siegermächte sowie vom an Deutschland gerichteten Verbot, Kriegswaffen zu produzieren, mithin

⁴⁸ Das Protokoll darüber: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/01/01125.pdf>

davon berichtet, dass Deutschland gegenwärtig eine gewaltsam unterdrückte Nation sei, führt er betreffs Wahlen aus, was folgt:

*Bereits in den Erklärungen, die die Bundesregierung und der Bundestag vor einem Jahr, nämlich am 22. März 1950, und erneut am 14. September 1950 abgegeben haben, ist klar und eindeutig festgestellt worden, daß der Weg zur deutschen **Einheit** nur durch eine freie und unbeeinflußte Willens-entscheidung des deutschen Volkes gefunden werden kann.*

*Der erste Schritt zur **Einheit** Deutschlands ist die Abhaltung freier, allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahlen in ganz Deutschland zu einem verfassunggebenden deutschen Parlament.*

Diesem Parlament muß gleichzeitig die Aufgabe übertragen werden, bis zum Inkrafttreten einer freiheitlichen Verfassung die Wahrnehmung der gesamtdeutschen Regierungsgewalt zu regeln. Die drei westalliierten Regierungen haben sich diesen Auffassungen und diesem Verlangen nach Wahlen angeschlossen. Ich stelle ausdrücklich fest, meine Damen und meine Herren, daß weder von seiten der Regierung der Sowjetunion noch von seiten der Regierung der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands jemals auf diese klar und eindeutig formulierten Vorschläge überhaupt eine Antwort eingegangen ist.

[...]

Sowjetrußland wollte durch seinen Einfluß auf diesen Rat seine Stellung gegenüber den Westalliierten stärken. Jedem, dem die Verhältnisse auch nur einigermaßen bekannt sind, ist es klar, daß wirklich freie und geheime Wahlen in der Sowjetzone niemals beabsichtigt waren.

Wenn es aber noch eines endgültigen Beweises für die Unaufrichtigkeit der östlichen Machthaber bedurfte hätte, dann ist er in den letzten Tagen geliefert worden. Der Propagandachef der Sowjetzone, Staatssekretär Eisler, erklärte in aller Offenheit, daß nach Ansicht der Sowjetzonenregierung die Ostzonenwahlen vom 15. Oktober 1950 als allgemeine, freie, geheime und direkte Wahlen auch für die vorgesehenen gesamtdeutschen Wahlen vorbildlich sein müßten.

Bei diesen Wahlen vom 15. Oktober, meine Damen und Herren, waren die Sitze des Parlaments schon von vornherein unter den zugelassenen Parteien dadurch verteilt, daß nur eine Einheits-liste gewählt werden durfte. Die Wahl selbst vollzog sich nach dem durch die Wahlen in Sowjetrußland und seinen Satellitenstaaten bekannten Schema. Es ist dabei ein totalitärer Machtapparat in Funktion getreten, der sich in keiner Weise von dem des nationalsozialistischen Regimes unterscheidet, ja, ihn an Grausamkeit und Härte noch übertrifft.

Was hier seitens ADENAUER, von mir fett hervorgehoben, kritisiert wird, dass nämlich die Sitze des Parlaments schon von vornherein unter den zugelassenen Parteien verteilt wurden, ist bis heute in ganz Europa, wenn nicht, dank des US-amerikanischen *Demokratieexports*, inzwischen weltweit, gängige Praxis! Die schon zuvor, oben, fett hervorgehobene **Einheit**

kann im gegebenen Zusammenhang durchaus auch Gleichmacherei meinen.

Das Antwortschreiben der Hohen Alliierten Kommission auf das oben zitierte Schreiben Adenauers vom 4. Oktober 1951 ist als Appendix B im Dokument A/1938⁴⁹ enthalten.

Auch darin ist wieder von *freien, allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen* die Rede. Als Resultat dieses Schriftverkehrs richteten der Außenminister des Vereinigten Königreichs, der Ständige Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen sowie der Außenminister der USA gleichlautende Schreiben vom 5. November 1951⁵⁰ an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, aus dem, nach dem Wortlaut des britischen Textes, wie folgt, auszugsweise zitiert wird:

Paris, 5 November 1951

I have the honour to inform your Excellency that His Majesty's Government in the United Kingdom, in agreement with the United States and French Governments, wish to bring before the General Assembly of the United Nations the desire of the German Federal Chancellor that a neutral international commission under United Nations supervision should be appointed to investigate whether conditions throughout Germany make it possible to hold genuinely free elections there. Details of Dr. Adenauer's proposal and of the attitude adopted by His Majesty's Government towards this question are given in the attached memorandum.

The United Kingdom delegation would be glad if the following item could be placed on the agenda for the forthcoming session of the General Assembly, under rule 15 of the rules of procedure of the General Assembly as an additional item of an important and urgent character:

"Appointment of an impartial international commission under United Nations supervision to carry out a simultaneous investigation in the Federal Republic of Germany, in Berlin, and in the Soviet Zone of Germany in order to determine whether existing conditions there make it possible to hold genuinely free elections throughout these areas."

(Signed) Anthony EDEN

Im Ergebnis dessen verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1951 eine Resolution⁵¹.

⁴⁹ Siehe FN 46!

⁵⁰ Dito!

⁵¹ A/RES/510(VI) *Appointment of an impartial international commission under United Nations supervision to carry out a simultaneous investigation in the Federal Republic of Germany, in Berlin, and in the Soviet Zone of Germany in order to determine whether existing conditions there make it possible to hold genuinely free elections throughout these areas;* [http://www.undocs.org/A/RES/510\(VI\)](http://www.undocs.org/A/RES/510(VI))

Nicht nur, dass die GA darin nur von *echten freien*, allenfalls von *echten, freien und geheimen*, Wahlen spricht, sie übt auch massive Kritik an der völlig unkontrollierten und zügellosen Machenschaft der politischen Parteien, wenn sie im operativen Punkt 2 (b) die bestellte Kommission dazu auffordert, auch die *Freiheit politischer Parteien, sich zu organisieren und deren Aktivitäten auszuführen*, als Gegenstand zu untersuchen, insoweit dieser die Abhaltung freier Wahlen berührt; denn sie tut dies, nachdem sie im operativen Punkt 2 (a) bereits zur gleichfälligen Untersuchung *der Freiheit zu Vereinigung und Versammlung sowie der Freiheit der Rede, der Presse und des Fernsehens* aufforderte. Angesichts all dessen, was bisher über die Machenschaften der politischen Parteien bekannt geworden ist, und welche Kritik auch ADENAUER zurecht daran geübt hatte, sowie angesichts dessen, dass die VNGV den Tatbestand der Prüfung der politischen Parteien eigens in einem separaten Absatz gefasst hat, wird sehr deutlich, dass sie die genannte Freiheit politischer Parteien als **negative** Beeinflussung freier Wahlen auffasste; denn wäre das Gegenteil der Fall, hätte überhaupt kein Hindernis bestanden, auch diese Freiheit noch in den Katalog der *litera* (a) aufzunehmen. Ganz im Gegensatz dazu wollte die VNGV offenkundig eine deutliche Abgrenzung zu den positiven Beeinflussungen vornehmen, welche durch das Vorliegen der in *litera* (a) aufgezählten Freiheiten gegeben sind. Zumal *die Organisation und Aktivitäten der Judikative, der Polizei und anderer Verwaltungsorgane* von der GA gleichfalls in einen eigenen Absatz gestellt wurden, sind sie von ihr offenbar als von negativem Einfluss nur dann einzuordnen aufgefasst worden, wenn sie deren Funktionen missbräuchlich ausüben; worin zugleich die Unterstreichung liegt, dass politische Parteien genau dies grundsätzlich tun, spalten sie doch das Volk und bringen sie doch dazu völlig ungeeignete Figuren auf die Wahllisten und so ins Parlament und die Regierung.

Dass die politischen Parteien seit den unrechtmäßigen Revolutionen der 1840er-Jahre genügend Zeit hatten, sich zu organisieren und das Volk in ihren Würgegriff zu nehmen, bringt die GA im operativen Punkt 4. (a) der zitierten Resolution deutlich zum Ausdruck, wenn sie die Kommission dazu auffordert, *zum frühesten praktischen Zeitpunkt an den Generalsekretär, zur Erwägung durch die vier Mächte und zur Information der anderen Mitglieder der Vereinten Nationen, über die Ergebnisse ihrer Bemühungen zu berichten, (um) die nötigen Vorkehrungen mit allen betroffenen Parteien zu treffen, sie zu befähigen, ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Resolution vorzunehmen*.

Denn das hier von mir fett und in Klammern gesetzte *um* gibt dem Text eine völlig andere Bedeutung als jene, die bei seinem Weglassen vorliegt, wobei beide Alternativen semantisch möglich sind und Sinn ergeben; nämlich im ersten Fall vor allem den, dass die Dinge bereits so schwer im Argen liegen, dass ein Zwischenbericht nötig ist, um Maßnahmen zu ergreifen, die erst die eigentliche, tiefer schürfende Arbeit der Kommission ermöglichen sollten, womit die GA das Ergebnis freilich in gewisser, jedoch umso weniger überraschender Weise vorwegnimmt, als die Wirkung des schon damals seit hundert Jahren wütenden Unwesens politischer Parteien mit den beiden Weltkriegen und ihren Folgen offen zutage lag.

3. HAITI

Soweit überblickbar, hat sich die Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) mit dem Thema der Demokratie selbst erstmals 1991 mit Bezug auf Haiti, einer der gezählten Parteien der unten noch zu erörternden Konvention zur Kontrolle des Waffenhandels aus 1919, auseinander gesetzt. Dem ging initiativ voraus, dass sich die Ständigen Vertreter der Bahamas, Kolumbiens und Haitis bei den Vereinten Nationen mit Schreiben vom 17. Juli 1990, A/44/965⁵², an den Generalsekretär dieser Organisation wandten, welchem Brief ein bereits am 23. Juni 1990 an denselben Adressaten gerichtetes Schreiben der provisorischen Präsidentin Haitis als Anlage beigefügt war. Im Brief vom 17. Juli 1990 heißt es im Wesentlichen:

Nous avons l'honneur de nous adresser à vous pour demander la convocation d'une réunion de la quarante-quatrième session de l'Assemblée Générale, afin de rouvrir l'examen du point 114 de l'ordre du jour, intitulé « Renforcement de l'efficacité du principe d'élections périodiques et honnêtes », et d'étudier l'assistance technique à apporter au processus électoral en Haïti dans le contexte des droits de l'homme.

Völlig ungewöhnlich ist, an den Generalsekretär das Ersuchen zu richten, eine Sitzung der Generalversammlung einzuberufen! Solches geschieht gewöhnlich betreffs des Sicherheitsrates. Bereits hier könnte also ein versteckter Hinweis darauf erblickt werden, dass die UNO, was das diffizile Unterfangen, *die Durchsetzung der Wirksamkeit des Grundsatzes periodischer und echter Wahlen* zu sichern, anlangt, einschließlich ihres Sicherheitsrates, vorsichtig ausgedrückt, als befangen anzusehen war.

⁵² *Lettre datée du 17 juillet 1990, adressée au Secrétaire général par les Représentants permanents des Bahamas, de la Colombie, et d'Haïti auprès de l'Organisation des Nations Unies;* <http://www.undocs.org/A/44/965>

Aus dem beigefügten Schreiben der provisorischen Präsidentin Haitis, PASCAL-TROUILLOT, vom 23. Juni 1990 interessieren zunächst die ersten fünf Absätze.

Die überschwänglichen Bezeugungen der Dankbarkeit in der Einleitung dieses Schreibens verheißen angesichts der Erfolglosigkeit des Versuchs Haitis, den Sicherheitsrat einzuschalten, nichts Gutes. Der letzte Absatz im vorigen Zitat aber hat es in sich! Er wurde UN-amtlich in der nicht authentischen, englischsprachigen Version des bezeichneten Schreibens unscharf und verzerrend übersetzt. Diese Übersetzung verfälscht nämlich den ausdrücklichen Inhalt des französischen Originaltextes, wonach PASCAL-TROUILLOT den Generalsekretär versichert, *dass alle Sektoren, welche in der Organisation der freien, echten und glaubwürdigen Wahlen eine Verantwortung haben, sich [ihr] anschließen, um [ihn] um seine Unterstützung zu ersuchen, dass es sich um den Staatsrat, eine Institution, eigens für den Übergang zur Demokratie geschaffen, um den provisorischen Wahl-Rat, einen unabhängigen Körper, der mit dem Wahlverfahren befasst ist, und um die für die Sicherheit verantwortlichen Streitkräfte Haitis handelt.* – Diese eigenwillige, in sich verschlungene Konstruktion gibt zu verstehen, dass jene Körper, welche sich an den Generalsekretär wenden, gegenwärtig des Schreibens gerade nicht als jene anzusehen waren, die Verantwortung trugen, denn andernfalls hätte es des Ersuchens um seine Unterstützung nicht bedurft. Dass es sich dabei, bei diesem Mangel an Effizienz, auch um die Streitkräfte handelt, ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der übersetzten Passage, sondern auch aus dem Umstand, dass Haiti wünschte, dass der Sicherheitsrat mit der Lage befasst werde. - Doch auch der weitere Text des beigeschlossenen Briefes der Präsidentin bestätigt ebendies.

Der erste Punkt der darin nachfolgenden Aufzählung ist insofern bemerkenswert, als er *die die Gesamtheit des Wahlverfahrens abdeckende Beobachtung und Verifizierung der Wahlen, und namentlich* weitere, eigens aufgezählte Bestandteile ihrer der Aufmerksamkeit des Generalsekretärs (GS) zuweist, wobei das fett hervorgehobene *und* deutlich macht, dass unter die zuvor angesprochene *Gesamtheit* noch Anderes als das nachfolgend Aufgezählte, welches durchwegs gewöhnlicher Teil eines Wahlverfahrens ist, fällt – gemeint wohl: gewaltsam erzwungene Manipulationen, was im zweiten Punkt der Aufzählung, der es faustdick in sich hat, bestätigt wird, und in dem der genannten Aufmerksamkeit des GS anheimgestellt wird: *die Finalisierung der Bedingungen vor der Erlaubnis an diese internationale Beobachtung, ein unabhängiges und gültiges Urteil über die*

Aussichten abzugeben, die demokratische Stabilität von den Ergebnissen der Wahlen an einzuleiten. Deutlicher lässt sich in diplomatischer Sprache nicht mehr darauf hinweisen, dass ohne entsprechende Kontrolle Bedingungen (namentlich der Wahl) bis nach Stimmabgabe manipuliert, prospektiv mithin gravierende Fälschungen vorgenommen würden! Dabei steht außer Zweifel, dass die gewaltsame Bedrohung, welcher selbst die Präsidentin persönlich ausgesetzt war, massiv gewesen sein musste, denn andernfalls bräuchte von ihr nicht diese Prognose angestellt worden sein.⁵³

Aufmerksamkeit verdient auch der dritte Punkt in der Aufzählung des Briefes der provisorischen Präsidentin Haitis: Darin wird das Wort *actuante* als Adverb zum Adjektiv *fondamental* gebraucht, welches die *présence internationale* definieren soll: welches Wort im Französischen nicht existiert; dafür aber im Spanischen und dort als *participio activo* von *actuar* Teil der Wortfamilie um den Stamm *actua-* ist und als Verbum u. a. so viel bedeutet wie *als Notar protokollieren*.⁵⁴

Im neueren Spanisch kommt dem Wort *actuante* allerdings auch die Bedeutung von *Mitwirkendem*, ja *Schauspieler* zu, was, nebenbei bemerkt, ein ausgezeichneter Beleg für die gesellschaftspolitische Entwicklung der Bedeutung und Inkorporation der wichtigsten Ämter im Staate ist.

Mit diesem linguistischen Einschub, der von äußerst vielschichtiger Bedeutung ist, wollte die provisorische Präsidentin Haitis also offenkundig darauf hinweisen, dass sie sich wegen zu vermutender Manipulationen, aber auch wegen des Unvermögens vieler, zum politischen Willen Erhebliches beizutragen, Sorgen um die authentische Erhebung des Wählerwillens macht; aber auch, dass sie Grund zur Annahme habe, dass – REAGANS Amtsperiode war noch nicht lange zu Ende gegangen – von außen eingewirkt werde.

Mit Schreiben vom 18. Juli 1990, A/44/965/CORR.1 korrigierten die drei oben genannten Ständigen Vertreter dahin, dass das oben zitierte Schreiben vom 17. Juli 1990 nicht an den GS, sondern an den Präsidenten der GA gerichtet werde; und mit Schreiben desselben Datums, A/44/965/ADD.1, legten sie einen Entwurf für eine Resolution der GA vor, in dem all das, was zuvor, oben, in Auslegung gemutmaßt worden ist, bestätigt wird.

⁵³ Müßig, darauf hinzuweisen, dass auch dieser Punkt prompt falsch in die englische Version übersetzt wurde: *Finalization of the conditions under which such international observation can produce an independent, valid assessment of the prospects for building a stable democracy on the basis of the outcome of the elections.*

⁵⁴ Siehe dazu bei MASSON, *Diccionario de la lengua castellana por la Academia española*, Paris (1826), 14. <http://www.archive.org/details/diccio-nariode00acaduoft>

Diesem Entwurf, welcher mit dem Brief, A/44/965⁵⁵, ausschließlich in Französisch vorgelegt worden war, wurden mit A/44/973⁵⁶, Annex I, zum einen einige verändernde Zusätze und zum anderen eine gar nicht wortgetreue englische Übersetzung beigefügt.

So brachte besagter Annex I, in seiner französischen Fassung im ersten Erwägungsgrund den Nachtrag hinsichtlich des Briefes, A/44/965, wie auch, in seiner englischen Fassung, die von der Passage: *pour assurer le bon déroulement, dans des conditions pacifiques*, abweichende Wortfolge: *in order to achieve the peaceful and adequate development*. Die französische Fassung betont hier implizit, dass eine *gehörige* Abwicklung des Wahlverfahrens auf unfriedliche Diskrepanz stoßen könnte; während die englische gerade durch die Vermengung von *friedlich* und *angemessen* erfordert, der Frage nachzugehen, welchen Kriterien und Zielsetzungen die Abführung des Wahlverfahrens angemessen sein sollen. In der am 10. Oktober 1990 von der GA der VN als Resolution A/RES/45/2⁵⁷ angenommenen Fassung wurde das zuvor fett hervorgehobene *adequate* zu einem *efficient*, welches Adjektiv nach WHITNEY⁵⁸ so viel bedeutet, wie: *acting or able to act with due effect; adequate in performance; bringing to bear the requisite knowledge, skill, and industry; capable; competent*, mithin die Wertung des Ergebnisses der Anstrengung im positiven Sinne inkludiert.

Der zweite und der dritte Erwägungsgrund der verabschiedeten Resolution sind in deren französischem wie englischem Text im Wesentlichen identisch. Bezeichnend ist dabei, dass der dritte Erwägungsgrund von *Anstrengungen des Haitianischen Volks, dessen demokratische Institutionen zu konsolidieren*, spricht: Insoweit damit die Regierung gemeint war, ist darauf hinzuweisen, dass deren Präsidentin, gar nicht demokratisch gewählt, sondern vom Militär ernannt worden war. Wenn hier also von Konsolidierung die Rede ist, dann bezieht sich diese auf einen Vorgang, der so gar nicht mit dem übereinstimmt, was gemeinhin unter demokratisch, nämlich numerisch-mehrheitlich bestimmt, verstanden wird. Dem entspricht völlig, dass der vorhin ins Deutsche übersetzte, dritte Erwägungsgrund in seiner französischen Fassung gar nicht aus dem Entwurf, A/44/973, Annex,

⁵⁵ Siehe FN 52!

⁵⁶ Letter dated 20 August 1990 from the permanent Representative of Barbados to the United Nations addressed to the Secretary-General; <http://www.undocs.org/A/44/973>

⁵⁷ Assistance électorale à Haïti; <http://www.undocs.org/A/RES/45/2>

⁵⁸ The century dictionary and cyclopedia, 1849; <http://www.archive.org/details/centurydicti0700whituo>

sondern aus dem in A/44/965/ADD.1 stammt, während ersterer, der somit gestrichen wurde, lautete, wie folgt:

Considerant que les prochaines élections générales constitueront un pas important vers l'établissement d'une démocratie représentative en Haïti.

Mit der Streichung dieses Erwägungsgrundes in der verabschiedeten Resolution wird wohl unterstrichen, dass allseits damit gerechnet wurde, dass massive Manipulationen stattfinden würden.

Interessant ist außerdem, dass der zugleich mit der oben zitierten Änderung des Briefes A/44/965 vorgenommene Entwurf der zitierten Resolution als Adressaten dieses Briefes erneut den SG anführt. Zu dieser Zeit bekleidete der Peruaner Javier PEREZ DE CUELLAR dieses Amt. Peru war zu diesem Zeitpunkt nicht nur Mitglied der genannten Gruppe als Vorgängerin der *Comunidad de Estados Latino-americanos y Caribeños*⁵⁹, im Rahmen derer der Brief, A/44/973, geschah, sondern auch Schauplatz spektakulärer politischer Umwälzungen, aus denen FUJIMORI als Präsident hervorging. Ob die deutlich wahrnehmbare Wende im Tenor der Briefe der provisorischen Präsidentin Haitis in deren Verlauf darauf zurückzuführen ist, muss hier offenbleiben.

Tatsache ist, dass die zuvor zitierte Resolution, die auf, wie behauptet wird, eigene Initiative Haitis zustande kam, in weitgehender Abweichung vom ursprünglich präsidial vertretenen Standpunkt, wonach ausschließlich die Behörden Haitis die Wahl durchführen sollten, Maßnahmen der sogenannten Wahlbeobachtung vorsieht, welche der Manipulation von außen Tür und Tor öffneten. Beachtet werde nämlich, dass die zitierte Resolution neben ihren umfangreichen Anordnungen an den Generalsekretär keinerlei konkrete und detaillierte Angaben darüber enthält, wie diesen Anordnungen nachzukommen sei; dies wurde vielmehr der *Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen und Mitgliedstaaten* überlassen. Dass an vorderster Stelle dieser Organisationen die OAS, die Organisation Amerikanischer Staaten, fungierte, welche unter der absoluten Dominanz der USA stand und steht, geht aus der nachfolgend, bereits ein knappes Jahr nach der Wahl verabschiedeten Resolution der GA vom 11. Oktober 1991, A/RES/46/7⁶⁰, hervor.

Dass diese, vorzitierte Resolution in deren zweitem Erwägungsgrund von den **rechtmäßigen Autoritäten** Haitis spricht, über deren Ersuchen vermittelst A/RES/45/2 seitens der UNO eingeschritten worden sei, um die

⁵⁹ https://en.wikipedia.org/wiki/Community_of_Latin_American_and_Caribbean_States

⁶⁰ *The situation of democracy and human rights in Haiti*, <http://www.undocs.org/A/RES/46/7>

besagten Anstrengungen zur Konsolidierung zu unterstützen, bestätigt die oben aufgestellte These, wonach die vom putschenden Militär ernannte technokratische Regierung als eigentlich demokratisch bestellte Regierung anzusehen ist, weil sie aus dem Kreis der besten Köpfe des Landes rekrutiert worden war.

Aussagekräftig ist auch der dritte Erwägungsgrund, wonach die *plötzliche und gewaltsame Unterbrechung des demokratischen Prozesses mit Missbräuchen der Menschenrechte* einhergehe: und nicht etwa mit Verletzungen solcher Rechte!

Die im vierten Erwägungsgrund angezogene Darlegung durch Präsident ARISTIDE ist in S/PV.3011⁶¹ zu finden. Darin führt er auszugsweise aus, was folgt:

Si avec ceux et celles qui se préoccupent de la sécurité aujourd’hui, nous sommes en communion avec des instances internationales qui luttent pour la démocratie, nous avons la possibilité de dire à l’humanité tout entière que ce danger contre la démocratie en Haïti est aussi un danger contre la démocratie partout à travers le monde. Car ce qui se passe aujourd’hui en Haïti peut se passer ailleurs aussi.

Wenn wir also im Einklang mit den für die Demokratie kämpfenden internationalen Instanzen (sic!) sind, dann nur gemeinsam mit jenen, die, und aus dem Grund, weil diese, sich heute um die Sicherheit sorgen. Aus diesem ersten Teil des Zitates geht eine massive und bedrohliche Dominanz seitens der internationalen Instanzen hervor, welcher zu willfahren, aus Gründen der Sicherheit notwendig sei; woraus, nach allem, was bisher dazu gesagt wurde, erhellt, dass hier mit *Demokratie*, welche diese Instanzen verfolgen, die Herrschaft der numerischen Mehrheit, mithin die (von außen kontrollierbare) Ochlokratie gemeint ist. Dass ein Willfahren gegenüber diesen Instanzen eine Gefahr für die ganze Welt darstellte, ist ein weiterer Hinweis auf die Ingerenz US-amerikanischer Rüstungsindustrien, weil nur diese die Macht haben, global zu wirken.⁶² Doch weiter im Text des Vortrags ARISTIDS:

Dans cette perspective, unis à la communauté internationale qui a condamné énergiquement ce crime contre la démocratie, unis à la communauté internationale qui, à travers l’Organisation des Etats américains (OEA), se dirige vers Haïti pour négocier une sortie et ainsi éviter trop de crimes, nous

⁶¹ <http://www.undocs.org/S/PV.3011>

⁶² Siehe dazu unten bei der Konvention über die Kontrolle des Waffenhandels aus 1919!

pensons qu'avec vous autres nous pouvons renforcer cette démarche et ainsi sauver la vie de plusieurs personnes.

Hier, rücksichtlich der politischen Vereinigung, ist wieder die Rede von der internationalen *Gemeinschaft*, während oben von solchen *Instanzen* gesprochen wurde! Beachtet sei, dass die Präposition *à travers* auch *durch* ... *hindurch* bedeutet und angesichts dieser verfänglichen Ambivalenz hier wohl besser durch ein *par l'intermédiaire de* ersetzt worden wäre, hätte nicht, ganz im Gegenteil, gerade gesagt werden sollen, dass die internationale Gemeinschaft Müh' und Not hatte, sich gegen die von den USA dominierte OAS durchzusetzen. – Weiter im Text des S/PV.3011:

En quelques heures, un général et un petit groupe de militaires avaient massacré 26 personnes et des centaines de blessés étaient déjà enregistrés. Ce fut dans la nuit du 28 au 29 septembre dernier.

Ce soir même, nous avons appris le retour de criminels notoires chez nous, prêts à renforcer ce petit groupe au pouvoir et ainsi prêts à massacrer des gens et ainsi tuer certainement la démocratie.

Aus diesen Ausführungen geht zunächst hervor, dass es im Haitianischen Militär mindestens zwei Fraktionen gegeben haben muss: die eine, welche 1990 den Putsch vornahm und die andere, welche für die Massaker 1991 verantwortlich war, von denen hier die Rede ist. Ein wirksamer Putsch lässt sich nicht mit einigen wenigen Angehörigen des Militärs durchziehen, ohne dabei wenigstens mit überragenden waffen-technischen Mitteln ausgestattet zu sein, was darauf hindeutet, dass der Putsch 1991 von jenen ausging, die durch die zuvor angesprochene Konvention von Saint-Germain-en-Laye aus 1919 protegiert wurden. Ganz in diesem Sinne auch, was dann im Text weiter folgt:

Personnellement, le 30 septembre dernier, au quartier général des forces armées d'Haïti, j'ai eu l'occasion de voir arriver certains criminels notoires qui étaient en prison, tel le major Isidore Pognon, célèbre pour avoir tué et fait tuer beaucoup de gens à la suite de Papa Doc à Fort Dimanche, lieu de torture célèbre. Des gens arrêtés pour trafic de drogue ont été libérés ce 30 septembre dernier. Voilà un pays où le peuple veut mourir pour que la démocratie vive, mais il se trouve aujourd'hui en face d'un général assoiffé de pouvoir, prêt à assassiner pour garder ce pouvoir et ainsi tuer la démocratie.

Dass ARISTIDE hier das *persönlich* voranstellt, muss eine besondere Bedeutung haben, welche über die Bezeugung der Rückkehr verurteilter Krimineller hinausgeht, führt er doch als Beispiel einen weltweit bekannten Major an, dessen wieder erlangte Freiheit nicht besonders bezeugt zu werden bräuchte. Zu vermuten steht, dass er damit zum Ausdruck bringen wollte, dass er selbst Ziel der damit bezweckten Aggression war, was ihn zur bekannten Flucht veranlasste. Der Umstand, dass ihm diese Flucht

seitens der putschenden Militärs ermöglicht wurde, zeigt aber zumindest andeutungsweise die Möglichkeit auf, dass die 1919 eingerichtete Waffenstruktur⁶³, von denen diese Putschisten profitierten, seitens ihres Kontrolleurs, der USA, auch danach strebte, eine Tora zwischen den Übergewich-ten darzustellen, welche die Oligarchie einerseits und die aristokratische Demokratie andererseits im weiten möglichen Verständnis der Demokratie einnehmen können; wobei sie, diese Struktur, durch nichts davor gefeit war und ist, selbst zum Extremismus zu verkommen.

B. Die Resolution 2625(XXV) der VNGV⁶⁴

Dem Prinzip der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker ist in der Resolution 2625(XXV) *Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations* der VNGV, ein eigenes Kapitel gewidmet, mit welchem die VNGV gemäß Artikel 11/1 UNO-Charta (verbindlich⁶⁵) dessen nähere Bedeutung und dessen näheren Inhalt als allgemein anerkannten Grundsatzes des Völkerrechts feststellt. Bevor wir daraus zitieren, soll noch darauf hingewiesen werden, dass das ge-nannte Prinzip der Selbstbestimmung der Völker dann mit dem Grundsatz der Territorialen Unversehrtheit nach Artikel 2/4 UNO-Charta⁶⁶ kollidie-ren kann, wenn es um eine Volksgruppe zu tun ist, die, mit einem Mutter-staat assoziiert oder in diesen integriert, auf einem Teil des Gesamtterrito-riums dieses Staates lebt und seine Sezession hiervon anstrebt. Zu beach-ten ist, dass erwähnter Artikel 2/4 UNO-Charta zwar primär vom Verbot

⁶³ Siehe dazu unten!

⁶⁴ Weite Teile des unter dieser Überschrift Folgenden sind dem Inhalt meines Schriftsatzes an den Rat der Europäischen Union, vom 15. April 2014, entnommen, mit dem ich einen Zweit-antrag auf Zugang nach EU-VO 1049/2001 zu zwei Entwürfen der Schlussfolge-rungen des Rates betreffs der Ukraine begründet habe. Siehe diesen unter https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/10/20140415_zweitantrag_begrueitung.pdf!

⁶⁵ Nach Artikel 11/1 UNO-Charta ist die VNGV kompetent, *[to] consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security. Consider* bedeutet, etwas genau erwägen, in Betracht ziehen, sodass klar ist, dass der Gegenstand solcher Betrachtung oder Erwägung feststehen muss, denn andernfalls müsste es heißen untersuchen oder prüfen oder erkunden, oder dergl. Daraus folgt nun aber, dass die UNGV die Befugnis hat, im Zuge solcher Erwägung bzw. zu deren Zweck solche Grundsätze (*principles*) festzustellen, welcher Feststellung Verbindlichkeit zukommt. Vgl. zur Ver-bindlichkeit von Resolutionen bzw. Empfehlungen der VNGV im Übrigen auch meine Arbeit: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/03/zur-frage-der-rechtlichen-verbindlichkeit-von-empfehlungen_teile_i_und_ii.pdf.

⁶⁶ FN 4.

handelt, *the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state* anzuwenden; dass aber diese Bestimmung das Prinzip der Territorialen Integrität eines jeden souveränen Staates, nicht definiert.

A/RES/2625(XXV) stellt u. a. fest, wie folgt:

*By virtue of the principle of equal rights and self-determination of peoples enshrined in the Charter of the United Nations, all peoples have the right freely to determine, without external interference, their **political status** and to pursue their economic, social and cultural development, and every State has the duty to respect this right in accordance with the provisions of the Charter.*

*Every State has the **duty to promote**, through joint and separate action, **realization of the principle** of equal rights and self-determination of peoples, in accordance with the provisions of the Charter, and to render assistance to the United Nations in carrying out the responsibilities entrusted to it by the Charter regarding the implementation of the principle, in order:*

- (a) *To promote friendly relations and co-operation among States; and*
- (b) *To bring a speedy end to colonialism, having due regard to the freely expressed will of the peoples concerned;*

*and bearing in mind that **subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a violation of the principle**, as well as a denial of fundamental human rights, and is contrary to the Charter.*

[...]

*The establishment of a sovereign and independent State, **the free association or integration with an independent State** or the emergence into any other political status freely determined by a people constitute modes of implementing the right of self-determination by that people.*

[...]

*Nothing in the foregoing paragraphs shall be construed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the **territorial integrity** or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possessed of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.*

Zusammengefasst ist dieses Regelwerk, welches das Selbstbestimmungsrecht der Völker näher ausführt, dahin zu verstehen, dass jedes Volk das Recht hat, seinen politischen Status, mithin die Gründung eines unabhängigen Staates oder die Assozierung bzw. Integration mit bzw. in einen unabhängigen Staat selbst frei und ohne fremde Einmischung zu bestimmen; dass aber eine territoriale Sezession von einem bestehenden unabhängigen Staat ohne dessen Zustimmung nur infrage kommt, wenn sich der

Gesamtstaat nicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der gleichen Rechte und Selbstbestimmung der Völker verhält und die Zentralregierung somit nicht als eine anzusehen ist, die dieses Volk ordentlich vertritt.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker muss selbst dann die unabhängige und freie Willensäußerung zum politischen Status eines Volks gewährleisten, wenn darüber schon einmal entschieden wurde, und zwar in Richtung Assoziation bzw. Integration mit bzw. in einen unabhängigen Staat. Denn weder ergibt sich das Gegenteil aus der UNO-Charta (oder der genannten Resolution) noch ließe sich eine solche Beschränkung auf ein einziges Mal seiner Ausübung mit dem Recht auf Selbstbestimmung vereinbaren. Im Übrigen ergibt sich dieses schon aus dem oben zuletzt zitierten Absatz der genannten Resolution, wo implizit gerade die Sezession aus einem Gesamtstaat behandelt wird.

Mit ihrer Resolution 742 (VIII)⁶⁷ verabschiedete die VNGV eine Liste von *Factors Indicative of the Attainment of Independence or of other Separate Systems of Self-government*, in deren Zweitem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Attainment of other Separate Systems of Self-Government*, es in Punkt A.3 heißt, wie folgt:

Voluntary limitation of sovereignty. Degree of evidence that the attribute or attributes of sovereignty which are not individually exercised will be collectively exercised by the larger entity thus associated and the freedom of the population of a Territory which has associated itself with the metropolitan country to modify at any time this status through the expression of their will by democratic means.

Einen analogen Faktor finden wir in derselben Liste, in deren Drittem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Free Association of a Territory on Equal Basis with the Metropolitan or other Country as an Integral Part of that Country or in any other Form*, wo es im Punkt A.2 heißt, wie folgt:

Freedom of choice. The freedom of the population of a Non-Self-Governing Territory which has associated itself with the metropolitan country as an integral part of that country or in any other form to modify this status through the expression of their will by democratic means.

Obschon die genannte Resolution im Zusammenhang mit der Pflicht nach Artikel 73 (e) UNO-Charta⁶⁸ erging, sind diese Faktoren durchaus allgemein von Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob ein Volk von

⁶⁷ *Factors which should be taken into account in deciding whether a Territory is or is not a Territory whose people have not yet attained a full measure of self-government*, vom 27. November 1953, [http://www.undocs.org/A/RES/742\(VIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/742(VIII)).

⁶⁸ <https://www.un.org/en/about-us/un-charter/chapter-11>.

seinem Recht, sich selbst zu regieren, Gebrauch macht, oder ihm verwehrt wird, dies zu tun. Die genannte Liste von Faktoren wurde von einer Kommission ausgearbeitet, welche die VNGV mit ihrer zum selben Thema vorangegangenen Resolution A/RES/648(VII)⁶⁹ berufen hatte: Ihr gehörte u. a. Belgien an. In ihrem Bericht A/2428⁷⁰ an die GA ist festgehalten, dass Belgien in der Diskussion wie folgt argumentierte:

In spite of some vagueness and inaccuracy, however, the studies that had been made had brought to light sufficient evidence to show that there were many peoples in the world who were not yet self-governing and that there were, therefore, many States with obligations under Chapter XI. Henceforth, therefore, it would be useless to endeavour to impose the idea that the only States having obligations under Chapter XI were the eight Member States which had recognized those obligations and, in particular, the obligation to furnish information in accordance with Article 73 e.

In ihrer auf diesem Bericht basierenden oben zitierten Resolution 742 (VIII) steht im ersten operativen Punkt zu lesen, dass die GA

takes note of the conclusions of the report of the Ad Hoc Committee on Factors [A/2428; Anm.]

Es ist kein Grund ersichtlich – und schon gar nicht zu argumentieren, zumal sich die UNO-Charta seither nicht wesentlich verändert hatte – aus dem an diesem Rechtsbestand durch A/RES/2625(XXV) eine Änderung vorgenommen hätte werden sollen; noch gibt der Wortlaut derselben solches her.

Bestätigt wird dies auch durch den letzten Absatz des betreffenden Kapitels in A/RES/2625(XXV); er lautet:

*Every State shall refrain from any action aimed at the partial or total disruption of **the national unity and territorial integrity** of any other State or country.*

Indem im fett hervorgehobenen Passus das unterstrichene *the* nur einmal vorkommt, bilden die nationale Einheit und die territoriale Unversehrtheit ein Korrelat, in welchem das eine nicht ohne das andere bestehen kann; woraus folgt, dass beides nicht mehr vorliegt, wenn ein Volksteil von seinem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch machen und vom Gesamtstaat sezedieren will.

Das ist schlüssig, weil jeder Staat seine Rechte, und so auch jenes auf territoriale Unversehrtheit, von seinen mehreren Völkern als einheitliche Nation ableitet, sodass dann, wenn diese Völker als Nation willentlich nicht

⁶⁹ [Http://www.undocs.org/A/RES/648\(VII\).](http://www.undocs.org/A/RES/648(VII).)

⁷⁰ <http://www.undocs.org/A/2428.>

mehr einheitlich geschlossen sind, auch der betreffende Gesamtstaat seiner territorialen Unversehrtheit verlustig geht.

Nur so ist der partielle Widerspruch zwischen territorialer Unversehrtheit und dem Recht auf Selbstbestimmung stringent aufzulösen.

C. Die Resolution 3314(XXIX) der VNGV über die Definition der Aggression

Die genannte Resolution⁷¹ nimmt in ihrem Annex eine Definition des Begriffs der Aggression vor, welcher in der UNO-Charta eine bedeutende Rolle spielt. So lautet der Artikel 2 dieses Annexes, wie folgt:

*The first use of armed force by a State in contravention of the Charter shall constitute *prima facie* evidence of an act of aggression although the Security Council may, in conformity with the Charter, conclude that a determination that an act of aggression has been committed would not be justified in the light of other relevant circumstances, including the fact that the acts concerned, or their consequences are not of sufficient gravity.*

Dieser allgemeinen Definition folgt im Annex ein Artikel 3, der eine demonstrative Aufzählung von Akten der Aggression enthält.

Dessen Artikel 7 aber lautet:

Nothing in this Definition, and in particular article 3, could in any way prejudice the right to self-determination, freedom and independence, as derived from the Charter, of peoples forcibly deprived of that right and referred to in the declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, particularly peoples under colonial and racist regimes or other forms of alien domination; nor the right of these peoples to struggle to that end and to seek and receive support, in accordance with the principles of the Charter and in conformity with the above-mentioned Declaration.

Damit ist klargestellt, dass secessionswillige Völker, die in einen Gesamtstaat integriert waren, und dessen Zentralregierung ihnen betreffs der Umsetzung dieses Willens Prügel zwischen die Beine wirft, sich dagegen nicht nur gewaltsam zur Wehr setzen, sondern hierfür auch die Hilfe von Dritten (Staaten) in Anspruch nehmen dürfen.

Was zitierter Artikel 7 mit *forcibly* meint, bedürfte näherer Auslegung, betreffs welcher ich hier einen in Englisch gefassten Beitrag⁷² einschalte, der dem Anhang zu meiner Information gemäß Artikel 15 des Rom-Statuts an

⁷¹ [http://www.undocs.org/A/RES/3314\(XXIX\).](http://www.undocs.org/A/RES/3314(XXIX).)

⁷² Siehe diesen unter https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/03/20210217_information_003_with-annex.pdf!

den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), vom 17. Februar 2021, in welchem ich eine umfassende Untersuchung des Begriffs der Aggression im Sinne des Artikels 8 bis jenes Statuts vornehme, entstammt.

Vorher ist aber festzuhalten, dass dieses Tatbildmerkmal im hier untersuchten Fall der Ukraine seitens Kiew und gegenüber dem Donbass jedenfalls erfüllt war bzw. ist.⁷³ Es folgt der genannte Beitrag:

I. The Charter of the United Nations

Article 5 paragraph 2 of the Statute⁷⁴ reads as follows:

2. The Court shall exercise jurisdiction over the crime of aggression once a provision is adopted in accordance with articles 121 and 123 defining the crime and setting out the conditions under which the Court shall exercise jurisdiction with respect to this crime. Such a provision shall be consistent with the relevant provisions of the Charter of the United Nations.

The Charter of the United Nations⁷⁵ names the notion *act of aggression* twice: in article 1 para. 1:

... to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace ...

respectively in article 39:

The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression ...

The two recent passages cited in bold print show that an act of aggression in any case shall be a breach to the peace, whilst not every threat to or breach of the peace must be an act of aggression. This limits the latter term in so far as it, thus, can only exist in a more extremely kind of disturbing peace and security, namely in *using* armed force. But the meaning of such armed force already becomes visible by Article 53 para. 1 UN-Charter, which reads in part:

... But no enforcement action shall be taken under regional arrangements or by regional agencies without the authorization of the Security Council, with the exception of measures against any enemy state, as defined in paragraph 2 of this Article, provided for pursuant to Article 107 or in regional arrangements directed against renewal of aggressive policy on the part of any such state, until such time as the Organization may, on request of the

⁷³ Siehe dazu das Nähere unten!

⁷⁴ Until it was repealed by paragraph 1 of the Annex to RC/Res.6; see RC/11, p. 17; <https://www.legal-tools.org/doc/146df9-1/>

⁷⁵ <https://www.un.org/en/about-us/un-charter>. (The UN-Charter).

Governments concerned, be charged with the responsibility for preventing further aggression by such a state.

With this term, *aggressive policy*, obviously is meant (especially) the Nazi terror, i. e. the Holocaust, too. Yet the fact that millions of Jewish people were murdered just not by arms⁷⁶ indicates that aggression, too, can be an act without directly and immediately using armament; if even not the threat of force by arms, i. e. of armed force, should be regarded as use of force, too.⁷⁷

Consulting MURRAY⁷⁸, regarding *aggression* we find the following:

An unprovoked attack; the first attack in a quarrel; an assault, an inroad.

The notion *attack*, at a first view, not necessarily implies physical force, for in several cases the overcoming of the resistance can also happen by

⁷⁶ If one does not want to speak of a weapon regarding the gas chambers.

⁷⁷ See the statement of the UNITED KINGDOM in A/2162/ADD.1, p. 5:

Briefly, it has all along been the view of the United Kingdom Government that a satisfactory definition of aggression, covering all those cases that are truly in the nature of aggression but without prejudicing the measures of defence which it may be necessary to take or to prepare in order to resist aggression, is extremely difficult to find, and that some which have been suggested are dangerous. The definition, if such it be, included in the present text of article 2 [of the ILC-draft Code of Offences against the Peace and Security of Mankind; A/1858(SUPP), para 59ff] has the further objection that it is incomplete and singles out for mention only some aspects of aggression.

<http://www.undocs.org/A/2162/ADD.1>

⁷⁸ *A New English Dictionary on Historical Principles*, Oxford (1901), I, 182; <https://archive.org/details/oed01arch/page/182/mode/1up>

strong words or other psychological strength.^{79, 80} But on the other hand, such strength almost never will be successful, if it is not accompanied by the implicit threatening of a defeating force, because otherwise the victim will not give in.

This defeating force mostly must lie in physical strength, which is threatened for the case of insubordination.

Having a look at the dictionary⁸¹ under the term *force* in a more general meaning we find what follows:

As an attribute of physical action or movement: Strength, impetus, violence, or intensity of effect.

Referring to the use of force by threatening it, this means that every conduct of official executive behaviour (by a state's officer) must, if it is not legitimate,⁸² be regarded as aggression, because the power of the

⁷⁹ Cf. the statement of COSTA RICA in A/2162, p. 9:

The concept of "aggression", which is defined in Spanish as the act of killing, maiming or inflicting some injury on persons, may be an act of physical or moral violence. The term has the same meaning in the other languages of civilized peoples.

This Ministry feels that aggression so defined is in perfect accordance with the meaning which the United Nations Charter gives to that concept and that to seek new definitions may lead to confusion about the value of that term, since there would be, on the one hand, the plain and simple acceptance which derives from all modern languages and the new term devised specially for the use in international law, between which there would necessarily be differences of opinion concerning the meaning of each or the situations to which each applies.

Moreover, if the meaning of the word has to be restricted in order to provide this special acceptance of the term "aggression", this Ministry thinks that the result would be contrary to the desired intention because it would be tantamount to restricting the discretionary powers of judges with respect to it. [...]

To keep the concept of aggression within a closely defined and precise margin, as was advocated in one of the proposals, or to determine, by reference to cases in point, the situations in which it occurs, may lead to authorizing by implication countries prone to aggression to seek means of violating international peace and security by methods not covered by the limited definition or in the list of specific cases.

<http://www.undocs.org/A/2162>

⁸⁰ In so far completely false and suggesting that aggression only can be constituted in armed force, the statement of FRANCE in A/2162 (FN 79), p. 15:

The idea of aggression appears in two places in the Charter, in Chapter VII and in Article 51. Whereas Article 51 authorizes self-defence only if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, the Security Council may take action in situations (threats to the peace, breaches of the peace) other than cases of aggression.

⁸¹ MURRAY, *aaO*, IV, 419; <https://archive.org/details/oedo4arch/page/n432/mode/1up>

⁸² Cf. the statement by EGYPT in A/2162 (FN 79), p. 13:

A definition of aggression expressed in general terms as suggested would then comprise the three constituent elements of aggression, namely:

(1) The legal element, which is the incompatibility of the act of aggression with the rules of the positive and customary international law in force.

(2) The material element, which would deal with questions of attempted and indirect aggression.

government, incorporated in such officer, always, and in the last consequence, implies force for the case of disobedience.

Thus, under the UN-Charter (article 2 para. 4), the meaning of *using force*, as a variant of aggression, implies its threatening, too.⁸³ This is true in a most special way regarding **armed** force, because showing one's arms alone leads, against an inferior adversary, to its obedience.

However, the foregoing let us know that the provision concerning the crime of aggression having been to be adopted by the Assembly of Parties (to the Statute) needed to be consistent with the (meaning of the) relevant provisions of the UN-Charter and, therefore, as far as it were themselves conform with them, with the secondary legal literature of the UN, too, i. e. the relevant resolutions of the General Assembly (UNGA) defining *aggression*, and their *travaux préparatoire*. Because, in those papers the organs of the UN, if true, realized the specifics of the meaning of such provisions of the UN-Charter. In any rate, those papers can be useful to determine the UN-Members' intention to construe those provisions.

Hence, it must be clear that the organs of the United Nations in defining aggression were not allowed to deviate from the meaning of this notion which had been given to it at the UN Conference of San Francisco. This means that those organs were bound to the inherent meaning of the term as it could be concluded by applying the international rules on interpretation of Treaties.

This must be true independently from some justification which would have been given to post war deterrence policies under articles 106 and 107 of the UN-Charter: Because such justification only could be lawful for a temporary section after world war II, until disarmament after article 26 of the Charter and supreme power of UNSC after article 43 of the Charter would

(3) *The moral element, which is represented by the existence of a premeditated intention to commit aggression and the absence of legal justification.*

⁸³ Cf. the ILC in its report A/1858(SUPP) (FN 77), para 59:

While every act of aggression constitutes a crime under paragraph (1), no attempt is made to enumerate such acts exhaustively. It is expressly provided that the employment of armed force in the circumstances specified in the paragraph is an act of aggression. It is, however, possible that aggression can be committed also by other acts, including some of those referred to in other paragraphs of article 2.

So, para. (2) of article 2 of the ILC-draft reads:

(2) Any threat by the authorities of a State to resort to an act of aggression against another State.

Although the ILC refers here to para. (2) of article 2 of the ILC-draft which defines only another case of *offences against the peace and security of mankind*, in doing so, it stresses that threatening armed force is aggression, too. – Cf. also article 10 of the League of Nations Covenant!

have been implemented; whereby the fact, that neither the one nor the other actually is implemented until today, only could deliver an abusive excuse for such deterrence policies.

The notion of *aggression*, therefore, must be regarded under the aspects of utility and the needs of the Charter with a view to guaranteeing that the purpose of this notion, namely, to secure the international peace against its disturbances, was not frustrated. Under this point of view there can be no doubt, that a definition of aggression which would exclude the threat of armed force, never could be sufficient to fulfil such purpose.

II. The UN intern definition of aggression

The path the organs of the United Nations, in search of a definition of aggression, went along was very lengthy.

At first the UNGA in 1950 adopted its resolution 378(V) B⁸⁴; thereby it was initiated by a proposal⁸⁵ submitted, in its 385th meeting⁸⁶, to the First Committee by the USSR. Said resolution, referring to the proposal mentioned before, reads as follows:

The General Assembly,

Considering that the question raised by the proposal of the Union of Soviet Socialist Republics can better be examined in conjunction with matters under consideration by the International Law Commission, a subsidiary organ of the United Nations,

Decides to refer the proposal of the Union of Soviet Socialist Republics and all the records of the First Committee dealing with this question to the International Law Commission, so that the latter may take them into consideration and formulate its conclusions as soon as possible.

It deems rather strange that the UNGA explains here that the ILC is a subsidiary body of the UN, as if Member States would not be aware of that! It seems as if the draft of this resolution would have been to be submitted to somebody alien to the UN for previous consent;⁸⁷ or, at least, to be worded like this, it is to say without any referral to the term *aggression*, for

⁸⁴ A/RES/378(V), *Duties of States in the event of the outbreak of hostilities*; [http://www.undocs.org/A/RES/378\(V\)](http://www.undocs.org/A/RES/378(V))

⁸⁵ A/C.1/608; <http://www.undocs.org/A/C.1/608>

⁸⁶ A/C.1/SR.385; <http://www.undocs.org/A/C.1/SR.385>

⁸⁷ See the statement of INDIA in A/C.6/SR.295, p. 257; <http://www.undocs.org/A/C.6/SR.295>:
India said his delegation considered the question of defining aggression, although within the field of international law, a political question, and in view of the existing political situation in the world the time was scarcely propitious for elaborating such a definition.

avoiding any external opposition to it. The reasons for this become evident, when you have a look onto the sequential resolutions.

In its resolution 599(VI)⁸⁸ the UNGA was

Considering that, although the existence of the crime of aggression may be inferred from the circumstances peculiar to each particular case, it is nevertheless possible and desirable, with a view to ensuring international peace and security and to developing international criminal law, to define aggression by reference to the elements which constitute it, ...

This bold printed passage indicates the UNGA's opinion, that aggression can be committed in many forms; nevertheless, it found that a definition should be possible and desirable.

Moreover, the UNGA in this resolution was

Considering further that it would be of definite advantage if directives were formulated for the future guidance of such international bodies as may be called upon to determine the aggressor, ...

A bone of contention doubtlessly was the UNGA's intention to seek a practicable definition, as an act of aggression, of the agitations of so many illegitimate governments who maltreat nations.

But this was not enough! Rather, in its resolution 688(VII)⁸⁹ the UNGA was

Considering that the discussion of the question of defining aggression at the sixth and seventh sessions of the General Assembly and in the International Law Commission has revealed the complexity of this question and the need for a detailed study of

- (a) The various forms of aggression,*
- (b) The connexion between a definition of aggression and the maintenance of international peace and security,*
- (c) The problems raised by the inclusion of a definition of aggression in the Code of Offences against the Peace and Security of Mankind and by its application within the framework of international criminal jurisdiction,*
- (d) The effect of a definition of aggression on the exercise of the jurisdiction of the various organs of the United Nations,*
- (e) Any other problem which might be raised by a definition of aggression,*
- ...*

That the notion of aggression had *various forms*, could be seen as a strong initiative by the UNGA against the widespread crime of aggression,

⁸⁸ A/RES/599(VI), *Question of defining aggression*, [http://www.undocs.org/A/RES/599\(VI\)](http://www.undocs.org/A/RES/599(VI))

⁸⁹ A/RES/688(VII), *Question of defining aggression*, [http://www.undocs.org/A/RES/688\(VII\)](http://www.undocs.org/A/RES/688(VII))

because it makes clear that many governmental behaviours, having become usual through the recent century, may constitute the crime of aggression. Therefore, in the further paragraphs of this quotation it is expressed some political difficulty to be expected for defining aggression. For obviously it appears that the term *form* used by the UNGA does not refer to the various ways in which force by arms can be inflicted; but it aims at the variation of type of means which can be used to commit aggression.

By the same resolution, the UNGA established a Special Committee of 15 member states (mentioned therein) and requested

... the said Special Committee:

- (a) To submit to the General Assembly at its ninth session draft definitions of aggression or draft statements of the notion of aggression;*
- (b) To study all the problems referred to above on the assumption of a definition being adopted by a resolution of the General Assembly; ...*

This 1953 Committee delivered a report⁹⁰ to the UNGA which confirms our reflections on the notions of aggression and force undertaken above; therein the Committee sets forth:

The majority of the Committee agreed that it was the duty of the Committee to define aggression in the sense of the Charter. However, the relevant Articles of the Charter were interpreted differently by them. Some members were of the opinion that the notion of aggression in the sense of the Charter could be limited solely to armed aggression, whereas the representatives of Bolivia, China, Iran, Mexico, Poland, Syria and the Union of Soviet Socialist Republics maintained that, in the sense of the Charter, the notion of aggression could include other forms of aggression not necessarily consisting in the actual use of armed force.

The seven states mentioned in this quotation represent almost the majority, but in any case, an important part of the Committee Members⁹¹; and they represent a geographically widespread range of peoples and nations.

This is why the UNGA in its resolution 895(IX)⁹² explains what follows:

Considering that the discussions to which the question of defining aggression gave rise at the ninth session of the General Assembly have revealed the need to co-ordinate the views expressed by the States Members,

⁹⁰ A/2638(SUPP); [http://www.undocs.org/A/2638\(SUPP\)](http://www.undocs.org/A/2638(SUPP))

⁹¹ They were comprised by the following states: Bolivia, Brazil, China, Dominican Republic, France, Iran, Mexico, Netherlands, Norway, Pakistan, Poland, Syria, Union of Soviet Socialist Republics, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, United States of America.

⁹² A/RES/895(IX), *Question of defining aggression*; [http://www.undocs.org/A/RES/895\(IX\)](http://www.undocs.org/A/RES/895(IX))

1. Decides to establish a Special Committee comprising one representative of each of the following States Members: China, Czechoslovakia, Dominican Republic, France, Iraq, Israel, Mexico, Netherlands, Norway, Panama, Paraguay, Peru, Philippines, Poland, Syria, Union of Soviet Socialist Republics, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, United States of America and Yugoslavia, which will meet at United Nations Headquarters in 1956; ...

Its remarkably interesting that the UNGA did not dissolve the Committee established by its resolution 688(VII). Five of the seven swinging out Member States mentioned in the report⁹³ cited above were members of the new built 1956 Committee, too.

The 1956 Committee submitted a report⁹⁴ to the UNGA, which, on its page 33, lists a range of grounds on which aggression might not be justified; it reads:

In particular, aggression may not be justified on any of the following grounds:

I. The internal situation of a State, as for example:

- (a) The political, economic or cultural backwardness of a people;*
- (b) Administrative shortcomings;*
- (c) Dangers which may threaten the life or property of aliens;*
- (d) Revolutionary movements, civil war, disorders or strikes;*
- (e) The establishment or maintenance of any political, economic or social system in a State.*

II. Any act, legislation or regulations of a State, as for example:

- (a) Violation of rights or interests acquired by another State or its nationals with regard to trade, concessions or any other kind of economic activity;*
- (b) Breaking-off of diplomatic or economic relations;*
- (c) Measures constituting an economic or financial boycott;*
- (d) Repudiation of debts;*
- (e) Prohibition or restriction of immigration or modification of the status of aliens;*
- (f) Violation of privileges accorded to the official representatives of another State;*

⁹³ Which report is not mentioned in this resolution 895(IX):

⁹⁴ A/3574(SUPP); [http://www.undocs.org/A/3574\(SUPP\)](http://www.undocs.org/A/3574(SUPP))

- (g) *Refusal to allow the passage of armed forces proceeding to the territory of a third State;*
- (h) *Measures of a religious nature;*
- (i) *Frontier incidents.*

Having a look at the points enumerated above in bold print, it becomes clear that some of those grounds themselves inhere a momentum of at least the threat of armed force. Thus, and under the consideration that aggression (after MURRAY) is defined as an unprovoked first attack, it becomes clear that this enumeration of grounds in the report cited above was an attempt of restricting the meaning of aggression by *de facto* excluding those opposed grounds from its definition.

The reaction of the UNGA did not let wait too long: In its resolution 1181(XII)⁹⁵ the UNGA

Considering that, in spite of the progress made in the study of the question, the discussion at the present session shows the need for the elucidation of other aspects of a definition of aggression, ...

Resolves:

...

3. To ask the Secretary-General to refer the replies of Member States to a committee composed of the Member States whose representatives have served on the General Committee at the most recent regular session of the General Assembly, which committee shall study the replies for the purpose of determining when it shall be appropriate for the General Assembly to consider again the question of defining aggression, [sic!] and shall report to the Secretary-General when it has determined that the time is appropriate, setting forth the considerations which led to its decision; ...

This was the third time that the UNGA established a different Committee to study the question! But the above underlined passage seems really to be the limit of outrage – outrage over alien influence on the members of the committee obviously taking place in the background!

Then, only by its resolution 2330(XXII)⁹⁶ the UNGA was engaged with the question again. By this resolution, the UNGA established a fourth Committee and requested it to consider all debates in the Sixth Committee and

⁹⁵ A/RES/1181(XII), *Question of defining aggression*; [http://www.un-docs.org/A/RES/1181\(XII\)](http://www.un-docs.org/A/RES/1181(XII))

⁹⁶ A/RES/2330(XXII), *Need to expedite the drafting of a definition of aggression in the light of the present international situation*; [http://www.un-docs.org/A/RES/2330\(XXII\)](http://www.un-docs.org/A/RES/2330(XXII))

the UNGA⁹⁷ and submit a report on the definition of aggression; doing that the UNGA beforehand was

*Considering that in conformity with the Charter of the United Nations all Members of the United Nations must **refrain in their international relations from the threat or use of force** against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations,*

Considering that one of the main purposes of the United Nations is to maintain international peace and security and, to that end, to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace,

Convinced that a primary problem confronting the United Nations in the maintenance of international peace remains the strengthening of the will of States to respect all obligations under the Charter,

Considering that there is a widespread conviction that a definition of aggression would have considerable importance for the maintenance of international peace and for the adoption of effective measures under the Charter for preventing acts of aggression,

Noting that there is still no generally recognized definition of aggression, ...

The fault which has been made, regarding the definition of aggression, by many commentators of the UN-Charter simply is, that they overlooked the phrase *or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations*, whereby this phrase teleologically replaces the preceding passage *against the territorial integrity or political independence of any State*; what results in a prohibition of the threat or use of force for example against a group of foreign citizens, when this, in the said meaning, is inconsistent with the Charter. The question now is whether such threat or use of force other than *against the territorial integrity or political independence of any State* is to be subsumed under the conception of aggression or that of *other breaches of the peace*. The answer to this question does not seem to be that difficult:

The main connotation of the notion of aggression seems to lay in a breach of the will of the victim: such victim may, as seen before, be both another state and (a group of) citizens. Now, where should be the difference which could legitimize a lack of jurisdiction by the ICC concerning such acts against citizens? The argument of the supporters of such a lack of jurisdiction regarding the crime of aggression, in the case of (only) threatening of armed force⁹⁸ often is that the Court only shall be engaged with crimes of

⁹⁷ But not the reports of the previous Committees!

⁹⁸ As a form of using armed force quasi abstractly.

special atrocity. But, for example, is it not atrocious, when armed governmental executive agents, it is to say the police, threaten a group of ten thousand people seeking for asylum, not to flee of a camp in which they suffer inhuman conditions of living? Must those people at first resort to rebellion, and must then the policemen indeed make use of their arms and injure or shoot many of them, so that the Court is willing to see that this is a form of aggression, too, when such force is only threatened; because the threat leads to same result, in which the people suffer from diseases and hunger and are, illegitimately, imprisoned in such camp?

We will see that this is not the case, after the provisions of the definition of aggression.

By this resolution 2330(XXII)⁹⁹ the UNGA established a further Committee and instructed the same

*... Special Committee, having regard to the present resolution and the international legal instruments relating to the matter and the relevant precedents, methods, practices and criteria and the debates in the Sixth Committee and in plenary meetings of the Assembly, to consider **all aspects** of the question so that an adequate definition of aggression may be prepared and to submit to the General Assembly at its twenty-third session a report which will reflect all the views expressed and the proposals made; ...*

By this instruction, the UNGA stressed the importance of considering all aspects of the question and expressed thereby the need to include all forms of aggression.

In its next resolution 2420(XXIII)¹⁰⁰, seized of this matter, the UNGA again was

Considering that in its resolution 2330 (XXII) of 18 December 1967 the General Assembly recognized the widespread conviction of the need to expedite the definition of aggression, ...

This consideration obviously refers to the then world political situation, in which the number of acts of aggression was escalating more and more. And it reflects, too, the rightful fear that, if a definition of aggression would not be found soon, the danger would not be to be averted, that the results of such escalating aggression could render the common sense unable to express a truthful definition; whereby such danger was the greater even the more such aggression would be of the sort which is the central object of this work.

⁹⁹ See FN 96!

¹⁰⁰ A/RES/2420(XXIII), *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression*; [http://www.undocs.org/A/RES/2420\(XXIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2420(XXIII))

Afterwards, the adoption by the UNGA of similar resolutions took place, namely of resolutions 2549(XXIV)¹⁰¹, 2644(XXV)¹⁰², 2781(XXVI)¹⁰³, 2967(XXVII)¹⁰⁴, and 3105(XXVIII)¹⁰⁵.

Eventually, in its report¹⁰⁶ to the twenty-ninth session of the UNGA, the Committee delivered a draft *definition of aggression*, which directly was adopted, as its annex, in resolution 3314(XXIX)¹⁰⁷.

The first three preambular paragraphs of the *Definition of Aggression* (annexed to resolution 3314) read:

The General Assembly,

Basing itself on the fact that one of the fundamental purposes of the United Nations is to maintain international peace and security and to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace,

Recalling that the Security Council, in accordance with Article 39 of the Charter of the United Nations, shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace or act of aggression and shall make recommendations, or decide what measures shall be taken in accordance with Articles 41 and 42, to maintain or restore international peace and security,

Recalling also the duty of States under the Charter to settle their international disputes by peaceful means in order not to endanger international peace, security and justice, ...

Hereby the UNGA refers to the provisions of article 1 and 39 of the UN-Charter. As mentioned above, every act of aggression is, at the same time, a breach of the peace. But KELSEN¹⁰⁸ did wrong, when he claimed, that

[t]he reaction against a breach of the peace is formulated in Article paragraph 1 as 'suppression of acts of aggression or other breaches of the peace.' The

¹⁰¹ A/RES/2549(XXIV), *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression*. [http://www.undocs.org/A/RES/2549\(XXIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2549(XXIV))

¹⁰² A/RES/2644(XXV), *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression*. [http://www.undocs.org/A/RES/2644\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2644(XXV))

¹⁰³ A/RES/2781(XXVI), *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression*. [http://www.undocs.org/A/RES/2781\(XXVI\)](http://www.undocs.org/A/RES/2781(XXVI))

¹⁰⁴ A/RES/2967(XXVII), *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression*. [http://www.undocs.org/A/RES/2967\(XXVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2967(XXVII))

¹⁰⁵ A/RES/3105(XXVIII), *Report of the Special Committee on the Question of Defining Aggression*. [http://www.undocs.org/A/RES/3105\(XXVIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/3105(XXVIII))

¹⁰⁶ A/9619(SUPP) [http://www.undocs.org/A/9619\(SUPP\)](http://www.undocs.org/A/9619(SUPP)) and Corr.1. <http://www.undocs.org/A/9619/Corr.1>

¹⁰⁷ A/RES/3314(XXIX), *Definition of Aggression*. [http://www.undocs.org/A/RES/3314\(XXIX\)](http://www.undocs.org/A/RES/3314(XXIX))

¹⁰⁸ *The Law of the United Nations*, 14.

express mentioning of ‘acts of aggression’ is superfluous since these acts are included in the concept, ‘breaches of the peace’.

In doing so, KELSEN referred to UNCIO¹⁰⁹, Doc. 723, I/1/A/19, p.8:

‘A suggestion was made to consider “other breaches of the peace” coming after “aggression” as superfluous. But the subcommittee held that there may be breaches of the peace other than those qualified by present connotation as aggression and the subcommittee decided to keep “other breaches of the peace” as an all-inclusive term which implies the use of any means of coercion or undue external influence, which, through exertion or threat to security of a state, amounts to a breach of the peace.’ The terms ‘act of aggression’ and ‘breach of the peace’ appear also in Article 39: The Security Council shall determine the existence of any threat to the peace, breach of the peace, or act of aggression. If ‘breach of the peace’ is the wider concept including that of ‘act of aggression,’ then the wording of Article 39 is obviously incorrect. –

But this is not true! The differentiated expression of both, the breach of the peace and the act of aggression, in article 39 aims at the different forms of reaction by the UNSC after articles 41 and 42 of the Charter, so that the mention of acts of aggression in article 39 was needed to take up those different reactions, whereby the sanctions after article 42 fit much more to aggression than to other breaches of the peace.

Having in mind this reason for the differentiation in article 39, it becomes clear, that the threat of armed force (in the sense of using arms, respectively, their visual force) must count to the notion of *act of aggression* rather than to *other breaches of the peace*, because in any case where there are arms in use – whether directly or indirectly – the only means to overcome any resistance against UNSC-recommendations has to be armed force by the UNSC!

This, resulting directly from the Charter, is a strong argument why the threat of armed force is to be regarded *aggression*.

The further preambular paragraphs of resolution 3314 read, one by one:

Bearing in mind that nothing in this Definition shall be interpreted as in any way affecting the scope of the provisions of the Charter with respect to the functions and powers of the organs of the United Nations,

This is based on the reflection that especially the UNSC, by this Definition of aggression, shall not be restricted in determining any act of aggression after article 39, not included in the definition.

Considering also that, since aggression is the most serious and dangerous form of the illegal use of force, being fraught, in the conditions created by

¹⁰⁹ United Nations Conference on International Organization, San Francisco (1945).

the existence of all types of weapons of mass destruction, with the possible threat of a world conflict and all its catastrophic consequences, aggression should be defined at the present stage,

When the UNGA, in the year of 1970, refers in such a direct way to weapons of mass destruction, which at this time were being used in Hiroshima the last time, then this can only mean that it wanted to refer to the threat of force by nuclear deterring policy, which, if not consequently suppressed, would change the collective view upon such aggression, what would lead to a world more and more aggressive and arm's force based.¹¹⁰

Reaffirming the ***duty of States not to use armed force to deprive peoples of their right to self-determination, freedom and independence, or to disrupt territorial integrity,***

¹¹⁰ Cf. in this context S/RES/984(1995) [http://www.undocs.org/S/RES/984\(1995\)](http://www.undocs.org/S/RES/984(1995)), last preambular paragraph, which reads:

Considering further that, in accordance with the relevant provisions of the Charter of the United Nations, any aggression with the use of nuclear weapons would endanger international peace and security, ...

Were here meant the direct and immediate use of nuclear weapons, then, there were not mention only of endangering the peace, but of breaching it! And operating para. 2 of the same resolution does not change anything of that:

2. Recognizes the legitimate interest of non-nuclear-weapon States Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons to receive assurances that the Security Council, and above all its nuclear-weapon State permanent members, will act immediately in accordance with the relevant provisions of the Charter of the United Nations, in the event that such States are the victim of an act of, or object of a threat of, aggression in which nuclear weapons are used; ...

The bold printed text is just belonging to the (underlined) *legitimate interest*, and therefore not able to constitute a decisive opinion of the UNSC. Moreover, thereby it is differentiated between victim (of an act of aggression) and object (of a threat thereof), what indicates that under the former must be understood both the direct and immediate use of nuclear weapons and the expressive threat thereof, whilst the latter obviously means the situation under the nuclear deterrence policy, by which there is no concrete and expressive, but a permanent threat of such aggression.

This result is underlined by the third operative paragraph of that resolution which only speaks of *victim*:

3. Recognizes further that, in case of aggression with nuclear weapons or the threat of such aggression against a non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, any State may bring the matter immediately to the attention of the Security Council to enable the Council to take urgent action to provide assistance, in accordance with the Charter, to the State victim of an act of, or object of a threat of, such aggression; and recognizes also that the nuclear-weapon State permanent members of the Security Council will bring the matter immediately to the attention of the Council and seek Council action to provide, in accordance with the Charter, the necessary assistance to the State victim; ...

This clearly constitutes a recognition that the sole possession of nuclear arms yet is a threat of an act of aggression with the latter comprising of the threat of the direct and immediate use of such arms, too.

Regarding the rights, here enumerated, it becomes truly clear that they can be violated by the threat of armed force, too.

Reaffirming also *that the territory of a State shall not be violated by being the object, even temporarily, of military occupation or of other measures of force taken by another State in contravention of the Charter, and that it shall not be the object of acquisition by another State resulting from such measures or the threat thereof*,

Military occupation can be undertaken without a single bullet shot! Moreover, the UNGA stresses here the variant of the **threat of occupation** (or other measures of force) which even more does not need any direct use of armed force, but only indirect.

Reaffirming also the provisions of the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations,

Convinced that the adoption of a definition of aggression ought to have the effect of deterring a potential aggressor, would simplify the determination of acts of aggression and the implementation of measures to suppress them and would also facilitate the protection of the rights and lawful interests of, and the rendering of assistance to, the victim,

It is one of the most often conclusions to be drawn by criminal science, e. g. criminal psychology, that aggressors can find still new forms of aggression to slip through the net of criminal law. Therefore, a definition of aggression can only be a simplification of the concept of aggression, undertaken by elements of crime, but never could be allowed to exclude any specific form of it.

Believing that, although the question whether an act of aggression has been committed must be considered in the light of all the circumstances of each particular case, it is nevertheless desirable to formulate basic principles as guidance for such determination,

Dito.

The most important provision of the Definition of aggression in resolution 3314, is to be found in its article 4, which reads:

The acts enumerated above are not exhaustive and the Security Council may determine that other acts constitute aggression under the provisions of the Charter.

The term above refers to article 3, where numerous specific forms of aggression are enumerated.

Some forms of aggression enumerated in article 4, in praxis, do not necessarily require the imminent use of force, but only the threat thereof: Thus,

e. g. an invasion (art. 3, sec. a) can be imagined without any shot, too. And the same is true, as shown above, respecting military occupation (ibd.)

The conclusion must be, that, after the provisions of the UN-Charter, aggression is to be defined as including the threat of armed force!

III. The work of the Preparatory Commission for the ICC

In its resolution F, para. 7,¹¹¹ the *United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court*¹¹², whilst establishing the Commission, adopted the following provisions:

...

3. The Commission¹¹³ shall elect its Chairman and other officers ...

7. The Commission shall prepare proposals for a provision on aggression, including the definition and Elements of Crimes of aggression and the conditions under which the International Criminal Court shall exercise its jurisdiction with regard to this crime. The Commission shall submit such proposals to the Assembly of States Parties at a Review Conference, with a view to arriving at an acceptable provision on the crime of aggression for inclusion in this Statute.

That the provision which was to be adopted should be included in *this Statute* indicates that the later deletion of article 5 para. 2 of the Statute could not mean the deletion of the requirement that the provision conforms to the UN-Charter.

During its first session the PCNICC named its *Coordinator for the definition of the crime of aggression*.¹¹⁴

In Annex IV of the before cited PCNICC paper (FN 114 above)¹¹⁵ there is to be found a discussion paper submitted by the said Coordinator, with several options on the definition of the crime of aggression comprising therein. The first option reads partly:

For the purposes of the present Statute, [and subject to a determination by the Security Council regarding the act of a State,] the crime of aggression means [the use of the armed force, including the initiation thereof, ...

¹¹¹ See the *Final Act* of that Conference; A/CONF.183/10, p. 72; <https://www.legal-tools.org/doc/75f516/>

¹¹² Convened in Rome 1998.

¹¹³ Meant is the *Preparatory Commission for the ICC*, (the PCNICC).

¹¹⁴ See PCNICC/1999/L.5/REV.1, para. 12; <https://www.legal-tools.org/doc/0fee05/>

¹¹⁵ Ibid., p. 26.

Whatever this passage, printed in bold, should have a meaning, it may include the threat of armed force, too. It surely is no coincidence, that this option seems to base on a proposal made by several states of the Near East¹¹⁶, which reads:

For the purposes of this Statute, the crime of aggression is committed by a person who is in a position of exercising control or capable of directing political/military actions in his State, against another State, or depriving other peoples of their rights to self-determination, freedom and independence, in contravention of the Charter of the United Nations, by resorting to armed force to threaten or to violate the sovereignty, territorial integrity or political independence of that State or the inalienable rights of those people.

The term, ***resorting to armed force to threaten***, may include the threatening of armed force.

After the establishment by the PCNICC of a *Working Group on the crime of aggression*,¹¹⁷ the Coordinator submitted to this body a discussion paper¹¹⁸, wherein the option text cited before in so far was upheld as an option 1. This conformed with a proposal¹¹⁹ by Greece and Portugal submitted to the Working Group.

Also, in its fourth¹²⁰, fifth¹²¹, sixth¹²², seventh¹²³, eighth¹²⁴ and nineth¹²⁵ sessions the PCNICC upheld that concept cited above as option 1, whilst in all those options, in all those sessions, there has been submitted a variant to those options, reading as follows:

... the crime of aggression means ... any of the following acts committed by [an individual] ...:

- (a) initiating, or*
- (b) carrying out.*

Variation 1

¹¹⁶ BAHRAIN, IRAQ, LEBANON, THE LIBYAN ARAB JAMAHIRIYA, OMAN, the SUDAN, the SYRIAN ARAB REPUBLIC and YEMEN; PCNICC/1999/DP.11; <https://www.legal-tools.org/doc/0d9c8a/>

¹¹⁷ See PCNICC/1999/L.5/REV.1 (FN 114), para. 16(a).

¹¹⁸ PCNICC/1999/WGCA/RT.1; <https://www.legal-tools.org/doc/9c1f46/>

¹¹⁹ PCNICC/1999/WGCA/DP.1; <https://www.legal-tools.org/doc/d49e2c/>

¹²⁰ PCNICC/2000/L.1/Rev.1, Annex IV, p. 37; <https://www.legal-tools.org/doc/d5249b/>

¹²¹ PCNICC/2000/L.3/Rev.1, Annex II, p. 8; <https://www.legal-tools.org/doc/b0aae3/>

¹²² PCNICC/2000/L.4/Rev.1, Annex V, p. 13; <https://www.legal-tools.org/doc/639665/>

¹²³ PCNICC/2001/L.1/Rev.1, Annex V, p. 17; <https://www.legal-tools.org/doc/1d0d97/>

¹²⁴ PCNICC/2001/L.3/Rev.1, Annex III, p. 13; <https://www.legal-tools.org/doc/dff22a/>

¹²⁵ PCNICC/2002/L.1/Rev.1, Annex IV B, p.19; <https://www.legal-tools.org/doc/4759d3/>

[an armed attack] [the use of armed force] [a war of aggression] [a war of aggression, or a war in violation of international treaties, agreements or assurances, or participation in a common plan or conspiracy for the accomplishment of any of the foregoing] against another State [against another State, or depriving other peoples of their rights to self-determination], in [manifest] contravention of the Charter of the United Nations, ...

In distinguishing between *an armed attack* and *the use of armed force*, the latter notion clearly includes the threat of armed force¹²⁶, too.

At its tenth and last session, the PCNICC was engaged with a completely new concept of the draft definition of aggression¹²⁷, which was referring to resolution 3314(XXIX) of the UNGA. Actually, the novelty of this concept was characterized by a summary, by referring to the said resolution, of all the options and variants set out in the foregoing discussion papers.

See the further on this, at once below.

IV. The work of the Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court.

At its first session¹²⁸, the *Assembly of States Parties to the Rome Statute of the International Criminal Court* (the Assembly) adopted a resolution¹²⁹ in which it decided to

establish a special working group on the crime of aggression, open on an equal footing to all States Members of the United Nations or members of specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, for the purpose of elaborating proposals for a provision on aggression in accordance with paragraph 2 of article 5 of the Statute and paragraph 7 of resolution F adopted by the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court on 17 July 1998 ...

On the recommendation of the Chairman of this special working group on the crime of aggression (SWGCA), the Assembly decided¹³⁰

to annex the discussion paper on the definition and elements of the crime of aggression prepared by the Coordinator of the Working Group on the Crime of Aggression during the Preparatory Commission of the International

¹²⁶ As herein understood.

¹²⁷ See the discussion paper of the Coordinator, PCNICC/2002/WGCA/RT.1; <https://www.legal-tools.org/doc/aa66bf/>

¹²⁸ See the *Official Records* of that session; ICC-ASP/1/3; <https://www.legal-tools.org/doc/26741c/>

¹²⁹ ICC-ASP/1/Res.1, *Continuity of work in respect of the crime of aggression*. See this resolution in the *Official Records* (FN 128), p. 328.

¹³⁰ See the *Official Records* of this second Session, ICC-ASP/2/10, p. 10; <https://www.legal-tools.org/doc/446e04/>

Criminal Court as contained in document PCNICC/2002/2/Add.2 to the report of the Assembly¹³¹.

This discussion paper comprises, more or less, the final outcome which contains the definition of aggression in article 8 bis of the Statute; and it is based, concerning the notion, *act of aggression*, on resolution 3314(XXIX) of the UNGA. This basis ultimately has been resulting of a reference document¹³² prepared by the Secretariat, by which it had introduced this resolution.

The said discussion paper¹³³ provides, concerning the procedure at the Court, that without the concurrence of the respective organ of the UN (UNSC, UNGA, ICJ, respectively) the Court be not allowed to proceed. The reason, why this concept is consequently rejected in the final version of article 15 bis obviously lies in the fact, that the mainly responsible for acts of aggression are the five permanent members of the UNSC. But this rejection also results in, or at least supports, article 4 of the annex of the resolution 3314(XXIX) being construed in a manner, so that it shall be the Court itself who is entitled to determine other forms of aggression not contained in article 3 of that resolution.

In its first (written) report¹³⁴ to the Assembly, the SWGCA considered, that

[a]s a result of its exchange of views the Special Working Group agreed that more time should be allocated to the Working Group, and decided to adopt the report of the intersessional meeting contained in document ICC-ASP/4/SWGCA/Inf.1¹³⁵ and to recommend to the Assembly of States Parties that it be annexed to the Proceedings of the fourth session of the Assembly.

In this report¹³⁶ referred to therein, concerning a definition of aggression, about the intersessional meeting there is exhaustively stated:

There was extensive discussion of whether the definition of the crime of aggression should be generic or specific (i.e. accompanied by a list such as that contained in United Nations General Assembly resolution 3314 (XXIX)). There was a considerable preference for a generic approach.

This, too, lays heavy weight onto article 1 of the definition of aggression in resolution 3314(XXIX), the generic part of the definition.

¹³¹ See Annex II in the Official Records (FN 130), p. 234.

¹³² Submitted as early as in the year of 2000 in PCNICC/2000/WGCA/INF/1; <https://www.legal-tools.org/doc/0c923e/>

¹³³ FN 131.

¹³⁴ ICC-ASP/4/SWGCA/1, para. 5; <https://www.legal-tools.org/doc/c83cd7/>

¹³⁵ ICC-ASP/4/32, Annex II; <https://www.legal-tools.org/doc/9005ac/>

¹³⁶ FN 135, para. 75.

This attitude held by the meeting in 2005 did not change in 2006 meeting, whereto the records¹³⁷ of this inter-sessional meeting set forth, what follows:

7. *There was extensive discussion of whether the definition of the act of aggression at the State level as referred to in section I, paragraph 2 of the 2002 Coordinator's paper should be generic or specific. It was recalled that a generic definition was one which does not include a list of acts of aggression, while a specific definition was accompanied by such a list, for example the one contained in United Nations General Assembly resolution 3314 (XXIX) of 14 December 1974.*
8. *Several participants favoured a generic definition. It was argued that a generic definition was the most pragmatic approach as it would be impossible to capture all instances in which the crime of aggression would be applicable. The point was made that the option of an illustrative list, such as that contained in General Assembly resolution 3314 (XXIX), was difficult to reconcile with the need to respect the principle of legality. Some delegations pointed out that a specific list might create conflicts of jurisdiction between the Security Council and the Court, while others argued that such risks were alleviated by the fact that it was for the Court to determine which cases fell under the definition of aggression.*
9. *Those participants who favoured a specific approach felt that a detailed list of acts was more likely to ensure legal clarity and consistency with the definitions of other crimes in articles 6 to 8 of the Rome Statute. It was stressed that a specific definition was essential **in light of the importance of the crime and the requirements set forth under article 22 of the Statute**. The point was made that some specific acts listed in General Assembly resolution 3314 (XXIX), such as the "blockade of the ports or coasts of a State" (article 3(c) of the resolution) might not be captured by a generic definition.*
10. *However, it was also emphasized that the generic and specific approaches could easily be combined by including a general chapeau and a non-exhaustive list of specific acts.*

Article 22 of the Statute contains the principle of *nullum crimen sine lege*. In the worldwide legislative praxis, national and international, there are many examples of crime definitions that, regarding their most important elements, are content with a generic definition. So, e.g. the definition of the crime of enslavement under the Geneva Anti-Slavery Convention of 1926 (as amended 1953)¹³⁸ in its article 1 gets by on a completely generic definition of slavery by setting forth:

Slavery is the status or condition of a person over whom any or all of the powers attaching to the right of ownership are exercised.

¹³⁷ ICC-ASP/5/SWGCA/INF.1, para. 7 ff, https://asp.icc-epi.int/iccdocs/asp_docs/library/asp/ICC-ASP-5-SWGCA-INF1_English.pdf

¹³⁸ 212 UNTS 2861; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%202012/v212.pdf>

Also, the crime of fraud normally is not defined specifically by all the possible manners by which the victim may be deceived or harmed.

In the case of the crime of aggression an additional momentum exists in the fact, that the specific circle of persons who are eligible for commitment of this crime, after the political constitutions of their countries (and after international law) must be personalities who, representing their entire people, are well educated, and knowing the laws, especially those that determine their duties as such persons. The more this is true, the less they are infringed in their rights by an only generic definition of the crime. This correlation, that a crime's definition can be the less precisely, the more the possible perpetrators are, or after the laws must be, specialists themselves, is a basic element of the principle aforementioned, and moreover logically self-understanding.

Although, in para. 47 until 49 of said 2006 inter-sessional meeting's record¹³⁹, regarding the concept of the "*threat of aggression*" (which is not the same as the *threat of armed force* as a variant of the *use of armed force*), there was maintained, what follows:

47. *The question of whether or not the definition should also cover the "threat" of aggression was also discussed. Participants agreed that the notion of "attempt" had to be differentiated from the notion of "threat" which, albeit similar to attempt, nonetheless constituted a different concept which was not reflected in the 2002 Coordinator's paper. A threat was mainly a verbal expression, but it could include other, more substantial activities, and it would be broader than an attempted act of aggression. The question of retaining an appropriate threshold was therefore particularly important.*

48. *It was noted that the threat of aggression had been included in the early versions of the draft code of crimes prepared by the International Law Commission, but that such a notion had disappeared in the Commission's draft of the 1990s.*

49. *It was stated that including the concept of threat would create complications because the word threat was contextual, not necessarily having the same meaning in one situation as in another. Nonetheless, a view was also expressed that the concept of threat—particularly if backed up by substantial or credible activities—should be considered more closely.*

In doing so, the meeting did not discuss the question of the threat of use of armed force being included in the meaning of act of aggression. Thus, if article 1 of said resolution 3314(XXIX) speaks of "*the use of armed force ... inconsistent with the Charter*", the central question is, whether this kind of use includes the abstract variant of itself, too, namely the threat of the

¹³⁹ FN 137.

employment of armed force. Given the common meaning of use, this question clearly is to be answered in the affirmative, because one can use something also abstractly, instead of practically or immediately.

This view is confirmed by a statement in para. 30 of the 2007 inter-sessional meeting's record¹⁴⁰, which, referring to para. 3 of a proposed draft article 15bis¹⁴¹, reads as follows:

30. In the context of paragraphs 3 (a) and (b), participants discussed alternative language originally suggested as part of a proposal presented at the Turin Conference on International Criminal Justice.⁸ The Chair thus invited comments on a possible addition to paragraph 3 (a) or alternatively a possible new paragraph 3 (a) bis: “if the Security Council has determined the existence of a threat to or breach of the peace as a result of the threat or use of armed force by one State against another State.” This alternative language found very limited support. It was argued that under such an approach a Council decision might be interpreted as de facto determination of an act of aggression, irrespective of the Council’s intention. It might therefore have a negative impact on the decision-making within the Council, which might adjust the way it used certain terms. It was argued that this option would also create a subordinate relationship between the Court and the Council.

Here, the concept of, *threat of armed force*, is, as the most normal thing on earth, set equal to the use of armed force, as both realizing the notion threat or breach of the peace, which an act of aggression always is. And the reasons why this concept was supported very limitedly were of a kind which had nothing to do with the said equating but were of procedural character, so that they do not express anything in the negative upon the question here of interest.

The papers concerning the seventh and eighth sessions of the Assembly do, as far as can be overseen, contribute nothing new to this question, although they contain the final version of the draft article 8 bis of the Statute: There is, especially, the discussion paper by the Chairman¹⁴², the resolution 6¹⁴³, and the 2009 inter-sessional meeting's report¹⁴⁴.

¹⁴⁰ ICC-ASP/6/SWGCA/INF.1; https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/library/asp/ICC-ASP-6-SWGCA-INF-1_English.pdf

¹⁴¹ Contained in Annex III, (FN 140) p. 20.

¹⁴² ICC-ASP/7/SWGCA/INF.1; https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/ICC-ASP-7-SWGCA-INF.1%20English.pdf

¹⁴³ ICC-ASP/8/Res.6; https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/Resolutions/ICC-ASP-8-Res.6-ENG.pdf

¹⁴⁴ ICC-ASP/8/INF.2; not containing any further discussion of the concept “threat”; https://asp.icc-cpi.int/iccdocs/asp_docs/ASP8/ICC-ASP-8-INF.2-ENG.pdf

As this documentation shows, the central question of whether the *threat of armed force* is included in the notion of *aggression*, although several times marginally mentioned, has not been discussed adequately to its important meaning.

The reasons therefore clearly lie in the political impossibility to openly have such a discussion with foresight of bringing this issue into being in an official definition of aggression.

This does not mean, that it would not have been brought into being such a definition, including such issue, tacitly. In any rate, the guideline given through the relevant contents of the UN-Charter as discussed above under Section I of this work, did not at all allow the Assembly to deviate from it, even more as such a deviation would, for being functional, have needed an expressive determination of itself, which, as shown, has not happened.

Quod erat demonstrandum.

V. The relevant impact of the concept of *the crime of aggression* after article *8bis* of the Statute

As shown above, the notion act of aggression in article *8bis* para. 2 of the Statute connotationally includes, by requiring the use of armed force, the threat of such armed force.

In doing so, article *8bis* para. 1 of the Statute sets forth that not every threat of armed force fulfils the crime of aggression; but, only such a threat, which *by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations*.

When, e. g., a policeman of a member state of the Statute (on demand of its interior minister) threatens an individual of armed force, if the latter would not commit a bank robbery and let the haul to him, no one would see that crime fulfilled, because such a policeman's conduct would be individually initiated, and the international community here can rely on the member's authorities that they will punish and disable such policeman and minister. Here, neither the required *gravity* nor such *scale*, of the threatened armed force, is existent.

Completely different from that case would it be, e. g., if the threatening of armed force (in case of, lawfully not at all punishable because incompatible with Human Rights, disobedience) stems directly from the government of that member state and aims at a group of individuals, foreigners or citizens, which is in special, human rights relevant, need of help by that government; when the group is of a number that lets be afraid of their harmful

treatment would impact on international security, because the human rights against which such threatening happens, are of graver importance. Because in such a threat of armed force by a government and incompatible with graver human rights, can be seen an act (of aggression) which is *in another manner inconsistent with the Charter of the United Nations* (article 8 bis para. 2 of the Statute) due to its systematic violation of human rights. And, moreover, in such a case the *character* of the threat, aiming at an especially vulnerable group, as well as its *gravity*, due to the involvement of human rights, and its *scale*, because of the great number of concerned people, are eligible for fulfilling the crime.

D. Die Resolution 3034(XXVII) der VNGV

Um die Sache vorerst abzurunden, sei hier noch auf Resolution, A/RES/3034(XXVII)¹⁴⁵ verwiesen, welche von der Generalversammlung (GA) der Vereinten Nationen (VN) am 18. Dezember 1972 in ihrer 2114. Plenarsitzung verabschiedet wurde.

Diese Resolution ist ein äußerst beeindruckendes Dokument, weil sie implizite Feststellungen darüber trifft, dass Terrorismus, oder besser: das, was gemeinhin darunter verstanden wird, nicht einfach nur ein krimineller Akt ist, sondern vielschichtige, öko-sozial und international verwobene Ursachen hat, derer es gilt, auf friedliche und politische Weise Herr zu werden und dass *das unveräußerliche Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit aller Völker unter kolonialen und rassistischen Regimes und anderen Formen fremder Beherrschung und [...] die Legitimation derer Kampfes, insbesondere des Kampfes nationaler Befreiungsbewegungen, in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta und der relevanten Resolutionen der Organe der Vereinten Nationen* unbestreitbar feststehen. Die NATO und ihre Scherben sind (bzw. waren) in Afghanistan und in Syrien und anderswo dabei, gegen diese verbindlich festgestellten Rechtsgrundsätze vermittelst des Einsatzes martialischer Militärgewalt massiv zu verstößen und damit selbst eklatant das Völkerrecht zu brechen. Wenn diese Völkerrechtsverbrechen, begangen durch den

¹⁴⁵ *Measures to prevent international terrorism which endangers or takes innocent human lives or jeopardizes fundamental freedoms, and study of the underlying causes of those forms of terrorism and acts of violence which lie in misery, frustration, grievance and despair and which cause some people to sacrifice human lives, including their own, in an attempt to effect radical changes;* [http://www.undocs.org/A/RES/3034\(XXVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/3034(XXVII))

kolonialistischen und usurpatorischen Westen, nicht aufhören, wird auch der sogenannte Terrorismus als Mittel der Selbstverteidigung nicht aufhören, sondern stärker und häufiger werden: dies lässt sich vor dem Hintergrund der zitierten Resolution und ihrer Materialien an den Fingern einer Hand abzählen. Bei dieser (in meiner deutschen Übersetzung) zitierten Bekräftigung der Legitimation des Kampfes der Völker gegen fremde Regimes konnte die GA auf Feststellungen dieses Rechtsgrundsatzes zurückgreifen, welche sie schon zuvor, etwa in (a) A/RES/2621(XXV)¹⁴⁶ sowie in (b) A/RES/2878(XXVI)¹⁴⁷ getroffen hatte. Dort hielt sie, wie folgt, fest:

The General Assembly,

[a]

2. Reaffirms the inherent right of colonial peoples to struggle by all necessary means at their disposal against colonial Powers which suppress their aspiration for freedom and independence;

[b]

5. Reaffirms its recognition of the legitimacy of the struggle of the colonial peoples and peoples under alien domination to exercise their right to self-determination and independence by all the necessary means at their disposal, and notes with satisfaction the progress made in the colonial Territories by the national liberation movements, both through their struggle and through reconstruction programmes.

Deutlicher lässt sich nicht mehr zum Ausdruck bringen, dass die Unterdrückung durch den Kolonialismus und andere suppressive Strukturen Gegenwehr **mit allen Mitteln** (mithin auch mit jenen des Plänklers) erlaubt; wobei die wesentlichste Ursache für diesen Kolonialismus bzw. die anderen suppressiven Strukturen in der Dritten Welt hauptsächlich und wesentlich darin liegt, dass schon viel zu lange im Westen ungezügelte Verschwendug und Gier nach Ressourcen vorherrschen, die wiederum nur in der hier existierenden Ochlokratie möglich sind. Unterzieht man den Titel der hier abgehandelten Resolution A/RES/3034(XXVII) einer näheren Betrachtung, wird klar, dass sie mit internationalem Terrorismus Staatsterrorismus, mithin Terrorismus meint, der von (hochverräterischen, ochlokatisch bestimmten) Regierungen finanziert, organisiert und/oder dirigiert wird, während die sonstigen Gewalttaten, deren Ursachen *in Elend, Frustration, Groll und Verzweiflung liegen*, gar keinen Terrorismus im eigentlichen Sinne darstellten, sondern gerechtfertigten Freiheitskampf. Operativer Paragraf 7 dieser Resolution lautet:

¹⁴⁶ [http://www.undocs.org/A/RES/2621\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2621(XXV))

¹⁴⁷ [http://www.undocs.org/A/RES/2878\(XXVI\)](http://www.undocs.org/A/RES/2878(XXVI))

The General Assembly,

[...]

7. Invites States to consider the subject-matter urgently and submit observations to the Secretary-General by 10 April 1973, including concrete proposals for finding an effective solution to the problem;

[...].

Unter dieser Bestimmung lieferte Österreich am 10. April 1973 eine im UN-Dokument A/AC.160/1¹⁴⁸ enthaltene (englischsprachige) Stellungnahme ab, aus der im Folgenden kommentierend zitiert werden soll:

International terrorism constitutes an aspect of a far-reaching phenomenon of our present society: namely the increasing use of violence by individuals with a view to achieving ends which can and must be pursued within the framework of institutions constituting the very nature of our civilization. The Austrian Government cannot but express its deep concern about this phenomenon.

Österreich anerkennt hier an erster Stelle, dass die als Terrorismus bezeichneten Gewalttaten einen Zweck verfolgen, welcher legitim ist, zumal er an sich innerhalb des Rahmens bestimmter Institutionen rechtens zu erlangen sei. Dass sich bereits hier die Frage erhebt, ob der Weg über diese Institutionen überhaupt zum Ziel führt, solange die Rechtsunterworfenen in den betreffenden Staaten deren Beschlüsse missachten, sei hier noch dahingestellt. Weiter im Text der Stellungnahme:

It is Austria's firm conviction that conflicts should, wherever possible, be solved exclusively by the use of peaceful means. Austria is opposed to any use of force, including terrorism. If the international community should fail to combat effectively acts of individual violence of this sort, this failure and the resulting tendencies of anarchy might sooner or later bring about a situation which, without actually being war, will nevertheless inflict the very scourge of war which the international community meant to erase forever from the face of the world.

Bereits hier räumt Österreich durch die fett hervorgehobene Einfügung (*wherever possible*) implizit ein, dass im internationalen Austausch Situationen möglich sind, in denen friedvolle Mittel nicht zur Lösung von Konflikten führen (etwa, weil die Renitenz einer oder mehrerer Parteien des Konflikts, sich dem Recht zu fügen, unüberwindbar ist). Im Folgenden gesteht Österreich implizit zu, dass gemeinhin als Terrorismus bezeichnete Gewalt, die **nicht** individuell initiiert ist, sondern staatlich dirigiert wird,

¹⁴⁸ <http://www.undocs.org/A/AC.160/1>

eine Form der Kriegsführung darstellt (weshalb die Bezeichnung und Behandlung als Terrorismus unangebracht ist).

*Austria believes that acts of **individual** violence should be condemned and possibly prevented since they, by their very nature, infringe upon the right of self-determination of those peoples whose **Governments become the object and aim of such terroristic acts** and jeopardize peaceful and constructive relations between States.*

Was gerade eben gesagt wurde, wird hier durch die neuerliche Hervorhebung des Individuellen bestätigt. In Korrektur (allein) der französischen Fassung des (nicht in Kraft getretenen) Textes der *Convention for the Prevention and Punishment of Terrorism* aus 1937¹⁴⁹, wo auch Angriffe auf die Öffentlichkeit dem Begriff des Terrorismus subsumiert werden, hält Österreich hier fest, dass nur kriminelle Angriffe auf Regierungen die Bezeichnung durch diesen Terminus erhalten sollten.

[...]

Such measures of international co-operation [to prevent and combat terrorism] cannot and should not primarily focus on the underlying causes of such acts. Undoubtedly, these causes lie in various kinds of social and political conflicts to which an adequate solution has yet to be found. They even lie in certain cases in the failure of States to comply with some of their international obligations.

Im Zusammenhang mit dem oben zur Renitenz Gesagten wird hier klar, dass Österreich der offiziellen Auf-fassung ist, wonach anzuerkennen sei, dass den Gewalttaten politische Konflikte zugrunde liegen, die einer Lösung harren und oft darin begründet sind, dass einige Staaten deren internationale Pflichten nicht einhalten [sic].

Obviously, it is not useful and might justly be considered hypocritical to limit oneself to the condemnation of international terrorism and to possible measures to eliminate its manifestations, while not giving due consideration to the underlying causes which give rise to terrorism and violence in so many parts of the world. One would thus not be able to refute the accusation of being partial in one's approach and of rigidly favouring the maintenance of the status quo. The underlying causes merit to be studied thoroughly.

[...]

Diese zutreffenden (fett hervorgehobenen) Ausführungen erklären sich selbst!

*Austria does not and will not contest the **legitimacy of certain aims and objectives**, which was repeatedly recognized and confirmed within the*

¹⁴⁹ League of Nations, C.546(1). M. 383(1). 1937.V; <https://archives.unigeva.org/convention-for-the-prevention-and-punishment-of-terrorism>

competent organs and organizations of the international community, namely the principles of equal rights and self-determination. It does not contest the right of peoples living under colonial or foreign domination to strive for independence.

Dito!

*The Austrian Government is, however, convinced that there are means the recourse to which cannot be justified by the end, whatever it may be, which one wishes to attain, means that are **inherently criminal and inadmissible in all circumstances and at all- times**. Acts such as murder and the taking of hostages are punishable in every society irrespective of its ideology as violating social morality, infringing upon human dignity and harmful to society as such. It strongly believes that there are limits to the indiscriminate use of force in every form of human conflict. **Individual** acts of terrorism, particularly those resulting in the loss of innocent human lives in countries which have nothing to do with the conflict in question do, in Austria's view, exceed these limits and must therefore be condemned. They are likely to threaten the very basis of present-day civilization.*

Mit der fett hervorgehobenen Passage hebelt Österreich rechtliche Standards, die menschenrechtlich abgesichert sind, darunter insbesondere die Rechtfertigung von (auch) Tötungshandlungen durch Notwehr (und/oder Nothilfe) aus. Der Krieg an sich ist definiert durch letale Gewalt! Hernach scheint Österreich dies aber wieder auf individuelle Gewalttaten einzuschränken, was den Irrtum einigermaßen entschärft. In diesem Zusammenhang ist aber, um weitere Missverständnisse auszuschließen, abermals mit Nachdruck auf das Recht zur Selbstbestimmung hinzuweisen: Sollte sich, was anzunehmen ist, die obige Rüge Österreichs, wonach manche Staaten ihre internationalen Pflichten nicht erfüllten, auch auf manche Regierungen des Nahen Ostens bzw. der Dritten Welt im Allgemeinen beziehen, ist längst gerechtfertigt, dass Völker eigene Wege an ihren (ohnehin bloß am Gängelband des Westens hängenden) Regierungen vorbei gehen, sich zu organisieren und ihre fundamentalen Rechte, die für ein würdiges Leben essentiell sind, mitunter auch gewaltsam durchzusetzen!

*Austria therefore would think it advisable that the Ad Hoc Committee to be established under operative paragraph 9 of General Assembly resolution 3034 (XXVII) should in its deliberations design methods of **preventive action**. This could be achieved, for example, by **drawing public attention to obvious grievances before the conflict develops to a stage involving the use of force and acts of terrorism**. Its endeavours could and should furthermore enable the world community to design methods for the continuous and systematic elaboration of alternatives in the solution of conflicts. These alternatives - if propagated accordingly by mass media - might eventually effect a change in the basic outlook of human beings and thus reduce the psychological proneness of individuals to resort to the use of violence in situations of seemingly insoluble problems.*

Eine schallende Ohrfeige für die dekadente Ignoranz weiter Teile der Zivilgesellschaften des Westens sowie für die den Hochverrat unterstützenden Medien!

Was nun Handlungen solcher sogenannter terroristischer Herkunft betrifft, wird oft behauptet, dass sie sich gegen Unschuldige richten. Dagegen ist im Folgenden relativierend Stellung zu beziehen.

E. Die UN-Konvention gegen Völkermord

Um es vorwegzunehmen: Was der sogenannte politische Westen insbesondere in Afrika und dem Nahen Osten seit Jahrzehnten, um nicht zu sagen: Jahrhunderten, verbreicht, ist nichts anderes, denn Völkermord! Nach Artikel X dieser Konvention¹⁵⁰ ist ihr Text in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache authentisch. Artikel II dieser Konvention definiert den Völkermord in Französisch¹⁵¹ wie folgt:

Dans la présente Convention le génocide s'entend de l'un quelconque des actes ci-après, commis dans l'intention de détruire, en tout ou en partie, un groupe national, ethnique, racial ou religieux, comme tel :

- a) Meurtre de membres du groupe ;*
- b) Atteinte grave à l'intégrité physique ou mentale de membres du groupe ;*
- c) Soumission intentionnelle du groupe à des conditions d'existence devant entraîner sa destruction physique totale ou partielle ;*
- d) Mesures visant à entraver les naissances au sein du groupe ;*
- e) Transfert forcé d'enfants du groupe à un autre groupe.*

Hier ist klar die Absicht gemeint, wie sie § 5 Abs. 2 öStGB¹⁵² definiert ist. Anders aber in Artikel II dieser Konvention, der den Völkermord in Englisch wie folgt definiert:

In the present Convention, genocide means any of the following acts committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group, as such:

¹⁵⁰ Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 78 UNTS 278. <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2078/volume-78-I-1021-English.pdf>

¹⁵¹ 78 UNTS 279; <http://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2078/volume-78-I-1021-French.pdf>

¹⁵² § 5 Absatz 2 des österreichischen Strafgesetzbuches lautet: *Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.*

- (a) *Killing members of the group;*
- (b) *Causing serious bodily or mental harm to members of the group;*
- (c) *Deliberately inflicting on the group conditions of life calculated to bring about its physical destruction in whole or in part;*
- (d) *Imposing measures intended to prevent births within the group;*
- (e) *Forcibly transferring children of the group to another group.*

Schon der Umstand, dass in der Aufzählung a) bis e) nicht nur die Tötung von Gruppenmitgliedern, sondern auch etwa nur die Zufügung schweren seelischen Schadens als tatbildlich gilt, sofern dies vom *intent to destroy* umfasst ist, zeigt, dass die eigentliche Tathandlung nicht direkt auf solche Vernichtung gerichtet sein muss, sondern lediglich auf die Schaffung eines Zustands des Opfers, der in weiterer Folge zur Vernichtung führt. Es wäre verfehlt, trotz der Erkenntnis, dass bereits bestimmte Verstümmelungen (an Leib oder Seele) in weiterer Folge (gleichsam selbsttätig) zur Vernichtung führen können, beim Täter einen darauf (auf die Vernichtung) gerichteten speziellen Vorsatz zu verlangen! Schon aus diesem Grund erscheint verfehlt, den *intent* nach englischer Sprachfassung mit *Absicht* zu übersetzen. Dies wäre auch in der Tat falsch, wie folgende linguistische Untersuchung zeigt: Neben der identischen Bedeutung mit *intention* (Punkt 1) kommt der englischen Vokabel *intent* nach WHITNEY¹⁵³ unter Punkt 2 b) nämlich eine juristische wie folgt zu:

The tendency imputable by law to an act; the constructive purpose of an action, for which the doer may be responsible, although the actual intent was not wrongful: as when a conveyance is said to be intended to defraud creditors, because, although it may have been without actual dishonest intention, it necessarily has that tendency.

Ins Deutsche ließe sich dieser Begriff somit am ehesten mit dem des (*objektiven*) *Taterfolgs* übersetzen, wie er etwa der österreichischen Allgemeinen Strafrechtslehre gemein ist.

Kaum anders definieren ONIONS ET AL.¹⁵⁴ den Begriff des *intent* an sechster Stelle:

6. An end purposed; aim, purpose.

¹⁵³ *AaO* (FN 18), IV, New York (1901), 3136, <http://www.archive.org/stream/centu-ridic-tionar04whituoft#page/3136/mode/1up>

¹⁵⁴ *AaO* (FN 3), I, 1023.

Insbesondere das Ziel (*aim*) einer Handlung, auf das sie also abzielt, muss aus der Sicht des Betrachters einer Handlung eines anderen nicht notwendigerweise von des Letzteren Willen abhängen.

Dass die Autoren der Konvention dies auch so gemeint haben, ergibt sich aus dem Umstand, dass in der französischen Fassung mit *intention* sehr wohl die Absicht gemeint ist, während man mit der englischen unter Verwendung gerade nicht von *intention* sondern eben von *intent* die zweite Sparte von denkmöglichen Tathergängen abdecken wollte. In der völkerrechtlichen Kodifikationspraxis sehr üblich ist, die Mehrsprachigkeit der authentischen Texte dazu auszunutzen, unterschiedliche Bedeutungen der Normen zu schaffen, um einen umso größeren Anwendungsbereich zu erzielen.

Die Bedeutungen dieses Wortes verlangen somit nicht unbedingt und ausschließlich nach einer subjektiven Komponente. Auch das objektiv Zielerichtete, das auf etwas Abzielen, Hinauslaufen, fällt darunter. In ihrer Resolution 96(I) aus Dezember 1946¹⁵⁵ führt die VNGV u. a. aus:

The General Assembly, therefore,

*Affirms that genocide is a crime under international law which the civilized world condemns, and for the commission of which principals and accomplices – whether private individuals, public officials or statesmen, **and whether the crime is committed on religious, racial, political or any other grounds – are punishable;***

[...]

Requests the Economic and Social Council to undertake the necessary studies, with a view to drawing up a draft convention on the crime of genocide to be submitted to the next regular session of the General Assembly.

Mit der Erklärung der religiösen, rassischen, politischen und jedweder anderen Gründe für das Verbrechen als unerheblich für die Qualifikation als Verbrechen nimmt die Generalversammlung (GA) sowohl die derart gefärbten Motive als auch darauf abzielende Vorsatzprägungen des Täters von der Tatbildwirkung ausdrücklich aus. Mit anderen Worten: Es soll nach dem Willen der GA unerheblich für die Strafbarkeit sein, ob bzw. aus welchen dieser Gründe der Täter die Tat begangen hat. Umso mehr muss ausgeschlossen bleiben, dass vom Täter für die Strafbarkeit ein subjektiver spezieller Vorsatz verlangt wird, der auf die Beschaffenheit seiner Opfer als Mitglieder einer damit korrespondierenden Gruppe abstellt. Allein, es muss genügen, dass diese Merkmale objektiv vorliegen und dass die

¹⁵⁵ A/RES/96(I); [http://www.undocs.org/A/RES/96\(I\)](http://www.undocs.org/A/RES/96(I))

Folgen der Tat sich gegen die Gruppe von diesen Merkmalen als solche tatsächlich richten; welch letztere Voraussetzung entgegen dem ersten Anschein bald erfüllt ist: Denn wer auf einem großen Platz zu hundert organisiert mit Schnellfeuerwaffen wild um sich schießt, auf einem Platz, auf dem sich zwei Millionen Menschen befinden, namentlich eine Million der (fünf Millionen umfassenden) Minderheit des Volkes X und die andere Million Mitglieder gemischter Gruppen, sodass jedwede besondere Intention, gerade diese Minderheit zu erwischen, offen bleiben muss, begeht zweifelsfrei Völkermord an dieser Minderheit: Er tötet die Mitglieder dieser Gruppe als solche. Es ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung diesem Terminus über die Bezeichnung der Angehörigkeit zur Gruppe hin-auszukommen soll; dies insbesondere im Fall der englischen Sprachfassung!

Das Verwerfliche an der Tat, das sich der Täter zurechnen zu lassen hat, besteht in zwei Alternativen: entweder – nach der französischen Sprachfassung – darin, dass der Täter die Absicht hat, eine entsprechende Gruppe zu vernichten (dann reicht bereits ein Opfer, um den Tatbestand herzustellen), oder aber – nach der englischen - darin, dass er aufgrund der spezifischen Ausformung seiner Tat **bewirkt**, dass dem so geschieht, dass also entweder die hohe Zahl an Opfern oder aber die einschlägig wirkende sonstige Beeinträchtigung der Opfer oder deren letzterer herausragende Bedeutung für die Gruppe¹⁵⁶ empfindsam auf die Integrität der Gruppe schädlich wirkt.

In ihrer Resolution 180(II) aus November 1947¹⁵⁷ bekräftigt die VNGV ihre vorgenannte Resolution 96 (II) und führt weiter aus:

The General Assembly,

[...]

*Declaring that **genocide** is an international crime entailing national and international responsibility on the part of individuals and States;*

[...]

Das hervorgehobene Wort *genocide* steht hier klar nicht als strafrechtlicher *terminus technicus* sondern als Name für einen Lebenssachverhalt, bei dem eine betreffende Gruppe vernichtet wird bzw. vernichtet zu werden droht. Wäre dies nicht so, erübrigte es sich auf die Verantwortungen etc. hinzuweisen, welche sich dann von selbst verstünden. Auch damit

¹⁵⁶ Gedacht sei hier insbesondere an systematische Ausrottung der Hohen Intelligenz einer Gruppe, mithin derer menschlichen Personen.

¹⁵⁷ A/RES/180(II); [http://www.undocs.org/A/RES/180\(II\)](http://www.undocs.org/A/RES/180(II))

bringt die VNGV somit zum Ausdruck, dass der Lebenssachverhalt *Völkermord* im Mittelpunkt der zu schaffenden Strafnorm stehen soll, und nicht irgendwelche Absichten oder subjektive spezielle Willensausrichtungen des Täters. Und weiter im Text der genannten Resolution:

Considering that the Economic and Social Council has stated in its resolution of 6 August 1947 that it proposes to proceed as rapidly as possible with the consideration of the question of genocide, subject to any further instructions which it may receive from the General Assembly, [...].

Die oben erörterte, in ihrer Resolution 96(I) zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht über das (intentionsunabhängige) Verbrechen des Völkermordes war selbstverständlich auch eine solche Instruktion, die der ECO-SOC erhalten hatte. Allein, er hatte sie zu diesem Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 180(II) (noch) nicht umgesetzt, weshalb vielleicht die Betonung auf *which it may receive* erfolgte (!). Denn in dem darin zitierten, seinem Bericht E/447¹⁵⁸ scheint (auf Seite 5) ein sodann nicht Gesetz gewordener Entwurfstext auf, in dem etwa der Genozid unter Verwendung des Passus *with the purpose of destroying* definiert wird; in der französischen (Original)Fassung dieses Dokuments heißt es (auf Seite 7) hier *dans le but de détruire*.

Diese auf den bezüglichen Vorsatz des Täters abstellende, sich auf den gesamten Tatbestand beziehende Zweckauslegung widerspricht klar der Vorgabe der VNGV aus Resolution 96(I): daher die Rüge in 180(II), und daher die Korrektur in dem heute geltenden Konventionstext, der schließlich mit Resolution 260(III) A¹⁵⁹ aus Dezember 1948 angenommen wurde. Dass in der französischen Fassung *l'intention* beibehalten wurde, schadete insofern nicht, als diese Formulierung *in concreto*, wie gezeigt, sogar zu einer Ausdehnung des Tatbestandes führt.

Somit decken die beiden genannten Sprachversionen beides ab: sowohl die auf die Vernichtung gerichtete Absicht, sodass schon nach dem ersten Opfer die Tatbildlichkeit gegeben sein kann, sofern nur die betreffende Absicht vorlag; als auch den Taterfolg der wenn auch nur teilweisen Vernichtung, sodass tatbildlich auch handelt, wer ohne betreffende Absicht einen erheblichen Teil einer betreffenden Gruppe entsprechend behandelt, wobei die Anzahl der erforderlichen Opfer von der Wirkungsintensität der Tatvariante abhängt.

¹⁵⁸ <https://digilibRARY.un.org/record/611058?ln=en>

¹⁵⁹ [http://www.undocs.org/A/RES/260\(III\)](http://www.undocs.org/A/RES/260(III))

Dass das Konsum- und Sozialverhalten, welches die Gesellschaften des politischen Westens an den Tag legen, ursächlich für unnötiges, vorzeitiges Sterben und Darben unter den Völkern der Dritten Welt, vornehmlich Afrikas, ist, wird in den nunmehr vernetzten Medien zur Genüge dargelegt. Dass darin kollektiv begangener Genozid an diesen Völkern zu erblicken ist, steht somit fest.

Von einer Unschuld der einzelnen Mitglieder westlicher Gesellschaften kann daher so nicht die Rede sein.

F. Insbesondere die NATO

I. Völkerrechtliche Grundlagen

a. Belgien – „The Barrier“

Insbesondere im frühen 18. Jahrhundert schlossen England/das Vereinigte Königreich (UK) und die damaligen Niederlande (NL) (zum Teil unter Beteiligung auch des römisch-deutschen Kaisers, RK) mehrere Verträge, die u. a. die Errichtung eines Schutzwalls (einer *Barriere*) zwischen den Niederlanden und Frankreich zu der erstenen Schutz vor dem letzteren zum Gegenstand hatten.

1. DIE ZWEITE GROSSE ALLIANZ VON 1701

Dazu gehört zunächst die Zweite Große Allianz geschlossen zu Den Haag, am 7. September 1701¹⁶⁰ zwischen NL, UK und RK. Daraus zitiere ich (in meiner deutschen Übersetzung¹⁶¹ des Lateinischen) zunächst die Präambel, wie folgt:

Wir, Leopold, von göttlicher gewogener Gnade immer Erhabener gewählter Kaiser der Römer, und König Germaniens, Ungarns, Böhmens, Dalmatiens, Kroatiens sowie Slawoniens, Erzherzog von Österreich, Herzog Burgunds, Brabants, der Steiermark, Kärntens, der Krain, Markgraf Mährens, Herzog von Luxemburg, und von Ober- und Niederschlesien, Württembergs, von der Teck, Fürst Schwabens, Graf von Habsburg, Tirol, der Pfirt, Kyburgs und von Görz, Landgraf des Elsass, Markgraf des Heiligen Römischen Reiches, Burgaus, und von der Ober- und Niederlausitz, Herr der Slawonischen Mark und von Pordenone, und von Hallein.

¹⁶⁰ DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band VIII/1, Amsterdam/Den Haag (1731), 89; <https://archive.org/stream/corpusuniversalio8dumo#page/n110/mode/1up>.

¹⁶¹ https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/11/17010907_alliance_gb-nl-emp_lahaye.pdf

Bekannt und bezeugt machen wir allen und jedem Einzelnen, die es angeht, oder auf welche Weise immer angehen kann, darum, weil zwischen Uns¹⁶² und dem Erlauchtesten und Mächtigsten Fürsten, dem Herrn Wilhelm¹⁶³, Großbritanniens, Frankreichs und Irlands König, unserem liebsten Blutsverwandten und Bruder, und auch unseren liebsten Freunden, den Generalstaaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande, auf beiden Seiten durch dazu Abgeordnete und mit ausreichendem Auftrag instruierte Gesandte und bevollmächtigte Minister, am siebenten des laufenden Monats und Jahres in der Stadt Haag ein Bundesvertrag auf folgende Weise eingegangen und abgeschlossen worden ist.

Da ja, zumal vor nicht sehr langer Zeit der König der Spanischen Provinzen, Karl II.¹⁶⁴, von sehr glorreichem Andenken, ohne Kinder gestorben war, Seine Heilige Kaiserliche Majestät beansprucht habe, dass die Nachfolge in die Königreiche und Provinzen des verstorbenen Königs Seinem Erhabenen Haus geschuldet werde, während jedoch der Christlichste König¹⁶⁵, der für seinen Enkel, den Herzog von Anjou¹⁶⁶, um ebendiese Nachfolge ersuche und das Recht, welches diesem aus einem Testament des verstorbenen Königs entstanden sei, offenbare, zu diesem Ende den Besitz an der gesamten Erbschaft, oder an der Spanischen Monarchie an sich gerissen, die Spanischen Niederlande und das Herzogtum Mailand durch Waffen eingenommen habe, eine Kriegsflotte im Hafen von Santa Maria bereit halte, mehrere Kriegsschiffe nach den Spanien gehorsamen Indien geschickt habe, und sich auf diese Weise die Königreiche der Franzosen und der Spanischen Provinzen mit mehreren anderen so eng zusammen unter sich vereint und verbunden haben, dass sie von nun an nicht anders als für ein und dasselbe Königreich scheinen angesehen werden zu müssen, so sehr dass, wenn nicht die Aussicht bestanden habe, genügend offenkundig gewesen sei, dass für Seine Kaiserliche Majestät alle Hoffnung aufzugeben ist, dass ihr ihrer Forderung wegen jemals Genüge geleistet würde, das Heilige Römische Reich im Begriffe sei, seine Rechte auf die Lehen, die sich in Italien und den Spanischen Niederlanden befinden, zu verlieren, den verbündeten Briten und Niederländern die freie Ausübung der Schifffahrt und des Handels im Mittelmeer, nach den Indien und auch sonst ganz und gar wird kundig werden, und die Vereinigten Niederlande von einer Sicherheit im Stich gelassen würden, welche sie von zwischen ihnen und den Franzosen gelegenem Spanischen Niederlanden, gemeinhin der Barriere, her innehatten, kurzum die so verbundenen Franzosen und Spanier so sehr von allen zu fürchten, in kürze dahin entwickelt seien, dass sie sich die Gewalt über ganz Europa mit Leichtigkeit zuschreiben würden. Weil aber ob der Vorgehensweise des Christlichsten Königs Seiner Kaiserlichen Majestät die Notwendigkeit auferlegt worden sei, zur Wahrung sowohl ihrer privaten Rechte als auch der Reichslehen ein Heer nach Italien zu entsenden, habe der König Großbritanniens es für nötig angesehen, seine Hilfstruppen den Vereinigten Niederlanden zu schicken, wessen Interessen sich an diesem Ort befinden, und wenn er durch

¹⁶² LEOPOLD I. [https://de.wikipedia.org/wiki/Leopold_I._\(HRR\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Leopold_I._(HRR))

¹⁶³ WILHELM III. [https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_III._\(Oranien\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_III._(Oranien))

¹⁶⁴ KARL II. [https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_II._\(Spanien\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_II._(Spanien))

¹⁶⁵ LUDWIG XIV. https://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig_XIV.

¹⁶⁶ PHILIPP V. [https://de.wikipedia.org/wiki/Philipp_V._\(Spanien\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Philipp_V._(Spanien))

ebendiese Sache schon darauf losgegangen sein würde, und die Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, deren Grenzen fast auf allen Seiten offenstehen, nachdem der Wall, genannt **Barriere**, welcher die Nachbarschaft der Franzosen in Schranken hielt, aufgebrochen und entfernt gewesen war, gezwungen gewesen seien, alles das für die Sicherheit und das Heil der Republik zu tun, was sie zu tun schuldig gewesen wären oder als im Krieg Angegriffene gekonnt hätten, und weil ein so schwankender Zustand der Dinge in ebendiesem Krieg gefährlicher gewesen sei, und Frankreich und Spanien diesen Stand der Dinge missbrauchen, damit sie sich mehr und mehr aneinander binden, zur Unterdrückung der Freiheit Europas, und zur Abschaffung des Nutzens des Handels: durch diese Überlegungen bewegt, glaubten Seine Heilige Kaiserliche Majestät, Seine Heilige Königliche Majestät Großbritanniens und die Hochmütigen sowie Mächtigen Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, indem sie sich so vielen Schlechten, das von nun an im Begriffe war zuzunehmen, entgegen stellten, und verlangten, Heilmittel nach Kräften herbeizubringen, dass eine starke Verbindung zwischen ihnen und eine Allianz zur Abwehr der großen Menge an gemeinsamer Gefahr notwendig sei, und wiesen mit ihren in diesem Umfang gehaltenen Aufträgen an, nämlich Seine Heilige Kaiserliche Majestät die Edelsten, Berühmtesten und Ausgezeichnetesten Herren, den Herrn Peter des Heiligen Römischen Reichs Grafen zu Goessen, Herrn von Karlsberg, Kämmerer der Heiligen Kaiserlichen Majestät, Kaiserlichen Hofratgeber und Außerordentlichen Abgesandten bei den Hochmütigen und Mächtigen Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, und den Herrn Johannes Wenceslaus des Heiligen Römischen Reichs Grafen Wladislaw von Mitrovic, Herrn von Ginez und Maltritz, der Heiligen Römischen und Königlich Ungarischen Majestät Kämmerer, der intimen Böhmischem Hofkanzlei Berater und Beisitzer, sowie der Heiligen Kaiserlichen Majestät Außerordentlichen Abgesandten bei dem Durchlauchtigsten König Großbritanniens, als Ihre Außerordentlichen und Bevollmächtigten Gesandten; Ihre Heilige Königliche Majestät Großbritanniens: den nobelsten, berühmtesten und exzellentesten Herrn, Herrn Johann Grafen von Marlborough, Baron Churchill von Sandrige, vom Geheimen Rat Ihrer Heiligen Majestät, Befehlshaber der Infanterie, vulgo General, und höchsten Vorsteher des Heeres Ihrer berühmten Heiligen Königlichen Majestät in den Niederlanden, ihren Außerordentlichen Gesandten, Kommissar, Geschäftsführer und Bevollmächtigten; und die Herren Generalstaaten: die Herren Dietrich Eck de Pantaleon, Herrn von Gent & Erlekuem, Friedrich Baron von Rheede, Herrn von Lier, der Mark des Hl. Antonius, & von Terlee, Kommandeur des Manipels, einen der Noblen & dem Ritterorden von Holland und Westfriesland Syndikus, Kustos des Großsiegels und Lehensvorsitzenden, Wilhelm von Nassau, Herrn van Odyk Cortgiene etc., Ersten Noblen und Repräsentanten des Nobelstandes im Kongress der Herren Staaten von Zeeland und ebenderen Abgeordneten, Eberhard van Weede, Herr van Weede, Deichfeld, Rateles etc., Herrn der Stadt Oudewaater, Doyen des Kapitels der Hl. Maria zu Utrecht, Ersten Ratgeber und Präses der Provinzversammlung von Utrecht, Deichgrafen von Leck, Wilhelm van Haren, Grietmann des Landes von Bielt in Friesland, Kurator der Universität Franeker, von Seiten der Noblen Abgeordneten in der Versammlung der Herren Staaten von Friesland, Burkardt Justus von Welvelde in Burkhorst und Molokate, Herrn von Salick und Vekaten, Großpächter des Landes Iselmunde, und Wicherus Wicherus, Senator der Stadt Groningen, beziehungsweise der Herren Staaten von Geldern, Holland,

Westfriesland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Over-Issel, Groningen und Omland Abgesandte zum Konvent der Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, die kraft ihrer Aufträge in folgenden Bündnisartikeln übereinkommen sind.

Aufgrund des kinderlosen Todes Karls II. von Spanien und der daraus resultierenden Erbansprüche Frankreichs auf den spanischen Thron (welche auch Österreich verfolgte) befürchtete man also ein Anwachsen deren Macht bis hin zur Übernahme ganz Europas, woraus der Verlust der freien Ausübung der weltweiten Schifffahrt erwachsen könnte, welche im Übrigen ohnehin nie in der Hand der Obrigkeit gelegen war (*wird kundig werden*), und woraus ferner eine Einbuße des Nutzens des Handels ebendort entstehen könnte, womit auch die Herbeischaffung von *Heilmitteln gegen das Schlechte* (worunter auch kausale Krankheiten fallen können, mithin Opium aus dem Osten und Kokain aus Südamerika) gefährdet sei.

Außerdem könnte ihre Barriere zu Frankreich hin die Niederlande *im Stich lassen*, welche Formulierung klar darauf hindeutet, dass damit weniger eine bauliche Errichtung, als eine personelle (militärische) Organisation gemeint ist.

Im Artikel I. der Allianz erfolgt die Versicherung dauernder Freundschaft und ebensolchen Beistands unter den Vertragspartnern.

Artikel II. lautet:

II. Seine Heilige Kaiserliche Majestät, die Heilige Königliche Majestät Großbritanniens und die Herren Generalstaaten, indem keine Angelegenheit mehr in ihrem Herzen selbst ist als ganz Europas allgemeiner Friede und solche Ruhe, haben beschlossen, dass zu ihrer Aufrechterhaltung nichts wirksamer sein werde, als Seiner Kaiserlichen Majestät in Anrechnung auf ihren Anspruch auf die Spanische Nachfolge gerechte und der Anrechnung entsprechende Befriedigung zu verschaffen, und dass der König Großbritanniens und die Herren Generalstaaten besondere und ausreichende Sicherheit für ihre Königreiche, Provinzen und Herrschaften sowie für die Schifffahrt und den Handel ihrer Untergebenen erlangen sollen.

Hier werden die beiderseitigen Ansprüche nochmals dargelegt. Und im Artikel III. werden Mittel hierfür besprochen:

III. Deshalb werden die Verbündeten, wie sie nur können, vor allem die größtmögliche Mühe aufwenden, um auf freundschaftlichem Wege und durch eine feste und starke Durchführung für Seine Kaiserliche Majestät gerechte und der Anrechnung entsprechende Befriedigung in der bekannten Angelegenheit der Nachfolge und die gerade jetzt benötigte Sicherheit für Seine Königliche Majestät Großbritanniens und die Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande zu erlangen, und die Verbündeten werden zu diesem Ende mit aller Anstrengung und ohne jedweden Unterlass einen vom Tag, an dem die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht werden, zu zählenden Zeitraum von zwei Monaten aufwenden.

Artikel IV. aber bestimmt, was folgt:

IV. Wenn nun wider die Hoffnung und Wünsche innert der vorbestimmten Zeit die Angelegenheit in dem, wovon die Rede ist, nicht vermögen sollte, durchgeführt zu werden, geloben und versprechen die Verbündeten sich wechselweise, dass sie sich, der eine den anderen, mit allen Kräften unterstützen werden, und dies gemäß der in einer eigenen Konvention zu bestimmenden Benennung, wie sie unter solchen Umständen die zuvor erwähnte Befriedigung und Sicherheit erlangen.

Obschon die beiderseitigen Ansprüche binnen zweier Monate bekanntlich mitnichten vollständig erfüllt worden waren, kam es zu einer solchen Konvention zwischen den drei Vertragsparteien nicht mehr.

Der Artikel V. lautet ferner:

V. Zur Verschaffung der vorgenannten Befriedigung und Sicherheit werden die Verbündeten alle Energie anspannen, damit sie unter anderem die Spanischen Niederlande wiedergewinnen werden, sodass sie ein Schranken und eine Barrikade, gemeinhin die Barriere, seien, welche Frankreich vom niederländischen Verbündeten zur Sicherheit der Herren Generalstaaten entfernt und abtrennt, so wie sie es von aller Zeit an eifrig betrieben haben, so lange als der Christlichste König sie einst durch seine Truppen besetzt habe, so wie auch das Herzogtum Mailand mit seinen Dependenzen, wie wenn es als Lehen des Reichs und zur Sicherheit der Erbländer der Kaiserlichen Majestät dienstbar sei. Außerdem die Königreiche Neapel und Sizilien sowie die Länder und Inseln nahe der Küste der Toskana im Mittelmeer, die sich unter spanischer Herrschaft befinden und zu dessen Nutzen sein, so wie auch der Schifffahrt und dem Handel der Untergebenen des Königs Großbritanniens und der Vereinigten Niederlande nützlich sein können.

Unter Berücksichtigung der oben festgestellten Tatsache, dass die Barriere eher eine militärische Organisation sein sollte, gewinnt hier die Rechtferdigung für die Sichtweise Gestalt, wonach solche Organisation in den Spanischen Niederlanden angesiedelt werden wollte.

Artikel VI. bestimmte, was folgt:

VI. Es sei Seiner Königlichen Majestät Großbritanniens und den Herren Generalstaaten erlaubt, nach gemeinsamem Ratschluss zum Nutzen und Vorteil der Schifffahrt und des Handels ihrer Untergebenen, die Länder und Städte in den spanisch dominierten Indien, welche sie vermögen werden, mit Waffengewalt zu besetzen, was aber auch immer sie besetzt haben werden, werden ihnen selbst verbleiben.

Und weiter mit Artikel VII.:

VII. Wenn die Notwendigkeit verlangt, dass die Verbündeten zur Erlangung der vorgenannten Seiner Kaiserlichen Majestät Befriedigung und des Königs Großbritanniens sowie der Herren Generalstaaten Sicherheit hineingetrieben werden sollten, in den Krieg einzutreten, werden sie unter sich die Pläne über die Operationen des Krieges und über alle Angelegenheiten in Ansehung dieser gemeinsamen Sache treu kommunizieren.

Hier wird Technisch-Organisatorisches für den *casus belli* vereinbart, insbesondere Koordinierung.

Die Artikel VIII. und IX. lauten:

VIII. Keinem der Teile sei erlaubt, wenn der Krieg erst einmal begonnen hat, mit dem Feind über den Frieden zu verhandeln, wenn nicht gemeinschaftlich und nach Kommunikation der Pläne mit dem anderen Teil, und der Frieden wird nicht eingegangen werden, wenn nicht vorher gerechte und der Anrechnung entsprechende Befriedigung für Seine Kaiserliche Majestät sowie für Seine Königliche Majestät Großbritanniens und die Herren Generalstaaten besondere Sicherheit ihrer Königreiche, Länder, Herrschaften über die Schifffahrt und der Handelsbeziehungen errungen worden ist, und wenn nicht vorher durch gebührende Schutzmittel vorgesehen ist, dass die Königreiche Frankreichs und Spaniens niemals unter dieselbe Herrschaft gelangen und sich vereinigen, und niemals ein und derselbe König beider Königreiche werde, und insbesondere dass die Franzosen niemals in den Besitz des Spanischen Rechts auf die Indien gelangen, und ihnen selbst ebendort nicht die Schifffahrt der Ausübung des Handels wegen unter welchem Vorwand auch immer direkt oder indirekt erlaubt werde, und außerdem noch wenn nicht ein Vertrag geschlossen wurde zugunsten der Untergebenen des Königs Großbritanniens und der Vereinigten Niederlande mit voller Erlaubnis zur Benutzung und zum Genuss all dieser Privilegien, Rechte, Immunitäten und Freiheiten des Handels zu Lande und am Meer in Spanien, am Mittelmeer, und in allen Ländern und Plätzen, welche der verstorbenen König der Spanien zuletzt im Zeitpunkt des Todes, so in Europa als anderswo besessen hat, welche er damals benutzte und genoss, oder welche die Untergebenen beider oder eines einzelnen kraft durch Vertrag, durch vereinbarte Pakten, gemäß der Gewohnheit, oder per welcher sonstigen Art immer erworbenen Rechts vor dem Dahinscheiden des besagten Königs der Spanien benutzen und genießen konnten.

IX. Zurzeit, da die besagte Transaktion bzw. der Frieden geschehen wird, werden die Verbündeten unter sich über all das überein kommen, was zur Stabilisierung der Schifffahrt und des Handels der Untergebenen des Königs Großbritanniens und der Herren Generalstaaten in den zu erwerbenden und vom zuletzt verstorbenen König der Spanien besessenen Ländern und Herrschaftsgebieten notwendig sein wird, so wie auch über die Art und Weise, auf welche die Herren Generalstaaten durch den vorgenannten Wall, gemeinhin die Barriere, werden sicher gemacht werden.

Indem hier abermals, wie schon oben, in der Präambel die Rede von einem (gegenständlichen) *Wall* ist, obschon eigentlich eine Organisation gemeint ist, erhellte, dass man sich hier einer bildhaften Sprache bedient hatte, die, ob schon seinerzeit wirksam, oder erst im Nachhinein aufzugreifen, bleibe hier dahingestellt, in nachfolgenden Pakten fortgeführt werden hätte können. Freilich kann in diesem bedingten Sinne sogar die Berliner Mauer und der Eiserne Vorhang überhaupt in reziproker Verfasstheit darin erblickt werden. Eine strategisch inhärente Feindschaft zwischen den Getrennten ist damit, das wird hier deutlich, nicht impliziert: eher das Gegenteil,

nämlich die Schaffung eines Antipoden als wechselseitiges Heilmittel gegen das beiderseitige Schlechte.

Man darf heute davon ausgehen, dass den Kräften, welche für die Textierung dieses Vertrages verantwortlich waren, der *masterplan* ein Begriff und bewusst gewesen ist, dass er nur durch eiserne Disziplin und große menschliche Verluste und Entbehrungen nicht vereitelt werden würde. Als sein Gegenstand darf getrost die Unterfangung des Planeten verstanden werden.¹⁶⁷

Damit einher geht die Erkenntnis, dass den Niederländern, auf deren Hoheitsgebiet sich heute die größten Häfen Europas befinden, dabei eine besondere Rolle schon deshalb zuzukommen habe, weil sie in Europa am meisten mit „*Land unter*“ zu kämpfen haben.

Die Franzosen aber haben wenig später (1789) plebeisch revoltiert, was in dieses Bild der Schutzwürdigkeit des Nutzens der Schifffahrt (des internationalen Handels) zugunsten des *masterplan* passt.

Im Ergebnis hat die in Belgien sitzende NATO, um es hier vorwegzunehmen, den *masterplan* vor Tendenzen des einfachen Volkes zu schützen, den Handel für dessen tiefenpsychologisch (also zivilisations-kränklich) bedingten Wahn zu missbrauchen, materialistisch sein Heil zu suchen, was den fatalen Klimawandel befördert. Klar ist damit auch, dass die vertraglich abgehandelte Materie im schlechten Sinne nicht nur Frankreich und im positiven nicht nur die Vertragspartner betraf, sondern es sich dabei vielmehr um ein strukturelles Problem handelte, das man nur gemeinschaftlich und europaweit in den Griff bekommen könnte.

Mit Vertrag vom 30. Dezember 1701¹⁶⁸ trat Preußen¹⁶⁹ dieser Zweiten Großen Allianz bei, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung bzw. Teilhabe der Niederlande und Großbritanniens. Der Kaiser tritt hier nicht als Vertragspartei auf.

¹⁶⁷ Siehe dazu meine Exegese zu 1. Moses 1,28; <https://arthurlambauer.wordpress.com/2020/07/03/6852/>

¹⁶⁸ DUMONT/ROUSSET, *aaO* (FN 160), *Supplément II/2*, 12; https://archive.org/details/corp_suniverseldio3sdumo/page/n35/mode/1up.

¹⁶⁹ FRIEDRICH III.; [https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_I._\(Preu%C3%9Fen\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Friedrich_I._(Preu%C3%9Fen)).

2. DIE PRÄLIMINARIEN DER HAAGS VON 1709

Am 28. Mai 1709 schlossen NL, RK, UK mit Frankreich Friedenspräliminarien¹⁷⁰, aus denen (wo nötig im französischen Originalwortlaut, ansonsten in meiner deutschen Übersetzung) im Folgenden nur auszugsweise zitiert wird:

Im Artikel I wird zunächst besiegelt, dass man *unablässig dazu schreiten werde, guten, festen und haltbaren Frieden, solche Konföderation, sowie ewige Allianz und Freundschaft zu schließen*. Ferner wurde festgehalten, dass der Kaiser nicht zuvor die Zustimmung der Reichsstände zu allen in den Präliminarien vorgesehenen Punkten erlangen konnte; und daher danach trachten werde, *den Gebräuchen im Reich folgend, so bald als möglich, die Zustimmung und die Ratifizierung des besagten Reichs vor der Exekution der besonders das Reich betreffenden Artikel zu erlangen*. (Sic!) Das musste, endgültig und schon den Niederlagen im Westfälischen Frieden folgend, das Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation einläuten. Denn offenbar wurde eine solche Ratifikation seitens des Reichstages nie erteilt.

Artikel II. aber lautet:

Et pour parvenir à ce but tant saluaire au plûtôt¹⁷¹, & en jouir à présent autant qu'il sera possible, on est convenue des Articles Préliminaires qui doivent servir de fondement aux Traites de la Paix générale.¹⁷²

Im Artikel III wird Ludwig XIV. *premièrement* und *in Erwägung sowie Konsequenz des guten Friedens und solcher Wiedervereinigung* verpflichtet, Karl III.¹⁷³ als König von Spanien mit allen Besitzungen und Kolonien anzuerkennen, ausgenommen davon insbesondere die Spanischen Niederlande, *der Barrière, welche besagter König Karl III. über die besagten Herren Generalstaaten der Vereinigten Provinzen in den Niederlanden, nach dem Inhalt der Großen Allianz des Jahres 1701, wachen lassen¹⁷⁴ muss*.

¹⁷⁰ FRESCHOT, *Actes, mémoires & autres pièces authentiques concernant la Paix d'Utrecht*, Tome I, Utrecht (1714), 33; <https://archive.org/details/actesmemoiresaut01fres/page/33/mode/1up>

¹⁷¹ Richtig: *au plus tôt*. Mag gut sein, dass es sich hier um ein verstecktes Wortspiel mit dem Sinn: *heilsam gegen baldigen Regen*, handelt.

¹⁷² Das war der Bruch mit der Vereinbarung von 1701, keinen Separatfrieden zu schließen, woraus später die Friedensschlüsse zu Paris 1814 folgten.

¹⁷³ [https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_VI._\(HRR\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_VI._(HRR))

¹⁷⁴ Auch hier wird die metaphorische Symbolik der Barrière deutlich: Ein Wall könnte nicht wachen; dies ist den höheren Lebewesen, so insbesondere dem Menschen, vorbehalten.

Im Artikel XXII. wird bestimmt, dass, *was die Herren Generalstaaten angeht, Seine Majestät ihnen in präziseren Worten, als angemessen sein soll, die Plätze [...] abtreten soll, nämlich im Speziellen mit den Kanonen, der Artillerie und dem Kriegsgerät, welche sich dort befinden um den besagten Herren Generalstaaten mit dem Rest der Spanischen Niederlande¹⁷⁵ auch als Barriere zu dienen; und um das mit dem besagten König Karl abmachen zu können, gemäß dem Inhalt der besagten Großen Allianz, so hinsichtlich der Garnison, welche die besagten Herren Generalstaaten dort unterhalten werden, wie hinsichtlich aller anderen Angelegenheiten in den Spanischen Niederlanden; und insbesondere um das Hauptquartier von Gelderland gemäß dem Artikel XII des Vertrages von Münster aus 1648 in vollem Eigentum und solcher Souveränität zu haben, wie sie von Zeit zu Zeit angebracht finden werden, wohlverstanden, dass, falls ein allgemeines Magazin in Tournai sich befinden sollte, man über die Menge und Qualität der Artillerie und der Munition, welche am besagten Platz gelassen werden, übereinkommen wird.*

Von Frankreich als Grund für die Barriere ist hier nicht mehr die Rede, sondern von einem „man“ (frz. *on*), welches die Entscheidungen betreffs der Besetzungsstärke treffen wird, mithin die gesamte Gemeinschaft der Vertragsparteien, einschließlich ihrer Alliierten.¹⁷⁶

Einen Artikel XII des Westfälischen Friedens, in dem die Rede von *Gelderland* wäre, und ebenso Gelderland überhaupt, konnte ich in diesem genannten Vertragswerk aus 1648 nicht finden. Mag also gut sein, dass es sich hierbei, ebenso wie im Übrigen folglich bei *Tournai*, um eine weitere Metapher handelt, deren Bedeutung der Fantasie eines jeden gebildeten Lesers anheimgestellt sei.

3. DER BRITISCH-HOLLÄNDISCHE ALLIANZ- UND GARANTIEVERTRAG VON 1709

Am 29. Oktober 1709 schlossen UK und NL zu Den Haag einen Vertrag¹⁷⁷, des folgenden auszugsweise dargestellten Inhalts:

Her Majesty the Queen of Great Britain, and the Lords the States General of the United Provinces having considered how much it concerns the quiet and security of their kingdoms and states, and the public tranquility, to maintain

¹⁷⁵ Abzutreten seien also nur die Plätze (mit dem Kriegsgerät, nicht aber die restlichen Spanischen Niederlande!)

¹⁷⁶ Siehe dazu unten sogleich den Frieden von Paris (1814)!

¹⁷⁷ JENKINSON, *Collection of all the Treaties*, London (1785), Vol. I, 354; <https://tinyurl.com/4nkxv8we>

and to secure on one side the succession to the crown of Great Britain [...]; and to the other side, that the said States General of the United Provinces should have a strong and sufficient barrier against France, and others, who would surprise or attack them; [...].

To surprise hat nach BAILY¹⁷⁸ zwar auch die Bedeutung von überfallen, in erster Linie jedoch diejenige des *Überraschens*, (bei etwas) *Ertappens*. Zudem ihm *to attack* gegenübergestellt wird, scheidet die erstere als pleonastisch aus. Gemeint sein kann somit nur, das Überrascht-Werden bei Tätigkeiten, die geheim bleiben sollen, was im Zusammenhang mit dem Masterplan zu stehen scheint und die militärisch-technologische Seite der Barriere, mithin insbesondere der Cyber-Abwehr der NATO anspricht.

Dass hier neben Frankreich als Grund für die Barriere auch *others* angeführt sind, spielt offenbar auf die Menschenfamilie und jene an, die ihr nicht angehören, weil sie außerhalb dieser Planung sich der sachlich unbegründeten Renitenz hingeben.¹⁷⁹

Im Artikel I dieses Vertrages werden die bisher abgeschlossenen Verträge zwischen den Vertragsparteien als weiterhin bestehend erklärt, *als ob sie hier Wort für Wort eingefügt worden wären*.

In Artikel II wird die Britische Thronfolge bzw. deren Sicherung in der Linie des Hauses von Hannover behandelt, wobei auf zwei britische Gesetze zu diesem Thema verwiesen und die Vereinigten Niederlande dazu verhalten werden, gegen jeden, der gegen diese Thronfolge opponiert, dem britischen Thronfolger (auch militärische) Unterstützung zu leisten.

Die beiden genannten Gesetze sind die folgenden:

- a. *An Act for the further Limitation of the Crown, and better securing the Rights and Liberties of the Subject*¹⁸⁰

sowie

¹⁷⁸ *Universal etymological English dictionary*, London (1726); <https://archive.org/details/universaletymolo00bailuoft/page/n816/mode/1up>

¹⁷⁹ Siehe dazu meine interpretativen Ausführungen betreffs des ersten Erwägungsgrundes der Präambel der UDHR, ab Seite 43 meiner Klageausdehnung an den österreichischen Verfassungsgerichtshof, 2 A/2017, vom 15. Februar 2017; https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/11/20170215_klageausdehnung_geschwaerzt.pdf

¹⁸⁰ GREAT BRITAIN, *Statutes at Large*, London (1763), Vol. IV, 61; <https://archive.org/details/statutesatlarge04grea/page/61/mode/1up>

6. *An Act for the Security of her Majesty's Person and Government, and of the Succession to the Crown of Great Britain in the Protestant Line¹⁸¹*

Sodann, nach der Bestimmung der Rechte in der britischen Thronfolge, sowie derjenigen der Untertanen, im Parlament versammelt, gegenüber der Krone, durch diese beiden Gesetze, heißt es in den folgenden Artikeln III und IV wie folgt:

III. Her said Majesty and the States General, pursuant to the fifth article of the alliance concluded between the Emperor, the late King of Great Britain, and the lords the States General, the 7th of September, 1701, shall employ all their forces to recover the rest of the Spanish Low Countries.

IV. And farther, they shall endeavour to conquer as many towns, and forts as they can, that they may serve as a barrier and security to the said lords the States.

In Anbetracht des am Beginn des Artikels IV gesetzten *farther* liegt nahe, dass es sich bei den im Artikel III genannten Spanischen Niederlanden und den im Artikel IV erwähnten *towns and forts* nicht um den einen Teil des anderen, sondern um je unterschiedliche Dinge handelt, denn sonst wären die letzteren in der Eroberung der ersteren bereits inbegriffen.

Um bei den oben erläuterten Bildern zu bleiben, können die *towns and forts* nur Hochbegabte meinen, die der hochverräterischen Versklavung durch den Pöbel, namentlich die intellektuelle Mittelschicht, entrissen werden sollen; während sie dann, wenn dies nicht gelingt, als gar kein Teil der Spanischen Niederlande in Feindeshand verblieben, wobei damit nicht Frankreich noch Spanien gemeint sein kann, sondern eben der Hochverrat.

Artikel V aber setzt fort, wie folgt:

*And whereas, according to the he ninth article of the said alliance, it is to be agreed, amongst other thing, how and in what manner the States shall be secured by **means of this barrier**, the Queen of Great Britain shall use her endeavours to procure, that in the treaty of peace it may be agreed, that all the Spanish Low Countries, and what else may be found necessary, whether in respect to towns and places conquered, or not conquered, shall serve as barrier to the States.*

Dies bestätigt die oben zuvor angestellten metaphorischen Auslegungen, indem hier die Rede von *means of this barrier* ist, was die letztere als organische Struktur erkennen lässt, der freilich auch Personen angehören müssen. Auch dass betreffs des zu schließenden Friedens von Frankreich nicht die Rede ist, zeigt, dass der Feind ein struktureller ist. Dies belegt auch die

¹⁸¹ *Ebd.* (FN 180), 276; <https://archive.org/details/statutesatlargef04grea/page/276/mode/1up>

Tatsache, dass offenbar davon ausgegangen wird, dass Frankreich (im Frieden) keine Einwände gegen die Verwendung der nicht eroberten Städte und Forts als Barriere haben wird: in die letztere also einbezogen werden soll.

Der Einleitungssatz des Artikels VI betrifft sodann die Befestigung konkreter Plätze, nämlich:

That to this end, their High Mightinesses may put and keep garrison, change, augment, and diminish it, as they shall judge proper, in the places following [...].

Damit ist klargestellt, dass das Motiv für die Befestigungen (im wörtlichen und im übertragenen Sinne) der Schutz jener ist, die führend dabei dienen, den *masterplan* zu verfolgen, wofür bildlich die *High Mightinesses* stehen.

Die Artikel VII, VIII und IX betreffen die Bestückung bzw. Beschickung der Befestigungen mit Truppen, Gerät und Kommandostruktur, wobei Artikel IX bezüglich der letzteren ausführt, was folgt:

... such governors and commanders majors and other officers, as they shall think fit, who shall not be subject to any other orders relating to the security and military government of the said places, whatsoever they may be, or from whomsoever they may come, but only to those of their High Mightinesses, exclusive of all others; yet, without prejudice to the rights and privileges, as well ecclesiastical as political, of King Charles III.

Hier wird ersichtlich, dass die militärische Komponente der Barriere ausschließlich den Befehlen der Wissenschaft zu gehorchen hat, während König Karl III, der, wie bekannt, zugunsten des Grafen von Anjou nie ins Amt gelangte, und hier wohl repräsentativ für den sozialen Unterbau stehen sollte, bestimmte kirchliche und politische Rechte und Privilegien haben sollte, wobei der Mangel deren exakter Ausführung nur meinen kann, dass diese den Erfordernissen des *masterplan* angemessen sein müssen.

Damit ist das Hauptsächliche zu diesem Vertrag aus 1709 gesagt; wobei dem interessierten Leser unbenommen bleibt, selbst die restlichen Artikel X bis XXI am angeführten Ort zu studieren.

4. DIE ALLIANZ VON Utrecht ZWISCHEN GB UND NL VON 1713

In dieser Allianz¹⁸², die am 30. Januar 1713, im Vorfeld der Friedenskonferenz von Utrecht ebendort geschlossen wurde, heißt es in deren Präambel

¹⁸² Der lateinische Originaltext findet sich bei DUMONT, *aaO* (FN 160), Tome VIII/1, 322; <https://archive.org/details/corpuniverseldi08dumo/page/322/mode/1up>. Des Zeitgenusses wegen orientieren wir uns hier aber an einer amtlichen englischen Übersetzung, die zu finden ist bei JENKINSON, *aaO* (FN 177), Vol. I, 364; <https://tinyurl.com/4erajfam>

über den im vorangehenden Unterabschnitt behandelten Vertrag aus 1709 zunächst wie folgt:

Whereas, in the treaty which was concluded the 29th of October, 1709, [...] several articles and clauses are contained, which require a more ample explanation, and which without some equitable amendments, are already prejudicial, and may hereafter prove dangerous to the welfare and interest of her said royal Majesty's subjects; and there are also others, which since the making of the said treaty, are become[sic] neither necessary nor convenient [...]; her said royal Majesty of Great Britain, and the lords the States General of the United Netherlands, seriously considering how much it concerns them, that nothing should remain imperfect or obscure, in a treaty which is of such great importance to both nations, and that no article which may seem grievous to the subjects of either party, ought to be inserted in a treaty, whose end and purpose was to make the bonds of friendship stronger on both sides, and to make better and more effectual provision for their mutual security, have thought fit to make a new treaty, to be added to the other treaties and leagues which now subsist betwixt them [...].

Nach diesen Feststellungen, wonach der überaus wichtige und bedeutende Vertrag aus 1709 an sich nur für die Briten schädliche, in weiterer Folge aber auch für die Niederländer beschwerliche Bestimmungen enthalte, die näher zu erklären seien, weshalb man für passend erachtet habe, einen neuen Vertrag zu schließen, der jenen Verträgen und Bünden anzuschließen sei, welche jetzt zwischen ihnen bestehen, bestimmt Artikel I der Allianz aus 1713, dass jener Vertrag aus 1709 *von jetzt an (henceforwards)* als aufgehoben gelten solle, *als wäre er nie geschlossen und ratifiziert worden*. Doch alle anderen Verträge zwischen den beiden Parteien sollten hiermit bestätigt und weiterhin gültig sein, *als ob sie Wort für Wort hier eingefügt worden wären*.

Artikel II befasst sich erneut mit der britischen Thronfolge im Haus Hannover sowie mit der Pflicht der Niederlande, diese zu verteidigen.

In Artikel III wird unter Bezugnahme auf Artikel V der Zweiten Großen Allianz (1701)¹⁸³ zusätzlich vereinbart, dass sich Großbritannien verpflichtet, sich anzustrengen, im nachfolgenden Frieden zu vereinbaren, dass nicht nur die Spanischen Niederlande, sondern auch andere hierzu *für notwendig befundene Städte und Plätze, sie seien erobert oder nicht erobert worden, dazu dienen sollen, eine Barriere der Generalstaaten zu bilden*.

Diese örtlich nicht begrenzte Ausweitung der Barriere kann auch als außerhalb von Europa relevant betrachtet werden; was in diesen Tagen die NATO im westlichen Pazifik auszunützen scheint.

¹⁸³ Siehe dazu oben!

Zu beachten ist dabei aber, dass diese ausdehnende Interpretation zufolge ihres partiellen Widerspruchs zu Artikel V der Großen Allianz nur dann als zulässig anzusehen ist, wenn sie nicht zum Erhalt usurpierter Hegemonialmacht, sondern zur oben erörterten Eindämmung des inneren Feindes eingesetzt wird.

Ganz dementsprechend ist im Artikel XI (1713) vereinbart worden, dass

whereas, by the ninth article of the alliance above-mentioned, concluded the 7th of September, 1701, it was agreed, that when a treaty of peace should be made, the allies should, among other things, agree among themselves, in what manner the lords the States General should be put in a condition of safety, by means of the said barrier; [...],

wobei hier die Rede von *der besagten Barriere* ist, mithin – bei Auslegung nach Treu und Glauben – nur jene gemeint sein kann, die im obigen Artikel III (1713) mit der dort genannten Erweiterung vereinbart wurde. So setzt besagter Artikel XI (1713) fort, wie folgt:

her Majesty the Queen of Great Britain, in pursuance of the said agreement, promises, that she will use all her endeavours, to engage his Imperial Majesty to enter with the lords the States General into a treaty, agreeable to all that has been above stipulated relating to the barrier: and her said majesty promises also, that she will continue her good offices till the aforesaid convention be concluded, and that she will guaranty the said treaty when made.

Man war sich also bewusst, dass der vertragliche Einschluss auch des Kaisers nötig war, wobei abermals bemerkt sei, dass letzterer offenbar als Repräsentant für den sozialen Unterbau steht. Darin besteht somit keineswegs ein Widerspruch (in sich oder) zum oben erläuterten anvisierten feindseligen Kampf zwischen der Hochbegabung und der *plebs*; vielmehr kommt darin zum Ausdruck, dass ein Militärapparat in allererster Linie nicht zum proaktiven Töten, sondern allein zur Abschreckung einzusetzen ist.¹⁸⁴

5. DER FRANZÖSISCH-NIEDERLÄNDISCHE FRIEDE VON UTRECHT (1713)

Im Artikel VII dieses am 11. April 1713 auf der Konferenz zu Utrecht unterzeichneten Vertrages¹⁸⁵ verpflichtet sich Frankreich, *en contemplation de cette paix* den Herren Generalstaaten *en faveur de la maison*

¹⁸⁴ Wie dies zuletzt etwa durch die Russische Armee in der Ukraine geschah, wenn jene die elektrische Versorgung unterbrach.

¹⁸⁵ DUMONT, *aaO* (FN 160), VIII/1, 366; <https://archive.org/details/corpusuniversalis08dumo/page/366/mode/1up>.

*d'Autriche¹⁸⁶ alles, was Seine Sehr-Christliche Majestät in den Spanischen Niederlanden noch besitzt, so wie es der verstorbene Spanische König Karl II. zu besitzen berechtigt oder nach dem Frieden von Rijswijk verpflichtet war, ohne jeden Vorbehalt zu übergeben; wobei das *Haus Österreich in den Besitz der genannten Spanischen Niederlande* (was sich offenbar auf deren Gesamtheit bezieht, worin partiell ein Vertrag zu Lasten Dritter, des Kaisers¹⁸⁷, erblickt werden könnte) *eintreten soll, um davon fortan und für immer voll und unangefochten nach der Erbfolgeordnung des besagten Hauses¹⁸⁸ zu genießen, sobald die Herren Staaten¹⁸⁹ mit Ihm diesbezüglich über die Art und Weise übereingekommen sein werden, in der bzw. auf die besagte Spanische Niederlande ihnen als Barriere und Sicherheit dienen wird.**

Dass hier ausdrücklich *in Überlegung des* (hiermit geschlossenen) *Friedens* (!), also *pro futuro* friedfertig übergeben werden sollte, weist zufolge der bereits erörterten Eigenschaft der Barriere auf ein Zugeständnis der militärischen Abschreckung auch in Friedenszeiten hin. Bevor jetzt NATO-Jubelgeschrei ausbricht, sei beachtet, dass die VN-Charta etwas anderes beinhaltet, nämlich Freundschaft und souveräne Gleichheit unter den Nationen und Völkern, was Militärisches (ausgenommen zur Sicherung der inneren Ruhe) nach ihrem Artikel 26 weitgehend obsolet machen sollte; worin eine Fortentwicklung insofern noch nicht einmal wirklich besteht, als ja schon nach dem Konzept der Barriere schwere Waffen gar nicht nötig waren, sodass die Abschreckung ohne diese, etwa durch öffentliche Präsenz, auskommen sollten.

¹⁸⁶ Ob dies einer der Gründe war, aus dem die Österreichische Monarchie (und spätestens mit ihr die Barriere) in die Geschichte abkommandiert worden ist, bedarf wohl keiner weiteren, besonders tiefschürfenden Untersuchung mehr.

¹⁸⁷ Der in der Zweiten Großen Allianz sich implizit noch ausbedungen hatte, dass manche Burgen und Plätze etwa auch in feindlicher Hand bleiben mochten, namentlich um diese (oder das Wettrüsten zugunsten damals blühender österreichischer Rüstungsindustrie?) zu stärken.

¹⁸⁸ Die Pragmatische Sanktion Karls VI. war zu diesem Zeitpunkt bereits promulgiert.

¹⁸⁹ Das General wurde hier fallen gelassen, was auf die Freiheit der bzw. die Trennung von der Wissenschaft von Militärischem hinweist.

6. DIE NIEDERLÄNDISCH-GRAUBÜNDNERISCHE ALLIANZ AUS 1713¹⁹⁰

Am 19. April 1713 schlossen die Generalstaaten mit dem Grauen Bund, dem nachmaligen Schweizer Kanton Graubünden, der damals noch eigenständige Republik war, eine Allianz¹⁹¹, die in deren Artikel I als Defensivallianz dahin ausgeführt ist, dass man einander wechselseitig (auch militärisch) zur beiderseitigen Interessenwahrung beistehen und das Übel abwehren werde, das einer Seite drohen sollte. Daraus ergibt sich klar eine für die Schweiz als Rechtsnachfolgerin resultierende Verpflichtung, die Säulen ihrer Volkswirtschaft, die Finanzindustrie, zum Wohle der Hochbegabung, also dem Kampf gegen den Klimawandel zu widmen, was, zu folge des gleich zu erörternden Artikels II, auch gleiche Rückwirkungen auf die Barriere selbst, mithin auf die NATO hat.

Artikel II, Satz 1 dieser Allianz lautet in meiner Übersetzung aus dem Französischen:

Dieser Unionsvertrag erstreckt sich seitens der Löblichen Republik der Grauen Bünde auf die Verteidigung der Länder Ihrer Hohen Mächte in Europa und auf diejenige ihrer Barrieren, so wie sie werden geregelt werden, und dies, sei es, dass Ihre besagten Länder oder Barrieren angegriffen würden, sei es, dass Ihre Hohen Mächte verpflichtet würden, in einen Krieg zur Verteidigung ihrer Länder oder Barrieren einzutreten.

So gestaltet sich die Neutralität der Schweiz, die bekanntlich auf den Wiener Kongress zurückgeht, als weitgehende Farce.

Interessant ist in diesem Zusammenhang Artikel 84 der Wiener Kongressakte¹⁹², der hier in deutscher Übersetzung der Internetplattform STAATS-VERTRÄGE.DE wiedergegeben wird¹⁹³:

Artikel 84 - Bestätigung der auf die Schweiz Bezug habenden Arrangements.

Die Declaration, welche am 20sten März durch die Mächte, die den Pariser Tractat unterzeichnet haben, an die Schweizer Tagsatzung erlassen, und die von derselben durch ihre Beitrittsacte vom 28. Mai angenommen worden, wird, ihrem ganzen Inhalte nach, bestätigt, und die darin aufgestellten

¹⁹⁰ Eine ebensolche Allianz, von deren näherer Behandlung hier abgesehen wird, mit ähnlichem Inhalt schlossen die Herren Generalstaaten bereits am 21. Juni 1712 mit Bern ab; DUMONT, *aaO* (FN 160), VIII/1, 423; <https://archive.org/details/corpsuniversalis08dumo/page/423/mode/1up>.

¹⁹¹ DUMONT, *aaO* (FN 160), VIII/1, 386; <https://archive.org/details/corpsuniversalis08dumo/page/386/mode/1up>.

¹⁹² MARTENS, *Nouveau recueil de traités*, Tome II, Göttingen (1818), 379; <https://archive.org/details/nouveaurecueilde02martuoft/page/379/mode/1up>.

¹⁹³ <http://www.staatsvertrage.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>.

Grundsätze und festgesetzten Arrangements sollen unveränderlich aufrecht erhalten werden.

In den Erwägungsgründen zur Deklaration der Kongress-Mächte vom 20. März 1815¹⁹⁴ wird u. a. die Neutralität der Schweiz bzw. *anerkannt, sc.* unter Berufung auf die Artikel VI und XXXII des Friedens von Paris (1814)¹⁹⁵, dass das *allgemeine Interesse und der Vorteil der Schweiz* sie reklamiere, wobei genannter Artikel VI die weitere Unabhängigkeit und Selbstregierung der Schweiz zum Ausdruck bringt und Artikel XXXII den zu dem Zweck einzuberufenden Wiener Kongress betrifft, die Bestimmungen des Friedens *zu vervollständigen*. Eine formelle Vereinbarung oder eine über diese Wissenserklärung hinausgehende Forderung ihrer scheint in dieser Erklärung nicht auf. Wie oben zitierter Artikel 84 der Kongressakte von Wien besagt, hat die Schweiz das in einer Beitrittsakte vom 28. Mai 1815 angenommen.

Sodann heißt es in diesen Erwägungsgründen:

Les puissances, [...]

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différents cantons, et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation helvétique, déclarent que, dès que la diète helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la part de toutes les Puissances de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui, en exécution de l'article XXXII du susdit Traité de Paris du 30 mai, doit compléter les dispositions de ce Traité.

Die darin liegende Erpressung der Schweiz blitzt deutlich hervor.

In der Wiener Kongressakte kommt die Neutralität (sonst) nur im Artikel 92 (ausdrücklich) vor, wo es um die *Neutralität von Chablais und Faucigny* als Teilhabe an jener der Schweiz zu tun ist.

Der oben fett hervorgehobene Passus in diesem Erwägungsgrund erinnert, ich bin versucht zu sagen: zwingend, an die Bestimmung des Artikels 147 der Oberschlesien betreffenden Genfer Konvention aus 1922¹⁹⁶ zwischen Deutschland und Polen, wo es heißt:

Titre III.

¹⁹⁴ ANGEBERG, *Le Congrès de Vienne et les traités de 1815*, Paris (1863), II, 934 ; <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/8743709/ft/bsb10404906?page=76>

¹⁹⁵ Siehe dazu unten: 13. Der Friede von Paris!

¹⁹⁶ MARTENS, *N. R. G.*, 3ème, XVI, 692; [https://archive.org/details/nouveaurecueilge16mart/page/692\(mode/1up\)](https://archive.org/details/nouveaurecueilge16mart/page/692(mode/1up)).

Droit de pétition et voies de recours.

Article 147.

Le Conseil de la Société des Nations est compétent pour statuer en ce qui concerne toute pétition individuelle ou collective ayant trait aux dispositions de la présente partie, et adressée directement à lui par des personnes appartenant à une minorité. Lorsque le Conseil transmet ces pétitions au Gouvernement de l'Etat dans le territoire duquel les pétitionnaires sont domiciliés, ce Gouvernement les réadressera, pour examen, au Conseil, avec ou sans observations.

Aber es wird noch deutlicher! Artikel 78 der Wiener Kongressakte lautet:

Artikel 78 - Die Herrschaft Razüns.

Da die durch Artikel 3 des Wiener Tractats vom 14. October 1809 geschehene Abtretung der Herrschaft Razüns, enclavirt im Graubündner Lande, nicht mehr besteht, und Se. Maj. der Kaiser von Österreich sich wieder in die mit diesem Besitze verbundenen Rechte eingesetzt befinden, so bestätigen sie die am 20. März 1815 zu Gunsten des Cantons Graubünden erlassene Declaration und Verfügung.

Die genannte Deklaration vom 20. März 1815¹⁹⁷ lautet vollständig, wie folgt:

S. M. l'empereur d'Autriche a été informée des justes réclamations que forment plusieurs particuliers grisons, au sujet des pertes qu'ils ont essuyées par suite des confiscations qui ont eu lieu dans le département de l'Adda, réuni aujourd'hui aux Etats de Sa Majesté, et prenant égard aux relations d'amitié et de bonne intelligence qui, de tout temps, ont subsisté entre son auguste maison et les Liges Grises, S. M. Impériale et Royale Apostolique a donné l'ordre au soussigné de faire connaître au gouvernement du canton des Grisons, qu'elle fera nommer, dans le plus bref délai possible, une commission afin de régler et de déterminer une juste et équitable indemnité pour lesdites pertes. Le gouvernement de Milan sera chargé d'inviter des députés du canton à assister à cette Commission.

S. M. Impériale et Royale Apostolique, voulant de plus donner aux Liges Grises une marque particulière de sa bienveillance, a chargé le soussigné de déclarer qu'elle renonce à la seigneurie de Räzuns, ainsi qu'à tous les droits et prérogatives qui y sont attachés, pour être possédée à l'avenir, en toute propriété et souveraineté, par le canton des Grisons.

Sa Majesté se flatte que la cession d'un domaine auquel son auguste maison a attaché un prix particulier pendant des siècles, ne pourra que contribuer à consolider l'état de bon voisinage et de relations amicales avec un peuple dont elle a toujours su apprécier le dévouement.

Le soussigné s'empresse de porter ces déterminations de son auguste souverain à la connaissance du gouvernement du canton des Grisons, en le priant de recevoir à cette occasion l'assurance de sa considération très-distinguée.

¹⁹⁷. ANGEBERG, *AaO* (FN 194), 940.

Vienne, le 20 mars 1815.
Signé : le prince de Metternich.

Rhäzüns¹⁹⁸, eine Gemeinde im Schweizer Kanton Graubünden, um die es hier vordergründig geht, und welche schon im zitierten Artikel 3 des Vertrages von Wien zwischen Frankreich und Österreich, vom 14. Oktober 1809, von Österreich an den französischen König von Italien abgetreten worden war, - was freilich an die österreichisch-sizilianischen Verträge insbesondere aus dem 18. Jahrhundert gemahnt, die hier desgleichen eine tragende Rolle, hin zur sogenannten Mafia, spielen dürften, weshalb sie eventuell noch im Detail zu sichten sein werden, sofern man sich an den Finanz-Hebeln Österreich dazu bequemen sollte, dem Einschreiter endlich sowohl seinen bisher entstandenen Schaden zu ersetzen, als auch fortan ein angemessenes Salär beizumessen - bringt bekanntlich bis heute ein exquisites Mineralwasser, also ein Sprudel-, oder etwas freier: ein Blasenwasser hervor, ein welches PARIS HILTON im bezeichneten Video, Beilage ./21, bewirbt, während EDWARD GREY zuletzt kinematografisch in aller Munde war und überdies auffällt, dass das oben (im Artikel 78; Anm.) fett hervorgehobene *faite*¹⁹⁹ die weibliche Form darstellt, was grammatisch falsch ist, weil das Subjekt: *il*, männlich ist, was offenbar auf den Schiffahrtsvertrag zwischen Großbritannien und Österreich aus 1868 (RGBl. 87/1868²⁰⁰) vorauselenden Bezug nimmt, welchen bzw. dessen offenkundig darauf aufbauende Promulgationsklausel der Einschreiter in seinem E-Mail vom 4. Juni 2017, 19: 32 Uhr (Beilage 3 zur Erwiderung vom 16. Juni 2017 an das BVG, im Ordner 02 - BG Dornbirn - Exekution Unterhalt\BVwG + BFG\20170616_Beilagen zur Erwiderung, des Beilagenkonvoluts zum vierten Schreiben an die UNO vom 19. Juni 2017, herunterzuladen laut E-Mail an die BH Dornbirn, vom 22. Juni 2017, Beilage ./21), in einem wesentlichen Punkt erörtert hat, in welchem desgleichen sozusagen eine Doppelgeschlechtlichkeit

¹⁹⁸ Die folgenden (daher rechts hereingerückten) Ausführungen zu Rhäzüns stammen aus meinem Schriftsatz vom 1. August 2017, mit welchem ich an das Polizeikommissariat Dornbirn Stellung zu deren Vorladung nahm, welche im Verfahren E2/7526/2017-TP an mich ergangen war, welches die Mutter meiner Tochter, offenbar unter Zwang, wegen des Vorwurfs nach § 107a öStGB (beharrliche Verfolgung) angestrengt hatte.

¹⁹⁹ Hierzu die französische Originalfassung des oben zitierten Artikels 78 der Wiener Kongressakte:

La cession qui avait été faite par l'article 3 du Traité de Vienne, du 14 octobre 1809, de la seigneurie de Razüns, enclavée dans le pays des Grisons, étant venue à cesser, et S. M. l'Empereur d'Autriche se trouvant rétabli dans tous les droits attachés à ladite possession, confirme la disposition qu'il en a faite, par déclaration du 20 mars 1815, en faveur du canton des Grisons.

²⁰⁰ <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1868&page=287&size=45>

vorliegt, was ebenso auf das in Spanien seit jeher übliche echte gemeinschaftliche Königtum hinweist, worauf verwiesen wird; wobei zu alledem darauf hinzuweisen ist, dass eine mögliche, da grammatisch-semanticisch genauso korrekte Übersetzung des obigen (FN 199; Anm.) Textzitats zufolge der dabei verwendeten und in der Übersetzung grundsätzlich vielseitig auflösbaren (doppelten) Präsens-Partizip-Konstruktion auch wie folgt lauten könnte:

Falls die Zession, welche durch Artikel 3 des Vertrages von Wien, vom 14. Oktober 1809, betreffs der Herrschaft Rhäzüns, eingeschlossen im Bündnerland, vorgenommen worden war, aufhören, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich sich in alle am besagten Besitz haftenden Rechte wiedereingesetzt finden sollte, bestätigt sie²⁰¹ die Verfügung, welche er²⁰² diesbezüglich durch die Erklärung vom 20. März 1815 zugunsten des Kantons Graubünden getroffen hat.

[Aktueller Einschub: Diese Lesart setzte also voraus, dass die Herrschaft Napoleons und somit die Französische Revolution als rechtmäßig zumindest in Erwägung zu ziehen sei.]

Denn die Infinitivgruppe von *venir à* (+ Infinitiv), wie sie im oben zitierten Artikel 78 aus 1815 verwendet wird, ist an sich nur in Konditionalsätzen, die mit der Konjunktion *si* (falls, wenn) beginnen, gebräuchlich.²⁰³

²⁰¹ Die Majestät.

²⁰² Der Kaiser.

²⁰³ Siehe dazu etwa LANGENSCHEIDT online, unter: https://de.langenscheidt.com/franzoesisch-deutsch/venir?term=venir&q_cat=%2Ffranzoesisch-deutsch%2F

▼ OLIGOPHIL ANALYSEN ▼	
 BEISPIELE	» si cela venait à se faire
	» falls es dazu kommen sollte

bzw. MOZIN, Band II, 1231, Pkt. 13; <https://archive.org/stream/mozinsvollstnd02moziuoft#page/1231/mode/1up>

Um es also abzukürzen: Völkerrechtliche Verträge, die – zufolge weisser Autoren, die die psycho-soziale, nämlich insbesondere auch sexuell-habituelle Deprivation vorhergesehen haben, welche die massive Konzentration auf das Vorantreiben von Forschung und Entwicklung auf die Menschheit haben würde – versteckt und verschlüsselt nicht nur das Herausreißen von Blasenwasser aus Grauen Gefilden (also der versklavten Höchsten Intelligenz, welcher jenes eben gerade nicht zu trinken, sondern zum Fraß vorgeworfen wird) prophezeit, sondern jenen, die dabei unmittelbar, und zwar als solch Höchst Intelligente, tätig sein würden, prärogative Befugnisse zuerkannt haben, sind ganz offensichtlich der Hauptgrund dafür, dass die Familie des Einschreiters derart malträtiert wird; zumal eben dasselbe sogenannte Haus Habsburg sich aufgrund der Zession bzw. deren im zitierten Artikel 78 ja nur inkomplett (nämlich ohne das *si!* – kryptologisch: *isi, easy, facilis, fauces*: lat.: Rachen, bzw. inzwischen vulgär-umgangssprachlich: Fotze!) rückgängig gemachten Folgen offenbar bis heute anmaßt, die Prostitution, die Pornoindustrie sowie alle daraus fließenden Einkünfte unter sich zu haben, wogegen der Einschreiter mit seiner toll-dreisten Akribie, partout seine zweijährige Tochter nicht ficken zu wollen, sowie seiner Frau Gefühle der Ekstase durch Cunnilingus, anstatt, wenn überhaupt, durch brachiale Rachengewalt zu gönnen, vehementeste Gefahr darstellte!

[...]

<p>13. (avec la particule <i>en</i> ou <i>à</i>, formant diff. locutions proverb. ou figurées) <i>en – aux mains</i> (se battre) handgemein werden, sich schlagen; <i>on en vint aux mains avec (les ennemis)</i> man wurde handg. mit <i>z</i>; (<i>les deux armées</i>) étaient prêts à <i>en – aux mains</i>, waren bereit, h. zu werden, sich zu <i>z</i>; <i>en – aux menaces</i>, aux coups, aux prises, <i>es</i> zu Drohungen, zu Schlägen, zu <i>Balgereien</i> kommen lassen; <i>in Dr. anstreichen</i>, Schlägereien anfangen, <i>V. extrémite</i> (3), <i>parole</i> (9), <i>prise</i>, <i>reproche</i>; <i>il faudra en – à la violence, à la force</i> (employer la <i>v.</i> <i>z</i>) man wird Gewalt bracheln müssen; <i>il fallut en – à (un procès)</i> (il fallut plaidier) <i>es</i> musste zu <i>z</i> <i>f.</i>; <i>S'il vient à faire ce-là, à dire que</i> <i>z</i> (<i>o'il arrive qu'il fasse</i> <i>z</i>, où il y a touj. une idée d'incertitude, d'événement imprévu) wenn er dieses ihm, wenn er sagt, daß <i>z</i>; <i>S'il venait à mourir</i> (<i>o'il mourait</i>) wenn er stirbt, wenn er sterben sollte; (<i>si le secret</i>)</p>	<p>venait à être découvert, entdeckt ob. offensbar würde ob. werden sollte; nous vîmes à parler (nous parlîmes) wie famen zu sprechen, wie sprachen; il vint o. il en vint jusqu'à me déclarer <i>z</i> (<i>porta la confiance, la hardiesse</i> <i>z</i> <i>jusqu'à</i>) er fam ob. ging so weit, daß er mir erklärte <i>z</i>; (<i>les choses</i>) vinrent à un point, à un tel point, si avant, qu'on ne put <i>z</i>; er erreichten einen Grab, e. solchen G., famen ob. gingen so weit, daß man nicht <i>z</i> founte; il vint à un tel point d'insolence (il devint si insolent) que <i>z</i>, er wurde so unverschämt, so übermächtig, se. Unverschämtheit ging so weit, daß <i>z</i>; qu'il y vienne (<i>so. de menace</i>; qu'il ait la hardiesse de me le proposer <i>z</i>) er soll mir <i>f.</i>! er soll mir <i>f.</i>, herauf.!</p>
---	---

Des Pudels Kern dürfte nämlich unbeschadet all dessen wohl sein, dass die Frau offenkundig und nach der inzwischen vom Einschreiter trotz oder gerade wegen seiner Abstinenz gesammelten Erfahrung sehr wohl ein natürliches Bedürfnis hat, sich dem Manne zu unterwerfen, jedoch um Himmels willen nicht, um dabei ausgebeutet, versklavt, oder geschunden zu werden, sondern einzig, um dessen ebenso natürliches Bedürfnis zu befriedigen, sexuelle Macht und damit seine Männlichkeit zu leben, was ihn hervorgehoben befähigt, die Kraft und Energie aufzubringen, seine Familie zu ernähren und starken Nachwuchs zu zeugen.

Das biblische Wort, wonach der Mann sich das Weib Untertan machen solle (Epheser 5,22²⁰⁴), ist daher ausschließlich in diesem Sinne und mit der Bemerkung zu verstehen, dass er das gar nicht zu tun braucht, weil sie es freiwillig gerne ist, so er ihr im besten Sinn des Wortes Ehegatte ist, was einzig mit dem *Machen* gemeint sein kann.

Was in den Videos zu sehen ist, die der Einschreiter in seinem Schriftsatz, der oben gerade eben genannten Beilage 6, verlinkt hat²⁰⁵, hat damit nichts zu tun. Denn es ist das Gegenteil dessen: nämlich die sexuelle, versklavende, extrem erniedrigende, ja degradierende Ausbeutung und Verdinglichung der Frau, die sie, nach Jahren der solcherart, ohne jede Liebe, erfahrenen Frustration – welche solche Darsteller und wohl auch alle anderen sogenannten Sexarbeiterinnen im Laufe ihrer so genannten Karriere auf der fortwährenden und ebenso stets erfolglosen Suche nach Liebe erleben - zu einem blutleeren, emotionslosen Stück Fleisch verkommen lässt.

Hat also der Kaiser zugunsten einer zugunsten des Hochverrates neutralen Schweiz auf seine Privilegien betreffs der Innehabung der Oberaufsicht über die Pornografische Industrie verzichten müssen? Dass das weibliche Geschlecht, bzw. dessen Kontrolle auch militärisch von erheblicher Bedeutung ist, ein Volk zu gängeln, versteht sich von selbst und kann auch in Afrika weitum beobachtet werden, wo systematische Vergewaltigungen an der Tagesordnung sind, die ja zu nichts anderem taugen, als die weiblichen Opfer derart zu vergrämen, dass sie die erlittene Gewalt auf ihre

²⁰⁴ <https://www.bibleserver.com/text/LUT/Epheser5>

²⁰⁵ Es war dies eine Auswahl pornographischer Laufbilder.

lebendigen Kinder übertragen, womit der Teufelskreis des Wiederholungszwanges initiiert und angefacht ist.²⁰⁶

Nachzutragen ist der wichtige Hinweis auf den Reichstag zu Augsburg, am 21. März 1473²⁰⁷. Wer das bezügliche Reskript aufmerksam liest, wird feststellen, dass die darin beschlossene jährliche Lieferung von 1.000 *raysigen*²⁰⁸ *Rössern für die Hauptleute des Kaisers*, welche die Untertanen offenbar mehr zu belasten schienen als die Steuern und Rekrutierungen für den Türkenkrieg, auch nur eine Metapher sein und in Wahrheit Frauen meinen kann, welche sich für die Führungskräfte zu prostituieren hatten.

Beachtlich ist, dass dabei auch die Grafen von Montfort, die in Feldkirch, also unweit von Rhäzüns, einen Stammsitz hatten, eine involvierte Rolle spielten. Beachtlich ist ferner die heutige Bedeutung von Davos in unmittelbarer Nähe dazu.

Genug des Lästerlichen!

Abzurunden ist das Thema mit einem Hinweis auf den in die *Atlantic Charter* eingebetteten US-amerikanischen *Lend-Lease Act* aus 1941²⁰⁹, nach dem, allem Anschein nach, bis heute Waffengeschäfte ganz offiziell u. a. mit konfiszierten Drogen- und wohl auch Geldern aus anderen kriminellen Machenschaften, insbesondere dem Menschenhandel finanziert werden, was nach menschlichem Ermessen zugleich zu einer zusätzlichen Förderung derselben führt.²¹⁰

Ferner ist hier noch der Friede von Küçük Kaynarca aus 1774²¹¹ zu nennen, in dessen Artikel XXIII die Hohe Pforte gegenüber dem Russischen Reich

²⁰⁶ Der Zusammenhang zur Genfer Konvention zu Oberschlesien ist der, dass gerade ethnische Minderheiten in Staaten, in die sie eingebunden sind und welche deren Selbstbestimmungsrecht nicht achten, in besonderem Maße der psycho-sozialen Deprivation durch subtile Gewalt ausgesetzt sind. Die Archive des Völkerbundes sind voll von entsprechenden Petitionen; <https://archives.unigeveva.org/zp46-2qp2-5dze>.

²⁰⁷ Siehe hier ein Reskript über dessen wesentlichen Inhalt: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/12/14730321_reichstag_augsburg_seiten-aus-1710_luenig_das-deutsche-reichs-archiv_band-03.pdf.

²⁰⁸ <https://fwb-online.de/lemma/lautreisig.s.4adj?q=raysig&page=1>

²⁰⁹ <https://www.loc.gov/item/llsl-v55/>, 31.

²¹⁰ Siehe dazu die Ausführungen auf Seiten 40 f. in meinem Rechtsmittel vom 3. Februar 2015 an den EuGH, C-52/15 P; <https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/12/rechtsmittel.pdf>.

²¹¹ Siehe meine kommentierte deutsche Übersetzung seiner: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/05/17740710_friede_rus_hpf_kuecuek-kaynarca_0.pdf, mwN.

*auch ernsthaft & für immer auf geschlechtliche Personendienste & auf den Tribut junger Leute verzichtet*²¹².

Abschließend noch ein hier in mehrfacher Hinsicht passendes Zitat des US-amerikanischen Repräsentanten in der UN *Atomic Energy Commission*, BARUCH, welches dieser in deren erster Sitzung²¹³ vom 14. Juni 1946 sprach:

All of us are consecrated to making an end of gloom and hopelessness. It will not be an easy job. The way is long and thorny, but supremely worth travelling. All of us want to stand erect, with faces to the sun, instead of being forced to burrow into the earth, like rats.

7. DIE FRIEDENSSCHLÜSSE VON RASTADT UND BADEN (1714)

α. *Rastadt*

Diesen in Französisch gehaltenen Friedensschluss²¹⁴ vereinbarten der Kaiser und Frankreich am 6. März 1714. Unter Bezugnahme auf den oben erörterten Artikel VII des niederländisch-französischen Friedens von Utrecht (1713) wird hier, im Artikel XIX seitens Frankreichs zugestimmt, *dass der Kaiser in den Besitz der genannten Spanischen Niederlande eintritt, um davon zu genießen, nämlich er, seine Erben und Nachfolger, von nun an und für immer, vollständig und unangefochten nach der im Hause Österreich etablierten Erbfolgeordnung, vorbehaltlich der Übereinkünfte, welche der Kaiser mit den genannten Generalstaaten der Vereinigten Provinzen betreffs deren Barriere und der Rückgabe der besagten Plätze und Orte treffen soll [...].*

β. *Baden*

Am 7. September 1714 schlossen Frankreich und das Heilige römische Reich deutscher Nation, vertreten u. a. durch EUGEN PRINZEN VON SA VOYEN, den Frieden²¹⁵ in lateinischer Sprache, in dessen Artikel I der Rastädter Frieden als bindend anerkannt und im Artikel XIX eine zum obigen Artikel XIX von Rastadt analoge Bestimmung getroffen wurde.

²¹² Jeweils versehen mit kaufmännischem *et (&)*.

²¹³ AEC/SR.1; <https://1drv.ms/b/s!ApCb86uQuibjhMF9DW3pMR4SY8UM8w>

²¹⁴ DUMONT, *aaO* (FN 160), VIII/1, 415; <https://archive.org/details/corpsuniversitario8dumo/page/415/mode/1up>.

²¹⁵ *Ebd.* (FN 214), 436; <https://archive.org/details/corpsuniversitario8dumo/page/436/mode/1up>.

8. DER BARRIERE-VERTRAG VON ANTWERPEN (1715)

Die zuvor mehrfach angekündigte Konvention zwischen dem Kaiser einerseits und den Herren Generalstaaten sowie Großbritannien andererseits über die Modalitäten der Barriere erfolgte in Französisch²¹⁶ am 15. November 1715 in Antwerpen²¹⁷.

Berücksichtigt man den Frieden von *Gulé* (1200)²¹⁸, in dem das Armorikanische Britannien an Frankreich abgetreten wurde, stellt diese Konvention hier eine erhebliche militärische Niederlage für Frankreich dar, indem es die Vorherrschaft in Waffenindustriellem zugunsten Englands (und der sich bereits mausernden USA) aufzugeben hatte.

Artikel I derelben lautet:

I. Die Generalstaaten der Vereinigten Provinzen werden Seiner Kaiserlichen und Katholischen Majestät kraft der Großen Allianz des Jahres siebzehnhunderteins und der Verpflichtungen, in welche sie seitdem eingetreten sind, unverweilt nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrags alle Provinzen und Städte der Niederlande sowie deren Dependenzen zurückstellen, nämlich so viel jene, welche durch den verstorbenen König von Spanien KARL II., von ruhmreichem Andenken, besessen, wie auch jene, welche von Seiner verstorbenen Majestät, dem Sehr-Christlichen König, auch von ruhmreichem Andenken, gerade abgetreten worden sind, welche Provinzen und Städte zusammen, so jene, welche durch diesen gegenwärtigen Vertrag werden zurückgegeben werden, wie jene, welche bereits zurückgestellt worden sind, von nun an im Ganzen oder im Teil nur eine einzige, unteilbare, unveräußerliche und unübertragbare Domäne sein und bilden werden, welche von den Staaten des Hauses Österreich in Deutschland nicht abtrennbar sein wird, damit Seine Kaiserliche und Katholische Majestät, ihre Nachfolger und Erben in völlig unwiderrufbarer Souveränität und solchem Eigentum davon genieße, nämlich in Hinsicht auf die ersten Provinzen, so wie der verstorbene König KARL II., von ruhmreichem Andenken, davon in Übereinstimmung mit dem Vertrag von Rijswijk²¹⁹ genossen

²¹⁶ <https://www.ieg-friedensverträge.de/treaty/1715%20XI%202015%20Vertrag%20von%20Antwerpen/t-1224-3-de.html?h=3>

²¹⁷ *Ebd.* (FN 215), 458; <https://archive.org/details/corpusuniversalis08dumo/page/458/mode/1up>, in Französisch bzw. JENKINSON, *aaO* (FN 177), Vol. II, 148; <https://tinyurl.com/26hw5y5p>, in Englisch; und in meiner fragmentarischen deutschen Übersetzung auf https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/12/17151115_barriere_hrr-gb-nl_antwerpen-1.pdf.

²¹⁸ DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band I/1, Amsterdam/Den Haag (1726), 126; <https://archive.org/stream/corpusuniversalis01dumo#page/n205/mode/1up>; in meiner kommentierten fragmentarischen Übersetzung aus dem Lateinischen: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/12/12000530_pax_fra-gb_guleton.pdf.

²¹⁹ Vom 20. September 1697, geschlossen zwischen Frankreich und Spanien; siehe diesen bei DUMONT, *aaO*, Band VII/2, Amsterdam/Den Haag (1731), S. 408.

hat oder zu genießen schuldig²²⁰ war; und in Hinsicht auf die anderen Provinzen auf die Weise und zu den Bedingungen, zu denen sie vom verstorbenen Sehr-Christlichen König von ruhmreichem Andenken zugunsten des Sehr-Erhabenen Hauses Österreich an die besagten Herrn Generalstaaten abgetreten worden sind, und ohne andere von den Generalstaaten begründete Pflichten oder hypothekarische Belastungen und zu deren Profit.

Interessant, aber offenbar folgerichtig ist, dass sich der Kaiser hier nach wie vor auch mit *Seine Katholische Majestät* titulieren lässt. Erinnert sei daran, dass eine – dem Verzicht 1712 des PHILIPP VON ANJOU auf die französische Krone folgende – Anerkennung der Spanischen Krone in des letzteren Händen nur, 1713, 13. Juli zu Utrecht, durch die Britische Krone erfolgte.

Im Übrigen wird die Abtretung der Spanischen Niederlande an den Kaiser vollzogen.

Artikel II von Antwerpen lautet:

II. Seine Kaiserliche und Katholische Majestät verspricht und verpflichtet sich, dass keine Provinz oder Stadt, kein Platz, keine Festung oder kein Territorium der genannten Niederlande an die Krone Frankreichs, noch an irgendeinen Prinzen oder irgendeine Prinzessin des Hauses und der Linie Frankreichs, noch an andere, die nicht Nachfolger, Erbe und Besitzer der Staaten des Hauses Österreich in Deutschland sind, abgetreten, übertragen, übergeben werden oder ihnen zufallen wird können, sei es durch Schenkung, Verkauf, Tausch, Heirats- oder Erbvertrag, testamentarische Nachfolge oder ohne Testament, noch unter irgendwelchem anderen Titel oder Vorwand, welcher es auch immer sein könnte, dergestalt dass, keine Provinz oder Stadt, und kein Platz sowie keine Festung oder kein Territorium der besagten Niederlande jemals einem anderen Prinzen als den einzigen Nachfolgern der besagten Staaten des Hauses Österreich unterstellt werden wird können, mit der Ausnahme dessen, was bereits an den König von Preußen abgetreten worden ist, sowie dessen, was durch den gegenwärtigen Vertrag an die Herren Generalstaaten abgetreten werden wird.

Die hier als vertragswidrig anzusehende Mitgliedschaft Frankreichs bei der NATO scheint im Zusammenhang mit der Napoleonischen Eroberung Louisianas zu stehen, mit der er den Vereinigten Staaten von Amerika seine Ergebenheit erwies, indem sie den Zessionsmangel von 1762 (Fontainebleau) sanieren sollte, was meinem Rechtsverständnis nach missglückte, oder zumindest ebenso wie das oben erläuterte „falls“ betreffs Rhäzüns davon abhängt, ob man Napoleons Herrschaft als rechtens ansehen möchte.

²²⁰ Hierin kommt bereits die besondere Bedeutung zum Ausdruck, welche den Niederlanden (dem heutigen Belgien und Luxemburg) im globalen Gefüge zukommt.

Kurzum, hier stecken massive Rechtsfragen drin, die ungeklärt, aber keineswegs hier zu klären sind, wenn sie denn auch Deutschland und, mehr noch, Österreich immens betreffen; wozu auch auf meine als bekannt vorausgesetzten Ausführungen zur die UNO wesentlich mittragenden Bedeutung der Neutralität Österreichs verwiesen wird.²²¹

Artikel III von Antwerpen lautet nichtsdestoweniger, wie folgt:

III. Zumal die Sicherheit der Österreichischen Niederlande hauptsächlich von der Zahl der Truppen abhängen wird, welche man in den besagten Niederlanden und an den Plätzen wird haben können, welche den Schutzwall bilden werden, welcher den Herren Generalstaaten durch die Große Allianz versprochen worden ist: So sind Seine Kaiserliche und Katholische Majestät und Ihre Hohen Mächte übereingekommen, dort jeder auf seine Kosten stets ein Corps von dreißig bis fünfunddreißigtausend Mann zu unterhalten, zu welchen Seine Kaiserliche und Katholische Majestät drei Fünftel und die Generalstaaten zwei Fünftel beitragen werden; wohlverstanden, dass es dann, wenn Seine Kaiserliche und Katholische Majestät ihr Kontingent verringert, in der Macht der besagten Generalstaaten stehen wird, das ihrige verhältnismäßig zu verringern; und wenn es den Anschein von Krieg oder eines Angriffs geben wird, wird man das besagte Corps, demselben Verhältnis folgend, auf bis zu vierzigtausend Mann vergrößern; und im Falle des wirklichen Krieges wird man sich später auf Truppen einigen, welche sich als notwendig erweisen werden. Die Aufstellung der besagten Truppen zur Zeit des Friedens wird, soweit sie die der Wache der Truppen Ihrer Hohen Mächte zugeteilten Plätze betrifft, von Ihnen selbst erfolgen; und die Aufstellung des Restes durch die Regierung der Niederlande, während sie sich gegenseitig von den Verfügungen Meldung machen werden, welche sie werden getroffen haben.

Hier wird deutlich, dass der als womöglich auszubrechende Krieg ein solcher angesehen wurde, der um die Frage ausgefochten würde, ob nun die NATO oder, wie in den Allianzen implizit vorgesehen, auch der Rest der Welt führend mitzubestimmen habe, was auf diesem Globus vor sich geht, womit wohl auch der Grund für die Russische militärische Operation in der Ukraine, diese als *paris pro toto*, getroffen ist.

Weiter zu deren Artikel IV:

IV. Seine Kaiserliche und Katholische Majestät gesteht den Generalstaaten die ausschließliche Besatzung von ihren Truppen²²² in den Städten und

²²¹ <https://arthurlambauer.wordpress.com/2015/11/24/oesterreichs-neutralitaet-im-lichte-seiner-pflichten-als-un-mitglied/>.

²²² *Garnison privative de leurs Troupes*. Unserem Sprachverständnis nach müsste das *privatif* hier in der Form des Adverbs (*privativement*) stehen, wenn es denn die Bedeutung haben sollte, dass die Besatzungstruppen ausschließlich aus den Vereinigten Provinzen stammen sollen; hieße es so, dann wäre auch der zweitfolgende Teil dieses Artikels wenigstens zum Teil obsolet, wo die Generalstaaten ebendies versprechen, wonach gerade auch

Schlössern von Namur und Tournay, sowie in den Städten Menin, Furnes, Warneton und Ypres, wie auch im Fort von Knoque²²³ zu; und die Generalstaaten verpflichten sich, an den besagten Plätzen keine Truppen zu beschäftigen, die, obschon in ihrem Solde, von einem Prinzen oder von einer Nation herstammen könnten, welche/r sich mit Seiner Kaiserlichen und Katholischen Majestät im Krieg befindet oder verdächtig ist, sich in Deren Interessen zu widerlaufenden Händeln zu betätigen.

Wer von den geschätzten Leser: Innen noch tiefer in diese Allianz von Antwerpen eintreten will, kann dies anhand der oben verlinkten Fundstellen tun.

9. DIE EXEKUTIONS-KONVENTION DER HAAGS AUS 1718

Der Kaiser, und Großbritannien sowie die Generalstaaten schlossen diese Konvention am 22. Dezember 1718²²⁴ ab. Sie ist selbsterklärend.

10. PIECES RELATIVES A L'EVACUATION PAR LES HOLLANDAIS ET A LA DEMOLITION DES FORTERESSES QUI FORMENT LA BARRIERE ENTRE LA HOLLANDE ET LES PAYS-BAS AUTRICHIENS (1781)

Diese letzte Unstimmigkeiten auflösenden Stücke²²⁵ bestehen aus einer Note des Fürsten von STARHEMBERG²²⁶ vom 7. November 1781 sowie einer Instruktion der Generalstaaten an deren Minister in Brüssel, vom 20. November 1718, mit welcher demzufolge womöglich angeordnet wird, jene Festungen zu schleifen, *dans lesquelles seules les Troupes de L. H. P. tiennent garnison*, womit sich der Kreis schlösse, sowie eine Note der Regierung der Österreichischen Niederlande vom 23. November 1781.

Die Fußnote in der letzteren weist auf Dokumente (in niederländischer Sprache) im *Nieuwe Nederlandsche Jaerboeken*²²⁷ hin, denen zufolge der Rückzug aus den rein niederländisch besetzten Plätzen erfolgt sei.

Keine acht Jahre später brach die Französische Revolution los.

fremde Truppen beschäftigt werden dürfen, solange sie **nicht feindlich oder interessengividig gesonnen** sind. Wir halten dafür, dass vielmehr gemeint ist, dass sich der Kaiser verpflichten solle, keine anderen als die Besatzungstruppen der Vereinigten Niederlande (also: der Hochbegabten) zuzulassen.

²²³ *Fort Knox!*

²²⁴ DUMONT, *aaO* (FN 217), VIII/1, 551; <https://archive.org/details/corpusuniversalis08dumo/page/551/mode/1up>

²²⁵ MARTENS, *aaO* (FN 317), IV, 433; <https://archive.org/details/recueildeprinci04martuoft/page/433/mode/1up>.

²²⁶ Dessen Nachfahre bezeichnender Weise versuchte Hitler zu töten.

²²⁷ <https://tinyurl.com/53upmk37>.

11. DIE KOALITIONSKRIEGE UND DEREN FOLGEN

α. *Die Präliminarien von Leoben*

Der *Traité préliminaire de paix conclu à Leoben le 19 avril 1797 entre la France et l'Autriche*²²⁸ enthält den folgenden Artikel 6 :

Art. 6. S. M. l'Empereur et Roi renonce à tous ses droits sur les Provinces Belges, connus sous le nom des Pays-Bas Autrichiens et reconnaît les limites de la France décrétées par les lois de la République Française. Ladite renonciation est faite aux conditions suivantes :

- 1°. *Que toutes les dettes hypothécaires attachées au sol des pays cédés seront à la charge de la République Française ;*
- 2°. *Que tous les habitans et possesseurs des Provinces Belges qui voudront sortir du pays, seront tenus de le déclarer trois mois après la publication du traités de paix définitif et auront le tems de trois ans pour vendre leurs biens meubles et immeubles ;*
- 3°. *Que la République Française fournira à la paix définitive un dédommagement équitable à S. M. I. l'Empereur et Roi qui soit à sa convenance.*

Nicht nur lag darin ein eklatanter Vertragsbruch gegenüber den Generalstaaten, denen gegenüber man sich verpflichtet hatte, die Österreichischen Niederlande nie jemand anderem (außerhalb der erbberechtigten Mitglieder des Hauses Österreich) zu überlassen, sondern erscheint auch die Forderung nach finanzieller Entschädigung, welche diesen Bruch bzw. seine Korrektur noch erschwerte, zu Lasten der zu verteidigenden Hochbegabten schäbig.

6. *Der Friede von Campo Formio (1801)*

Artikel 3 dieses Friedens zwischen dem Napoleonischen Frankreich und dem Kaiser²²⁹ lautet in meiner Übersetzung aus dem Französischen:

Art. 3. Seine Majestät der Kaiser, König von Ungarn und von Böhmen, verzichtet für sich und seine Nachfolger zugunsten der Französischen Republik auf alle seine Rechte und Titel auf die vormals belgischen, unter dem Namen Österreichische Niederlande bekannten Provinzen. Die Französische Republik wird diese Länder auf ewig, in ganzer Souveränität und zu Eigentum und mit allen territorialen Gütern besitzen, die davon abhängen.

Dass hier von der zu Leoben ausbedungenen Entschädigung nicht mehr die Rede ist, heißt nicht, dass sie nicht geflossen ist.

²²⁸ DE CLERQ, *Recueil des Traité de la France*, Tome I (1718-1802). Paris 1880, 319 ; <https://tinyurl.com/uj75kthj>.

²²⁹ DE CLERQ, *aaO* (FN 228), 335.

Artikel 24 lautet:

Art. 24. Der vorliegende Friedensvertrag wird der Batavischen Republik gemeinsam erklärt.

Auch hier hängt die Frage, ob die zuvor erörterte Diskrepanz mit der Barriere-Konvention aus 1715 durch diese Aufnahme der Batavischen Republik in das Friedensbündnis saniert werden konnte, von der Frage der Legitimität des Napoleonischen Regimes ab.

Die Frage erübriggt sich aber, weil Belgien hernach, am Kongress von Wien (1815), von den Alliierten Großmächten ohnehin wieder mit Holland vereinigt wurde. Siehe dazu unten!

γ. Die Allianz von Chaumont (1814)

Zu diesem, am 1. März 1814 in Paris, zwischen Österreich, Preussen, Großbritannien und Russland gegen Frankreich abgeschlossenen Bündnisvertrag²³⁰ wurden geheime Zusatzartikel geschlossen, deren erster lautet:

Art. I. Die in der Präambel des Hauptvertrages erklärte Darstellung fördert und enthält die Verpflichtung der verbündeten Mächte, die allgemeinen Arrangements betreffs Deutschlands, der Schweizer Föderation, Italiens, Spaniens und Hollands zu wahren.

Die bezogene Präambel lautet in meiner Übersetzung:

Im Namen der höchst heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit:

Indem Seine Kaiserliche und Apostolisch Königliche Majestät der Kaiser von Österreich, König von Ungarn und von Böhmen, Seine Majestät der Kaiser beider Russland, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und von Irland und Seine Majestät der König von Preußen der französischen Regierung die Vorschläge zum Schluss eines allgemeinen Friedens zukommen haben lassen; im Fall, da Frankreich die Bedingungen dieses Friedens ablehnte, wünschen, die Bände fester zu zurren, welche sie für die entschlossene Verfolgung eines Krieges vereinigen, welcher zu dem heilsamen Zweck unternommen, den Übeln Europas ein Ende zu setzen, die künftige Ruhe davon durch die Wiedereinrichtung eines gerechten Gleichgewichtes der Mächte sicherzustellen; und zur selben Zeit, falls die Vorsehung ihre friedvollen Absichten segnete, die Mittel bestimmten wollen, entgegen allen Abbruchs die Ordnung der Dinge zu wahren, welche das Ergebnis ihrer Anstrengungen gewesen sein wird, sind sie über eingekommen, diese doppelte Verpflichtung durch einen feierlichen, von jeder der vier Mächte mit den drei anderen getrennt unterzeichneten Vertrag zu sanktionieren.

²³⁰ ANGEBERG, *aaO* (FN 194), I, 116; <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/8743708/ft/bsb10404905?page=344>.

Der Gegenstand dieser Bezugnahme sind offenbar die fett hervorgehobenen Passagen.

Wenn die Vereinigung Belgiens mit dem Königreich Holland auf dem Wiener Kongress erfolgte, diente dies offenbar der Vorbereitung einer nachfolgenden Wiederabtrennung Belgiens davon, mit dem Zweck, die unaufgelösten, oben angesprochenen Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit der Napoleonischen Regierung von einer zukünftigen Quasiselbständigkeit Belgiens abzuschneiden.

Artikel LXV der Kongressakte lautet²³¹:

Artikel 65 - Königreich der Niederlande.

Die alten vereinigten Provinzen der Niederlande und die ehemaligen belgischen Provinzen²³², beide in den durch den folgenden Artikel bestimmten Grenzen, werden in Verbindung mit den in demselben Artikel bezeichneten Ländern und Gebieten, unter der Souveränität Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Oranien-Nassau, souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen, das Königreich der Niederlande bilden, erblich nach der in der Constitutions-acte der genannten vereinigten Provinzen schon bestimmten Successions-Ordnung. der Titel und die Vorrechte der Königl. Würde des Hauses Oranien-Nassau werden von allen Mächten anerkannt werden.

Davon ausgehend, dass an der Französischen Revolution, sowohl an deren bestimmender Basis als auch in deren Führung, vornehmlich die intellektuelle Mittelschicht beteiligt war, welche sich durch die Barriere vom freien Zugriff auf die in den Niederländischen Häfen ankommenden Waren des Welthandels abgeschnitten wähnten, und die völkische Menge lediglich dazu anstachelte, dabei mitzukämpfen; dass aber andererseits die Barriere selbst wohl genauso (mit Österreich, welches ja neben den rein niederländisch besetzten die restlichen Plätze mit Truppen versah) mittelständisch dominiert war, hat man zum Schluss zu gelangen, dass die Frage der Legitimation der Französischen Revolution praktisch vielleicht höchstens dahin zu lösen ist, dass sie sich als Synkretismus der damals herrschenden Massen erweist, die eigenen Kassen durch provozierte kriegerische Auseinandersetzungen auf dem Rücken der Völker zu füllen.

Berücksichtigt man die oben herausgearbeitete eigentliche Aufgabe der Barriere, namentlich die Hochbegabung vor eben dieser Mittelschicht zu schützen, welche ja zu ihren Malversationen und Ränke (vor allem in sexueller Hinsicht) auch das einfache Volk benutzt, gelangt man bald zur

²³¹ Laut deutscher Übersetzung aus dem Französischen, auf: <http://www.staatsverträge.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>.

²³² https://de.wikipedia.org/wiki/Vereinigte_Belgische_Staaten.

Einsicht, dass die Lösung der genannten Frage zum Verständnis der Barriere und ihrer heutigen Erscheinung, der NATO, gar nicht nötig ist. Gleichwohl soll im Folgenden noch auf die neueste Entstehungsgeschichte des Königreichs Belgien²³³ eingegangen werden.

12. EIN RÜCKBLICK AUF DEN NIEDERLÄNDISCH-SPANISCHEN FRIEDEN VON MÜNSTER (1648)

Vorauszuschicken ist, dass dieser, in seiner Bedeutung jenen zwischen dem Reich und Frankreich beinahe noch übersteigende, Frieden in lateinischer Sprache authentisch ist, wobei die beiden Versionen bei LONDORP²³⁴ bzw. im THEATRO PACIS²³⁵ derart voneinander abweichen, dass ich mich aus guten Gründen für die erstere entschieden habe, sie hier auszugsweise zu übersetzen.

Die Präambel lautet:

Im Namen des Allmächtigen Gottes, und zu dessen Ruhm sei allen bekannt, dass nach langedauernden und so blutigen Kriegen, durch welche die Völker, Untergebenen, Regionen und Staaten, die dem Befehl des Königs der Spanischen Provinzen sowie der Hochmächtigen Herren, der Herren Generalstaaten gehorchen, so viele Jahre lang niedergedrückt und gefährdet worden sind, der höchstgenannte König und die Hochmächtigen Herren, die Herren Generalstaaten, von tiefstem Mitleid angetrieben und wünschend ein Ende aller Schäden zu bereiten, und zugleich den zu beklagenden Leidern, Gefahren und Beschwerlichkeiten, welche ein Fortdauern dieses Krieges mit sich bringen und auf andere Staaten, Regionen und Meere ausdehnen könnte, Grenzsteine einzuschlagen, sowie dessen schädliche Wirkungen in einen guten, starken und ernsten Frieden, und dessen stärkste Wirkungen der Ruhe in der Untergebenen und Einwohner, die deren Befehl gehorchten, Trost sowie in die Reparatur deren Schäden, welche sie vor diesem zu erdulden hatten, in gemeinschaftliche Unversehrtheit nicht nur der Niederländischen Provinzen, sondern auch des gesamten Christlichen Erdkreises, umzutauschen; ja sie sogar auch allen anderen Fürsten ungewöhnlich bittend erlaubten, bewegt zu werden, dass sie desgleichen von sich, und dadurch vom derartig Schlechten ferngehalten würden, das dieser langedauernde Krieg allen eingeprägt hat, und zu diesem so ersehnten zu verfolgendem Ende haben der höchstgenannte Herr Philipp IV., König der Spanischen Provinzen sowie die Hochmächtigen Herren, die Herren Generalstaaten abgeordnet und delegiert, freilich der König der Spanischen Provinzen den Herrn Ies folgt die Aufzählung der Bevollmächtigten samt derer umfangreicher

²³³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Belgien#Geschichte>.

²³⁴ *Acta Publica, VI, 331;* <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10492122?page=349>

²³⁵ I, 3; <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11066871?page=27>. Eine französische Übersetzung findet sich bei DUMONT, *aaO* (FN 160), VI/1, 429; <https://archive.org/details/corpusuniverseldi06dumo/page/n466/mode/1up>.

Titel und Funktionen]: *die Hochmächtigen Herren, die Herren Generalstaaten aber die Herren [dito], die, nachdem sie zu Münster, das zur Behandlung des allgemeinen Friedens im allseitigen Einvernehmen ausgewählt worden war, zusammengekommen waren, kraft ihrer Vollmachtsurkunden, im Namen und anstelle des spanischen Königs sowie der Hochmächtigen Herren, der Herren Generalstaaten der Vereinigten Niederlande über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.*

Schon hier, in der ersten der fett hervorgehobenen Passagen wird das Bestreben nach einer Barriere deutlich, worauf die in der Zweiten Großen Allianz genannte offenbar zurückgeht. Und wenn wir die zweite solche Passage hernehmen, erhellt, dass mit dem reflexiven „*von sich*“ nur eines Kinder gemeint sein können, sodass mit dem Schlechten, das der Krieg allen eingeprägt habe, nur die sexualisierte Gewalt²³⁶ gemeint sein kann, welche durch den Wiederholungszwang (A. MILLER) insbesondere auf die eigenen Kinder tradiert zu werden droht. *Mutatis mutandis* nimmt darauf auch der Hauptfriede von Münster zwischen dem Reich und Frankreich Bezug, wenn er in seinem Artikel 6. (in meiner Übersetzung aus dem Lateinischen) vom Lothringischen Streit spricht, wie folgt:

6. Der Lothringische²³⁷ Streit werde entweder beidseits zu bestellenden wissenden Zeugen unterbreitet, oder durch französisch-spanischen Vertrag oder auf anderem, gewaltlosem Wege zusammengelegt, sowohl frei stehe so sehr dem Kaiser, mehr als den Kurfürsten, Prinzen und Ständen des Reiches dessen Aussöhnung durch freundschaftliches Dazwischen-Stellen, als auch durch andere Frieden stiftende Dienste zu unterstützen und auch zu fördern, nicht doch endlich durch Waffen oder die kriegerische Mittelschicht.

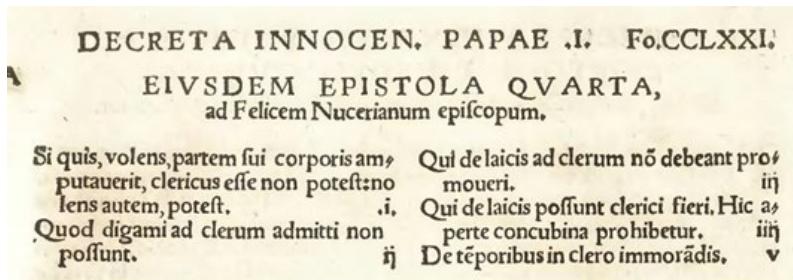
Eine weitere hierhergehörende Belegstelle aus einem Brief INNOZENZ⁴ I.²³⁸ findet sich bei CRABBE²³⁹:

²³⁶ Beachte diesbezüglich, dass *monasterium* (lat. für die Stadt Münster) auch die Bedeutung von *Kloster* hat!

²³⁷ Vgl. damit die Biblische Geschichte von Lot und seinen Töchtern!

²³⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Innozenz_I.

²³⁹ *Concilia omnia, tam generalia quam particularia*, I, 551; https://archive.org/stream/gri_conciliaomnia01colo#page/n550/mode/1up.



Die ersten beiden Absätze der linken und der erste der rechten Spalte lauten in meiner Übersetzung:

Wenn jemand, freiwillig, einen Teil seines Körpers abgetrennt habe, kann er kein Kleriker sein: wenn aber nicht freiwillig, dann kann er.

Dass Bigamisten zum Klerus nicht zugelassen werden können.

Wer von den Laien nicht schuldet, zum Klerus ausgedehnt zu werden.

Vordergründig ist mit der Abtrennung eines Körperteils wohl die Vorhaut gemeint; wobei zumindest ungewöhnlich wäre, wenn diese von ihrem Träger selbst und als Erwachsenem, also freiwillig, abgetrennt würde; sodass naheliegen könnte, dass in Wahrheit eines Kind, eines Fleisch und Blut, gemeint ist, das emotional abgetrennt wird, wenn man es penetriert, wobei dies (außer der Gewaltanwendung) wohl nicht auf das erwachsene Kind zutreffend gemeint sein kann.

Ob daraus ein Umkehrschluss gezogen werden darf, wäre wohl Gegenstand des Lothringischen Streites, der offenbar seitjeher zu Kriegen und grausiger Gewaltanwendung führte.

Zur *Ausdehnung* vergleiche das Wormser Konkordat, in dem HEINRICH V.²⁴⁰ gegenüber KALIXT II.²⁴¹ auf die Investitur mit Ring und Stab (vermeintlich) verzichtet;²⁴² und ferner die Präambel zum Pyrenäen-Frieden aus 1659²⁴³ (in meiner Übersetzung aus dem Lateinischen²⁴⁴), wo (ebendort) an zwei Stellen die Rede von *Widersprüchlichkeiten* ist, deren lateinische

²⁴⁰ [https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_V._\(HRR\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Heinrich_V._(HRR))

²⁴¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Calixt_II.

²⁴² Siehe meine kommentierte deutsche Übersetzung aus dem Lateinischen unter: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/02/11220923_20170304_konkordat_heinrich_v-hrr-kalixt_ii_vat_worms_0.pdf

²⁴³ LONDORP, *aaO* (FN 234), VIII, 639; <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10492124?page=673>

²⁴⁴ https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/12/16591107_pax-pyrenaeorum-france-isle-faisans-1.pdf

Entsprechung, *dissidium* (*Trennung, Scheidung, Zwiespalt*), erhebliche Dispute in der klassischen Philologie der Neuzeit erzeugt hat, zumal es sich um eine Verwechslung mit *discidium* (das *Zerreißen, Bersten*, aufgrund des Penetrierens von etwas zu Engem?) handle, wozu MADVIG²⁴⁵ Seiten füllte.

13. DER FRIEDE VON PARIS²⁴⁶

Im drittletzten Absatz des Artikels III des Friedens von Paris, vom 30. Mai 1814²⁴⁷ trafen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

Les puissances se réservent réciproquement la faculté entière de fortifier tel point de leurs états qu'elles jugeront convenable pour leur sûreté.

Diese Bestimmung nimmt die NATO (welche einen partiellen, mithin völkerrechtswidrigen, Versuch, sie zu implementieren, darstellt) nur scheinbar vorweg. Vereinbart wurde hier nämlich, dass *die Mächte*, mithin nicht nur die den Vertrag schließenden Parteien – es waren dies neben Frankreich und Österreich auch Spanien, das Vereinigte Königreich, Portugal, Preußen, Russland und Schweden – *sich wechselseitig das gänzliche Recht vorbehalten, solche Stelle ihrer Staaten zu befestigen, welche sie für ihre Sicherheit geeignet befinden*. Es kann nicht gesagt werden, dass eine dem Wortlaut nämlich ganz und gar entsprechende Auslegung, welche hier das Kollektive betonte, zu unangemessenen oder absurden Ergebnissen führte: Befestigt werden konnte somit **gemeinschaftlich**, oder anders gesagt: zur gesamten Hand, also *unus omnibus et omnes uno* das, was **alle gemeinsam** für geeignet befanden! Dass der NATO heute Schweden und Russland nicht angehören, stellt somit einen weiteren Grund für deren Völkerrechtswidrigkeit dar.

Dass eine solch bemerkenswerte Kodifizierung geltenden Völkernaturrechts auch gegenüber Frankreich vorgenommen wurde und – wenn auch augenscheinlich nur zufolge der damit auch vorgenommenen Wiederherstellung des französischen Königstums - möglich war, zeigt deutlich, wer der eigentliche Kriegsgegner war: die (revoltierende) Ochlokratie! Sie ist

²⁴⁵ In CICERO, *De finibus bonorum et malorum*, Hauniae Gyldendalianae (1876); <https://archive.org/details/definibusbonoru00cice/page/799/mode/1up>

²⁴⁶ Das unter diesem Titel Folgende stammt wesentlich aus meinem Schriftsatz an den EGMR vom 8. November 2016 (FN 16).

²⁴⁷ *Traité de paix signé entre la France et l'Autriche et ses alliés à Paris* ; MARTENS, aaO (FN 192), 1 ; <https://archive.org/details/nouveaurecueilde02martuoft/page/1/mode/1up>.

auch die einzige, deren Bekämpfung die NATO heute, wenn überhaupt, für sich als legitimen Zweck und solches Ziel ins Treffen führen kann.

Dass die zitierte Bestimmung in jeweiligen bilateralen (gleichlautenden) Verträgen zwischen Frankreich einerseits und den zuvor aufgezählten anderen europäischen Mächten andererseits abgeschlossen wurde, ändert daran nichts, zumal in ihr von *den Mächten* die Rede ist, welche angesichts anderweitiger gleicher Verwendung dieser Bezeichnung im genannten Vertrag, neben jener der *alliierten Mächte* ebendort, im Gegensatz zu: *den* (beiden) *den Vertrag schließenden Parteien*, gleichfalls ebendort, darlegt, dass damit alle 1814 in Paris vertretenen Mächte, **wenn nicht alle relevanten Mächte überhaupt²⁴⁸ gemeint waren**, weshalb mit ihr, einer offensichtlichen, bloßen Wissenserklärung, auch belegt ist, dass es sich bei ihr (arg.: *se réservent*) um die Feststellung von Naturrecht handelt, welches 1945 (mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit) in das Kollektive Sicherheitssystem der UNO mündete.

Eine *Macht (puissance)* kann nun aber im recht verstandenen Sinne nur der Staat sein, welcher vom Hohen Geist, nicht aber vom Pöbel vermittelst des ersteren Unterdrückung geleitet wird. Und dass die zitierte Bestimmung zugleich eine Bestätigung der Aufhebung nationaler territorialer Souveränität bedeutet, erhellt auch von selbst!

Bekanntlich wurde der Kreis der von der zitierten Bestimmung befähigten Mächte im Artikel 90 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815²⁴⁹ ausdrücklich auf den König von Sardinien ausgedehnt.

Dass darin, wie oben dargestellt, unzutreffend die Rede bloß von den Signatarmächten ist, vermag als bloße Wissenserklärung nichts am wahren Umfang der Teilhaber an der Entscheidung, was befestigt wird, zu ändern, zu deren Gunsten die vertragliche Vereinbarung nämlich getroffen wurde.²⁵⁰

²⁴⁸ Also umgelegt auf das heutige Völkerrecht alle Mitglieder der UNO!

²⁴⁹ DE CLERCQ, *Recueil des Traités de la France*, Tome II, Paris (1864), 567 ; <https://books.google.at/books?id=lEhNAAAAcAAJ&dq=editions%3AMOI-WtB7IBL4C&hl=de&pg=PA567#v=one-page&q&f=false>

²⁵⁰ Deshalb war die Schweiz, entgegen der zu dieser Zeit revolutionsbedingt bereits verwässerten relevanten Mehrheitsmeinung, sehr wohl im Recht, als sie sich anlässlich der Einverleibung Savoyens durch Frankreich bzw. hernach, als dieses den MONT VUACHE (namentlich ohne kollektive Mitbestimmung) befestigte, beschwerte. Siehe dazu BONFILS/FAUCHILLE (übersetzt von GRAH), *Lehrbuch des Völkerrechts*³, Berlin (1904), 189! <https://archive.org/details/lehrbuchdesv00faucgoog>

Was aber Belgien betrifft, enthält der Friede von Paris überhaupt keine ausdrückliche Bestimmung, wonach seine Zession an Frankreich 1797 (Campo Formio) unwirksam sei. So ist etwa in seinem Artikel XXII lediglich allgemein die Rede von Hypotheken, die auf den Ländern lasten, *welche auflhören, zu Frankreich zu gehören*. Und im Artikel XXVII heißt es:

Les domaines nationaux acquis à titre onéreux par des sujets Français dans les ci-devant départements de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France, sont et demeurent garantis aux acquéreurs.

Insbesondere diese beiden Bestimmungen dienten dem Kongress von Wien als Anknüpfungspunkt für den oben zitierten Artikel LXV dessen Schlussakte.

Bemerkenswert ist nun aber immerhin, dass der Vertrag von Campo Formio bzw. seine hier relevanten Bestimmungen nie formell aufgehoben bzw. für nichtig erklärt wurden. Dies lässt Interpretationen zu, dass dann, wenn Bonapartes Feldzüge rechtens gewesen sein sollten, der Charakter der NATO als Barriere zwischen dem Hochverrat des Durchschnitts und den Hochbegabten dahinfiel und zu einem würde, in den der erstgenannte miteingebunden wäre, sodass als Feind nur noch Außereuropäisches infrage kommen könnte, was aber zumindest heute nach geltendem Völkerrecht, insbesondere der UN-Charta aus den besagten Gründen, und nicht nur, weil es zu den heute bekannten massiven globalen Problemen geführt hat, klar als rechtswidrig anzusehen ist.

Erst mit dem Artikel I des Zweiten Pariser Friedens²⁵¹ vom 20. November 1815, der durch die Niederlage NAPOLEONS bei Waterloo²⁵² am 18. Juni 1815 ermöglicht wurde, ist festgehalten worden, dass *les frontières de la France seront telles qu'elles étaient en 1790*.

14. DIE HEILIGE ALLIANZ AUS 1815 UND DER BEITRITT ZU IHR DURCH DIE NIEDERLANDE

Ergänzt wird diese Rechtslage durch die zwischen Preußen, Österreich und Russland am 26. September 1815 geschlossene Heilige Allianz²⁵³, welcher

²⁵¹ DE CLERQ, *aaO* (FN 228), II, 642 ; <https://tinyurl.com/mjdzbjh>.

²⁵² Diese erst nach dem Wiener Kongress gefochte Schlacht gewinnt ihrem Namen gebenden Ort nach unter dem hier abgehandelten Zusammenhang auch mit dem *Land-unter*-Problem an besonderer Bedeutung!

²⁵³ MARTENS, *Nouveau recueil de traités*, Band II, Göttingen (1818), S. 656 ; <http://www.archive.org/stream/nouveaurecueilde02martuoft#page/656/mode/2up>. Siehe auch meine

das Königreich der Niederlande mit Erklärung vom 21. Juni 1816²⁵⁴ beigetreten ist. In der Präambel dieser Allianz erklären die drei Monarchen,

dass die gegenwärtige Akte bloß den Zweck²⁵⁵ hat, gegenüber der Allgemeinheit ihre unerschütterliche Entschlossenheit kundzutun, sei es in der Verwaltung ihrer jeweiligen Staaten, sei es in ihren politischen Beziehungen mit jeder anderen Regierung²⁵⁶, zur Regel ihrer Leitung nur die Vorschriften dieser heiligen Religion zu nehmen, Vorschriften der Gerechtigkeit, der Barmherzigkeit und des Friedens, welche, weit davon entfernt, einzig und allein auf das Privatleben anwendbar zu sein, im Gegenteil als das einzige Mittel, die menschlichen Institutionen zu festigen und deren Fehlbarkeiten zu wehren, direkt²⁵⁷ auf die Beschlüsse der Fürsten einfließen und alle deren Schritte anführen sollen.

Sodann ist im Artikel I der Allianz was folgt vorgesehen:

In Übereinstimmung mit den Worten der Heiligen Schrift, welche allen Menschen auftragen, sich als Brüder anzusehen, werden die drei Vertragschließenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unauflöslichen Brüderlichkeit vereint bleiben²⁵⁸, und wie sie sich als Landsmänner erachten, werden sie einander bei jeder Gelegenheit und an jeder Stelle Unterstützung, Hilfe und Beistand leisten; und wie sie sich gegenüber ihren Untertanen und Armeen²⁵⁹ als Familienväter ansehen, werden sie sie in demselben Geiste der Brüderlichkeit dirigieren, von dem sie beseelt sind, um die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit zu bewahren.

Artikel II aber bestimmt:

In der Folge wird das einzige in Kraft befindliche Prinzip, sei es zwischen den besagten Regierungen²⁶⁰, sei es zwischen deren Untertanen, jenes sein,

kommentierte deutsche Übersetzung unter : https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2022/12/18150926_heilige_allianz_aut-prus-russ_paris_0.pdf

²⁵⁴ MARTENS, aaO (FN 253), 659.

²⁵⁵ Dieser alleinige Zweck mag auf einen gewissen Grad der Feindseligkeit schließen lassen, mit welchem diese (im Text nachfolgende) Allgemeinheit ihren Regierungen gegenüberstand, welcher Hinweis perfekt ins Bild passt.

²⁵⁶ Siehe dazu nachfolgenden Artikel II.: „zwischen den **besagten** Regierungen“, bzw. die Fußnote dazu.

²⁵⁷ Matrix?

²⁵⁸ Komme da, was wolle!

²⁵⁹ Beachte die Differenzierung!

²⁶⁰ Von Regierungen, also *besagten* solchen, war bislang nur im zweiten Absatz der Präambel im Zusammenhang mit den politischen Beziehungen „*mit jeder anderen Regierung*“ die Rede. Es können daher auch hier nur **alle** anderen Regierungen gemeint sein, also auch nicht-christliche, was angesichts des letzten der drei hier in der Folge anheimgestellten Prinzipien, wonach alle sich als Mitglieder einer christlichen Nation erachten sollen, trotz des (gar nicht irreführenden, noch falschen, sondern bloß partiellen) Hinweises in der unten (in meiner verlinkten Übersetzung) folgenden Kundmachung ALEXANDERS I. aufhorchen lässt, wonach „*sei es unter uns* [drei Monarchen], *sei es für unsere Untertanen, in unseren Beziehungen*“ das erwähnte Prinzip anzunehmen sei.

einander gegenseitig Dienst zu erweisen, einander durch ein unabänderliches Wohlwollen die wechselseitige Zuneigung zu beweisen, zu der sie animiert sein sollen, und alle sich nur als Mitglieder einer selben christlichen Nation zu erachten, wie die drei alliierten Fürsten sich selbst bloß als Abgeordnete der Vorsehung ansehen, um drei Zweige einer selben Familie zu regieren, nämlich: Österreich, Preußen und Russland, während sie so bekennen, dass die christliche Nation, deren Teil sie und ihre Völker sind, wirklich keinen anderen Souverän hat, als jenen, dem allein die Macht zu Eigentum gehört, weil sich da in ihm allein die Reichtümer der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, das heißt den Herrn, unsern göttlichen Hirten Jesus Christus, das Wort des Höchsten, die Sprache des Lebens. Ihre Majestäten anempfehlen in der Folge ihren Völkern mit der zärtlichsten Fürsorge als einziges Mittel, diesen Frieden zu genießen, welcher aus dem guten Gewissen entstehen wird, und welcher allein und dauerhaft ist, sich jeden Tag mehr in den Grundsätzen und der Ausübung der Pflichten zu festigen, welche der göttliche Hirte die Menschen gelehrt hat.

Das hier beschworene Prinzip der politischen Begegnung nach biblischen Grundsätzen kann durchaus als Vorgänger des UN-Grundsatzes der freundschaftlichen Beziehungen angesehen werden, ja, mehr noch, stellt letzteres gegenüber ersterem beinahe einen Rückschritt dar, wenn es nicht, was demnach geboten ist (!), entsprechend weit ausgelegt wird! Aufgrund des somit feststehenden universellen Charakters, der diesem Prinzip (auch schon nach dem Willen der Parteien²⁶¹ der Heiligen Allianz) zukommt, ist es als radiziert, als jenem Boden, jenem Gebiet anhaftend anzusehen, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter der Verantwortung der abschließenden Regierungen stand.

Fazit ist somit, dass Belgien (nach seiner Sezession von den Niederlanden 1831²⁶²) an dieses Prinzip gebunden blieb und ihm gemäß auch allen internationalen Organisationen, denen es auf seinem Gebiet Quartier bot, aufzuerlegen hatte, ihm zu folgen. Davon ist heute etwa die NATO betroffen!

15. DIE VERTRÄGE ZUR STAATSWERDUNG BELGIENS

α. *Der Vertrag von London (1831)*

Nachdem im September 1830 in den Gebieten des nachmaligen Königreichs Belgien Unruhen ausgebrochen waren²⁶³, war am 18. November

²⁶¹ Es sind dies eine Anzahl von Staaten, die der Allianz beigetreten sind, darunter auch Frankreich selbst.

²⁶² Siehe dazu sogleich!

²⁶³ Siehe dazu die Dokumentation der obrigkeitlichen Schritte dazu bei MARTENS, *Nouveaux Suppléments au Recueil de Traité*s, Göttingen (1842), III, 513 ff., <https://archive.org/details/nouveauxsuppl03martuoft/page/513/mode/1up> sowie DERS., *aaO* (FN 192), X, 61 ff., <https://archive.org/details/nouveaurecueilde10martuoft/page/61/mode/1up> !

1830 vom Nationalkongress der Belgier die Unabhängigkeit des Belgischen Volks ausgerufen worden²⁶⁴, anschließend kam es am 15. November 1831 in London zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen den Bevollmächtigten Österreichs, Frankreichs, Preußens, Russlands, des Vereinigten Königreichs und Belgiens, dessen einleitende Präambel lautet wie folgt:

Les Cours de France, d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie prenant en considération les événements qui ont été lieu dans le Royaume-Uni des Pays-Bas, depuis le mois de septembre 1830, l'obligation où elles se sont trouvées d'empêcher que ces événements ne troublassent la paix générale, et la nécessité qui résultait de ces mêmes événements d'apporter des modifications aux transactions de l'année 1815, par lesquelles avait été créée et établi le Royaume-Uni des Pays-Bas, et S. M. le Roi actuel des Belges s'associant à ces intentions des Cours ci-dessus mentionnées, ont nommé pour leurs PP. savoir :

Zwei Dinge stechen dabei hervor : zum einen, dass nicht die Souveräne, sondern die Höfe (*les Cours*) der Vertrag schließenden Mächte als solche bezeichnet werden; und zum anderen, dass die eigentümliche Formulierung *prenant en considération* (anstatt schlicht *considéran*) auf eine zumindest barsche Vorgehensweise dieser Höfe gegenüber ihren Souveränen am Vorabend der Revolution sowie darauf hinweist, dass bei der Vertragsverfassung Personen tätig waren, die beflissen gewesen sind, ebendies im Vertrag kenntlich zu machen.

Artikel VII dieses Vertrages lautet:

La Belgique, dans les limites indiquées aux art. 1, 2, et 4, formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats.

Damit war die fortwährende Neutralität Belgiens völkerrechtlich bindend festgeschrieben, wobei sie aufgrund der oben erörterten Genesis dieses Staates sowie dessen und deren Bedeutung durchaus als *ius cogens* bezeichnet werden kann. Sie ist unvereinbar mit der Gewährung von Quartier durch diesen neutralen Staat an eine internationale Organisation, die nicht ihrerseits desgleichen strikte Neutralität einhielt. Damit ist der Innere Feind der NATO endgültig bestätigt.

Dass Hitler diese Belgien Neutralität missachtete bezeugt seine faschistische Haltung gegenüber einem imaginären äußeren Feind.

²⁶⁴ *British and Foreign State Papers, 1829-1830*, XVII, 1241; <https://tinyurl.com/2mpmsywe>.

6. Die Londoner Verträge aus 1839

Erst am 19. April 1839 kam es in London zwischen denselben 5 oben genannten Hauptmächten und Holland zum Abschluss eines Vertrages²⁶⁵, dessen Anhang²⁶⁶, ein umfassendes Vertragswerk, Gegenstand des am selben Tag zwischen Holland und Belgien geschlossenen Vertrages^{267, 268} wurde. Diese Verzögerung, während welcher die vorerwähnte Proklamation der völkischen Unabhängigkeit Belgiens, von Seiten der genannten 5 Mächte anerkannt, bereits wirkte, trägt dem Selbstbestimmungsrecht der Völker voll Rechnung.

In diesem Vertragswerk anerkennt Holland die Unabhängigkeit Belgiens als neutralen Staates. Auch der Deutsche Bund erkannte dieses Vertragswerk in einem am selben Tag zu London geschlossenen Vertrag²⁶⁹ an.

b. Die UNO-Charta

Liest man den Absatz 4 des Artikels 1 der UNO-Charta, wo einer der Zwecke der UNO mit: *to be a centre for harmonizing the actions of nations in the attainment of these common ends*, festgelegt wird, im Zusammenwirken mit ihrem Artikel 52 Absatz 1 (*nothing in the present Charter precludes the existence of regional arrangements or agencies*), erhellt, dass die UNO, abgesehen von solchen, nach Artikel 52 zulässigen, Regionalagenturen das einzige Zentrum für die Harmonisierung solcher Handlungen sein soll.

Artikel 52 UNO-Charta lautet nun:

Artikel 52

1. *Nothing in the present Charter precludes the existence of regional arrangements or agencies for dealing with such matters relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations.*

2. *The Members of the United Nations entering into such arrangements or constituting such agencies shall make every effort to achieve pacific*

²⁶⁵ DE CLERCQ, *aaO* (FN 249), IV, 470 ff. ; <https://tinyurl.com/557rku23>

²⁶⁶ *Ebd.* (FN 265), 473.

²⁶⁷ ANGEBERG, *aaO* (FN 194), II, 1823; <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/8743709/ft/bsb10404906?page=965>

²⁶⁸ Dieser Vertrag wurde seitens Belgiens von einem Herrn *Sylvain van de Weyer* unterzeichnet. Silva steht im Lateinischen für Wald und der Weiher ist im Deutschen ein Gewässer ohne Zu- noch Abfluss!

²⁶⁹ DE CLERCQ, *aaO* (FN 265), 480.

settlement of local disputes through such regional arrangements or by such regional agencies before referring them to the Security Council.

3. The Security Council shall encourage the development of pacific settlement of local disputes through such regional arrangements or by such regional agencies either on the initiative of the states concerned or by reference from the Security Council.

4. This Article in no way impairs the application of Articles 34 and 35.

Dass die Gründungsväter der UNO-Charta es für notwendig befunden haben, dies ausdrücklich festzustellen, deutet klar darauf hin, dass das Gewaltmonopol des Sicherheitsrats (VNSR) im Verein mit dem Prinzip der allgemeinen Abrüstung bzw. minimalen Rüstung, wie es aus den Artikeln 11 Absatz 1, 26 und 47 Absatz 1 VN-Charta hervorgeht, jedweder internationalen Militärorganisation außerhalb der UNO entgegensteht, weil solche das Maß der minimalen Rüstung eines jeden einzelnen Staates potenzierte, was aus Gründen der globalen Sicherheit und solchen Friedens zu folge der Bedrohlichkeit solcher Rüstungskonzentrationen unerwünscht ist.

Was aber lässt Artikel 52 UNO-Charta nun zu?

Die Rede ist zunächst von *the existence of regional arrangements or agencies*, mithin 1.) von der Existenz von regionalen Vereinbarungen (Abmachungen); nicht jedoch von regionalen Vorbereitungen (welche Bedeutung “arrangements” auch hat) denn in der französischen Fassung des Artikels 52 steht hier *accords*, was klar für “Vereinbarungen” steht! Es dürfen somit, was die militärische Variante der Friedenssicherung angeht, nach Artikel 52 und unter den Bedingungen des Artikels 51 UNO-Charta wechselseitig Verteidigungsbündnisse **für den Verteidigungsfall** vereinbart werden. Vom Inhalt dieser Bündnisse oder von zu Friedenszeiten bestehenden kollektiven militärischen Rüstungsapparaten ist hier **nicht** die Rede.

Es ist aber 2.) die Rede von der Existenz von regionalen Agenturen (engl. *agencies*; bzw. frz. *organismes*). Bei WHITNEY²⁷⁰ finden wir zu *agency* vier Varianten, von denen nur die 3. passt; sie lautet: *The office of agent or factor; the business of an agent intrusted with the concerns of another[...]*. Es dürfen also in der Tat Organisationen kollektiven interstaatlichen Zusammenschlusses zur Friedenssicherung bestehen.

Was darunter im Einzelnen zu verstehen sei, sagt Artikel 52 UNO-Charta in seiner Fortsetzung: Diese Agenturen dürfen bestehen *for dealing with*

²⁷⁰ *The Century dictionary and cyclopedia*, Vol. I [<https://archive.org/details/centurydiction01whit>], New York (1904), p. 109; [https://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/109\(mode/1up](https://archive.org/stream/centurydiction01whit#page/109(mode/1up)

such matters relating to the maintenance of international peace and security as are appropriate for regional action. Abgesehen von der nach Artikel 51 UNO-Charta auf den gegenwärtig stattfindenden Angriffsfall beschränkten kollektiven Selbstverteidigung erhebt sich also die Frage, welche den internationalen Frieden und solche Sicherheit wahrenden Maßnahmen einer regionalen Umsetzung zugänglich sind. Zieht man nämlich den Schlussteil des Artikels 52 Absatz 1 VN-Charta in Betracht (*provided that such arrangements or agencies and their activities are consistent with the Purposes and Principles of the United Nations*) so wird klar, dass die davon geforderte Übereinstimmung der Aktivitäten solcher Agenturen mit den Zielen und Grundsätzen der UNO auf die Art der regionalen Eignung zurückwirken muss.

Angesichts des an die Mitgliedstaaten gerichteten Verbotes nach Artikel 2 Absatz 4 UNO-Charta, in internationalen Beziehungen Gewalt anzuwenden oder anzudrohen, und ferner des Gebotes nach Artikel 1 Absatz 1 VN-Charta, *to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace*, wobei mit kollektiv **hier** nur die Kollektivität der (gesamten) Vereinten Nationen, mithin die des Sicherheitsrats (Artikel 24 Absatz 1 UNO-Charta) gemeint sein kann, erhellt, dass zur regionalen Schlichtung im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 UNO-Charta nur solche Bedeutigungen des Friedens und der Sicherheit geeignet sind, die mit friedlichen Mitteln erfolgen können. Alles, was darüber hinausgeht, muss im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 UNO-Charta vom VNSR angeordnet werden.

Auch Artikel 52 Absatz 2 UNO-Charta zeigt deutlich auf, dass militärische Aktionen (die über Selbstverteidigung im Sinne des Artikels 51 hinausgehen) von solchen regionalen Einrichtungen nicht gesetzt werden dürfen, wenn er vorkehrt, was folgt:

The Members of the United Nations entering into such arrangements or constituting such agencies shall make every effort to achieve pacific settlement of local disputes through such regional arrangements or by such regional agencies before referring them to the Security Council.

Im Größenschluss (*argumento a minore ad maius*) dazu ergibt sich unter Berücksichtigung des eben Gesagten, dass militärische Anstrengungen nicht gemeint sein können, die etwa vor einem Befassen des VNSR unternommen würden: Solche Auslegung führt das gesamte UNO-System *ad absurdum*.

Aus Artikel 42 VN-Charta, der da lautet:

*Should the Security Council consider that measures provided for in Article 41 would be inadequate or have proved to be inadequate, it may take such action by air, sea, or land forces as may be necessary to maintain or restore international peace and security. Such action may include **demonstrations, blockade, and other operations** by air, sea, or land forces of Members of the United Nations.*

ergibt sich nun Zweierlei: zum einen, dass bereits die **Androhung** militärischer Brachialgewalt, wie sie bei den dort genannten Demonstrationen, Blockaden und anderen Operationen zum Ausdruck kommt, ebenso wie die Anwendung solcher Gewalt als militärische **Zwangsmäßnahme** anzusehen ist, welche von SR angeordnet werden muss, um zulässig zu sein; und zum anderen, dass die militärischen Kräfte, welche solche Maßnahmen umzusetzen haben, **von den Mitgliedstaaten** kommen müssen und nicht etwa von Militärbündnissen!

Auch daraus folgt somit, dass den Bündnissen nach Artikel 52 Absatz 1 UNO-Charta beides untersagt ist, nämlich zum einen der Aufbau einer militärischen kollektiven Bedrohungskulisse zu Friedenszeiten, und zum zweiten das Unter-Befehl-Nehmen von militärischen Truppen und solchem Gerät von Nationalstaaten, erst recht aber auf eigene Rechnung.

c. Zum Budapester Memorandum (1994)

Im Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994²⁷¹ findet sich am Ende deren operativen Punktes 4. eine interessante Phrase; er lautet insgesamt:

4. The United States of America, the Russian Federation, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, reaffirm their commitment to seek immediate United Nations Security Council action to provide assistance to Ukraine, as a non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, if Ukraine should become a victim of an act of aggression or an object of a threat of aggression in which nuclear weapons are used.

In weitgehender Übereinstimmung mit meiner obigen Arbeit wird hier unmissverständlich anerkannt, dass der bloße Besitz (insbesondere) von Kernwaffen bzw. eine Drohung mit ihnen als deren Gebrauch eine Aggression darstellen kann.

Und im operativen Punkt 5. des Budapester Memorandums wird fortgesetzt, wie folgt:

5. The United States of America, the Russian Federation, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, reaffirm, in the case of the

²⁷¹ 3007 UNTS 52241.

Ukraine, their commitment not to use nuclear weapons against any non-nuclear-weapon State Party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, except in the case of an attack on themselves, their territories or dependent territories, their armed forces, or their allies, by such a state in association or alliance with a nuclear weapon state.

Indem die drei westlichen NPT-Kernwaffenstaaten, die alle Mitglieder der NATO sind, ihre Atomwaffen auch auf Russland richten und dies durch einen Beitritt der Ukraine zur NATO verschärft würde, ergibt sich aus diesen vertraglichen Bestimmungen des Budapester Memorandums klar und deutlich ein Verbot solchen Beitritts, unter welcher Bedingung die versprochenen Sicherheitsgarantien standen und stehen.

Im genannten Memorandum befinden sich, ausgehend von der präambularen Feststellung, dass die Ukraine auf die auf ihrem Gebiet installierten Kernwaffen verzichten und diese beseitigen wird, in deren Punkten 1. und 2. Sicherheitsgarantien, wie folgt:

1. *The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America reaffirm their commitment to Ukraine, in accordance with the principles of the CSCE Final Act,²⁷² to respect the independence and sovereignty and the existing borders of Ukraine.*
2. *The Russian Federation, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America reaffirm their obligation to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of Ukraine, and that none of their weapons will ever be used against Ukraine except in self-defense or otherwise in accordance with the Charter of the United Nations.*

d. Zur Schlussakte von Helsinki (1975)

Wie zuletzt gesehen, nimmt das Budapester Memorandum betreffs der darin erteilten Sicherheitsgarantien Bezug auf die Schlussakte von Helsinki²⁷³. Diese lautet einschlägig, wie folgt:

III. Unverletzlichkeit der Grenzen

Die Teilnehmerstaaten betrachten gegenseitig alle ihre Grenzen sowie die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich und werden deshalb jetzt und in der Zukunft keinen Anschlag auf diese Grenzen verüben.

Dementsprechend werden sie sich auch jeglicher Forderung oder Handlung enthalten, sich eines Teiles oder des gesamten Territoriums irgendeines Teilnehmerstaates zu bemächtigen.

IV. Territoriale Integrität der Staaten

²⁷² Siehe dazu unten!

²⁷³ <http://www.osce.org/de/mc/39503?download=true>

Die Teilnehmerstaaten werden die territoriale Integrität eines jeden Teilnehmerstaates achten.

Dementsprechend werden sie sich jeder mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbaren Handlung gegen die territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit oder Einheit eines jeden Teilnehmerstaates enthalten, insbesondere jeder derartigen Handlung, die eine Androhung oder Anwendung von Gewalt darstellt.

Die Teilnehmerstaaten werden ebenso davon Abstand nehmen, das Territorium eines jeden anderen Teilnehmerstaates zum Gegenstand einer militärischen Besetzung oder anderer direkter oder indirekter Gewaltmaßnahmen unter Verletzung des Völkerrechts oder zum Gegenstand der Aneignung durch solche Maßnahmen oder deren Androhung zu machen. Keine solche Besetzung oder Aneignung wird als rechtmäßig anerkannt werden.

Beide vorzitierten Kapitel stellen jeweils auf den Vorbehalt völkerrechtlicher Zulässigkeit von Gewaltmaßnahmen ab, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Betreffs des Selbstbestimmungsrechts der Völker sagt die Schlussakte, was folgt:

VIII. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker

Die Teilnehmerstaaten werden die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht achten, indem sie jederzeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts handeln, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.

Kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.

Die Teilnehmerstaaten bekräftigen die universelle Bedeutung der Achtung und der wirksamen Ausübung der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen sowie zwischen allen Staaten; sie erinnern auch an die Bedeutung der Beseitigung jeglicher Form der Verletzung dieses Prinzips.

Wenngleich im Absatz 1 an dessen Ende die territoriale Integrität der Staaten erwähnt wird, spricht Absatz 2 eine klare Sprache, die bedingt, dass dann, wenn eine Volksgruppe aus dem Gesamtstaat auszuscheren wünscht, des letzteren territoriale Integrität zugleich mit dieser Entscheidung als gar nicht mehr gegeben anzusehen ist.

II. NATO-interne Papiere

a. *Frühe usurpatorische Einflüsse des Militärs auf die Organisation der NATO*

Am 2. April 1949 kamen in Washington die Außenminister der späteren Gründungsmitglieder²⁷⁴ der NATO zusammen, um den Vertragstext des NAT²⁷⁵, welcher am 4. April 1949 von ihnen feierlich unterzeichnet werden sollte, anzunehmen und das Hochfahren der Organisation der NATO zu diskutieren.

Aus dem erwähnten Protokoll, und weiteren Papieren der NATO, soll im Folgenden zu dem Zweck ausführlich zitiert werden, die Wahl des Titels dieses Abschnitts zu rechtfertigen.

Mit der Organisation der NATO war auf Artikel 9 NAT Bezug genommen worden, welcher lautet:

Article 9

The Parties hereby establish a council, on which each of them shall be represented, to consider matters concerning the implementation of this Treaty. The council shall be so organized as to be able to meet promptly at any time. The council shall set up such subsidiary bodies as may be necessary; in particular it shall establish immediately a defense committee which shall recommend measures for the implementation of Articles 3 and 5.

Demnach ist es der NATO-Rat, der jedwedes nachgeordnete Organ bestellt.

Sobald in dem oben genannten Meeting der Vertragstext des NAT einstimmig angenommen worden war, führte dessen Vorsitzender, der US-amerikanische Außenminister, ACHESON, aus, was folgt:

He proposed for consideration and discussion the question of determining a method for proceeding after the signature of the Treaty to the formation and establishment of the organization created under the Treaty. He had in mind the council, the defense committee, and any other subsidiary bodies which might be deemed appropriate. He did not think that agreement should be reached on the various aspects of this question until the Treaty had been ratified and had gone into effect, but he thought considerable time might be saved by a discussion of certain principles during the present meeting. The

²⁷⁴ Siehe dazu die Aufstellung im darüber angefertigten Protokoll, UNITED STATES DEPARTMENT OF STATE, FRUS, 1949/IV, 271; <https://history.state.gov/historical-documents/frus1949v04/d143>

²⁷⁵ 34 UNTS 243; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%2034/v34.pdf#page=259>

*matter could **then** be turned over to a **working group** representing all the signatories, for further development.*

Bereits hier wurde also klargestellt, dass das angeführte Thema, die Einrichtung von Organen, in dieser Sitzung bloß erwogen und diskutiert, nicht aber vorgenommen werden sollte, was einem Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Vertrages vorbehalten zu bleiben hatte.

Dass dies auch für eine einzurichtende Arbeitsgruppe (*working group*) gelten sollte, ergibt sich aus dem im vorigen Zitat fett und unterstrichen hervorgehobenen *then*, welches sich nur auf das Inkrafttreten beziehen kann.

Wie später noch hervorkommen wird, möchte es sich jedoch bei dieser angedachten Arbeitsgruppe nicht um ein Organ im Sinne des Artikels 9 NAT, sondern um ein gleichsam nebenvertraglich eingerichtetes handeln, um die Organisation unter Artikel 9 vorzubereiten.

ACHESON fuhr sodann fort, wie folgt:

MR. ACHESON stated briefly the preliminary thinking of the United States representatives. It was considered that the council might be composed either of the Foreign Ministers of the signatory countries or of plenipotentiaries representing the chiefs of state. The choice might be left open in each case to the signatory governments. There were many reasons why the Foreign Ministers might prefer to have someone other than themselves on the council. However, there might be occasions when they would wish to be present on the council.

Bereits hier kommt eine Haltung zum Vorschein, welche einer Rosinenpickerei gleichkommt, was die angenehmen und weniger angenehmen Seiten der Entscheidungsfindung im Rat angeht: Bei den einen wollten politisch bestellte Außenminister selbst anwesend sein, um Lorbeeren zu ernten, während sie zu den anderen ihre Vertreter entsenden würden, um jede (rechtliche) Verantwortung vermeintlich von sich weisen zu können.

Und ACHESON fuhr fort:

*With reference to the **defense committee**, he thought it might be composed of **representatives of the Ministers of Defense** and that other arrangements might be worked out for a military representation in connection with the strategic planning. He assumed that the defense committee would have duties other than strictly professional military duties. There would be questions of supply, arms, and other pertinent military matters **where the Ministers of Defense or their representatives might have an important role to play**. The actual planning obviously was a professional military matter. He asked for views of the other representatives.*

Die hier angesprochenen Repräsentanten der Verteidigungsminister einerseits und die militärische Repräsentation andererseits stehen offenbar in einem Gegensatz zueinander, was die Zielrichtung der Repräsentanz

angeht: Das ergibt sich aus der Syntax des ersten Satzes des Zitats klar und deutlich. Während die Repräsentanten der Verteidigungsminister diese vertreten würden, wäre eine militärische Repräsentation auf die Vertretung Dritter, nämlich wohl des Militärs selbst bzw., wie hier behauptet wird, der Waffenlobby, einschließlich der Waffenindustrie ausgerichtet. Denn andernfalls bräuchte es die Betonung der vorgenannten Gegensätzlichkeit nicht!

Dass den Verteidigungsministern und deren Repräsentanten im Folgenden betrefts der Anschaffung, der Waffen und anderer zum Militärischen gehörender Angelegenheiten bloß das Spielen einer Rolle (anstatt der Ausübung einer Funktion) zugedacht wird, spricht im vorher gemeinten Sinne für sich.

In der Folge kam in der Sitzung der dänische Außenminister, RASMUSSEN, zu Wort; er führte, ergänzt durch Acheson, aus, was folgt:

*MR. RASMUSSEN asked if any thought had been given **as to where the council and the defense committee would sit**. He thought this aspect would have some influence on the choice of representatives. Mr. Acheson thought that would be a matter for the members of the council to determine - also, the working group would probably be able to explore this aspect further.*

Indem hier erst recht wiederum erwogen wurde, die Erörterung der Sitzfrage der Arbeitsgruppe zuzuteilen, wurde, wie später noch zuhauf, Verwirrung hinsichtlich der oben bereits angesprochenen Rechtsnatur derselben gestiftet. Dass es hier lediglich heißt, sie wäre *wahrscheinlich* imstande, diesen Aspekt (des Sitzes) zu untersuchen, deutet bereits explizit auf eine Einflussnahme auf dieses von außerhalb der Regierungen hin.

Die nächsten bedeutenden Wortmeldungen in der Sitzung stammen vom britischen Außenminister BEVIN, gefolgt von ACHESON:

MR. BEVIN understood that the first point was whether the Foreign Ministers would attend all the meetings of the council or whether their governments could appoint other representatives. Since he did not want to be permanently away from home, he thought that governments should be allowed to designate representatives other than the Foreign Ministers. However, he thought it was a reasonable suggestion that governments could, if they desired, send Foreign Ministers. He assumed it was intended that the Foreign Ministers would be primarily responsible, but could arrange for other representation on the council. If that was the intention, he supported it.

MR. ACHESON said that it was his thought that representatives on the council should have plenipotentiary powers.

Dass der Brite hier dem Amerikaner Grund bietet, nicht unbedingt konträr zum oben angesprochenen militärisch-usurpatorischen Sinn korrigierend einzuwirken, weist auf die bedeutende Rolle Großbritanniens in der

Waffenindustrie hin, welche schon, und zwar einschließlich Amerikas als deren Filiale, im Vertrag von *Guleton*²⁷⁶ aus 1200 implizit festgemacht worden ist.

Sodann setzt BEVIN fort, wie folgt:

MR. BEVIN referred to Mr. Acheson's comments on the division of functions between the defense committee and a strategic planning body. He, Mr. Bevin, thought it essential that the defense committee should be on the Defense Minister level because of the closely associated supply, finance, and other functions which would have to be performed as a part of the defense work. He supported Mr. Acheson's idea in principle but thought it essential that a working party be appointed to work out the details.

Höchst interessant ist, dass BEVIN hier als einen Gegensatz zum Vorschlag ACHESONS bezeichnet (arg. *but*), dass er es für *wesentlich* halte, eine Arbeitspartei (*working party*) zu bestellen, welche die Details ausarbeite. Mit dieser *Arbeitspartei* meint er, BEVIN, offenbar einen Gegensatz zur *Arbeitsgruppe*, die ACHESON vorgeschlagen hat, womit zwar festgestellt ist, dass beide mitnichten bereits eingerichtet worden wären, was aber aufgrund der Bedeutung des Wortes *Partei* auf unilaterale Interessen, im Gegensatz zur internationalen Beschickung der Gruppe, hinweist: nämlich wohl jene der Waffenlobby. Dazu passt der Gebrauch des Attributs *wesentlich*, welcher desgleichen, im Konnex mit dem Begriff der Partei, auf zwanghaft Fremdes hindeutet, bezeichnet es doch die eigentümliche Bedeutung der Einrichtung solch unilateraler Partei.

In der Reihe der Wortmeldungen folgt im Protokoll jene des französischen Außenministers SCHUMANN, welche da ist:

MR. SCHUMAN thought that the proposal made by Mr. Acheson corresponded to the needs of the task ahead. He, Mr. Schuman, believed that the choice of the delegates other than the Foreign Ministers should be left to each government. It should be understood, however, that a delegate other than the Foreign Minister would not be a deputy of the Foreign Minister but should be a plenipotentiary of his government. Delegates should have full powers at any meeting. As to representation on the defense committee, each government should be left to choose its representative. It might be that special delegates would be selected. With regard to the question of strategic planning, he thought it might be advisable to have a smaller group. At least, the possibilities should be considered.

Mit der ersten Hervorhebung spricht auch Schumann die Frage an, ob der Vertreter im Rat kraft ihm aus dem Vertrag verliehenen eigenen Rechts

²⁷⁶ DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Tome I/1, (1726) 126 ; <https://archive.org/details/corpsuniverseldi01dumo/page/n205/mode/1up>

oder aber kraft Delegierung durch seine Regierung agieren soll.²⁷⁷ Die Bedeutung dessen betrifft vor allem parlamentarische Kontrolle und somit die Minimierung der Wahrscheinlichkeit usurpatorischen Einflusses.

Als nächster Redner kam der italienische Außenminister, GRAF SFORZA, zu Wort:

COUNT SFORZA agreed with the comments of Mr. Bevin and Mr. Schuman. He, Count Sforza, wondered if it would not be useful, for the purposes of general policy, to detach the question of deciding the authority of the defense committee and related matters from the general problems. He thought it proper that such questions concerning the defense committee should go to the council.

SFORZA legt hier implizit und indirekt dar, dass er die allgemeinen Fragen (vor allem jene betreffs des Rates) der angedachten Arbeitsgruppe (nicht aber Arbeitspartei) übertragen wolle, welche international paritätisch, mit hin nebenvertraglich zu beschicken sei; während die das Verteidigungskomitee als dem Rat untergeordneten Organ betreffenden Fragen diesem zuzukommen hätten.

Auf diese Ausführungen SFORZAS meldete sich abermals ACHESON, wie folgt, zu Wort:

MR. ACHESON said it was his understanding, based on Article 9, that the defense committee would make recommendations to the council and the council would make recommendations to governments. He thought that the point Count Sforza had raised would, therefore, be met. Mr. Acheson asked if there were other comments and, since none were forthcoming, assumed that the discussion represented a general directive of the Foreign Ministers. If each Foreign Minister would inform him as to representatives on the working party, that party could be constituted and could begin work in the light of the discussion just concluded.

Hier spricht plötzlich auch ACHESON von einer *Arbeitspartei*, wie hier oben erläutert. Obwohl ein Beschluss, solch ein Gremium einzurichten, mitnichten zustande gekommen war, prescht er hier voraus, indem er davon spricht, die Konstituierung könne, bloß noch abhängig von der Ernennung der Vertreter durch die einzelnen Außenminister, bereits stattfinden. Vom Willen der anderen Sitzungsteilnehmer war dies wohl nicht getragen.

Im Meeting vom 2. April 1949 erfolgte sodann eine ausführliche Diskussion über die Bedeutung des Artikels 8 NAT, welche zum hier interessierenden Thema kaum beiträgt, weshalb darauf nicht eingegangen wird. Davor vielleicht erwähnenswert ist im Hinblick auf den oben bemühten

²⁷⁷ Vgl. dazu, dass etwa die Europäische Union in ihren neuesten Verträgen von Lissabon betreffs der Vertreter im Rat die zweite Variante wählte.

Vertrag von *Guleton* nur, dass dabei auch von der britisch-portugiesischen Allianz vom 16. Juni 1373²⁷⁸ als geltendem Vertrag die Sprache war.

Desgleichen festzuhalten ist, dass dabei auch auf heftige, von der Sowjetunion im Vorfeld geübte Kritik am NAT eingegangen wurde, wonach letzterer von aggressivem und daher völkerrechtswidrigem Charakter sei, welche zu Recht eingenommene Sicht wohl nicht zuletzt auf den Inhalt dessen Artikels 3²⁷⁹ abgestellt hatte.

Hernach kam wieder SCHUMANN zu Wort, der vermeldete, was folgt:

MR. SCHUMAN recalled that Mr. Acheson had suggested the constitution of a working group for the study of the implementation of Article 9. He thought it might be useful to give some terms of reference to this working group or at least to determine a precise agenda. One question which would have to be discussed was the location of the two or three bodies to be formed. His Government would be favourable to the choice of Washington.

Dass das zuvor angesprochene Vorpreschen ACHESONS auch SCHUMANNS Willen nicht traf, zeigt er hier klar und deutlich, wenn er abermals nur von einem Vorschlag des ersten (und im Übrigen wieder von der Arbeitsgruppe) spricht. Ferner schlägt er vor, dieser Gruppe eine Agenda zu geben, worauf wiederum ACHESON abschließend antwortet, was folgt:

MR. ACHESON thought that the working party could use as reference the record of the present discussion rather than a formal directive. This was accepted by the other representatives.

ACHESON spricht wieder von der *Arbeitspartei*, um die Verwirrung perfekt zu machen, und lässt dieser das vorliegende Protokoll als Referenz auftragen, was allseits begrüßt wird.

Soweit die Sitzung vom 2. April 1949. Über sie verabschiedeten und veröffentlichten die Sitzungsmitglieder ein *Kommuniqué*²⁸⁰, in dem es abschließend heißt:

Foreign Ministers Approve Atlantic Treaty

²⁷⁸ RYMER'S *Foedera*, III/3, Den Haag (1740) 8; <https://archive.org/details/fderaconventione03ryme/page/n487/mode/1up>

²⁷⁹ Dieser lautet:

In order more effectively to achieve the objectives of this Treaty, the Parties, separately and jointly, by means of continuous and effective self-help and mutual aid, will maintain and develop their individual and collective capacity to resist armed attack.

²⁸⁰ DEPARTMENT OF STATE, *Bulletin*, April 10, 1949, p. 458; <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=osu.32437010893770&view=1up&seq=464>

Communiqué

[Released to the press April 21]

The Foreign Ministers of Belgium, Canada, Denmark, France, Iceland, Italy, Luxembourg, the Netherlands, Norway, Portugal, and the United Kingdom and the Secretary of State of the United States met on April 2 and formally approved the text of the North Atlantic Treaty, to be signed on April 4.

Preliminary consideration was given to the nature of the council to be established under article 9 of the treaty. It was agreed that the council should be composed of Foreign Ministers or other representatives of governments. It was agreed that the council should meet immediately after the treaty goes into effect for the purpose of establishing the defense committee.

Von einer Vereinbarung über die Bestellung einer Arbeitsgruppe, oder einer Arbeitspartei ist hier nicht die Rede.

Am 4. April 1949 erfolgte sodann, wie gesagt, die Unterzeichnung des Vertrages, der nach dessen Artikel 11 ratifiziert werden sollte und demzufolge am 24. August 1949 in Kraft trat.

Am 17. September 1949 trat daraufhin der Rat der NATO das erste Mal zusammen. Hauptsächliche Agenda in dieser Sitzung war die Genehmigung eines *Berichts der Arbeitsgruppe über Organisation*.

In diesem Bericht²⁸¹ lautet es einleitend, wie folgt:

In accordance with the instructions of the Foreign Ministers at their meeting on April 2, 1949, a Working Group was constituted in Washington and has studied the nature of the organization to be established under Article 9 of the North Atlantic Treaty.

As a result of this study, the Working Group submits the following reports for the consideration of the Council.

Von am 2. April 1949 erteilten Instruktionen wurde hier somit lediglich phantasiert; und von einer vor Konstituierung erfolgten nationalen Ernennung ist hier auch keine Rede.

Diesem Bericht sind vor allem in einem Abschnitt III Ausführungen zum Verteidigungskomitee zu entnehmen, obwohl in der Sitzung vom 2. April 1949 der Tenor dahin ging, dass die jenes Komitee betreffenden Fragen dem Rat überlassen werden sollten, was schließlich auch dem oben zitierten Communiqué zwischen den Zeilen zu entnehmen ist. All dies

²⁸¹ Council D-1/1, vom 17. September 1949 (in der vom Rat angenommenen Fassung) <http://archives.nato.int/first-session-report-of-working-group-on-organisation-as-adopted-by-council-on-september-17th-1949>; samt französischer Version; <http://archives.nato.int/conseil-de-latlantique-nord-premiere-session-rapport-du-groupe-de-travail-sur-lorganisation-tel-quil-ete-adopte-par-le-conseil-le-17-septembre-1949>

bekräftigt die Interpretation, wonach hinter der sich selbst konstituierenden Arbeitsgruppe starker militärischer Einfluss stand, weshalb sie im Sinne des oben Erörterten wohl eher die Bezeichnung Arbeitspartei verdient hätte.

Ein Abschnitt IV desselben Berichts befasst sich sodann mit Folgendem:

IV
MILITARY COMMITTEE

The Defense Committee shall establish a Military Committee composed of one military representative from each Party. These representatives shall be Chiefs of Staff or their representatives. (Iceland, having no military establishment, may, if it so desires, be represented by a civilian official.)

In glattem Verstoß zum oben zitierten Artikel 9 NAT, welcher die Bestellung von nachgeordneten Organen allein dem Rat zuweist, wird hier bestimmt, dass das Verteidigungskomitee ein Militärikomitee bestellen soll, welches mit den jeweiligen Generalstabschefs (oder deren Repräsentanten) aus militärischen Vertretern bestehen soll.²⁸²

In diesem Zusammenhang einschlägig ist der folgende Absatz, der sich im Abschnitt I, *Organisation*, des Berichtes findet:

The Council is the principal body in the North Atlantic Treaty Organization. In accordance with the Treaty, the Council is charged with the responsibility of considering all matters concerning the implementation of the provisions of the Treaty. Such subsidiary bodies as are set up under Article 9 of the Treaty are subordinate to the Council.

Wenn nun, wie oben dargetan, das Militärikomitee gar nicht vom Rat, mithin auch nicht nach Artikel 9 NAT bestellt wird, so ist es nach diesem Zitat (*sc. seinem letzten Satz*) auch nicht dem Rat unterstellt. Vielmehr, so wohl der Gedanke der Autoren, sollte dieses Militärikomitee, das ja von der Arbeitspartei vorgeschlagen, wenngleich, was seine Bestellung angeht, in die Hände des Verteidigungskomitees²⁸³ gelegt, wurde, ihr gleich, eine nebenvertragliche Einrichtung sein, die sich dann aber jedweder Kontrolle entzöge.

Dies scheint uns des Pudels Kern zu sein!

Im Abschnitt IV des Berichtes heißt es sodann weiter:

²⁸² Vgl. zur Bedeutung des Unterschieds zwischen einer Repräsentation des Repräsentanten einerseits und jener der Regierung andererseits, die oben dazu gemachten Ausführungen!

²⁸³ Das, wie erinnert wird, ja an sich gar nicht in die Agenda der Arbeitsgruppe fallen sollte.

Terms of Reference

The Military Committee shall:

provide general policy guidance of a military nature to its Standing Group;

advise the Defense Committee and other agencies on military matters as appropriate;

recommend to the Defense Committee military measures for the unified defense of the North Atlantic area.

Location

The Military Committee shall normally meet in Washington.

Nature of Sessions

The Military Committee shall meet in closed session.

Procedural Matters

All other procedural and organizational questions shall be resolved by the Defense Committee or the Military Committee itself.

Aus dem darin ausgewiesenen Aufgabengebiet des Militärkomitees sticht besonders die an erster Stelle angeführte hervor, nämlich seiner *Stehenden Gruppe* allgemeine Politikrichtlinien militärischer Natur zu geben. Darauf wird sogleich zurückzukommen sein.

Zuvor sei aber noch auf den Sitz Washington und den massiv bedeutungsvollen Punkt der Verfahrens- und Organisationsgesetzgebung (alternativ) durch das Komitee selbst hingewiesen, was der oben herausgearbeiteten, ihm verliehenen erheblichen Macht ganz Rechnung trägt.

Was die vorgenannte *Stehende Gruppe* anlangt, werden wir im Abschnitt V des Berichts fündig, wo es heißt:

Standing Group

In order to facilitate the rapid and efficient conduct of the work of the Military Committee, there shall be set up a sub-committee of that body to be known as the "Standing Group". The Standing Group shall be composed of one representative each of France, the United Kingdom, and the United States.

Zumal, wie soeben geschildert, das Militärkomitee seiner *Stehenden Gruppe* lediglich **allgemeine** Richtlinien vorschreiben sollte, überlässt dieser vom Rat (vertragswidrig) genehmigte Vorschlagsbericht eben dieser praktisch uneingeschränkte Hand, und diese besteht, wohlgemerkt, aus britischen, französischen und US-amerikanischen Vorgaben militärischer Natur, mithin aus der Richtung der Welt größten und bedeutendsten Waffenindustrien.

Von dem im Folgenden des Berichts dargelegten Aufgabenbereich der Stehenden Gruppe sollen nachstehend bloß deren erste beiden Absätze herausgegriffen werden, welche da lauten:

Terms of Reference

- (a) *The Standing Group, in accordance with general policy guidance provided by the Military Committee, shall provide such specific policy guidance and information of a military nature to the Regional Planning Groups and any other bodies of the organization as is necessary for their work.*
- (b) *To achieve the unified defense of the North Atlantic area, the Standing Group shall coordinate and integrate the defense plans originating in the Regional Planning Groups, and shall make appropriate recommendations thereon to the Military Committee.*

Die *litera* (a) ist eine Bestätigung der zuvor angesprochenen weitgehenden freien Hand. Die *litera* (b) aber verstößt mit ihrem *unified defense*-Programm eklatant gegen den Vertrag (*sc.* seinen Artikel 5), wonach einzig im Verteidigungsfall nach Artikel 51 UN-Charta *kollektive* Verteidigung geübt werden soll, was etwas gänzlich anderes ist, weist doch die *vereinheitlichte* (laut Bericht) auf einen Dauerzustand hin, der auch zu Friedenszeiten gelten soll, exakt worin die Völkerrechtswidrigkeit besteht.

Was die darin genannten *Regionalen Planungsgruppen* anlangt, bestimmt Abschnitt VI des Berichts vom 17. September 1949 das Weitere. Daraus soll nur ein einziger Punkt hervorgehoben werden, nämlich der folgende:

- (1) *before any Regional Planning Group makes any recommendations affecting the defense of the territory or involving the use of forces, facilities, or resources of any Party not a member of the Group, that Party shall have the right to participate in the Group in the work of formulating such recommendations.*

Auch daraus kann auf eine usurpierte Autonomie dieser *Regionalen Planungsgruppen* geschlossen werden, was den Einsatz von Streitkräften aus den eigenen Reihen angeht; sie werden im Übrigen selbstverständlich von Militärs beschickt.

Wie gesagt, wurde dieser Bericht vom Rat der NATO in dessen Sitzung vom 17. September 1949 angenommen.

Im darüber ausgefertigten Protokoll²⁸⁴ heißt es vom Vorsitzenden ACHE-SON u. a.:

He reported that the United States as depository government for the North Atlantic Treaty had registered it with the United Nations. He thought that act itself symbolized the underlying meaning of the Treaty, since the Treaty was

²⁸⁴ C/1-R/1; <http://archives.nato.int/north-atlantic-council-first-session-summary-minutes>

in accordance with the Charter and sought the same objective of the Charter - the preservation of peace.

Faktum ist, dass das bislang Dargelegte klar darauf hindeutet, dass die NATO nicht dem Frieden, sondern der Aufrechterhaltung einer Stabilität dienen sollte, welche jede dagegen auf dem weltpolitischen Parkett aufkommen wollende Kritik noch im Rachen erstickte.

Erwähnenswert aus dem Protokoll ist ferner ein Beitrag des kanadischen Außenministers PEARSON, der da lautet:

Regarding Section VIII, MR. PEARSON spoke with reference to any organisation which might be set up under Article 9 to study the importance of economic and financial factors in the development and implementation of military plans for the defence of the North Atlantic area. This had been of some concern to the Canadian Government, which was anxious that any position taken at this time by the Council should not exclude or prejudice at some time in the future the establishment of economic and financial machinery required in the implementation of articles in the Treaty other than Articles 3 and 5. He was not suggesting that such machinery was required at the present time, but he thought that the Council would be well advised to make certain that the establishment of such machinery in the future should not be precluded if it were considered desirable.

His preoccupation on this point was increased by the fact that in the opening paragraph of the Working Group's Report it was stated that the Working Group had been constituted in Washington and had studied the nature of the organisation to be established under Article 9. Article 9 was the only article in the Treaty which dealt with organisation, not only military and defence organisation, but any kind of organisation which might be required under any article of the Treaty. He did not think that the Working Group's Report should be considered as exhaustive or exclusive in relation to any kind of desirable organisation. He assumed that what the Working Group had been doing and doing so very well was considering what the organisation should be with respect to Articles 3 and 5 and not any other. His observations, therefore, were merely directed to the desirability of making quite clear in the Report that nothing had been done which would prevent any other form of organisation which might be required at some future date under some article of the Treaty other than Articles 3 and 5.

PEARSONS Bedenken gingen in dieselbe wie oben angestrebte Richtung: Dass die (nun offensichtlich gar nicht autorisierte) Konstituierung in Washington als nebenvertraglicher Körper Bestimmungen herzubringen imstande wäre, welche dem Vertrag selbst derogierten. Auch damit ist der usurpatorische Charakter der Arbeitsgruppe (Arbeitspartei) sowie deren Arbeitsergebnisses belegt.

Abschließend ist noch auf vom Rat in derselben Sitzung angenommene *Direktiven an die Arbeitspartei*²⁸⁵ kurz einzugehen, in welchen mehrfach und, abgesehen von der Überschrift, nach welcher sich die Direktiven an die Arbeitspartei richten, die Rede von *a working group*, somit von einer unbestimmten, mithin neuen Arbeitsgruppe ist, die nach den impliziten Vorstellungen des Rates von der bisherigen verschieden sein sollte.

Nichts dergleichen wurde umgesetzt!

b. Die NATO-Russland-Gründungsakte aus 1997

Die NATO-Russland-Gründungsakte²⁸⁶ wurde am 27. Mai 1997 von der Russischen Föderation einerseits und der NATO sowie deren Mitgliedstaaten andererseits in Paris unterzeichnet. Ihr einleitender Absatz lautet:

*The Russian Federation, on the one hand, and the North Atlantic Treaty Organization and its member States, on the other hand, hereinafter referred to as **Russia and NATO**, based on an enduring political commitment undertaken at the highest political level, will build together a lasting and inclusive peace in the Euro-Atlantic area on the principles of democracy and cooperative security.*

Zum korrekten Verständnis dieser Klausel ist erforderlich, dass man sich zunächst den hier fett hervorgehobenen Hauptsatz in seinem wesentlichen Aussagekern vor Augen führt: *Russland und NATO werden zusammen einen dauerhaften und einschließlichen Frieden bilden*, heißt es hier also. Dass hier das Futurum (*will build*) und nicht etwa eine Modalform des Sollens (*shall build*) bemüht wird, ist in Vertragstexten nicht ungewöhnlich und hindert nicht, von einer gewollten Verpflichtung auszugehen. Dies erhellt auch aus der Tatsache, dass die Verpflichtung zum Frieden längst in den Grundsätzen und Zwecken der UN-Charta festgeschrieben war, sodass es sich hier lediglich um die geschlossen multilaterale Bekräftigung einer bereits bestehenden Verpflichtung handeln kann.

Was den unterstrichen hervorgehobenen Nebensatz: *basierend auf einer beständigen, auf höchster politischer Ebene eingegangenen, politischen Verpflichtung*, angeht, vermag dieser am zuvor Festgehaltenen nichts mehr zu ändern, weil er mitnichten ausdrückt, dass hier (insgesamt) lediglich von einer politischen Absichtserklärung auszugehen sei; sondern vielmehr, dass das Unterhalten einer solchen politischen Verpflichtung auf

²⁸⁵ D-1/3; <http://archives.nato.int/directives-to-working-group>

²⁸⁶ NATO PRESS RELEASE (97) 68; <https://archives.nato.int/founding-act-on-mutual-relations-cooperation-and-security-between-russian-federation-and-north-atlantic-treaty-organization>

höchster Ebene Teil, Gegenstand und Folge der im Hauptsatz eingegangenen rechtlich verbindlichen Verpflichtung sein soll. Unterstützt wird diese Sicht von der Tatsache, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht absehbar sein konnte, ob diese politische Verpflichtung beständig (*enduring*) sein werde, sodass mit dieser Formulierung keine hauptsächliche, den Hauptsatz charakterisierende Aussage, sondern nur ein diesem untergeordneter, in die Zukunft weisender, somit verpflichtender Aufruf gemeint sein kann. Zum selben Ergebnis führt die Überlegung, dass bloß politische Bekenntnisse nach allgemeiner Auffassung von der Identität der im Amt befindlichen Regierung abhängen, sodass hier, bei Annahme einer bloß politischen Absicht, *pro futuro* desgleichen ungewiss gewesen wäre, ob die Aussage, dass die (Verpflichtung zur) Bildung eines Friedens tatsächlich auch in Hinkunft auf eine solche politische Verpflichtung würde gestützt (*based*) werden können, standhalten wird; sodass hier gleichfalls nur übrig bleiben kann, das *based* (in Verbindung mit *enduring*) als in die Zukunft weisende Aufforderung, mithin Teil der im Hauptsatz ausgesprochenen Verpflichtung aufzufassen.

Bezeichnend für diese Friedensbildung ist im Übrigen, dass hier, im Hauptsatz (!), nur vom Euro-Atlantischen Raum, und nicht etwa vom Euro-Americanico-Atlantischen Raum die Rede ist: Hier wird also bereits implizit auf das Erfordernis für solche Friedensbildung hingewiesen, dass sich die USA (und Kanada) aus dem Bündnis zurückziehen.

Was diesem einleitenden Absatz in der Gründungsakte nachfolgt, sind somit nur noch das Prozedere und die Details, wie solche Bildung des Friedens erreicht werden soll.

Die Gründungsakte setzt sodann mit folgendem eminenten Absatz fort:

Russia and NATO do not consider each other as adversaries. They share the goal of overcoming the vestiges of earlier confrontation and competition and of strengthening mutual trust and cooperation. The present Act reaffirms the determination of Russia and NATO to give concrete substance to their shared commitment to build a stable, peaceful and undivided Europe, whole and free, to the benefit of all its peoples. Making this commitment at the highest political level marks the beginning of a fundamentally new relationship between Russia and NATO. They intend to develop, on the basis of common interest, reciprocity and transparency a strong, stable and enduring partnership.

Zum unterstrichen hervorgehobenen Satz: Das *reaffirm* bedeutet²⁸⁷ schlicht: *affirm again or anew*. *Affirm* aber kommt die juridisch-

²⁸⁷ Nach *Shorter Oxford English Dictionary*⁵, 2480.

technische Bedeutung²⁸⁸ von *confirm or ratify* zu. Dass hier einzig dieser semantische Inhalt gemeint sein kann, erhellt aus der oben bereits angestellten Überlegung, dass der Wesensgehalt der hier vorkommenden Satzaussage (*to build a stable, peaceful and undivided Europe*) ungeschmälert in den sich aus den Grundsätzen und Zwecken der UN-Charta ergebenden Pflichten aufgeht. Bestätigt oder ratifiziert (im Sinne von *willentlich gebilligt*) wird also die *determination*, welcher - zufolge des bisher Herausgearbeiteten - (nach *S. O. E. D.*⁴, 651) einzig die Bedeutung von: *the action of coming to a decision, the result of this, a fixed intention*, zukommen kann, wobei das *fixed* (nach *aaO*, 961) einschlägig nichts anderes bedeutet als: *deprives[d] of volatility or fluidity*.

Im Zwischenergebnis wird also (Russlands und der NATO) *Entschluss* ratifiziert, *ihrer geteilten Verpflichtung*, ein *stabiles, friedvolles und ungeteiltes Europa zu schaffen, konkrete Substanz zu verleihen*. Was dabei des gewollt Verbindlichen noch ermangeln könnte, müsste erst fundiert dargelegt werden!

Nach den UNO-Grundsätzen der freundschaftlichen Beziehungen sowie der Gleichheit und Selbstbestimmung aller Völker kann es aber ein solches Europa auf Kosten Dritter nicht geben, ein welcher Zustand etwa weiterhin durch Waffengewalt aufrechterhalten würde, sodass die zuvor kritisierte Passage völkerrechtskonform nur dahin zu lesen sein kann, dass sie bedeutet, dass solche Stabilität, Friedfertigkeit und Ganzheit ihre jeweilige und gemeinsame Grundlage in der Schaffung der Voraussetzungen haben müssen, den sich entwickelnden Ländern des globalen Südens keine Prügel mehr zwischen die Beine zu werfen, mithin aufzuhören, sie auszubeuten, zu unterdrücken und kulturell zu zerstören, ja dort völkerzumorden.

Unter dieser Prämisse ist diese Gründungsakte auszulegen!

Dass hier im zweiten, fett hervorgehobenen Passus die Rede von politischer Ebene der Gegenwart (*making*) ist, ändert nichts am oben Gesagten, weil die dort festgestellte rechtliche Verpflichtung zur politischen Haltung auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Vertragserrichtung wirksam bzw. Vertragsgrundlage sein sollte und war.

Dass sich Russland und NATO nicht als Feinde betrachten, ist somit verpflichtendes Programm, welches die Allüren, die der NATO jetzt hinsichtlich der Ukraine vorschwebten, ebenso Lügen straft wie jene Aktivitäten,

²⁸⁸ Nach *S. O. E. D.*⁴, 36.

die nach Unterzeichnung der Gründungsakte in Richtung Ost-Erweiterung bereits gesetzt worden sind.

Vor diesem Hintergrund werden aber auch die jetzt von Russland eingeforderten Sicherheitsgarantien zugunsten eines, ihre Umsetzung einfordernden, Hinweises auf die Gründungsakte obsolet, welche im Übrigen Passus enthalten, die den Status quo, mithin insbesondere die Völkerrechtswidrigkeit der NATO (als gegen Artikel 52 UN-Charta verstößende regionale Institution) positiv sanktionieren würden.

Im zweiten Abschnitt der Gründungsakte, der sich mit dem *Gemeinsamen Ständigen Russland-NATO Rat* befasst, scheint u. a. der folgende Absatz auf:

Provisions of this Act do not provide Russia or NATO, in any way, with a right of veto over the actions of the other nor do they infringe upon or restrict the rights of Russia or NATO to independent decision-making and action. They cannot be used as a means to disadvantage the interests of other states.

Zunächst fällt auf, dass am Beginn dieser Bestimmung ein Artikel fehlt. Dadurch erfährt der Begriff der *provisions* eine selektive Bedeutung, welche die gemeinten Teile der Akte von anderen unterscheidet, auf die diese Bedeutung nicht zutrifft. Welche konkrete (unterscheidende) Bedeutung ([a] oder [b]) hier gemeint ist, namentlich von der möglichen Auswahl ihrer nach *Shorter Oxford English Dictionary*⁵, 2383, von [a] "*a clause or division of a legal or formal statement providing for some particular matter or making a stipulation or condition*", oder von [b] "*a clause or division of a legal or formal statement providing for some particular matter or making a stipulation or condition*", muss interpretativ aus dem Zusammenhang geschlossen werden. Dieser deutet zufolge der Tatsache, dass im Folgenden die Rede von einem (starken) *Recht auf Veto* ist, logisch auf die zweite angeführte Bedeutung [b] hin, sodass im Ergebnis mit *provisions* solche Bestimmungen gemeint sind, die **keine** Verbindlichkeit schaffen, womit sich diese Klausel als Feststellung einer Selbstverständlichkeit erweist. Eine Auslegung hin zur umgekehrten Bedeutung [a] wäre schlechterdings absurd.

Wie wir oben, einleitend, gesehen haben, steht der Begriff *NATO* nämlich für diese **und** ihre Mitglieder. Wenn hier also die Rede davon ist, dass keiner dieser beiden Seiten (NATO und Russland) durch (keine Verbindlichkeit schaffende) Bestimmungen in der Akte ein Veto eingeräumt werden sollte, dann meint dies ganz offenkundig ein absolutes Widerspruchsrecht im genannten Rat, für wessen Beschlüsse offenbar Einstimmigkeit vorgesehen ist. Dies heißt aber keineswegs, dass die insbesondere die

Mitgliedstaaten selbst treffenden Pflichten aus der Akte obsolet würden. Denn es wäre überdies völlig unsinnig, einerseits, wie gezeigt, verbindliche Rechte und Pflichten zu begründen, andererseits aber diese sogleich wieder auf dem Weg des Ausschlusses eines Vetos zunichtezumachen.

Bestätigt wird dies durch den folgenden Absatz, der an anderer Stelle im selben Abschnitt II der Akte zu finden ist:

The Permanent Joint Council will provide a mechanism for consultations, coordination and, to the maximum extent possible, where appropriate, for joint decisions and joint action with respect to security issues of common concern. The consultations will not extend to internal matters of either Russia, NATO or NATO member States.

Zufolge des kollektiv umfassenden Begriffs der NATO werden deren Mitglieder hier eigens genannt.

Zugleich findet sich in der eingangs dieses heutigen Abschnitts zitierten Klausel somit auch eine implizite Anerkennung des völkerrechtlichen Grundsatzes, wonach die in Gremien eines internationalen Körpers vertretenen Staaten verpflichtet sind, bei der darin erfolgenden Beschlussfassung, was ihr Stimmverhalten anlangt, nicht willkürlich, sondern gemäß dem geltenden Völkerrecht vorzugehen. Insofern, das sei hier bemerkt, ist die Bezeichnung des Erfordernisses im Artikel 27 UN-Charta, dass alle 5 Ständigen Mitglieder gleichstimmen, als "Vetorecht" irreführend, weil letzterem gerade eine zustehende Willkürlichkeit als Motiv innewohnt.

Festzuhalten ist daher, dass die Argumentation der USA, dass Russland kein Vetorecht gegen eine (weitere) Osterweiterung habe, nicht nur ins Leere zielt, sondern insofern falsch ist, als sich ein Verbot derselben (unter unveränderten Bedingungen und Interpretationen des NAT) aus der Akte klar ergibt, wogegen vorzugehen, Russland somit alle rechtlichen Möglichkeiten hätte.

Die hier herausgearbeitete Verpflichtung, welche der Gründungsakte innewohnt, bedarf der Abgrenzung hin zu dem, was insbesondere der NATO zukünftiges Tätigkeitsfeld legitimer Weise sein soll. Der Umriss desselben findet sich zunächst in dem folgenden weiteren Absatz des einleitenden Teils der Gründungsakte:

NATO has undertaken a historic transformation -- a process that will continue. In 1991 the Alliance revised its strategic doctrine to take account of the new security environment in Europe. Accordingly, NATO has radically reduced and continues the adaptation of its conventional and nuclear forces. While preserving the capability to meet the commitments undertaken in the Washington Treaty, NATO has expanded and will continue to expand its political functions, and taken on new missions of peacekeeping and crisis management in support of the United Nations (UN) and the Organisation for

Security and Cooperation in Europe (OSCE), such as in Bosnia and Herzegovina, to address new security challenges in close association with other countries and international organisations. NATO is in the process of developing the European Security and Defence Identity (ESDI) within the Alliance. It will continue to develop a broad and dynamic pattern of cooperation with OSCE participating States in particular through the Partnership for Peace and is working with Partner countries on the initiative to establish a Euro-Atlantic Partnership Council. NATO member States have decided to examine NATO's Strategic Concept to ensure that it is fully consistent with Europe's new security situation and challenges.

Es ist eine Tatsache, dass der hauptsächliche Lebensgrund der NATO seit jeher die Existenz des von ihr als bedrohlich betrachteten so genannten (sozialistischen) Ostblocks gewesen war. 1997 hatte diese bereits seit Jahren aufgehört. Wenn demnach hier die Rede von einer **neuen Sicherheitsumgebung in Europa** ist, welcher *von der NATO in dem Prozess der Revision ihrer strategischen Doktrin Rechnung zu tragen* sei, dann kann das, als Alternative zu einer gänzlichen Auflösung ihrer, nur bedeuten, dass man sich dem **Inneren Feind** zuzuwenden habe, welcher letztlich auch verantwortlich dafür gewesen war, dass die UdSSR und ihre Verbündeten als Feind betrachtet worden waren.

Dass unter diesem Inneren Feind nicht bloß die Ochlokratie zu verstehen sei, sondern auch jene Kräfte, die sie schüren, namentlich der tiefenpsychologische Wiederholungszwang laut Alice Miller, versteht sich von selbst. Dass in höchstem Maße fragwürdig ist, ob gegen den zuletzt verstandenen Feind Waffen die richtige Lösung sein können, auch.

Nur so ist auch die *demzufolge (accordingly)* von der NATO vorgenommene Reduktion und Anpassung ihrer strategischen und nuklearen Kräfte zu verstehen und nachvollziehbar zu machen. Dass dabei ausdrücklich die Rede von Kräften (forces) und nicht von Waffen ist, weist deutlich auf die Problematik des Zusammenhangs mit der friedlichen Nutzung des Welt- raumes hin.

Somit unter diesen Prämissen, welche bei deren Erzielung eine komplette Auflösung der nationalen Bedürftigkeit nach Militärischem (außerhalb des UN-Systems kollektiver Sicherheit) nach sich zögen, soll *die Fähigkeit, die Pflichten aus dem NAT zu erfüllen*, aufrecht bleiben. Zugleich wird aber betont, dass dabei eine *Ausweitung ihrer politischen Funktionen* vorrangig sein soll.

Dass bei der beispielsweisen Aufzählung von ihren **neuen** [sic!] *Missionen, der Friedenserhaltung und des Krisenmanagements*, auch *Bosnien und Herzegovina* genannt ist, betrachte ich persönlich als eine Fehlleistung, was hier am Rande bemerkt sein soll.

Was im danach Folgenden als *ESDI* abgekürzt wird, ist, als ein *Prozess der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb der Allianz*, ein klares Bekenntnis zum Kampf gegen den Inneren Feind. Und beinahe im selben Atemzug wird erneut, einschränkend, die Gründung eines (bloß) *Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates* beschworen. Zum Schluss dieser einleitenden Abgrenzung aber wird festgehalten, dass die NATO-Mitgliedstaaten entschieden haben, das *strategische Konzept der NATO zu prüfen, damit es völlig mit der neuen Sicherheitssituation und ihren Herausforderungen übereinstimmt*.

Damit ist die Abkehr vom Kalten Krieg verbindlich normiertes Programm geworden, in dem Rückschritte nicht erlaubt bzw. vertragswidrig sind!

Im Anschluss an den zuvor erläuterten Absatz betreffs der NATO folgt einer mit Bezug auf Russland; er lautet:

Russia is continuing the building of a democratic society and the realisation of its political and economic transformation. It is developing the concept of its national security and revising its military doctrine to ensure that they are fully consistent with new security realities. Russia has carried out deep reductions in its armed forces, has withdrawn its forces on an unprecedented scale from the countries of Central and Eastern Europe and the Baltic countries and withdrawn all its nuclear weapons back to its own national territory. Russia is committed to further reducing its conventional and nuclear forces. It is actively participating in peacekeeping operations in support of the UN and the OSCE, as well as in crisis management in different areas of the world. Russia is contributing to the multinational forces in Bosnia and Herzegovina.

Nach allem, was oben herausgearbeitet wurde, liegt auf der Hand, dass der hier gebrauchte *Demokratiebegriff* mit dem, was im Rahmen der NATO entstanden ist, nichts gemein haben kann. Vielmehr ist damit, auch in Übereinstimmung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, eine Regentschaft durch die höchste Intelligenz gemeint, welche ein Volk aufzuweisen vermag: denn nur sie ist imstande, *alle* Angehörigen der Nation zu **repräsentieren**. (Siehe dazu das Nähere oben!) Entsprechendes gilt für die *Realisierung seiner (Russlands) politischen und ökonomischen Umwandlung*, wobei die diesem Passus vorangestellte *realisation* klar darauf hinweist, dass die bisherigen Eigenheiten des Sowjetsystems (ebenso wie jene der NATO-Umgebung) alt-geplantes Konzept waren, um dessen ausgleichenden Rückbau es nun zu tun sei.

Dass das gerade angesprochene Konzept auch seitens Russlands eine völlig andere Sicherheits- und Verteidigungskonzeption erforderte, als nunmehr wieder gefragt sein würde, ist einleuchtend, hatte doch das, die

menschlichen Werte im Vergleich zum Materialismus besser wahrende Sowjetsystem vor westlichem Einfluss geschützt werden müssen.

Vergleicht man das oben fett und unterstrichen hervorgehobene *all* mit dem zuvor stehenden Passus *on an unprecedented scale*, wird rasch erkennbar, dass der Truppenrückzug kein vollständiger war, was im Einklang mit den, betreffs mancher Bestimmungen in den russischerseits nun geforderten Sicherheitsgarantien sich ergebenden, Fragen steht.

Im Folgenden soll dem operativen Text der eingangs dieses Abschnitts zitierten Gründungsakte absatzweise ein kritischer Kommentar gegenübergestellt werden:

I. PRINCIPLES

Proceeding from the principle that the security of all states in the Euro-Atlantic community is indivisible, Russia and NATO will work together to contribute to the establishment in Europe of common and comprehensive security based on the allegiance to shared values, commitments and norms of behaviour in the interests of all states.

Der Begriff der *community* lässt offen, ob betreffs derer Zugehörigkeit eine Mitgliedschaft bei der NATO oder lediglich eine geographische Position gemeint ist. Indem in engem Zusammenhang dazu die *Zusammenarbeit* von Russland und NATO betont wird, *in Europa gemeinsame und umfassende Sicherheit zu schaffen*, wird diese quasi Irrelevanz der Mitgliedschaften verstärkt und der Weg zum Anschluss an diese Kooperationsvereinbarung durch europäische Drittstaaten geebnet, die noch nicht Mitglied der NATO sind, ohne dass deren künftige Mitgliedschaft bei der NATO erforderlich wäre.

Selbstredend wirkte sich ein Gelingen dieser Kooperation auf *alle Staaten* aus.

Russia and NATO will help to strengthen the Organisation for Security and Cooperation in Europe, including developing further its role as a primary instrument in preventive diplomacy, conflict prevention, crisis management, post-conflict rehabilitation and regional security cooperation, as well as in enhancing its operational capabilities to carry out these tasks. The OSCE, as the only pan-European security organisation, has a key role in European peace and stability. In strengthening the OSCE, Russia and NATO will cooperate to prevent any possibility of returning to a Europe of division and confrontation, or the isolation of any state.

Die in der Gründungsakte vereinbarte *Stärkung der OSZE* betont den in Abkehr vom Militärischen zum gemeinsamen Programm erhobenen politischen Auftrag und bestätigt die genannte Irrelevanz der NATO-Mitgliedschaft für die Kooperation in Europa, wobei Rückschritte hin zu einem

geteilten Europa zu vermeiden seien, sodass die OSZE als einzige pan-europäische Sicherheitsorganisation eine Osterweiterung der NATO (insbesondere ohne Russland)²⁸⁹ ausschließt.

*Consistent with the OSCE's work on a **Common and Comprehensive Security Model for Europe for the Twenty-First Century**, and taking into account the decisions of the **Lisbon Summit** concerning a **Charter on European security, Russia and NATO** will seek the widest possible cooperation among participating States of the OSCE with **the aim of creating in Europe a common space of security and stability, without dividing lines or spheres of influence limiting the sovereignty of any state.***

Mit der, mit dem Eintritt ins 21. Jahrhundert einhergehenden, Aufbruchsstimmung ist gerade betrefts eines *gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodels für Europa* völlig unvereinbar, eine martialische Organisation wie die NATO des Kalten Krieges weiter auszubauen. Auch die Schlussdeklaration des Gipfels von Lissabon²⁹⁰ stellt den KSE-Vertrag²⁹¹ an den Beginn ihrer Ausführungen, wenn sie im Punkt 2. lautet, wie folgt:

We welcome the historic decision of OSCE participating States signatory to the CFE Treaty to begin negotiations in early 1997 with a view towards adapting the Treaty to the changing security environment in Europe.

Die stattdessen erfolgte Verletzung dieses Vertrages durch die NATO-Staaten und der daraus resultierende Ausstieg aus ihm seitens Russland sind, wenn auch unter je entgegengesetzten Vorzeichen, weitere Folgen der Gründungsakte; wobei der Abschluss (ohne vollständige Ratifizierung) des Anpassungsvertrages 1999²⁹², als halbherzig unternommene Konsequenz aus der Gründungsakte, lediglich ein erster Schritt hin zu einer vollständigen Politisierung der europäischen Sicherheitsarchitektur sein konnte, dessen Unzulänglichkeit offenkundig den illegitimen Interessen der Rüstungsindustrien geschuldet war.

Nur ein Beitritt zur Gründungsakte (durch weitere ehemalige UdSSR-Republiken) anstelle eines solchen (ohne Russland) zur NATO würde deren (UNO-adaptierte) Souveränität (bzw. souveräne Gleichheit) nicht schmälern, zugleich aber - in einer Übergangsphase bis zur vollständigen Auflösung der NATO und ebensolchen Implementierung des Kollektiven UNO-

²⁸⁹ Wobei selbst ein russischer NATO-Beitritt ohne gleichzeitige massive Umstrukturierung der NATO als dem natürlichen Recht zuwiderlaufend anzusehen wäre, weil ohne solche Umstrukturierung die Wirkung und der Zweck der gedachten Kautel der Ost-West-Spaltung verfehlt würden.

²⁹⁰ <https://www.osce.org/files/f/documents/1/0/39539.pdf>

²⁹¹ <https://www.osce.org/library/14087>

²⁹² <https://www.osce.org/library/14108>

Sicherheitssystems - das gemeinschaftliche verbindliche Festhalten am Erfordernis des angesprochenen Kampfes verrechtlichen.

Denn wird die Ost-West-Spaltung als Sicherheit gegen das Ausarten der westeuropäisch-atlantischen Aufrüstung nach dem Erreichen eines hinlänglichen Status von Forschung und Entwicklung betrachtet, erhellt deutlich, dass die ehemaligen Oststaaten in einer nicht rückgebauten NATO nichts verloren haben, sondern im Gegenteil Garant für einen solchen Rückbau zu sein haben: dies zugunsten der sich entwickelnden Länder des globalen Südens, die in der genannten Aufrüstungs-Epoche ökonomisch und kulturell extrem gelitten und dabei den Anspruch auf Ausgleich erworben haben, dessen Erfüllung die martialische NATO im Wege steht, wobei solche Erfüllung parallel zu Maßnahmen abzulaufen hat, die dem Klimawandel trotzen.

Weiter in der Gründungsakte 1997:

*Russia and NATO start from the premise that the shared objective of strengthening security and stability in the Euro-Atlantic area **for the benefit of all countries** requires a response to new risks and challenges, such as aggressive nationalism, proliferation of nuclear, biological and chemical weapons, terrorism, persistent abuse of human rights and of the rights of persons belonging to national minorities and unresolved territorial disputes, which pose a threat to common peace, prosperity and stability.*

Mit den hervorgehobenen allen Ländern können unmöglich jene der Internationalen Gemeinschaft gemeint sein, sondern wohl nur jene der Gründungsakte; außer es würde diese Sicherheit und Stabilität als solche aufgefasst, die zu bestärken sei, weil und während Unruhen in Europa sich erheben könnten, die sich gegen den angesprochenen Ausgleich mit dem globalen Süden richteten. Dazu passte die Warnung vor aggressivem Nationalismus, der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und schließlich auch dem systematischen Missbrauch (und nicht etwa solcher Verletzung) von Menschenrechten.

This Act does not affect, and cannot be regarded as affecting, the primary responsibility of the UN Security Council for maintaining international peace and security, or the role of the OSCE as the inclusive and comprehensive organisation for consultation, decision-making and cooperation in its area and as a regional arrangement under Chapter VIII of the United Nations Charter.

Hier wird implizit die Völkerrechtswidrigkeit der NATO zugestanden (wie sie oben von mir dargelegt wurde) indem sie selbst als allenfalls temporär zulässiges Gebilde hier nicht erwähnt wird.

In implementing the provisions in this Act, Russia and NATO will observe in good faith their obligations under international law and international

instruments, including the obligations of the United Nations Charter and the provisions of the Universal Declaration on Human Rights as well as their commitments under the Helsinki Final Act and subsequent OSCE documents, including the Charter of Paris and the documents adopted at the Lisbon OSCE Summit.

To achieve the aims of this Act, Russia and NATO will base their relations on a shared commitment to the following principles:

- *development, on the basis of transparency, of a strong, stable, enduring and equal partnership and of cooperation to strengthen security and stability in the Euro-Atlantic area;*

Das oben bereits zitierte Ziel *of creating in Europe a common space of security and stability, without dividing lines or spheres of influence limiting the sovereignty of any state*, lässt nur scheinbar offen, wem diese Gemeinschaftlichkeit (auch) gelten soll: Es sind die Völker des globalen Südens, deren Mitglieder nicht nur vermehrt auf ihre Menschenrechte pochen werden, sondern auch in gesteigertem Maße Zeiten des Aufenthalts in Europa absolvieren werden: aus klimatologischen wie bildungs-technischen Gründen; sodass die hier angesprochene Stabilität und Sicherheit in Europa angesichts des zu erwartenden Zustroms in großer Zahl von Flüchtlingen und Migranten eine zu sein haben wird, welche Unruhen und der darob resultierenden Gefahr trotzt, dass wissenschaftliche und technische Errungenschaften verloren gehen.

- *acknowledgement of the vital role that democracy, political pluralism, the rule of law, and respect for human rights and civil liberties and the development of free market economies play in the development of common prosperity and comprehensive security;*

Auch hier kann dieses ins Auge gefasste Prinzip der Kooperation nur dann Bestand vor dem Völkerrecht haben, wenn sich die darin genannten, fett hervorgehobenen Begriffe des Gemeinschaftlichen und Umfassenden, nicht nur auf Europa, sondern auf die Menschheit als Ganzes beziehen, wobei die Entwicklung von freien Marktwirtschaften durchaus auch dahin verstanden werden kann, dass sie im Einklang mit dem ISA-Regime also eben dorthin zu erfolgen hat.

Dass Westeuropa dies somit vertragswidrig nicht so verstanden hat, zeigt schon dessen Reaktion auf die Flüchtlingskrise 2015, in der es seine politische Führung nicht geschafft hat, die Bevölkerungen empfangsbereit zu stimmen.

- *refraining from the threat or use of force against each other as well as against any other state, its sovereignty, territorial integrity or political independence in any manner inconsistent with the United Nations Charter*

and with the Declaration of Principles Guiding Relations Between Participating States contained in the Helsinki Final Act;

Dass die Rolle des Selbstbestimmungsrechts der Völker und deren Gleichheit dann konform mit diesen Völkerrechtsinstrumenten zu Zuflucht bei Gewaltanwendung führen kann, ist Gegenstand dieser Arbeit.

- *respect for sovereignty, independence and territorial integrity of all states and their inherent right to choose the means to ensure their own security, the inviolability of borders and peoples' right of self-determination as enshrined in the Helsinki Final Act and other OSCE documents;*

Grenzen führen kein völkerrechtlich eigenständiges Leben, sondern sind Teil und Folge von Staatsgebiet. Wie oben bereits gezeigt, zerfällt letzteres, und mit ihm die territoriale Integrität, wenn eine Volksgruppe aus dem Gesamtstaat ausscheiden will. Folgerichtig sind diese Unverletzlichkeit und das Selbstbestimmungsrecht auch hier als Einheit genannt.

- *mutual transparency in creating and implementing defence policy and military doctrines;*

Zumal vom globalen Süden als einziger nennenswerten Kontrahenten des politischen Nordwestens kaum militärische Gefahr ausgeht, ist hier abermals zu betonen, dass solche Verteidigungspolitik und militärische Doktrinen sich nur gegen die eigenen Ochlokratien richten können, welch letztere am besten dadurch zum Ausdruck kommt, dass etwa ein JENS STOLTENBERG keine Ahnung zu haben scheint, wie der Inhalt dieser Gründungsakte auszulegen ist.

- *prevention of conflicts and settlement of disputes by peaceful means in accordance with UN and OSCE principles;*
- *support, on a case-by-case basis, of peacekeeping operations carried out under the authority of the UN Security Council or the responsibility of the OSCE.*

Nur unter dieser Voraussetzung, wonach der Feind ausschließlich im eigenen Inneren liegt, kann die OSZE als eine Organisation angesehen werden, die für den Frieden erhaltende Operationen Verantwortung tragen kann. Siehe dazu oben!

In der Gründungsakte folgt nun ein Abschnitt II., der sich mit einem Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit, mithin dem Permanentsen Vereinigten Russland-NATO-Rat befasst. Wie gewohnt wird im Folgenden absatzweise vorgegangen:

To carry out the activities and aims provided for by this Act and to develop common approaches to European security and to political problems, Russia and NATO will create the Russia-NATO Permanent Joint Council. The

central objective of this Permanent Joint Council will be to build increasing levels of trust, unity of purpose and habits of consultation and cooperation between Russia and NATO, in order to enhance each other's security and that of all nations in the Euro-Atlantic area and diminish the security of none. If disagreements arise, Russia and NATO will endeavour to settle them on the basis of goodwill and mutual respect within the framework of political consultations.

Nicht etwa *of none of them*, sondern *of none*, heißt es hier, mithin gemeint sind alle Nationen der Internationalen Gemeinschaft, deren Sicherheit durch diejenige in Europa nicht geshmälert werden darf! Beachtet sei, dass hier abermals die Rede nicht von *Americo-Euro-Atlantic area* ist!

The Permanent Joint Council will provide a mechanism for consultations coordination and, to the maximum extent possible, where appropriate, for joint decisions and joint action with respect to security issues of common concern. The consultations will not extend to internal matters of either Russia, NATO or NATO member States.

The shared objective of Russia and NATO is to identify and pursue as many opportunities for joint action as possible. As the relationship develops, they expect that additional opportunities for joint action will emerge.

Dass die Sicherheit im Europäischen Raum ab sofort nachgerade davon abhängig sein würde, dass dessen Grenzen einem Migrationszustrom aus dem globalen Süden, namentlich Afrika, vorsichtig geöffnet wird, erklärt die *common issues* als vor allem diese Gebiete betreffende.

Die Betonung, dass solche Sicherheit ohne Russland nicht statthaben kann, ergibt sich abermals aus dem zweiten zitierten Absatz.

The Permanent Joint Council will be the principal venue of consultation between Russia and NATO in times of crisis or for any other situation affecting peace and stability. Extraordinary meetings of the Council will take place in addition to its regular meetings to allow for prompt consultations in case of emergencies. In this context, Russia and NATO will promptly consult within the Permanent Joint Council in case one of the Council members perceives a threat to its territorial integrity, political independence or security.

Dass das Thema der (inzwischen) vier (ehemals Ukrainischen) Volksrepubliken sowie der Krim vor diesen Rat gehört hätte, ergibt sich nunmehr klar. Dasselbe trifft aber, das sei hier erwähnt, auf die Migrations-Krise zu.

The activities of the Permanent Joint Council will be built upon the principles of reciprocity and transparency. In the course of their consultations and cooperation, Russia and NATO will inform each other regarding the respective security-related challenges they face and the measures that each intends to take to address them.

Dies setzte voraus, dass beide Seiten eine zutreffende und rechtskonforme Vorstellung von internationalem Recht, einschließlich der UNO-Charta

haben und bereits sind, danach zu handeln. Beide diese Voraussetzungen scheinen der nordwestlichen Seite abhandengekommen zu sein, indem sie nur daran interessiert ist, ihren als temporären Vorzugsposten konzipierten Status in der Weltpolitik auf Kosten der sich entwickelnden Nationen zu halten.

Provisions of this Act do not provide Russia or NATO, in any way, with a right of veto over the actions of the other nor do they infringe upon or restrict the rights of Russia or NATO to independent decision-making and action. They cannot be used as a means to disadvantage the interests of other states.

Das völkerrechtliche Verbot, zu Lasten Dritter vertraglich oder gemeinschaftlich tätig zu werden, ist *ius cogens* und erfährt hier wichtige Erwähnung.

The Permanent Joint Council will meet at various levels and in different forms, according to the subject matter and the wishes of Russia and NATO. The Permanent Joint Council will meet at the level of Foreign Ministers and at the level of Defence Ministers twice annually, and also monthly at the level of ambassadors/permanent representatives to the North Atlantic Council.

The Permanent Joint Council may also meet, as appropriate, at the level of Heads of State and Government.

The Permanent Joint Council may establish committees or working groups for individual subjects or areas of cooperation on an ad hoc or permanent basis, as appropriate.

Under the auspices of the Permanent Joint Council, military representatives and Chiefs of Staff will also meet; meetings of Chiefs of Staff will take place no less than twice a year, and also monthly at military representatives level. Meetings of military expens may be convened, as appropriate.

The Permanent Joint Council will be chaired jointly by a representative of Russia, the Secretary General of NATO and, on a rotation basis, a representative of one of the NATO member States.

To support the work of the Permanent Joint Council, Russia and NATO will establish the necessary administrative structures.

Russia will establish a Mission to NATO headed by a representative at the rank of Ambassador. A senior military representative and his staff will be part of this Mission for the purposes of the military cooperation. NATO retains the possibility of establishing an appropriate presence in Moscow, the modalities of which remain to be determined.

The agenda for regular sessions will be established jointly. Organisational arrangements and rules of procedure for the Permanent Joint Council will be worked out. These arrangements will be in place for the inaugural meeting of the Permanent Joint Council which will be held no later than four months after the signature of this Act.

The Permanent Joint Council will engage in three distinct activities:

- *consulting on the topics in Section III of this Act and on any other political or security issue determined by mutual consent;*
- *on the basis of these consultations, developing joint initiatives on which Russia and NATO would agree to speak or act in parallel;*
- *once consensus has been reached in the course of consultation, making joint decisions and taking joint action on a case-by-case basis, including participation, on an equitable basis, in the planning and preparation of joint operations, including peacekeeping operations under the authority of the UN Security Council or the responsibility of the OSCE.*

Any actions undertaken by Russia or NATO, together or separately, must be consistent with the United Nations Charter and the OSCE's governing principles.

Recognizing the importance of deepening contacts between the legislative bodies of the participating States to this Act, Russia and NATO will also encourage expanded dialogue and cooperation between the Federal Assembly of the Russian Federation and the North Atlantic Assembly.

Diese strukturellen sowie prozeduralen Bestimmungen bedürfen hier keiner detaillierten Kritik.

Ein **dritter Abschnitt** der Gründungsakte befasst sich mit Gebieten für die Konsultation und Zusammenarbeit, dessen Inhalt absatzweise folgt:

In building their relationship, Russia and NATO will focus on specific areas of mutual interest. They will consult and strive to cooperate to the broadest possible degree in the following areas:

- *issues of common interest related to security and stability in the Euro-Atlantic area or to concrete crises, including the contribution of Russia and NATO to security and stability in this area;*

Beachte zunächst, dass sich aus den beiden fett hervorgehobenen Passagen im vorhin zuerst zitierten Einleitungssatz sowie aus dem fett markierten *common* aus dem ersten Unterpunkt eine Diskrepanz ergibt, die dahin aufzulösen ist, dass die zunächst vereinbarte *Fokussierung auf Gebiete wechselseitigen Interesses in der Bildung der Beziehung* eine Anerkennung dessen liegt, dass solche Gebiete einander angeglichen werden sollen und müssen, um eine solche Beziehung erzielen zu können; während die *GegeNSTÄnde gemeinsamen Interesses* bereits Folge des Gelingens solcher Anerkennung sind.

Dass aber auch Russland vereinbarungsgemäß zu Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen Gebiet beitragen soll, obwohl es kein NATO-Mitglied ist, bringt klar das Konzept der Sicherheitskooperation mit den Staaten des ehemaligen Ostblocks außerhalb des NAT-Bündnisses zum Ausdruck.

Schon hier wird deutlich, dass eine weitere (Ost-)Erweiterung der NATO widersinnig wäre.

- *conflict prevention, including preventive diplomacy, crisis management and conflict resolution taking into account the role and responsibility of the UN and the OSCE and the work of these organisations in these fields;*

Auch die Vorgabe, gemeinsame Konfliktprävention zu unternehmen, bestätigt dies in Anlehnung an Artikel 1 NAT²⁹³.

- *joint operations, including peacekeeping operations, on a case-by-case basis, under the authority of the UN Security Council or the responsibility of the OSCE, and if Combined Joint Task Forces (CJTF) are used in such cases, participation in them at an early stage;*

Auch, dass gemeinsame Operationen, einschließlich solche zur Friedenserhaltung, stattfinden sollen, obwohl Russland kein NATO-Mitglied sein würde, schlägt in dieselbe Kerbe. Dass die Bezugnahme auf VNSR die Völkerrechtswidrigkeit der NATO kitten sollte, mag dahin verstanden werden, dass durch diese Gründungsakte auch ein Rückbau der (völkerrechtswidrigen) organisierten, permanenten Verteidigungsstrukturen der NATO erfolgen sollte. Siehe dazu auch sogleich den Unterpunkt betreffs der Rüstungsindustrie!

- *participation of Russia in the Euro-Atlantic Partnership Council and the Partnership-for Peace;*

Noch deutlicher wird diese Kooperation außerhalb des Bündnisses hier, wo die Teilnahme Russlands an den beiden genannten Institutionen ver einbart wurde.

- *exchange of information and consultation on strategy, defence policy, the military doctrines of Russia and NATO, and budgets and infrastructure development programmes;*

Auch die hier fett hervorgehobene Passage legt deutlich nahe, dass die Gründungsakte eine Quasi-Mitgliedschaft Russlands bringen sollte: aber eben nur quasi. Die Annäherung Russlands an die NATO, wie sie hier ver einbart wurde, sollte offenkundig jenem ideologischen und psychosozialen Ausgleich zwischen den ehemaligen Blöcken bewirken, von dem oben in der Einleitung die Rede war.

²⁹³ Dieser lautet: *The Parties undertake, as set forth in the Charter of the United Nations, to settle any international disputes in which they may be involved by peaceful means in such a manner that international peace and security, and justice, are not endangered, and to refrain in their international relations from the threat or use of force in any manner inconsistent with the purposes of the United Nations.*

- *arms control issues;*
- *nuclear safety issues, across their full spectrum;*

Dito.

- *preventing the proliferation of nuclear, biological and chemical weapons, and their delivery means, combatting nuclear trafficking and strengthening cooperation in specific arms control areas, including political and defence aspects of proliferation;*

Die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen bezieht sich gemäß Artikel I NPT auch auf die geografische Verbreitung. Darunter wird die Stationierung solcher Waffen auf dem Gebiet von Nicht-Kernwaffenstaaten unter Vorbehalt der Verfügungsmacht darüber verstanden.²⁹⁴

Daraus folgt nun aber ferner, dass weitere geografische Proliferation von Kernwaffen etwa auf des Hoheitsgebiet von Staaten des ehemaligen Ostblocks nicht statthaft sind.

- *possible cooperation in Theatre Missile Defence;*

Eine solche Zusammenarbeit setzt logisch voraus, dass man sich wechselseitig selbst nicht mehr mit Raketen beschließt. Welchen dritten Feind man hier vor Augen hatte, bleibt offen. Beachte aber auch hier die oben erörterte Völkerrechtswidrigkeit der gegenwärtigen Strukturen der NATO!

- *enhanced regional air traffic safety, increased air traffic capacity and reciprocal exchanges, as appropriate, to promote confidence through increased measures of transparency and exchanges of information in relation to air defence and related aspects of airspace management/control. This will include exploring possible cooperation on appropriate air defence related matters;*
- *increasing transparency, predictability and mutual confidence regarding the size and roles of the conventional forces of Russia and member States of NATO;*

Dass hier die Rede nur mehr von konventionellen Streitkräften der Mitgliedstaaten der NATO ist, möchte ein Hinweis auf den oben angesprochenen Rückbau sein.

- *reciprocal exchanges, as appropriate, on nuclear weapons issues, including doctrines and strategy of Russia and NATO;*

Sogar Kernwaffen waren vom kooperativen Austausch von Informationen nicht ausgenommen.

²⁹⁴ Siehe dazu LAMBAUER, *Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen*, 44ff.

- *coordinating a programme of expanded cooperation between respective military establishments, as further detailed below;*

Siehe dazu unten!

- *pursuing possible armaments-related cooperation through association of Russia with NATO's Conference of National Armaments Directors;*

Auch hier eine assoziierte Einbindung Russlands in die Konferenz der nationalen Rüstungsdirektoren der NATO. Man fragt sich schon hier, wo hier noch Platz für eine Osterweiterung der NATO bleiben sollte, welche ohne Zustimmung Russlands erfolgen könnte. Dies, zumal ja ein neues Mitglied notwendigerweise auch Mitglied dieser Gründungsakte werden müsste, wozu Russland aber zustimmen müsste.

- *conversion of defence industries;*

Kurz und bündig ist hier die Rede von Zentralem: dem Umbau der Verteidigungsindustrien. Dies entspricht der Erkenntnis, dass der gemeinsame Feind nicht national oder international, sondern intern zu finden ist.

- *developing mutually agreed cooperative projects in defence-related economic, environmental and scientific fields;*
- *conducting joint initiatives and exercises in civil emergency preparedness and disaster relief;*
- *combating terrorism and drug trafficking;*

Doch schon 1997 hatte man erkannt, was für allgemeinen Frieden notwendig war!

- *improving public understanding of evolving relations between Russia and NATO, including the establishment of a NATO documentation centre or information office in Moscow.*

Other areas can be added by mutual agreement.

Klar ist, dass eine restlose Befriedung des Spannungsverhältnisses zwischen den beiden ehemaligen Blöcken, eine vollständige Aufklärung der betroffenen Völker über relevante Aspekte inkludieren muss. Denn altgeschaffene Feindbilder müssen revidiert bzw. abgeschafft und neue gemeinsame Wege aufgezeigt werden.

Im Vierten und letzten Abschnitt der Gründungsakte werden Politisch-Militärische Angelegenheiten geregelt. Im Folgenden eine Absatz für Absatz Kritik daran:

Russia and NATO affirm their shared desire to achieve greater stability and security in the Euro-Atlantic area.

*The member States of NATO reiterate that they have **no intention, no plan and no reason to deploy nuclear weapons on the territory of new members**, nor any need to change any aspect of NATO's nuclear posture or nuclear policy - and do not foresee any future need to do so. This subsumes the fact that NATO has decided that it has no intention, no plan, and no reason to establish nuclear weapon storage sites on the territory of those members, whether through the construction of new nuclear storage facilities or the adaptation of old nuclear storage facilities. Nuclear storage sites are understood to be facilities specifically designed for the stationing of nuclear weapons, and include all types of hardened above or below ground facilities (storage bunkers or vaults) designed for storing nuclear weapons.*

Dass hier die Rede von neuen Mitgliedern ist, ändert nichts am Verbot, solche ohne die Zustimmung Russlands aufzunehmen. Wenn im Abschnitt I Absatz 2 der Schlussakte von Helsinki (1975) die Rede vom Recht ist, *internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge zu sein oder nicht zu sein, einschließlich des Rechtes, Vertragspartei eines Bündnisses zu sein oder nicht zu sein*, spielt sich dies damit gar nicht, weil die Verpflichtung, keine neuen Mitglieder (ohne Zustimmung Russlands) aufzunehmen, nicht die Beitrittswilligen, sondern die Alt-Mitglieder bindet, was die genannte Schlussakte nicht ausschließt.

*Recognising the importance of the **adaptation of the Treaty on Conventional Armed Forces in Europe (CFE)** for the broader context of security in the OSCE area and the work on a **Common and Comprehensive Security Model for Europe for the Twenty-First Century**, Russia and the member States of NATO will work together in Vienna with the other States Parties to adapt the CFE Treaty to enhance its viability and effectiveness, taking into account Europe's changing security environment and the legitimate security interests of all OSCE participating States. They share the objective of concluding an adaptation agreement as expeditiously as possible and, as a first step in this process, they will, together with other States Parties to the CFE Treaty, seek to conclude as soon as possible a framework agreement setting forth the basic elements of an adapted CFE Treaty, consistent with the objectives and principles of the Document on Scope and Parameters agreed at Lisbon in December 1996.*

c. Die Charter on a Distinctive Partnership Between the North Atlantic Treaty Organization and Ukraine

III. Sicherheitsforderungen Russlands an die NATO und deren Mitgliedstaaten aus Dezember 2021

a. *Zum Entwurf eines Agreement on Measures to Ensure the Security of the Russian Federation and Member States of the North Atlantic Treaty Organization*

Im Folgenden beziehe ich mich auf den Entwurf eines *Agreement on Measures to Ensure the Security of the Russian Federation and Member States of the North Atlantic Treaty Organization*, wie er (im russischen Original und) in einer nicht offiziellen englischen Übersetzung am 17. Dezember 2021 auf der Seite²⁹⁵ des Russischen Außenministeriums publiziert wurde, um diesen Absatz für Absatz einer kritischen Beobachtung zu unterziehen.

*The Russian Federation and the member States of the North Atlantic Treaty Organization (NATO), hereinafter referred to as **the Parties**,*

Während die Russland-NATO-Gründungsakte aus 1997 zwischen der Russischen Föderation einerseits und der NATO sowie deren Mitgliedstaaten andererseits abgeschlossen worden ist, treten hier nur die Mitgliedstaaten der letzteren auf. Angesichts der nachfolgend aufgezählten Argumente ist dies folgerichtig: der aktionistische Wille der NATO hängt deren Statuten (dem NAT) nach von den Beschlüssen in ihrem Rat ab, welcher aus den Mitgliedstaaten besteht; die NATO selbst hat demnach ausschließlich solchen Aktionsspielraum, der ihr vom Rat im Rahmen des NAT eingeräumt wurde; die genannte Akte ist daher, was die Beteiligung der NATO selbst an ihr angeht, insbesondere dahin aufzufassen, dass sie eine (wo nötig) korrigierende Ergänzung zu früheren Ratsentscheidungen darstellt, mit welchen dieser ihr Kompetenzen eingeräumt hat, die der Gründungsakte zuwiderlaufen; letztlich kommt durch diese Begrenzung der Vertragsparteien, unter Ausschluss der NATO selbst, auch zum Ausdruck, dass deren (somit als eigenmächtig anzusehenden) zur faktischen

²⁹⁵ https://mid.ru/ru/foreign_policy/rso/nato/1790803/?lang=en

Gewohnheit gewordenen Aktivitäten zu beträchtlichem Teil völkerrechtswidrig sind.

reaffirming their aspiration to improve relations and deepen mutual understanding,

Darin liegt wohl eine, wenn auch zufolge der seither eingetretenen negativen Entwicklungen, einigermaßen frustriert motivierte bzw. zurückhaltende Bezugnahme auf die Gründungsakte.

acknowledging that an effective response to contemporary challenges and threats to security in our interdependent world requires joint efforts of all the Parties,

Dies ist eine Bestätigung des Gehalts der beiden zuvor genannten Erwägungsgründe; außerdem auch ein gemeinschaftlich vorgenommener Wink mit dem Zaunpfahl gegen einzelne, rechtswidrig agierende Mitglieder der NATO.

determined to prevent dangerous military activity and therefore reduce the possibility of incidents between their armed forces,

Schon dieser Erwägungsgrund zeigt auf, wie redundant dieses entworfene Abkommen sein könnte, ergibt sich doch das Verbot gefährlicher, da gegeneinander gerichteter, militärischer Aktivität implizit schon aus der Gründungsakte; andererseits bestätigt er, was andernorts²⁹⁶ zur einzigen denkbaren, zulässigen Bestimmung der NATO betreffs eines Kampfmittels gegen die Ochlokratie gesagt wurde.

noting that the security interests of each Party require better multilateral co-operation, more political and military stability, predictability, and transparency,

Auch hier wird die Bedeutung dieses Kampfmittels erkennbar, wenn, ohne die Zweckberechtigung militärischer Rüstung überhaupt infrage zu stellen, militärische Stabilität, Vorhersehbarkeit und Transparenz betont werden, was nur Sinn ergibt, wenn jene nicht gegeneinander gerichtet wird.

*reaffirming their commitment to the purposes and principles of the **Charter of the United Nations**, the 1975 Helsinki Final Act of the Conference on Security and Co-operation in Europe, the **1997 Founding Act on Mutual Relations**, Cooperation and Security between the Russian Federation and the North Atlantic Treaty Organization, the **1994 Code of Conduct on Politico-Military Aspects of Security**, the **1999 Charter for European Security**, and the **Rome Declaration „Russia-NATO Relations: a New Quality“** signed by the Heads of State and Government of the Russian Federation and NATO member States in 2002,*

²⁹⁶ Schriftsatz (FN 16), RNN 822 ff. Siehe auch oben!

Die oben erwähnte Gründungsakte wird hier zutreffend in einen direkten Zusammenhang auch mit der UN-Charta gestellt. Die übrigen genannten Instrumente können nur Detaillierungen der letzteren sein, stellt diese doch weitgehend zwingendes Recht (*ius cogens*) dar.

have agreed as follows:

Article 1

The Parties shall guide in their relations by the principles of cooperation, equal and indivisible security. They shall not strengthen their security individually, within international organizations, military alliances or coalitions at the expense of the security of other Parties.

Was die obigen Ausführungen, nicht nur aber vor allem zur Ochlokratie betrifft, erfahren diese Bestätigung durch die Besonderheit, dass hier im ersten Absatz nicht etwa von *be guided*, sondern von *guide* die Rede ist: also von Führungsqualität, was nur im Verhältniss, nicht zu einander, sondern gegenüber den eigenen und den jeweils befreundeten Völkern aufgefasst werden kann.

The Parties shall settle all international disputes in their mutual relations by peaceful means and refrain from the use or threat of force in any manner inconsistent with the purposes of the United Nations.

Siehe zum Nachweis, dass auch die bloße Drohung mit **Waffengewalt** das Völkerrechtsverbrechen der Aggression nach Artikel 8 bis des Rom-Statuts darstellen kann, meine obigen Ausführungen an den ICC!

The Parties shall not create conditions or situations that pose or could be perceived as a threat to the national security of other Parties.

Auch dies schließt selbstredend die Bevölkerungen als subjektive Adressaten der Regelung mit ein.

The Parties shall exercise restraint in military planning and conducting exercises to reduce risks of eventual dangerous situations in accordance with their obligations under international law, including those set out in intergovernmental agreements on the prevention of incidents at sea outside territorial waters and in the airspace above, as well as in intergovernmental agreements on the prevention of dangerous military activities.

Wie generell in diesem *draft* wird auch hier betreffs des Regelungsinhalts als Detaillierung bestehender völkerrechtlicher Pflichten lediglich auf andere Instrumente bzw. geltendes Völkerrecht verwiesen.

Article 2

In order to address issues and settle problems, the Parties shall use the mechanisms of urgent bilateral or multilateral consultations, including the NATO-Russia Council.

Auch hierbei kann es sich nur um eine deklaratorische Erneuerung von bestehenden Verpflichtungen handeln, auf welche verwiesen wird.

The Parties shall regularly and voluntarily exchange assessments of contemporary threats and security challenges, inform each other about military exercises and maneuvers, and main provisions of their military doctrines. All existing mechanisms and tools for confidence-building measures shall be used in order to ensure transparency and predictability of military activities.

Auch diese Bestimmung zeigt deutlich auf, dass man sich selbst und einander gegenüber, ganz entsprechend der Gründungsakte, nicht als Feinde ansieht, sondern als Partner in einem Kampf gegen Dritte, welche nur die Anhänger der Ochlokratien sein können.

Telephone hotlines shall be established to maintain emergency contacts between the Parties.

Dito.

Article 3

The Parties reaffirm that they do not consider each other as adversaries.

Diese Bekräftigung nimmt auf die Gründungsakte Bezug.

The Parties shall maintain dialogue and interaction on improving mechanisms to prevent incidents on and over the high seas (primarily in the Baltics and the Black Sea region).

Auch diese Verpflichtung (zur Aufrechterhaltung des Dialogs und der Interaktion über Verbesserungsmechanismen) lässt sich längst schon der Gründungsakte entnehmen.

Article 4

The Russian Federation and all the Parties that were member States of the North Atlantic Treaty Organization as of 27 May 1997, respectively, shall not deploy military forces and weaponry on the territory of any of the other States in Europe in addition to the forces stationed on that territory as of 27 May 1997. With the consent of all the Parties such deployments can take place in exceptional cases to eliminate a threat to security of one or more Parties.

Diese Einschränkung auf die Parteien, welche am Tag der Unterzeichnung der Gründungsakte Mitglied der NATO waren, geht – zufolge der danach begründeten Verpflichtung (*shall not*) – offenbar und irrig davon aus, dass eine solche Verpflichtung nicht schon in der Gründungsakte enthalten sei.

Der fett hervorgehobene Passus wirft Fragen auf: Gab es 1997 auf den Gebieten der (damals noch gar nicht der NATO angehörenden) anderen Staaten Streitkräfte der damaligen NATO-Mitgliedsländer? Oder sind damit Streitkräfte gemeint, die von diesen anderen Ländern kontrolliert wurden?

Letzteres wohl kaum, denn dies verstünde sich von selbst, wenn nicht gemeint wäre, dass die Unterhaltung von Streitkräften ganz generell nicht mehr nur der Jurisdiktion der einzelnen Staaten obliegt, sondern der Suprematie der UN-Gremien.

Und ferner: Hat die Russische Föderation noch 1997 Streitkräfte auf solchen Territorien (als Überbleibsel des Warschauer Paktes) unterhalten? Wenn ja, bestehen diese heute noch?

Sollten die oben zur Ochlokratie vorgenommenen Auslegungen unzutreffend sein, bestünde in der Vorkehrung des Artikels 4 eine (freilich gegen *ius cogens* verstößende) Anerkennung der völkerrechtswidrigen Stationierung fremder Streitkräfte auf dem Territorium dritter Staaten.

Hat Russland, indem es zuletzt seinen Außenminister, Lavrov, verkünden ließ, die Gründungsakte sei rein politischer Natur, ein Interesse daran, dass der (ja schon gegen diese verstößende) Status quo aufrecht erhalten bleibt? Wenn ja, kann dieses wohl nur darin liegen, dass durch die Aufnahme der der NATO bisher beigetretenen, ehemaligen UdSSR-Staaten bereits ein Prozess des Ausgleichs zwischen westlicher Ochlokratie und östlicher Autokratie in Gang gesetzt worden ist. Meine Befürchtung ist, dass das politische Gewicht dieser beigetretenen Staaten sich als zu gering erweisen könnte, um den zu erwartenden gegenläufigen Avancen des Westens, demgegenüber sie zu assimilieren, etwas Wirksames entgegenstellen zu können. Dass sich die Dinge dorthin entwickeln könnten, zeigen teilweise auch die von der EU gegen manche Ost-Staaten eingeleiteten Verfahren wegen angeblicher Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit, welch letztere in engem Zusammenhang mit dem jeweiligen Demokratieverständnis stehen.

Article 5

The Parties shall not deploy land-based intermediate- and short-range missiles in areas allowing them to reach the territory of the other Parties.

Die hier alleingestellte, hinsichtlich ihres örtlichen Anwendungsbereichs nicht geografisch spezifizierte Verpflichtung wurde, was die Stationierung solcher Raketen auf dem Boden von Drittländern durch die USA angeht, bereits 1958 im Ersten Komitee der Generalversammlung der UN (1982. Sitzung)²⁹⁷ insbesondere von der UdSSR, und zwar im direkten Zusammenhang mit der Frage der ausschließlich friedvollen Nutzung des Weltraumes

²⁹⁷ <https://digitallibrary.un.org/record/860328?ln=en>

eingemahnt. Dass dies rücksichtlich der Ochlokratie-Problematik scharfe Implikationen in sich birgt, sei hier nur am Rande erwähnt.

Article 6

All member States of the North Atlantic Treaty Organization commit themselves to refrain from any further enlargement of NATO, including the accession of Ukraine as well as other States.

Wahrscheinlich könnte ein großes Problem gelöst werden, wenn die Ukraine (und gegebenenfalls andere ehemalige UdSSR-Staaten, die dies noch nicht getan haben) nicht der NATO, sondern der Russland-NATO-Gründungsakte von 1997 beitreten würden.

Article 7

The Parties that are member States of the North Atlantic Treaty Organization shall not conduct any military activity on the territory of Ukraine as well as other States in the Eastern Europe, in the South Caucasus and in Central Asia.

Im Umkehrschluss nimmt diese Bestimmung die Russische Föderation von solchen Aktivitäten nicht aus, was wohl auf die OVKS²⁹⁸ Bezug nimmt. Dass die NATO selbst hier nicht inkludiert wird, wird zum einen daran liegen, dass sie nicht Vertragspartei ist, und zum anderen daran, dass ihre institutionelle militärische Struktur ohnehin völkerrechtswidrig, sieht man vom einzigen zulässigen Zweck des Kampfes gegen die Ochlokratie ab, der aber in den angeführten Gebieten zumindest gegenwärtig kaum notwendigerweise auszutragen sein wird.

In order to exclude incidents, the Russian Federation and the Parties that are member States of the North Atlantic Treaty Organization shall not conduct military exercises or other military activities above the brigade level in a zone of agreed width and configuration on each side of the border line of the Russian Federation and the states in a military alliance with it, as well as Parties that are member States of the North Atlantic Treaty Organization.

Auch diese Bestimmung folgt logisch aus der Verpflichtung in der Gründungsakte, einander nicht als Feinde betrachten zu wollen, und bestätigt außerdem den Zweck des Kampfes gegen die Ochlokratie.

Article 8

This Agreement shall not affect and shall not be interpreted as affecting the primary responsibility of the Security Council of the United Nations for maintaining international peace and security, nor the rights and obligations of the Parties under the Charter of the United Nations.

²⁹⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Organisation_des_Vertrags_%C3%BCber_kollektive_Sicherheit

Darin liegt nicht nur eine Klarstellung von Selbstverständlichem, sondern implizit auch die sich aus dem Zweck des Kampfes gegen die Ochlokratie ergebende Pflicht der Vertragsparteien, dabei ihren UNO-Charta-Pflichten²⁹⁹ nachzukommen, denen zufolge sie in dieses UNO-Gremium selbstständig entscheidungsbefugte, nach national-verfassungsrechtlichen Maßstäben den Rang eines Regierungsmitgliedes aufweisende, nur den nationalen Parlamenten (im Nachhinein) verantwortliche und nur an das internationale Recht gebundene Repräsentanten zu entsenden haben.

Artikel 9

Betrifft Inkrafttretens-Bestimmungen.

- b. Entwurf eines Treaty Between the United States of America and the Russian Federation on Security Guarantees*

Im Folgenden wird der genannte Entwurf³⁰⁰ Absatz für Absatz bzw. Artikel für Artikel einer kritischen Betrachtung unterzogen.

G. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker am Beispiel der Krim sowie der Ost- und Südukraine

I. Ergänzende Ausführungen zur Völkerrechtslage betreffs des Rechts auf Selbstbestimmung

Wie oben bereits angesprochen, kommt dem in Artikel 1/2 der UN-Charta verankerten Recht auf Selbstbestimmung in der UN-Charta, mithin dem internationalen Recht, eine tragende Bedeutung zu, zumal es, im Zentrum

²⁹⁹ Artikel 28/1 UNO-Charta lautet: *The Security Council shall be so organized as to be able to function continuously. Each member of the Security Council shall for this purpose be represented at all times at the seat of the Organization.* Siehe zur Auslegung des fett hervorgehobenen Zitats meine Ausführungen im Schriftsatz an den EGMR, 5744/16, (FN 16) RNN 205 ff.!

³⁰⁰ https://mid.ru/ru/foreign_policy/rso/nato/1790818/?lang=en

dessen stehend, die umfassende Grundlage für jedwedes internationale Agieren darstellt.

Dies wird schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Passus: *the principle of equal rights and self-determination of peoples*, in der UN-Charta zweimal vorkommt, nämlich im Artikel 1 Absatz 2 sowie im Einleitungssatz des Artikels 55; letzterer lautet insgesamt:

With a view to the creation of conditions of stability and well-being which are necessary for peaceful and friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples, the United Nations shall promote:

- a. higher standards of living, full employment, and conditions of economic and social progress and development;*
- b. solutions of international economic, social, health, and related problems; and international cultural and educational cooperation; and*
- c. universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language, or religion.*

Hier wird der intrinsische Zusammenhang zwischen dem Recht der Völker auf Selbstbestimmung und dem Respekt für die Menschenrechte, ein welches jenes, wie oben gezeigt, selbst ist, sowie ferner zum Ausdruck gebracht, dass Stabilität und Wohlfahrt als Voraussetzungen für friedvolle und freundschaftliche Beziehungen unter den **Nationen** – und nicht etwa Staaten! – wesentlich vom genannten Respekt abhängen. Daraus folgt, dass mit der genannten Stabilität **nicht** jedwede statische politische Struktur, also etwa auch eine Gewalt gestützte totalitäre Diktatur, gemeint sein kann, sondern nur jene, die der Natur des Menschen als sozialen und so mannigfaltig unterschiedlichen Wesens gerecht wird. Ähnliches trifft auf die genannte Wohlfahrt zu, die ihrem Charakter nach auf diese Eigenschaften des Menschen abgestimmt sein muss.

Auch hier stehen im Übrigen nicht die im Artikel 3 UN-Charta genannten Staaten, sondern die Völker und deren Nationen im Mittelpunkt! Und eine Nation weist, als soziale Gruppe, die von einem oder mehreren Völkern gebildet wird, noch gar keine territorialen Grenzen auf: Dies tut ausschließlich der Staat, der aber nur Vehikel der Nation ist, und nicht umgekehrt!

Daher ist nur folgerichtig, dass der einzige im Artikel 2 Absatz 4 UN-Charta genannten **territorialen Integrität**, unter diesem Schlaglicht, insofern lediglich sekundäre Bedeutung gegenüber der Nation und dem Recht auf Selbstbestimmung derer Völker zukommt, als es sich bei ihr bloß um einen

Grundsatz handelt, der zur Erreichung der im Artikel 1 genannten *Zwecke*, also auch dem Respekt für das Recht auf Selbstbestimmung der Völker, beobachtet werden soll, wobei von einem Grundsatz seiner semantischen Bedeutung nach auch Abstriche gemacht werden können, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Dass im Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta der Passus: *equal rights and self-determination of peoples*, selbst mit dem Begriff des *principle* verknüpft wird, während er im Artikel 2 gar nicht genannt ist, weist deutlich darauf hin, dass dieser Begriff des *principle* im Artikel 2 die Bedeutung von: *a general law or rule as a guide to action*, hat, während ihm im Artikel 1 Absatz 2 jene von: *origin, or source, sc. allen weiteren Rechts, zukommen sollte.*³⁰¹

Nicht die territoriale Integrität ist somit Regulator für das Recht auf Selbstbestimmung, sondern umgekehrt dieses Voraussetzung für jene, womit die schon oben (aus A/RES/2625(XXV)) hergeleitete identische Schlussfolgerung eine weitere Rechtfertigung erfährt.

Daraus ist im Übrigen auch ableitbar, dass nicht Regierung und Staat (mit seinen territorialen Grenzen) Endzweck des Völkerrechts sind, sondern die Völker und der (in den Grenzen der Vorgaben, die uns dieser Planet und unser Leben auf ihm erteilen, mögliche) Schutz deren Freiheit, was der vierte Erwägungsgrund der Bestimmungsklausel der UN-Charta zum Ausdruck bringt, wenn er besagt, dass die die Organisation gründenden Völker bestimmt seien:

to promote social progress and better standards of life in larger freedom.

Ohne den Ausführungen unter den folgenden Unterabschnitten vorgreifen zu wollen, ist daher bereits hier festzuhalten, dass Kiew mit seinem 2014, nach dem Maidan-Coup beginnenden feindseligen Verhalten gegenüber den (vormals) ukrainischen Russen deren Recht auf Selbstbestimmung massiv drangsaliert hat, worin der eigentliche Grund, die wahre Ursache für die nachfolgenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Parteien liegt, welchen die Russische Föderation, nach Artikel 7 des Annexes der A/RES/3314(XXIX) völlig zu Recht, auf Seiten der letzteren Hilfe leistend beitrat.

³⁰¹ Siehe dazu S.O.E.D. (1945), 1585!

II. Die relevanten historischen Fakten

Im Anhang des UN-Dokuments S/2014/331³⁰² findet sich ein Weißbuch der Russischen Föderation, in dem die Chronologie der Ukraine-Krise von November 2013 bis März 2014 minutiös und chronologisch aufgelistet dargestellt wird. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns im Folgenden an dieses Weißbuch.

H. Exkurs: Waffenkontrollrechtliche Überlegungen³⁰³

I. Historische Ansicht

Eine sich bis heute unter unbelehrbaren Autoren aufrechthaltende Meinung, die auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückgeht, da noch eine unverblümte staatlicherseits erfolgende Privilegierung der Waffenindustrie platzgriff, behauptet, dass Waffenlieferungen durch einen neutralen Staat an eine Kriegspartei den ersten nicht zur Kriegspartei werden lassen.

Diese Ansicht, nach der zwar Kriegsgerät, mit dem gegen das Verbot der Konterbande gehandelt wurde, zwar der Prise unterlag, dem neutralen Handelsstaat aber keinerlei sonstige Nachteile auferlegt wissen wollte, ist

³⁰² <http://www.undos.org/S/2014/331>

³⁰³ Siehe dazu schon meinen twitter-Thread unter <https://twitter.com/ahlambauer/status/1617592598792896512?s=20&t=NWUJZeg5OMMUqZCXkCdTdA>

heute vor dem Hintergrund insbesondere der Völkerbundesatzung, des Bri- and-Kellogg-Paktes und vor allem der UN-Charta nicht mehr haltbar.

II. Völkerrechtliches

a. Die Völkerbundesatzung

Artikel 8 der Völkerbundesatzung³⁰⁴ lautet:

*The Members of the League recognise that **the maintenance of peace requires the reduction of national armaments to the lowest point consistent with national safety and the enforcement by common action of international obligations.***

The Council, taking account of the geographical situation and circumstances of each State, shall formulate plans for such reduction for the consideration and action of the several Governments.

Such plans shall be subject to reconsideration and revision at least every ten years.

After these plans shall have been adopted by the several Governments, the limits of armaments therein fixed shall not be exceeded without the concurrence of the Council.

*The Members of the League agree that **the manufacture by private enterprise of munitions and implements of war is open to grave objections.** The Council shall advise how the evil effects attendant upon such manufacture can be prevented, due regard being had to the necessities of those Members of the League which are not able to manufacture the munitions and implements of war necessary for their safety.*

The Members of the League undertake to interchange full and frank information as to the scale of their armaments, their military, naval, and air programmes and the condition of such of their industries as are adaptable to war-like purposes.

Der durch die oben zitierte Lehrmeinung (noch) aus dem 19. Jahrhundert bevorteilte private Waffenhandel wurde hier erstmals und klar (implizit) als schädlich und gefährlich bezeichnet; außerdem die Notwendigkeit einer allgemeinen Abrüstung beschworen und Rüstung nur mehr in dem Ausmaß für zulässig erklärt, als zur nationalen Sicherheit erforderlich ist, wobei hier halbherzig jedoch noch das *safety* (anstelle von *security*, das einzig auch ein Moment der Rechtmäßigkeit in sich birgt) gesetzt ist, obschon der oben, im ersten zitierten Absatz, fett hervorgehobene Passus über die Erfüllung internationaler gemeinsamer Verpflichtungen schon

³⁰⁴ MARTENS, *aaO* (FN 196), XI, 323; <https://archive.org/details/nouveaurecueilgn11mart/page/323/mode/1up>

darauf hinweist, dass kriegerische Auseinandersetzungen einer Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit zu unterziehen sind.

b. Der Briand-Kellogg-Pakt

Bereits mit diesem Vertrag³⁰⁵ aus 1928 erfuhr dieses Prinzip eine ausdrückliche Bestätigung, indem dessen Artikel 1 vorsah, was folgt:

The High Contracting Parties solemnly declare in the names of their respective peoples that they condemn recourse to war for the solution of international controversies, and renounce it as an instrument of national policy in their relations with one another.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei hier abermals betont, dass der Konflikt zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes zwischen einem secessionswilligen Teilvolk und der Zentralregierung auch dann (immer noch) ein nationaler ist, wenn ersterem ein dritter Staat - unter Artikel 7 des Annexes zu A/RES/3314(XXIX) zu Recht – militärisch zu Hilfe eilt.

Spätesten hier war klar, dass Waffenlieferungen an Kriegsparteien den Lieferstaat, der damit einen *casus belli* verwirklichte, zur Kriegspartei machen konnte.

c. Die UNO-Charta

Wie oben dargelegt, findet der bewaffnete Konflikt zwischen einem secessionswilligen Teilvolk und seiner Zentralregierung zur Durchsetzung des ersteren Selbstbestimmungsrechtes im Rahmen des sinngemäß anwendbaren Artikels 51 VN-Charta als Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung statt.

Schon daraus folgt zwingend, dass es in diesem Konflikt, bei dem, wie gesagt, auch dritte Parteien auf der Seite des Teilvolks als Helfer fungieren können, ein Aggressor auftritt: die Zentralregierung, welche dem Teilvolk dessen Selbstbestimmungsrecht militärisch streitig macht.

Wer als in diesem Konflikt neutraler Staat an den Aggressor Kriegswaffen liefert, macht sich nach A/RES/3314(XXIX), Annex, Artikel 1 als Mitglied einer Gruppe von Staaten der Aggression schuldig, weshalb sich die betreffende Selbstverteidigung zu Recht auch gegen ihn richten kann.

³⁰⁵ Martens, aaO (FN 196), XXI, 3; <https://archive.org/details/nouveaurecueilge21mart/page/n8/mode/1up>

III. Nationalrechtliches am Beispiel Deutschlands

a. Artikel 26 des deutschen Grundgesetzes

Dieser³⁰⁶ lautet:

- (1) *Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.*
- (2) *Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.*

Nicht von ungefähr wurden die beiden Regelungsgegenstände der beiden vorzitierten Absätze in ein und demselben Artikel des GG normiert, besteht zwischen ihnen doch ein unverkennbarer systematischer Zusammenhang, aus welchem folgt, dass die im Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nur völkerrechtskonform erteilt werden darf, was, nach dem zuvor oben Gesagten, schon an sich selbstverständlich ist.

b. Das deutsche Kriegswaffenkontrollgesetz³⁰⁷

1. DIE GENEHMIGUNGSPFLICHT

Nach dessen §§ 2.2 sowie 3.1 bis .3 bedarf die Überlassung von deutschen Kriegswaffen an externe Dritte der gubernementalen Genehmigung.

Nach dessen § 4a.2 bedarf einer solchen Genehmigung außerdem die Überlassung von deutschen Kriegswaffen durch Drittstaaten an Drittstaaten.

2. DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG INSBESENDE

α. Aufrechterhaltung guter Beziehungen

Nach § 6.2.1 KriegsWKontrG **kann** die Genehmigung versagt werden, wenn *Grund zu der Annahme besteht, daß ihre Erteilung dem Interesse der Bundesrepublik an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwiderlaufen würde.*

Dieser im gebundenen Ermessen Deutschlands liegende Versagungsgrund fällt nicht etwa dahin, wenn die Beziehungen zum fraglichen Staat ohnehin bereits schlecht sind. Denn ausdrücklich geht es um das *Interesse* an der

³⁰⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_26.html

³⁰⁷ <http://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/>

Aufrechterhaltung, worunter auch ein Interesse, solche Beziehungen wiederherzustellen, fällt.

Als Mitglied des Europarates, der NATO-Russland-Gründungsakte sowie vor allem der VN, deren Vertragspartei auch Deutschland jeweils ist, ist Russland ein Staat, zu dem gute Beziehungen zu unterhalten, jedenfalls im Interesse Deutschlands liegen muss, weshalb die oben angesprochenen Waffenlieferungen (an die Ukraine) keineswegs, und zwar unabhängig von der oben besprochenen völkerrechtlichen Rollenzuteilung im Konflikt, genehmigt werden dürfen.

6. Zwingende Versagungsgründe

§ 6.3 des genannten deutschen Gesetzes lautet:

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- 1. die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,*
- 2. Grund zu der Annahme besteht, daß die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,*
- 3. Grund zu der Annahme besteht, daß eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.*

i. Friedensstörende Handlung

Nach dem oben Herausgearbeiteten, wonach Kiew der Aggressor ist, ist der Tatbestand der Ziffer 1 des oben zitierten Absatzes 3 erfüllt.

ii. Verletzung völkerrechtlicher Pflichten

Dito.

iii. Unzuverlässigkeit des Empfängers

Obschon Ziffer 3 aufgrund der in ihm enthaltenen Verweisungsnorm nur Deutsche betrifft, versteht sich verfassungs- und völkerrechtlich von selbst, dass auch andere Staatsbürger, die als Vertreter (Beauftragter) des Empfängers fungieren, zuverlässig sein müssen; wobei schon der vorliegende Grund zur Verneinung solcher Annahme ausschlaggebend ist.

Die Ukraine hat notorisch ein massives strukturelles Korruptionsproblem.

Ferner hat nach internationalen Medienberichten und vorläufigen Erhebungen der UNO (auch) Kiew im hier erörterten Konflikt Kriegsverbrechen begangen.

Beides reicht aus, vom Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit auszugehen.

IV. Der Arms Trade Treaty

So bestimmt der Artikel 6.3 des Arms Trade Treaty³⁰⁸, dessen Partei Deutschland und Polen, aber auch Frankreich, jeweils sind, was folgt:

3. A State Party shall not authorize any transfer of conventional arms covered under Article 2 (1) or of items covered under Article 3 or Article 4, if it has knowledge at the time of authorization that the arms or items would be used in the commission of genocide, crimes against humanity, grave breaches of the Geneva Conventions of 1949, attacks directed against civilian objects or civilians protected as such, or other war crimes as defined by international agreements to which it is a Party.

Aus Artikel 7 des Annexes der A/RES/3314(XXIX) folgt logisch, dass der Gegner des secessionswilligen Volkes als Aggressor anzusehen ist. Diese Resolution und ihr Annex sind in Artikel 8bis Rom-Statut³⁰⁹ ausdrücklich als relevante Völkerrechtsnormen genannt, zu denen analog der dort vorgesehene Tatbestand des Verbrechens der Aggression definiert wird.

Genannter Artikel 8bis Rom-Statut lautet:

Article 8 bis Crime of aggression

1. For the purpose of this Statute, “crime of aggression” means the planning, preparation, initiation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an act of aggression which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations.

2. For the purpose of paragraph 1, “act of aggression” means the use of armed force by a State against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of the United Nations. Any of the following acts, regardless of a declaration of war, shall, in accordance with United Nations General Assembly resolution 3314 (XXIX) of 14 December 1974, qualify as an act of aggression:

(a) The invasion or attack by the armed forces of a State of the territory of another State, or any military occupation, however temporary,

³⁰⁸ https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVI-8&chapter=26&clang=_en

³⁰⁹ <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/Publications/Rome-Statute.pdf>

resulting from such invasion or attack, or any annexation by the use of force of the territory of another State or part thereof;

(b) Bombardment by the armed forces of a State against the territory of another State or the use of any weapons by a State against the territory of another State;

(c) The blockade of the ports or coasts of a State by the armed forces of another State;

(d) An attack by the armed forces of a State on the land, sea or air forces, or marine and air fleets of another State;

(e) The use of armed forces of one State which are within the territory of another State with the agreement of the receiving State, in contravention of the conditions provided for in the agreement or any extension of their presence in such territory beyond the termination of the agreement;

(f) The action of a State in allowing its territory, which it has placed at the disposal of another State, to be used by that other State for perpetrating an act of aggression against a third State;

(g) The sending by or on behalf of a State of armed bands, groups, irregulars or mercenaries, which carry out acts of armed force against another State of such gravity as to amount to the acts listed above, or its substantial involvement therein.

Indem die Aufnahme der Krim, der Donbass-Republiken und der beiden benachbarten Gebiete in die Russische Föderation zufolge des oben zu deren Selbstbestimmungsrecht Gesagten völkerrechtskonform erfolgte, sind jene der zuvor zitierten Tatbestände des Verbrechens der Aggression erfüllt, die dem Schutz der Souveränität der Russischen Föderation dienen.

Außerdem liegt das Verbrechen aufgrund der Ziffer 2 schon zur Zeit vor dieser Aufnahme vor, zumal der in seinem Einleitungssatz fett und unterstrichen hervorgehobene Passus nicht verlangt, dass das Opfer der Aggression ein souveräner Staat ist.

I. Das ISA-Regime der UNCLOS als Korrektiv zur globalen Vervielfachung der Anzahl von Staaten

I. Vorschau

Wie wir gesehen haben, ist vom Selbstbestimmungsrecht der Völker nach der UNO-Charta ein Weg vorgezeichnet, an dessen Ende ein Vielfaches der heutigen Mitglieder der Internationalen Gemeinschaft stehen könnte. Damit eine solche Vielzahl von Völkerrechtssubjekten nebeneinander ökonomisch existieren kann, ist eine neue Weltwirtschaftsordnung

vonnöten, die sicherstellt, dass die Ressourcen dieses Planeten allen seinen Völkern offenstehen und dass sie zugunsten aller eingesetzt werden.

Diese Ordnung besteht im sogenannten ISA-Regime der UNCLOS, wo von im Folgenden gehandelt werden soll, wobei der Schwerpunkt dabei darauf liegt, nachzuweisen, dass dessen zentraler Begriff des *Area* (Gebiet) nicht nur den Meeresboden und seine Ressourcen, sondern den gesamten Planeten umschließt.

II. In medias res

a. Gegenstand

Dieser Abschnitt beschäftigt sich in der Hauptsache mit dem ISA-Regime der UNCLOS, der *United Nations Convention on the Law of the Sea*³¹⁰, welches in deren Teil XI behandelt wird.

Das ISA-Regime reguliert, *grosso modo* gesprochen, Erforschung, Gewinnung, und Nutzung von Rohstoffen dieses Planeten, sowie deren Bewilligung, Überwachung, Förderung und sonstige Verwaltung. Es bedeutet eine neue Weltordnung in Ökonomie, Ökologie und Soziologie, die sich dadurch auszeichnet, dass so gut wie keine öko-soziale Aktivität mehr möglich ist, ohne dabei, von der ISA (*International Seabed Authority*)³¹¹ kontrolliert, sämtliches Völkerrecht minutiös einhalten zu müssen. Dies zum Vorteil aller Völker dieser Erde und deren Erben.

Die ISA hat ihren Sitz in Kingston auf Jamaika und ist nach wie vor im Aufbau begriffen. Insbesondere ringt sie derzeit noch um regelrechte Regularien, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der UNCLOS zur Ausarbeitung und sekundären Rechtsgestaltung des ISA-Regimes zu verfassen und zu verabschieden hat.

Auch, dass ihr dabei hilfreiche Überlegungen aus diesem Werk zustattenkommen mögen, sei hier aufrichtig gehofft.

Die UNCLOS weist derzeit 168 Mitglieder³¹² auf³¹³. Sie trat am 16. November 1994 in Kraft, was, soweit es den Teil XI angeht, weitgehend ohne

³¹⁰ FN 14.

³¹¹ <https://www.isa.org.jm>

³¹² Siehe dazu die Aufstellung hier: <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XXI/XXI-6.en.pdf>!

³¹³ Wer sie noch nicht ratifiziert hat, sind vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, Iran und die Turkstaaten Vorder- und Zentralasiens.

praktische Auswirkungen blieb, obwohl die rechtlichen Konsequenzen aus ihm weitreichend sind.

Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass viele Schlüsselstellen der Konvention für den durchschnittlich Begabten in ihrer ganzen Tragweite nicht verständlich sind. Schon die durchschnittlichen Sprachkenntnisse reichen dafür nicht aus.

Zumal das ISA-Regime die Nutzung von Rohstoffen nur mehr zu friedlichen Zwecken zulässt, ist dem Krieg und anderen feindseligen Auseinandersetzungen mit Waffengewalt (außerhalb des kollektiven Sicherheitssystems der UNO) endgültig eine Absage erteilt worden.

Auch des Klimaproblems kann das ISA-Regime Herr werden, lässt es doch nur mehr solche Nutzung von Rohstoffen zu, die dem Klima-Völkerrecht (wie im Übrigen auch allem anderen internationalen Recht) entsprechen.

Insgesamt stellt das ISA-Regime eine Reglementierung allen Wirtschaftslebens dar, welche Konflikte ausschließt, die zu Feindseligkeiten führen können.

Es dient somit direkt dem Weltfrieden.

b. Rechtsverbindlichkeit des ISA-Regimes

Es versteht sich nahezu von selbst, dass ein Teil der Erdbevölkerung aus den verschiedensten Gründen gegen ein solches Regime ist, etwa weil er um seine Pfründe fürchtet. Es würden daher Bestrebungen nicht auszuschließen sein, welche suchten, mit der Argumentation der nationalen Verfassungswidrigkeit des ISA-Regimes dieses zu Fall zu bringen. Doch dem ist auf zweierlei Weise zu entgegnen:

Zum einen durch den Hinweis auf die Resolution 2749(XXV)³¹⁴ der Generalversammlung der UNO, in deren operativem Punkt 9. es heißt, wie folgt:

9. On the basis of the Principles of this Declaration, an international régime applying to the area and its resources and including appropriate international machinery to give effect to its provisions shall be established by an international treaty of a universal character, generally agreed upon. The régime shall, inter alia, provide for the orderly and safe development and rational management of the area and its resources and for expanding opportunities in the use thereof, and ensure the equitable sharing by States in the benefits derived therefrom, taking into particular consideration the interests and needs of the developing countries, whether land-locked or coastal.

³¹⁴ Von der weiter unten noch ausführlicher die Rede sein wird.

Durch den darin enthaltenen ersten Satz begründete die VNGV eine völkerrechtliche Pflicht eines jeden Mitgliedstaates der VN, an der Errichtung und dem Abschluss eines solchen Vertrages mitzuwirken und ihn zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren.

Aus diesem Grund ist auch unerheblich, dass einige Staaten noch säumig sind, die UNCLOS zu ratifizieren. Sie hat gleichwohl bereits heute universelle Wirkung; weil die Unterzeichnung bzw. der Beitritt zu ihr und dessen Ratifizierung lediglich Formsache sind, ergeben sich doch die Grundsätze der UNCLOS längst schon aus den Grundsätzen der UN-Charta selbst.

Zum anderen ist auf Folgendes zu verweisen:

Allenthalben stößt man auf die veröffentlichte Meinung, wonach nationales Verfassungsrecht völkerrechtliche Verträge zu brechen imstande sei. Im Folgenden wollen wir daher dieser Frage in gebührlichem Fokus auf die materielle Divergenz des völkerrechtlichen Vertragsinhalts zum Verfassungsrecht nachgehen.

Vorauszuschicken ist, dass nach der Regel *lex posterior derogat legi priori* – wenn überhaupt – nur zeitlich älteres, nationales Verfassungsrecht geeignet sein könnte, völkerrechtliche Vertragsinhalte in Frage zu ziehen. Allein, unter welchen Voraussetzungen ist dies wirklich möglich?

Die WVK³¹⁵ differenziert hinsichtlich der Vertretungsmacht von Repräsentanten eines Vertragsstaates zwischen der so genannten „full powers“ einerseits und der kraft deren Amtes erwogenen Vertretungsmacht höchster Organe eines Staates (namentlich des Staatsoberhaupts, des Regierungschefs sowie des Außenministers) andererseits.

In älteren völkerrechtlichen Verträgen findet man betreffs der Vertretungsmacht von speziell zum Behufe des Abschlusses eines Vertrags Bestellten regelmäßig Wendungen wie etwa in der zwischen Frankreich und Österreich 1430 geschlossenen Allianz von Sens³¹⁶: „*von uns mit ausreichender Vollmacht zu dem weiter unten unmittelbar folgenden Wortlaut eigens beauftragten und bestimmten Botschaftern ...*“ (im lateinischen Original: *cum sufficienti potestate a nobis delegatis, & ad infra scripta subsequentia specialiter commissis & deputatis*); oder auch in der zwischen Russland und der Hohen Pforte 1800 geschlossenen Konvention der

³¹⁵ FN 2.

³¹⁶ DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, Band II/2, Amsterdam/Den Haag [1726], 232; <http://www.archive.org/stream/corpsuniverseldi02dumo#page/232/mode/2up>

Republik der Sieben Vereinigten Inseln³¹⁷: „*nominiert und zu diesem Zweck bevollmächtigt*“ (im französischen Original: *nommé et autorisé pour cet effet*), welche Wendungen durchwegs auf den materiellen Inhalt, und nicht nur den formellen der Bevollmächtigung abstellen, namentlich in dem Sinne, dass der Vertreter autorisiert und somit befugt sei, den konkret ins Auge gefassten Inhalt des Vertrags, entsprechend seiner Zwecke und Ziele, die meist in der Präambel (wie auch in der Vollmachtsurkunde) festgehalten wurden, im Namen des vertretenen Souveräns einzugehen.

Wenn also Artikel 2/1/c der WVK die *full powers* als

a document emanating from the competent authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty

definiert, dann stellt er klar, dass diese Vollmacht, so in ihr nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist, dem in ihr ausgewiesenen Vertreter umfassende Vollmacht einräumt, sodass es nach dem Zweck und Ziel der WVK nur mehr auf die gegebene formelle Kompetenz des Vollmachtgebers ankommt, ob der Vertreter ausreichend legitimiert ist; eine materielle, inhaltliche Einschränkung dieser *full powers* muss der Vertragspartner somit nur gegen sich gelten lassen, wenn sie in ihnen ausdrücklich aufscheint.

Zumal die oben genannten obersten Staatsorgane gemäß Artikel 7/2 WVK *are considered as representing their State*, und zwar *without having to produce full powers*, ist klargestellt, dass für diese Organe gleichfalls die Vermutung (arg.: *considered*) der vollen Vertretungsmacht gegeben ist, ohne dass dieser irgendeine materielle, inhaltliche Beschränkung anhaften könnte.

Zumal eine solch letztere im Fall der *full powers* der sonstigen Vertreter ausdrücklich in der Vollmachtsurkunde mitgeteilt zu werden hat, um wirksam sein zu können, hat ebendieses *mutatis mutandis* auch für die privilegierten obersten Organe zu gelten; und zwar in dem Sinne, als eine solche Beschränkung (die sich etwa aus der Verfassung deren vertretenen Staates ergäbe) dem anderen Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis gebracht werden müsste, damit sie wirksam sein kann. Wie dies in der Praxis geschehen könnte, sei hier dahingestellt.

Solange aber solche Mitteilung einer materiellen Einschränkung der Vertretungsmacht nicht erfolgt ist, ist sowohl die *full powers* als auch die

³¹⁷ MARTENS, *Recueil des Principaux Traités*, Band VII, Göttingen (1831), 41 ; <http://www.archive.org/stream/recueildestrait02martgoog#page/n51/mode/2up>

präsumtiv formell gegebene Vertretungsmacht der genannten obersten Organe als umfassend und universell anzusehen, was lediglich dahin eine Grenze erfahren wird können, dass solche Vollmachten nicht geeignet sein können, zwingendes Völkerrecht abzuändern oder aufzuheben, was dem Vertragspartner **kraft Völkerrechts** bekannt zu sein hat.

Nationale Verfassungen sind interne Regelungen zum Zweck der Ausgestaltung der internen Souveränität des Staates gegenüber seinen Rechtsunterschreitenden. Sie richten sich daher *nicht* an andere Staaten.³¹⁸

Die in solchen Verfassungen vorgesehenen Regelungen, sind auf völkerrechtlicher Ebene für andere Staaten nur so weit verbindlich, als dies im Völkerrecht vorgesehen ist. Solch eine Vorkehrung stellen die zuvor diskutierten Bestimmungen der WVK dar; sie betreffen jedoch, wie gezeigt, nur die formelle verfassungsrechtliche Vertretungsbefugnis, nicht aber die materielle, die inhaltliche.

Von all dem zu unterscheiden ist der Fall, in dem die Vertrag schließenden Parteien in ihren Abmachungen vereinbaren, dass erstens die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses von der Ratifizierung abhängen soll, und zweitens, dass dieser Begriff der Ratifizierung nicht bloß den formalen Akt der Notifizierung einer Ratifikationsurkunde bedeuten soll, welch letztere von einem formell befugten Staatsorgan stammt und bekräftigt, dass der Vertrag wirksam sein soll, sondern auch den materiell verfassungskonformen Vorgang dieser Notifizierung.

Eine solche Vereinbarung, die gemäß Artikel 24/4 WVK bereits ab Annahme des Vertragstextes wirksam ist, wurde etwa im Artikel IX/3 NPT³¹⁹ getroffen, wo es heißt:

This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositaries of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification.

Hier wird also klar und deutlich gesagt, dass nicht nur die formelle Notifizierung der Ratifizierung durch die Ratifikationsurkunden Voraussetzung für das Inkrafttreten sein soll, sondern auch die (somit tatsächliche) Ratifizierung schlechthin, was so viel heißt, als dass die jeweils

³¹⁸ Siehe dazu etwa BONFILS/FAUCHILLE, *Lehrbuch des Völkerrechts*, übersetzt von GRAH, Berlin (1940) 133; <https://archive.org/stream/lehrbuchdesv1ke00faucgoog#page/n173/mode/1up>!

³¹⁹ INFCIRC/140; <https://www.iaea.org/sites/default/files/publications/documents/infcircs/1970/infcirc140.pdf>

verfassungskonforme Zustimmung des dazu berufenen Organs der Vertragsparteien Bedingung sein soll.

Doch stellt diese Klausel des NPT in der Praxis die Ausnahme dar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass - abgesehen freilich von Betrug, Zwang und anderen Widrigkeiten, welche nach den Artikeln 41 fortfolgende WVK zu beurteilen sind - die Aussage bzw. die Vorstellung, wonach nationales Verfassungsrecht, oder auch die Willkür des nationalen Souveräns völkerrechtliche Verpflichtungen, die nach dem zuvor Erörterten wirksam eingegangen wurden, auszuhebeln vermögen, selbstverständlich nicht zutreffen.

Dieses Ergebnis entspricht der Tatsache, dass das Völkerrecht die Pflichten und Rechte der Nationen und Staaten untereinander, bzw. gegeneinander, regelt, sodass die Rechtssubjekte, welche es anspricht, diese Staaten und Nationen selbst sind, welche ihm somit als Rechtsunterworfenen unterliegen, sodass ausgeschlossen ist, dass solches Völkerrecht von der Willkür eines solchen Unterworfenen (ohne einvernehmliches Zutun der anderen Parteien) abhinge.

Freilich steht einer Partei eines völkerrechtlichen Vertrages unter Umständen zu, ihn zu kündigen; doch das ist eine andere Angelegenheit, die im Übrigen – siehe oben – aufgrund der völkerrechtlichen Pflicht zum Vertragsabschluss nach A/RES/2749(XXV) hier nur bedingt infrage kommt, sieht doch Artikel 317 UNCLOS, welcher die Kündigung regelt, in seinem Absatz 4 vor, was folgt:

3. The denunciation shall not in any way affect the duty of any State Party to fulfil any obligation embodied in this Convention to which it would be subject under international law independently of this Convention.

Wie bereits erwähnt, können alle Pflichten, welche sich aus der UNCLOS ergeben ebenso gut aus den Zwecken und Grundsätzen der UNO-Charta geschlossen werden, sodass eine Kündigung der UNCLOS keine praktische Wirkung hätte, welche über jene hinausgeht, dass solche Pflicht im Streitfall jeweils mühsam nachgewiesen werden müsste.

c. Artikel 1³²⁰

Artikel 1 lautet:

Article 1

³²⁰ Im Folgenden bezeichnen Angaben von Artikeln, soweit nicht anders angeführt, jene der UNCLOS.

Use of terms and scope

1. For the purposes of this Convention:

- (1) "Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction;
- (2) "Authority" means the International Seabed Authority;
- (3) "activities in the Area" means all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area;

Die nachfolgend besprochenen Begriffe haben nach dem Einleitungssatz des Absatzes 1 Bedeutung für die gesamte Konvention (UNCLOS), somit auch für den Teil XI ihrer.

1. ZIFFER (1) – DAS *AREA*

α. Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des Teils XI

Von der Definition des Begriffs des *Area* hängt insbesondere ab, welcher Anwendungsbereich dem Teil XI der UNCLOS zukommt, ist in letzterem doch **dessen** Bewirtschaftung unter der Aufsicht der *Authority*, der ISA, geregelt.

β. Historischer Hintergrund

Die Bedeutung, welche dem *Area* beigemessen worden ist, hat eine weit zurückreichende Geschichte.

i. Die frühe Befassung der ILC mit der Thematik

In ihrer 5. Sitzung vom 29. April 1949 befasste sich die ILC³²¹ unter anderem mit dem Tagesordnungspunkt: *The Territorial Domain of States*. Die dazu erfolgten Wortmeldungen finden sich summarisch zusammengefasst im Protokoll³²² dieser Sitzung. Hier soll daraus vollständig zitiert werden:

(b) THE TERRITORIAL DOMAIN OF STATES

55. The CHAIRMAN thought that certain questions dealt with under the above heading in the memorandum lacked clarity, particularly the doctrine of post-liminium and the reference to the conflicting claims in the polar regions. Paragraph 65 of the Memorandum drew attention to the question of acquisitive prescription on which very little positive law existed except for the British-Venezuelan Guiana Arbitration.

³²¹ International Law Commission.

³²² Siehe dieses im *Yearbook of the ILC 1949*, S. 37 (42); http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/publications/yearbooks/english/ilc_1949_v1.pdf&lang=E!

56. *In regard to the role of conquest as conferring a legal title to territory which was recognized by earlier treatises on international law, the Chairman agreed with Mr. Amado and Mr. KORETSKY that the time was ripe for a re-valuation of that concept in the light of the new principles of the Charter. In paragraph 67 of the Memorandum, reference was made to the protection of residents of territories affected by transfers of sovereignty. The right of option was one of the ways in which such protection was ensured.*

57. *Mr. ALFARO recalled that article 18 of the Panamanian draft Declaration on the Rights and Duties of States met the need, which the Chairman had pointed out, to renew that part of international law which dealt with the acquisition of territory by conquest. That article made it the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through the use or threat of force. He did not think that the problem of the territorial domain of States was suitable for immediate codification.*

58. *Mr. SPIROPOULOS shared that view. There was very little connexion between the various questions raised under that topic. The study of prescription should come under the general part of the code, and not merely under the heading of territorial acquisitions. The right of option was a problem which should be settled in peace treaties, for there would be some difficulty in making general rules about it.*

59. *Mr. LIANG (Secretary to the Commission) pointed out that there was some reason for speaking of prescription in connexion with territorial domain, since only acquisitive prescription was involved; the Napoleonic Code also dealt with the question in the chapter on property laws. It was extinctive prescription which should be included in the general part mentioned by Mr. SPIROPOULOS. Speaking of transfers of sovereignty, Mr. Liang said that they were not always necessarily the result of a war; they might also be brought about by plebiscites, recourse to which had been much more frequent in recent years. A general work on codification should include a chapter corresponding to the property laws to be found in the civil code, which would deal with the prescription and transfer of rights in cases of change of sovereignty.*

60. *Mr. SPIROPOULOS agreed that those questions could be studied, but he thought that there were more pressing problems which were demanding the Commission's immediate attention.*

61. *The CHAIRMAN pointed out a matter which, though not suitable for codification, deserved study, namely, the principles governing the frontiers of States and also certain recent practices such as, for example, the arrangement for neutral zones between States made between Saudi Arabia and Iraq in order to protect the interests of the nomad populations by avoiding a fixed frontier.*

As the Commission did not intend to take up now the question of the territorial domain of States, it would not be included on the list of topics for codification.

In dem in Punkt 55. dieses Protokolls erwähnten *Memorandum*³²³ setzt sich der Generalsekretär (GS) der Vereinten Nationen mit eben demselben Tagessordnungspunkt auseinander. Darin nimmt der GS u. a. auf die Kongo-Akte aus 1885³²⁴ Bezug, deren Kapitel VI wie folgt übertitelt ist:

Déclaration relative aux conditions essentielles à remplir pour que des occupations nouvelles sur les côtes du Continent Africain soient considérées comme effectives.

Unter diesem Titel finden sich die nachstehenden zwei Artikel:

Art. 34. La Puissance qui dorénavant prendra possession d'un territoire sur les côtes du Continent Africain situé en dehors de ses possessions actuelles, ou qui, n'en ayant pas eu jusque-là, viendrait à en acquérir, et de même, la Puissance qui y assumera un protectorat, accompagnera l'acte respectif d'une notification adressée aux autres Puissances signataires du présent Acte, afin de les mettre à même de faire valoir, s'il y a lieu, leurs réclamations.

Art. 35. Les Puissances signataires du présent Acte reconnaissent l'obligation d'assurer, dans les territoires occupés par elles, sur les côtes du Continent Africain, l'existence d'une autorité suffisante pour faire respecter les droits acquis et, le cas échéant, la liberté du commerce et du transit dans les conditions où elle serait stipulée.

Hier ist einzig und allein von Besitz, der ergriffen wird, nicht aber – wie in zahllosen anderen Verträgen des Mittelalters und der früheren Neuzeit über die Zession von Territorien – von Eigentum und Souveränität die Rede, welches kraft des betreffenden Aktes erworben werden soll. Dass letztere, Eigentum und (territoriale) Souveränität, mit der Inbesitznahme gerade nicht gemeint waren, zeigt die Bestimmung des zitierten Artikels 35, in dem daher notwendigerweise dazu verpflichtet wird, eine bestimmte polizeiliche Ordnung aufrecht zu erhalten, welche selbstverständlich wäre, wenn Souveränität ausgeübt würde.

³²³ *Survey of International Law in Relation to the Work of Codification of the International Law Commission: Preparatory work within the purview of article 18, paragraph 1, of the Statute of the International Law Commission - Memorandum submitted by the Secretary-General, A/CN.4/1/REV.1, S. 45-47; http://legal.un.org/docs/?path=..ilc/documentation/english/a_cn4_1_rev1.pdf&lang=EF*

³²⁴ *Acte général de la Conférence de Berlin*, vom 26. Februar 1885; MARTENS/HOPF, *N. R. G.*, 3ème serie, Tome X, 414; <https://archive.org/details/recueildetraitsnou10uoft/page/414>

FRANÇOIS erwähnt in seinem Bericht an die ILC³²⁵ den *Vertrag über einen Waffenstillstand für zwölf Jahre aus 1609*³²⁶. Die ersten drei Artikel dieses bedeutenden Vertrages lauten in meiner deutschen Übersetzung, wie folgt:

Erstens. Die besagten Herrschaften Erzherzöge erklären, so in ihrem, wie im Namen des besagten Königs, dass sie zufrieden sind, mit den besagten Herren Generalstaaten der Vereinigten Provinzen in der Eigenschaft und als die Inhaber anstelle der freien Länder, Provinzen und Staaten, auf welche sie keinerlei Anspruch erheben, zu verhandeln und mit ihnen in den oben genannten Namen und solcher Eigenschaft einen Waffenstillstand, wie sie ihn vermittelst dieser Anwesender eingehen, zu den hierauf folgenden geschriebenen und erklärten Bedingungen zu schließen.

II. Nämlich, dass der besagte Waffenstillstand für den Zeitraum von zwölf Jahren gut, stark, loyal und unverletzlich sein wird, während welcher es einen Aufschub jedweder Akte der Feindseligkeit zwischen den besagten Herrschaften, dem König, den Erzherzögen und den Generalstaaten geben wird, so zur See und in anderen Gewässern, als auch zu Lande in allen deren Königreichen, Ländern, Ländereien und Herrschaften, und für alle deren Untertanen und Einwohner, von welcher Eigenschaft und Kondition sie auch immer sein mögen, ohne Ausnahme des Ortes noch der Person.

*III. Ein jeder wird weiterhin besitzen und wirksam genießen alle Länder, Städte, Plätze, Ländereien und Herrschaften, welche er derzeit hält und besitzt, ohne darin während des besagten Waffenstillstands behindert oder behelligt zu werden: worin die Burgen, Städte, Weiler und **flachen** Länder zu verstehen sind, die davon abhängen.³²⁷*

Ihre Hoheiten die Erzherzöge von Brabant begnügen sich also (im Artikel I) nur mehr mit der *Inhaberschaft* an den genannten Territorien. Und im Artikel III sind – *arg.* flachen Länder – Erhebungen, Berge und andere Anhöhen ausgenommen!³²⁸ Wir haben es hier also mit bedeutenden

³²⁵ *Droit de la mer – le régime de la haute mer*, A/CN.4/17, in: *Yearbook of the ILC 1950*, Vol. II, 36; https://legal.un.org/docs/?path=..ilc/documentation/french/a_cn4_17.pdf&lang=F

³²⁶ Geschlossen durch Vermittlung der Könige von Frankreich und von England: zwischen PHILIPP III., König von Spanien, und ALBRECHT und ISABELLA CLARA EUGENIA Erzherzögen von Brabant einseitl und den Staaten der Vereinigten Provinzen der Niederlande anderenteils, zu Antwerpen, am 9. April 1609; DUMONT, *Corps universel diplomatique*, Tome V/2, 99; <https://archive.org/details/corpusuniverseld05dumo/page/99>

³²⁷ Artikel III in seiner französischen Originalversion lautet: *Chacun demeurera saisi, & jouira effectuellement des Païs, Villes, Places, Terres & Seigneuries qu'il tient & possède à présent, sans y estre troublé ni inquiété durant ladite Trêve: en quoi on entend comprendre les Bourgs & Villages & Hameaux, & plat Païs, qui en dépendent.*

³²⁸ *Plat* hat zwar auch die Bedeutung von *untergeben*, welche hier aber nicht gemeint sein kann, weil sonst zum einen dieses Adjektiv dem Hauptwort *Païs* nachgesetzt worden hätte werden müssen und zum anderen die Schlusspassage, *qui en dépent*, dann pleonastisch wäre. Vgl. dazu MÄTZNER, *Französische Grammatik*, Berlin (1877), S. 571. <http://www.archive.org/details/franzsischegram01mtgoog>

Zeugnissen des Bewusstseins zu tun, dass der Meeresspiegel steigen wird, und dies nur durch kollektive Verwaltung (insbesondere auch) des trockenen Landes verhindert oder wenigstens gelindert werden kann.

Auch wenn – bei Ausblendung einer gesunden Portion der kreativen Phantasie und des hier bislang erörterten Hintergrundwissens – die betreffenden Bestimmungen des genannten Vertrags von Antwerpen auch bloß als Vorstufe des politischen Rückzugs der Erzherzöge zugunsten der Generalstaaten angesehen werden könnten, ist doch von besonderer Bedeutung, dass FRANÇOIS ihn in seinem Bericht eigens anspricht, obwohl es um die angeblich herausragende Wirkung seines Artikels XXX für die Freiheit der Meere, um derentwillen er dies tat, gar nicht so weit her ist, wie der Wortlaut des genannten Artikels in meiner deutschen Übersetzung bezeugt:

Und damit der gegenwärtige Vertrag besser beobachtet werde, versprechen die Herrschaften, der König, die Erzherzöge und Staaten, jeweils, die Zügel zu straffen und, jeder nach seinem Recht, ihre Mittel und Kräfte anzustrennen, um die Passagen frei und die Meere und Flüsse schiffbar und sicher gegen den Einfall meuternder Korsaren und Diebe zu machen, und sie, falls sie sie fassen können, mit Rigorosität bestrafen zu lassen.

Die Freiheit der Passagen meint hier nämlich nicht (nur) jene zur See, sondern im internationalen Verkehr überhaupt. FRANÇOIS dachte bei diesem Zitat also wohl an Ähnliches, wie hier vertreten wird, und beabsichtigte damit, einen deutlichen Hinweis auf die einzuschlagende Richtung zu geben, welche, wie sogleich zu zeigen sein wird, die ILC bereits vorgegeben hatte.

Von höchstem Interesse für die Auffassung, wonach nationale territoriale Souveränität völkerrechtlich der Vergangenheit angehört, ist Punkt 56. des oben zitierten Protokolls. Dort ist nämlich nicht die Rede von der Eroberung als Mittel der Verleihung eines Rechtsgrundes, sondern vielmehr von der *Rolle der Eroberung* als solcher. Auch im Verein mit dem im selben Satz gebrauchten Begriff des *Konzepts* (der Verleihung als Mittel eines Rechtsgrundes zur Souveränität über Territorium) wird deutlich, dass die dort genannten führenden drei Kommissionsmitglieder die Eroberung als solchen Verleiher eines Rechtsgrundes nicht nur *pro futuro*, sondern überhaupt im Lichte der Grundsätze der UN-Charta, mithin auch rückwirkend bzw. betreffs seiner gegenwärtigen Wirkungen zu Recht hinterfragt wissen wollten.

Denn klar ist, dass dann, wenn die Eroberung mit den Grundsätzen der UN-Charta als nicht vereinbar anzusehen wäre, solche Unvereinbarkeit auch in die Vergangenheit insoweit wirkte, als auch in der Vergangenheit (ja, selbst vor dem Inkrafttreten der UN-Charta) erfolgte Eroberungen

aufgrund deren Nachwirkungen als derart unvereinbar angesehen werden müssten. Die in Punkt 55. namentlich genannten drei Kommissionsmitglieder [als Vorsitzender HUDSON (USA), ferner AMADO (Brasilien) und KORETSKY (UdSSR)] repräsentierten ihren Kulturkreisen nach nahezu die gesamte Erdbevölkerung.

Dass aber die UN-Grundsätze, wie sie sich aus dem Völkerrecht, mithin der Notwendigkeit ergeben, welche sich aus dem gütlichen und gedeihlichen Zusammenleben aller Völker auf diesem Planeten ergießt: nämlich der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen, der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker, der souveränen Gleichheit³²⁹ der Staaten sowie des Schutzes der territorialen Integrität nur mehr gegen Gewalt³³⁰, sich unmöglich mit nationalistischer territorialer Abschottung, ja noch nicht einmal territorialer Souveränität im herkömmlichen Sinne vertragen, liegt bei deren näherer Betrachtung auf der Hand.

So hat sich etwa die VNGV in ihrer Resolution A/RES/1803(XVII), *Permanent sovereignty over natural resources*, vom 14. Dezember 1962³³¹, mit der aus ihrem bezeichneten Titel ergebenden Frage befasst und zu ihrem Gegenstand Rechtsgrundsätze festgestellt, die nach den Artikeln 11/1, 55 und 56 UNO-Charta allgemein verbindlich sind³³². In derer zweitem Erwägungsgrund bezeichnet die VNGV die *permanent sovereignty over natural wealth and resources as a basic constituent of the right to self-determination*. Obschon in dieser Resolution die Rede von Souveränität

³²⁹ Nicht zu verwechseln mit der „gleichen Souveränität“, von der in der UN-Charta nirgendwo die Rede und die somit weitgehend abgeschafft ist, soweit sie nicht nur über die sich wo immer aufhaltenden Angehörigen eines Staates sowie über die ihm seitens der ISA (*International Seabed Authority*) zugeteilten Ressourcen ausgeübt wird!

³³⁰ Siehe dazu Artikel 1 und 2 UN-Charta!

³³¹ [http://www.undocs.org/A/RES/1803\(XVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII))

³³² Zur Klarstellung sei hier abermals kurz auf Artikel 11 Absatz 1 UN-Charta eingegangen; dieser lautet:

The General Assembly may consider the general principles of co-operation in the maintenance of international peace and security, including the principles governing disarmament and the regulation of armaments, and may make recommendations with regard to such principles to the Members or to the Security Council or to both.

Die Grundsätze, nach denen die Ressourcen dieses Planeten, namentlich zugunsten aller Völker, genutzt werden sollen, stellen zweifelsfrei solche dar, welche die Zusammenarbeit in der Wahrung internationalen Friedens und solcher Sicherheit betreffen. Die GA ist daher kompetent, sie zu erwägen und darüber an die Mitgliedstaaten Empfehlungen abzugeben. Was ich aber erwäge, das muss zuerst seiner Natur, seinem Inhalt und seinem Charakter nach feststehen: vorher kann ich es nicht erwägen. Daraus folgt, dass die GA nach Artikel 11 die Kompetenz hat, solche Grundsätze festzustellen, und zwar allgemein verbindlich. Unverbindlich, da bloß empfehlenden Charakter, haben allein die daraus resultierenden Empfehlungen, welche die GA der Internationalen Gemeinschaft unterbreitet, und welche etwa Vorschläge beinhalten, diese bestehenden Grundsätze zu kodifizieren oder zu modifizieren.

(namentlich über natürlichen Reichtum und Ressourcen) ist, wird man den Begriff des Territoriums darin nicht finden. Die dauerhafte Souveränität über den natürlichen Reichtum und die Ressourcen eines Volks bzw. einer Nation, wie sie im ersten Punkt der mit der genannten Resolution verabschiedeten Erklärung als Recht bezeichnet wird, verstünde sich aber als deren inhärenter Teil von selbst, wenn man dieser Resolution territoriale Souveränität zugrunde läge, was sie freilich selbst redundant mache. Die genannte Resolution stellt demgegenüber solche dauerhafte Souveränität gerade davon ausgehend fest, dass territoriale Souveränität dem Konzept der VN-Grundsätze folgend gar nicht mehr bestehen soll, sodass die dauerhafte Souveränität sich allein auf jene Ressourcen beziehen kann, welche dem betreffenden Volk bzw. seiner Nation (schließlich von der ISA) zugewiesen worden sind.

Dass ein Regime, welches das Verfahren und die sonstigen Bedingungen solcher Zuweisung regelte, zu dieser Zeit (1962) noch nicht existierte, schadet insofern nicht, als – wie gezeigt – zumindest die rechtlichen Voraussetzungen als Eckpfeiler des Fundaments eines solchen Regimes innerhalb der Vereinten Nationen, insbesondere ihrer ILC, bereits angedacht und dessen Ausarbeitung in die Wege geleitet waren.

ii. Historische Völkerrechtsverträge

Doch solche Wegweiser finden sich schon bedeutend früher. So lautet Artikel 18 des Friedensvertrags zwischen Marokko und Spanien vom 28. Mai 1767³³³, in meiner deutschen Übersetzung, wie folgt:

Artikel 18.

Seine Kaiserliche Majestät nimmt Abstand davon, über die Niederlassung zu beratschlagen, welche Seine Katholische Majestät im Süden des Rio Nun gründen will, da sie nicht für Unfälle oder Unglücke verantwortlich werden kann, welche sich aus dem Grund ereignen würden, dass ihre Dominien nicht dorthin reichen, und die Leute, welche das Land bewohnen, umherziehend und wild sind, sodass sie die Kanarier immer beleidigt und gefangen genommen haben. Von Santa Cruz nordwärts gesteht Seine Kaiserliche Majestät diesen und den Spaniern die Fischerei zu, jedoch ohne zu erlauben, dass irgendeine andere Nation sie in irgendeinem Teil der Küste ausführe, welche ganz jenen verbleiben wird.

Der darin genannte Fluss NUN (oder NON) gemahnt an den Ur-Ozean NUN, der in der alt-ägyptischen Mythologie³³⁴ eine wesentliche Rolle spielt.

³³³ *Tratado de paz y comercio entre España y Marruecos*, in: CANTILLO, *Tratados Convenios y Declaraciones de Paz y de Comercio*, Madrid (1834), 505ff. <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10512931.html>

³³⁴ Siehe [https://es.wikipedia.org/wiki/Nun_\(mitolog%C3%ADA\)](https://es.wikipedia.org/wiki/Nun_(mitolog%C3%ADA)), oder auch [https://de.wikipedia.org/wiki/Nun_\(%C3%A4gyptische_Mythologie\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Nun_(%C3%A4gyptische_Mythologie))!

Tatsache ist, dass der besagte Fluss in der Gegend, wo er den aus zitiertem Artikel 18 zu ziehenden Schlussfolgerungen nach liegen sollte, nicht auszumachen ist. So findet sich aber bei BRUZEN DE LA MARTINIÈRE³³⁵ zu NUN, was folgt:

NUN ou NON, petite contrée d'Afrique, dans la province des Sus. Le cap de Non se trouve dans cette contrée.

Zur Provinz SUS lesen wir beim selben Autor³³⁶, dass es sich dabei um ein Gebiet im Königreich Marokko handelt, das im Westen vom Ozean, im Norden vom Atlas-Gebirge, im Süden von den Dünen Numidiens und im Osten vom gleichnamigen Fluss (Sus³³⁷) begrenzt wird, womit die Identität der Lokalität an der Westküste Afrikas auf der Höhe des heutigen umstrittenen und unterjochten Staates Westsahara hergestellt ist.

Einen weiteren diesbezüglichen Beleg finden wir im Friedensvertrag zwischen denselben Mächten aus 1799³³⁸. Dessen Artikel XXII lautet in meiner deutschen Übersetzung, wie folgt:

Art. XXII. Wenn irgendein spanisches Schiff auf dem Fluss Nun und an seinen Ufern, über welche Seine marokkanische Majestät Souveränität nicht besitzt, Schiffbruch erlitte, verspricht sie jedoch zum Zeichen des Preises, welchen sie der Freundschaft Seiner Katholischen Majestät beimisst, die geeigneten und wirksamsten Mittel einzusetzen, um die Besatzung und die anderen Personen, welche das Unglück trifft, in die Hände der Einwohner dieser Gegenden zu fallen, zu retten und zu befreien.

Bezeichnend ist, dass hier nun die Rede davon ist, dass Marokko keine Souveränität über beide (!) Ufer des Nun habe. Eine deutliche Metapher dahin, dass Nun, der Ur-Ozean, niemanden fragt, wenn er anwachsen will.

Was also, wenn die Bezeugung im oben zitierten Artikel 18 (1767), wonach der Kaiser von Marokko jenseits des Nun keine Jurisdiktion habe, eine Metapher war, die zum Ausdruck bringen sollte, dass jede majestätische Erhabenheit verloren geht, wenn Nun seine Macht über den Planeten zieht? Was, wenn den Alchimisten des marokkanischen Kaiserhauses die Bedeutung des Phosphors bereits bekannt war und dessen Gelehrte ahnten, was auf Klima und Umwelt zukommen würde, wenn eine Macht wie Spanien

³³⁵ *Le grand dictionnaire géographique et critique*, Tome IV, Paris (1748), S. 609.
<http://www.archive.org/details/legranddictionna04bruz>

³³⁶ *AaO*, Tome V, S. 726. <http://www.archive.org/details/legranddictionna05bruz>

³³⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/Sous>

³³⁸ *Tratado de paz, amistad, navegacion, comercio y pescio, entre S. M. Catolica y S. M. Marruecos, concluido y firmado en Mequinez a 1. de Marzo de 1799*, in: MARTENS, *Recueil des principaux Traités*, Tome VI, Göttingen (1829), 580 ; <https://archive.org/details/recueildestrait01martgoog>

auf Afrikanischem Festland Fuß fasste, um sich an den dortigen Rohstoffen gütlich zu tun? Wir wissen es nicht, aber es passte perfekt ins Bild!

Dem Autor ist bewusst, dass einfältige Paragrafenreiterei solche Deutungen als Humbug abtun möchte. Doch als philosophisch-mythologischer Hintergrund mochte ihm die Darstellung dieser historischen Fakten gerade recht sein.

iii. Der UN-Grundsatz der territorialen Integrität

Zurück zum oben zitierten Protokoll der Sitzung der ILC aus 1949! – Zur Erinnerung hier nochmals der Punkt 57 dieses Protokolls:

57. Mr. ALFARO [Panama] recalled that article 18 of the Panamanian draft Declaration on the Rights and Duties of States met the need, which the Chairman had pointed out, to renew that part of international law which dealt with the acquisition of territory by conquest. That article made it the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisitions obtained through the use or threat of force. He did not think that the problem of the territorial domain of States was suitable for immediate codification.

Das Adjektiv *immediate* im letzten Satz des Zitats hat auch die übertragene Bedeutung von *direkt* im Sinne von unmittelbar, die mit Zeitlichem nichts zu tun hat. ALFARO meinte hier offensichtlich, dass eine direkte, eine unmittelbare, eine offenkundige Kodifikation des demnach völlig neu zu ordnenden Rechts des territorialen Eigentums, namentlich dessen Derogation, nicht infrage kommen konnte, weil sie an den numerischen Mehrheiten der blöckenden Völker in den hergebrachten Demokratien des 20. Jahrhunderts abprallen würden, wie der Squashball von der Betonmauer. Also musste verdeckt, jedoch für die menschliche Person, die geistige Elite dieser Demokratien durchaus erkennbar und verständlich gearbeitet, mithin das Vorhaben in anderen Kodifikationen versteckt werden!

Der im zuvor zitierten Punkt 57. erwähnte Artikel 18 des panamaischen Entwurfs³³⁹ lautet:

18. Non-Recognition of Territorial Acquisitions Obtained by Force

It is the duty of every State to refrain from recognizing territorial acquisition obtained through force or the threat of force.

³³⁹ *Draft Declaration On The Rights And Duties Of States And Explanatory Note Submitted By Panama, in : Preparatory Study Concerning a Draft Declaration on the Rights and Duties of States - Memorandum submitted by the Secretary General, A/CN.4/2, 35ff;*
http://legal.un.org/docs/?path=../ilc/documentation/english/a_cn4_2.pdf&lang=E

Daraus wurde in der Erklärung, wie sie von der VNGV in deren Resolution A/RES/375(IV)³⁴⁰ verabschiedet wurde, was folgt:

Every State has the duty to refrain from recognizing any territorial acquisition by another State acting in violation of article 9.

Der darin erwähnte Artikel 9 lautet wie folgt:

*Every State has the duty to refrain from resorting to war as an instrument of national policy and to refrain from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with international law **and order**.*

Hierzu ist zu ergänzen, dass die betreffende Grundregel, wie sie in den Grundsätzen der UNO-Charta formuliert ist, wie folgt lautet:

All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.

Was es mit dem hier fett hervorgehobenen Zusatz in *their international relations* auf sich hat, wenn es um die Durchsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung von zur Sezession willigen Völkern aus einem Gesamtstaat geht, kann anhand des Beispiels der Krim erläutert werden, wobei anzuführen ist, dass in solchen Fällen, wie dem der Sezession der Krim, noch nicht einmal die territoriale Integrität des Gesamtstaates (Ukraine) verletzt wurde, weil deren Grundlage wesentlich auch aus dem Willen der Krim-Russen besteht, sie mitzutragen, sodass das Aufhören dieses Willens keine Verletzung der Integrität, sondern deren rechtmäßige Neuordnung gemäß dem Recht auf Selbstbestimmung darstellt. Mit anderen Worten: Eine Verletzung der territorialen Integrität muss stets von außen kommen, kann aber niemals von innen kommen, indem eine Volksgruppe sein Recht auf Selbstbestimmung ausübt.

Abgesehen davon, darf einem Volk, welches heute sein Selbstbestimmungsrecht ausübt, nicht zur Last fallen, dass ein im internationalen Verkehr erprobtes und in der Politik allgemein angewandtes Regime, welches in solchen Fällen bestimmt, was mit dem Territorium zu geschehen habe, in der UNCLOS zwar besteht, doch allem Anschein nach seit dessen Geburt wieder in Vergessenheit geraten oder doch zumindest noch nicht völlig implementiert worden ist, weil aufgrund des oben angesprochenen

³⁴⁰ Resolution vom 6. Dezember 1949, *Draft Declaration on Rights and Duties of States*.
[http://www.undocs.org/A/RES/375\(IV\)](http://www.undocs.org/A/RES/375(IV))

Betons ein harter Anprall mit kriegerischen Folgen und Blutvergießen befürchtet wird.

So dürfte denn auch kein Zufall sein, dass die ISA neben den erforderlichen *Rules* und *Regulations* immer noch erst einen Entwurf³⁴¹ für die Regelung der *Activities* nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 3 UNCLOS unternommen hat. Offensichtlich ist ihr die Einbeziehung des derzeit trocken liegenden Landes in den Begriff des *Area* und somit die Notwendigkeit, dies in solchen *Rules* und *Regulations* zu berücksichtigen, völlig bewusst.

Der Eintrag im oben zitierten Protokoll der ILC aus 1949 betreffs des Tagesordnungspunktes der *Territorial Domain of States* schließt denn mit einer kursiv gestellten Bemerkung, deren Urheberschaft unklar bleibt, wie folgt ab:

As the Commission did not intend to take up now the question of the territorial domain of States, it would not be included on the list of topics for codification.

Es liegt aufgrund aller bisher vorgebrachten Fakten und Umstände auf der Hand, dass dieser Aufschub jener derart eminent bedeutungsvollen Materie, was deren derogierende Regelung anlangt, kein absichtlicher, sondern ein bloß konkreter, auf die explizite Negation des genannten Gegenstandes bezogener war.

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, beinhaltet auch die UNCLOS selbst einige Bestimmungen, die klar darauf hindeuten, dass unter den Begriff des *Area* (fast) die gesamte Erdoberfläche, mithin auch die derzeit trockene fällt. Ausgenommen vom *Area* sind, jeweils partiell, nur die *territorial sea* sowie der *continental shelf*. Über beide wacht (was den letzteren angeht, partiell) nicht die ISA, sondern der Küstenstaat, und zwar soweit es um die Frage geht, ob überhaupt abgebaut werden soll; dann aber, wenn er sich dazu entschließt, selbst abzubauen, dürfen auch alle anderen Nationen dort abbauen.³⁴²

Dies alles macht Sinn.

Wir alle (vertreten durch die Küstenstaaten) sollen zuerst in den eigenen Küstengewässern erproben, was unsere Technologien an Umweltschutz hergeben: Nur hier, vor der eigenen Haustür wird man mit der nötigen Sorgfalt vorgehen. Und am Kontinentalschelf wird man selbst nur

³⁴¹ *Draft Framework for the Regulations of Exploitation Activities.*
<https://www.isa.org.jm/legal-instruments/ongoing-development-regulations-exploitation-mineral-resources-area>

³⁴² Siehe dazu unten bei Artikel 134!

abbauen, wenn man erstens über reife Technik verfügt und diese zweitens, dem Prinzip der Kollektivität gemäß, auch allen anderen zugänglich gemacht hat, die ja dann auch abbauen dürfen, wenn man selbst es tut. Und an die Tiefsee, die derzeit und bis auf weiteres vom Abbau ausgenommen ist, werden wir uns nach einer entsprechenden Vertragsänderung heranwagen, wenn unsere Technologie gleichsam im Schlaf funktioniert, und keinen Moment früher!

iv. Frühe Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Am 18. Dezember 1967 verabschiedete die VNGV ihre Resolution 2340 (XXII)³⁴³, deren Titel lautet:

2340 (XXII). Examination of the question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind.

Hier werden – das folgt aus den beiden hervorgehobenen bestimmten Artikeln *the* – das Seebett und der Ozeanboden als je voneinander verschiedene Größen aufgefasst und zudem betont, dass diese nur insoweit von Interesse seien, als sie der Hohen See unterlägen, wobei diese sich außerhalb der *gegenwärtigen* Jurisdiktion befände.

Ein Jahr später, am 21. Dezember 1968, nahm die VNGV eine weitere Resolution, 2467 (XXIII)³⁴⁴, mit ebendemselben Titel an. Wieder ein Jahr später, am 15. Dezember 1969, trat die Resolution 2574 (XXIV)³⁴⁵ in Kraft, deren Titel lautet:

2574 (XXIV). Question of the reservation exclusively for peaceful purposes of the sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction, and the use of their resources in the interests of mankind.

Aufgrund der hier weggelassenen *Untersuchung (examination)* wird klar, dass die VNGV die hier gestellte Frage, nicht mehr auf (etwa noch zu untersuchende) inhaltliche Belange des Themas bezogen wissen wollte, sondern darauf, ob die von mir zuvor herausgestellten Besonderheiten im Titel der beiden vorausgehenden Resolutionen rechtmäßig noch Bestand haben können.

³⁴³ [www.undocs.org/A/RES/2340\(XXII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2340(XXII))

³⁴⁴ [www.undocs.org/A/RES/2467\(XXIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/2467(XXIII))

³⁴⁵ [www.undocs.org/A/RES/2574\(XXIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2574(XXIV))

Am 17. Dezember 1970 schließlich erließ die VNGV ihre Resolution 2749 (XXV)³⁴⁶, deren Titel lautet:

2749 (XXV). Declaration of Principles Governing the Sea-Bed and the Ocean Floor, and the Subsoil Thereof, beyond the Limits of National Jurisdiction.

Damit verabschiedete die VNGV eine Erklärung, in deren Punkt 1. es heißt, wie folgt:

Solemnly declares that:

1. The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.

Hier fehlt der zweite bestimmte Artikel *the*, im ersten fett hervorgehobenen Passus; was bewirkt, dass jetzt Seebett und Ozeanboden eine unzertrennliche Einheit bilden. Und im zweiten hervorgehobenen Passus fehlt hier das *present*, sodass nicht mehr die alte, auf das späte Mittelalter zurückgehende Jurisdiktion über nationale Territorien gemeint ist, sondern eine neue, von dieser Erklärung geschaffene, welche sich daraus ableitet, dass, wie der zitierte Punkt 1. desgleichen besagt, sowohl das *area* als auch deren Ressourcen gemeinsames Erbe der Menschheit sind. Diese verbindliche Feststellung trifft die GA aufgrund ihrer Kompetenz nach den Artikeln 11/1, 55 und 56 UN-Charta. Auch das *underlying the high seas* wurde hier weggelassen, was ferner dazu führt, dass *sea-bed* (und *ocean floor*) insofern nicht mehr deutlich unter Wasser liegen müssen, als letzteres ebenso gut³⁴⁷ auch als bis ans Ufer bzw. ersteres eben auch als über dieses hinaus reichend angesehen werden kann.

Die nachfolgenden vier Punkte in der Erklärung der Resolution 2749 (XXV) lauten:

- 2. The area shall not be subject to appropriation by any means by States or persons, natural or juridical, and no State shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part thereof.*
- 3. No State or person, natural or juridical, shall claim, exercise or acquire rights with respect to the area or its resources incompatible with the international regime to be established and the principles of this Declaration.*
- 4. All activities regarding the exploration and exploitation of the resources of the area and other related activities shall be governed by the international regime to be established.*

³⁴⁶ [www.undocs.org/A/RES/2749\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2749(XXV))

³⁴⁷ Abgesehen vom Ausschluss des Küstenmeeres.

5. The area shall be open to use exclusively for peaceful purposes by all States, whether coastal or land-locked, without discrimination, in accordance with the international regime to be established.

Sie umreißen das Fundament der Neuen Weltwirtschaftsordnung und sind zufolge der Bestimmungen der Artikel 11/1, 55 und 56 UNO-Charta verbindlich, sodass durch deren Punkt 1. jedwede territoriale Souveränität über auch bloß Teile der Erdoberfläche rechtlich bereits heute wirksam zugunsten eines kollektiven Eigentums (Souveränität) der Menschheit als Ganzen aufgehoben ist.

Aufgrund des verbindlichen Prinzips des Punktes 3. kommt der Mangel eines entsprechenden Regimes einem Verbot des Abbaus von Ressourcen im und auf dem Tiefseeboden gleich. Zumal Artikel 143 UNCLOS die Forschungsaktivitäten im (gesamten) *Area* hinwieder nach der Definition des oben zitierten Artikels 1 UNCLOS bestimmt, gilt solches Verbot nicht für Forschungsaktivitäten; allerdings genießen Entitäten, welche solche betreiben, keinerlei Vorrrechte.

Da nimmt nicht Wunder, dass die am selben Tag und unmittelbar nachfolgend von der VNGV verabschiedete Resolution 2750 (XXV)³⁴⁸ den Titel trägt: *Reservation exclusively for peaceful purposes of the Sea-bed and the ocean floor, and the subsoil thereof, underlying the high seas beyond the limits of present national jurisdiction and use of their resources in the interest of mankind, and convening of a conference on the law of the Sea*, und sich damit deutlich von jenem der oben erörterten A/RES/2749(XXV) abhebt: Indem die *Erklärung* in Resolution 2749 (XXV) das *Area* entsprechend definiert und ein internationales Regime zur detaillierten Regelung eingefordert wurde, stellt der Titel der Resolution 2750 (XXV), welcher zur Diktion vor jener *Erklärung* zurückkehrt, im Hinblick auf das fortschreitende Weglassen der *question* nur mehr einen Hinweis darauf dar, dass nunmehr diese *Reservierung und Bewahrung* (nämlich des Gebietes und der Ressourcen nach alter Diktion) gesichert sei.

Universeller Friede herrscht derzeit nur auf dem UN-Papier. Es geht daher überhaupt nicht an, Rohstoffe des Tiefseebodens abzubauen, weil diese unter solchen Umständen mitnichten ausschließlich für friedliche Zwecke eingesetzt würden. Deshalb muss solcher Abbau derzeit verboten sein.

³⁴⁸ [http://www.undocs.org/A/RES/2750\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2750(XXV))

v. Vorläufiges Fazit

Die Conclusio aus all dem ist nun, dass sich das Regime, welches der XI. Teil der UNCLOS rücksichtlich der Erforschung und Gewinnung sowie Verwendung von Ressourcen im Sinne der oben zitierten Definition vor sieht, allein – soweit dieser nicht dem Küstenstaat vorbehalten ist - auf den Kontinentalschelf bezöge, wenn man nicht davon ausginge, dass auch das derzeit trockene Festland als Teil des Seebettes unter die Definition des *Area* fällt: Ersteres (die Anwendbarkeit einzig auf den Kontinentalschelf) entspräche weder dem Vertragszweck der UNCLOS, noch wäre es mit dem stilistischen und legislativ-technischen Aufwand vereinbar, der getrieben wurde, um gerade den Anteil des trockenen Landes am *Area* augenscheinlich zu verschleieren.

Damit die zuvor zitierte Resolution A/RES/2749(XXV) in die Auslegung der UNCLOS, und dabei vor allem deren zentralen Begriffs des *Area*, analog Artikel 31 Absatz 2 WVK³⁴⁹ einfließen müsse, wurde dieselbe in die Präambel der UNCLOS aufgenommen, welche diesbezüglich lautet:

[...]

Bearing in mind that the achievement of these goals will contribute to the realization of a just and equitable international economic order which takes into account the interests and needs of mankind as a whole and, in particular, the special interests and needs of developing countries, whether coastal or land-locked,

Desiring by this Convention to develop the principles embodied in resolution 2749 (XXV) of 17 December 1970 in which the General Assembly of the United Nations solemnly declared inter alia that the area of the seabed and ocean floor and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction, as well as its resources, are the common heritage of mankind, the exploration and exploitation of which shall be carried out for the benefit of mankind as a whole, irrespective of the geographical location of States,

Believing that the codification and progressive development of the law of the sea achieved in this Convention will contribute to the strengthening of peace, security, cooperation and friendly relations among all nations in conformity with the principles of justice and equal rights and will promote the economic and social advancement of all peoples of the world, in accordance with the Purposes and Principles of the United Nations as set forth in the Charter,

[...].

³⁴⁹ Wiener Vertragsrechtskonvention (*Vienna Convention on the Law of Treaties*, 1155 UNTS 332).

In der Einführung zur Schlussakte³⁵⁰ der Dritten UNO-Konferenz über das Seerecht wird die Genesis und Abfolge der Resolutionen der VNGV, wie sie hier als bezeichnend für die Auslegung des Begriffs des *Area* als das trockene Land mitumfassend gefunden wurden, dokumentarisch wiedergegeben und damit analog Artikel 31 Absatz 2 WVK gleichfalls zum Teil der Grundlage gemacht, auf welcher die UNCLOS auszulegen ist.

Die Regeln der Auslegung völkerrechtlicher Verträge, wie sie bei den eminenten Autoren des Völkerrechts zu finden sind³⁵¹, betonen den Schwerpunkt des Vertragszwecks. Der Vertragszweck der UNCLOS, für eine neue, gerechte und alle Völker dieses Planeten nichtdiskriminierend behandelnde Weltordnung zu sorgen, welche überdies das Klima und die Umwelt schützt, kann unmöglich erreicht werden, wenn der Begriff des *Area* nicht als allumfassend im hier verstandenen Sinne aufgefasst wird, – was, wie hier aufgezeigt, unter ihrem Wortlaut möglich ist.

Denn man braucht nicht einmal die Finger einer Hand, um sich ausrechnen zu können, dass jene Mächte und Nationen, die derzeit schon (unter eklatantem Bruch des Völkerrechts, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts der Völker sowie der UNO-Grundsätze der Abrüstung, der Minimalrüstung und der Unterstellung der Rüstungen unter den direkten Befehl des Sicherheitsrats) sich die Ressourcen dieses Planeten unter Ausschluss der anderen mit martialisch geübter Gewalt und bei systematischer Unterwanderung der Kulturen der Förderländer regelrecht unter den Nagel gerissen haben, und welche Mächte kongruent mit jenen sind, die die UNCLOS nicht ratifiziert haben, noch ihr beigetreten sind, ihr daraus (UNO-Charta-widrig) gezogenes Waffenpotential weiter dazu nutzen würden, mit den Rohstoffen des Tiefseebodens in ihrer blinden und phobischen Gier dasselbe zu machen, ohne dabei zu beachten, dass dies aufgrund der Implikationen auf Umwelt und Klima bzw. insbesondere den Anstieg des Meeresspiegels geradewegs auf den Untergang der Menschheit zu führt.

Beachtet sei in diesem Zusammenhang auch, dass es dabei nicht nur um die Wassermengen geht, welche bei Abschmelzen der Polkappen frei werden, sondern langfristig auch um jene, wohl noch größeren, welche die Flora (und Fauna) dieses Planeten speichert, nämlich sobald der

³⁵⁰ *Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, A/CONF.62/121; <http://www.undocs.org/A/CONF.62/121> Siehe dazu auch: <http://legal.un.org/diplomaticconferences/lawofthesea-1982/lawofthesea-1982.html>

³⁵¹ Siehe etwa VATTEL, *Le Droit des Gens ou Principes de la Loi naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains*, Band I, Leiden (1758), II. Buch, Kapitel XVII. <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10008039.html>

Klimawandel zu vermehrten Waldbränden und so zur Verödung derselben geführt haben wird.

GROTIUS³⁵² führt im Rahmen seiner Abhandlung über die Auslegung von Verträgen (in meiner deutschen Übersetzung) aus:

IV. 1 [...]

2. [...]

Die vorzüglichen Umstände aber, aus welchen die Auslegung der Absicht ans Licht gebracht wird, ergeben sich aus dem Gegenstand, der Wirkung und den Zusammenhängen.

V. Aufgrund des Gegenstandes ergibt sich, [...]

VI. Bei der (Auslegung) aufgrund der Wirkung ist eigentümlich, wenn der gemäß dem gewöhnlicheren Gebrauch ausgesuchte Begriff einen vom vernünftigen Denken her unangemessenen Erfolg nach sich zöge. Bei einem zweideutigen Wort ist nämlich jene Auslegung eher gutzuheißen, welche des Fehlers frei ist. Demnach war des BRASIDAS' Spitzfindigkeit nicht zuzulassen, der, nachdem er versprochen hatte, dass er das Böötische Gebiet räumen werde, bestritt, dass das Gebiet Böötisch sei, zumal er es mit dem Heer besetzte, als ob dieses Wort gemäß der kriegerischen Besitzergreifung und nicht gemäß dem alten Gebiet aufzufassen sei; durch welches Verständnis der Vertrag wertlos gewesen wäre.

γ. Zur Auslegung des Begriffs seabed in A/RES/2749(XXV) sowie in Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS

Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) UNCLOS definiert das Area, wie folgt:

"Area" means the seabed and ocean floor and subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction;

[...].

Auch die für die Auslegung der UNCLOS, wie oben dargelegt, zentrale A/RES/2749(XXV) definiert das *Area* im Punkt 1. derer Erklärung wie folgt:

The sea-bed and ocean floor, and the subsoil thereof, beyond the limits of national jurisdiction (hereinafter referred to as the area), as well as the resources of the area, are the common heritage of mankind.

Ich vertrete nun die Auffassung, dass diese Definition des Area auch das derzeit trocken liegende Land der Erdoberfläche (und dessen Untergrund) umfasst, was sich insbesondere aus der Bedeutung des Begriffs *seabed* ergibt.

³⁵² *De iure belli ac pacis libri tres*, Liber II, Caput XVI, IV bis VI (auszugsweise).
<http://www.archive.org/details/hugonisgrotidei00grot>

Wie oben dargelegt, gibt es aufgrund veränderlichen Gebrauchs der Terminologie hinsichtlich des Passus: *seabed and (the) ocean floor*, während der Vorarbeiten zur UNCLOS im Rahmen der Gremien der VNGV erheblichen Grund zur Annahme, dass die Absicht bestand, schon die Eigenschaft des Wortlauts dieses Passus dahin zu prägen, dass darunter auch das trockene Land zu verstehen sei.

Denn durch das Setzen dieses, später weggelassenen, *the* erfolgt eine semantische Trennung des *seabed* vom *ocean floor*, sodass beides etwas jeweils Eigenständiges sei; während durch das Weglassen des *the* die Einheit beider Begrifflichkeiten betont wird, **ohne** dass dadurch eine die Synonymie beider Begriffe ausdrückende Apposition entstünde, welche nämlich demgegenüber: *the seabed, the ocean floor*, lauten müsste.

Es erhebt sich also die Frage, was für das *seabed*, wenn man das derzeit trockene Land davon ausnähme, gleichsam noch übrigbleibe, wenn der davon zwar verschiedene, mit ihm aber eine Einheit bildende *ocean floor* logischer Weise das sein muss, was vom Wasser bedeckt ist, lastet letzteres doch auf ihm, dem Boden.

Daraus, dass auch dieser Passus, nämlich: *underlying the high seas*, erst nachträglich weggelassen worden ist, folgt zwingend, dass mit *seabed* (auch) das derzeit trockene, unter Umständen aber die Wassermassen der Meere tragende Land zu verstehen ist. Denn nun, unter dessen Weglassung, kann sich der *ocean floor*, nicht mehr nur auf jenen Meeresboden beziehen, welcher unter der Hochsee (als *terminus technicus*) liegt, sondern auf den gesamten, vom Meerwasser bedeckten Boden (einschließlich des Kontinentschelfs und der Küstengewässer; diese freilich wieder ausgenommen durch den Passus: *beyond the jurisdiction...*), sodass für das *seabed* in der Tat nur das derzeit trockene Land übrigbleibt!

Beachtet sei dazu auch der Wortlaut des Artikels 76/1 UNCLOS, wo es heißt: *The continental shelf of a coastal State comprises the seabed and subsoil of the submarine areas*, bzw. dessen Absatz 3, wo die Rede vom *deep ocean floor* ist, wobei das Erstere darauf hindeutet, dass es auch einen Abschnitt des *seabed* des Area gibt, der nicht submarin liegt.

Wie der nachfolgend dargestellten Seebettkarte³⁵³ entnommen werden kann, ist das Verständnis, welches wir gemeinhin vom Gebiet des Planeten haben, auf dem sich die Ozeane ausbreiten, von Irrtümern bzw. subjektiv gefärbten Wunschvorstellungen sowie vor allem der zutreffenden Angst davor geprägt, dass die Ozeane „über deren Ufer hinaus“ treten könnten,

³⁵³ https://www.reddit.com/r/MapPorn/comments/1f0cd4/global_seabed_map_1581x756/

wobei schon der Begriff des Ufers rein subjektiv vom Menschen bestimmt wird.



Tatsache ist demgegenüber, dass sich die Morphologie der Erdoberfläche als unregelmäßig zerklüftetes und „gebirgiges“ Gebiet darstellt, und zwar sowohl dort, wo sie derzeit trocken liegt, als auch dort, wo sie derzeit von den Meeren bedeckt wird, sodass dort, wo letzteres schon seit geraumer Zeit der Fall ist, Auswaschungen und Zerklüftungen an den Küsten erfolgt sind, die den irrigen Eindruck erwecken, hier sei für eine Ausbreitung des Wassers gleichsam Endstation. Tatsache ist ferner, dass der einzige relevante Umstand, der für eine Grenze zwischen diesen beiden Landmassen (nämlich der derzeit trockenen und der unter Wasser liegenden) bzw. deren Oberfläche verantwortlich ist, in der Willkür Gottes liegt, den Umfang der Wassermassen auf Erden zu bestimmen. Tatsache ist ferner, dass nichts in diesem Gebiet, namentlich keine Erhebung und kein Massiv die Meere davon abhalten kann, das derzeit trockene Land zu überfluten, wenn nur die vorhandenen Wassermengen dazu tauglich, also ausreichend sind.

Was aber diese Wassermengen angeht, so unterliegen sie, erdzeitgeschichtlich betrachtet, einer fortdauernden Veränderung im Sinne einer stetigen Zu- und Abnahme, je nach Temperatur und Klima überhaupt, welche das Anfrieren oder Abschmelzen von Wassermassen an den Polen und in höchsten Berglagen bedingen, aber auch je nach Bestand von Flora und Fauna, welche bedeutende Wasserspeicher aber auch wesentliche Produzenten von Sauerstoff darstellen; wie auch letztlich je nach Qualität des Erdmagnetismus, welcher für die Ableitung, oder aber Durchlässigkeit, hinsichtlich des Plasmas der Sonnenwinde verantwortlich ist, welches zu einer exterritorialen Zufuhr von Wasserstoff und somit, unter chemischer

Reaktion mit der Ozonschicht, zu einer Zunahme der Wassermenge auf der Erde führt, so wie im Gegenteil eine Abfuhr von Wasserstoff ins All durch entsprechende Bedingungen in der Ionosphäre möglich ist.

i. VATTELS Auslegungsregeln

Zuzugestehen ist, dass all diese geo- und astrophysikalischen Gesetzmäßigkeiten, hier detailliert ausgeführt zu werden, keinen Platz haben können; doch dürfte höchst angezeigt sein, ihnen im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung auf den Grund zu gehen, was nicht Aufgabe dieser Arbeit sein kann. Ihre Aufgabe ist allein, die logisch-linguistischen Bedingungen für die juristischen Beurteilungen herauszustreichen, welche auf die Frage anzuwenden ist, was unter dem *seabed* zu verstehen sei. Dies soll im Folgenden, erneut unter Zuhilfenahme VATTELS Auslegungsregeln³⁵⁴, unternommen werden. Zuvor soll aber noch klar zum Ausdruck gebracht werden, was von jenen Zeitgenossen zu halten ist, die der Meinung sind, die hier diskutierten Belange könnten uns heute angesichts deren Relevanz in Jahrzehntausenden einerlei sein: nämlich gar nichts! Der Mensch, seine menschliche Person braucht einen Lebenssinn. Welcher könnte nobler, gehaltvoller und erquicklicher sein als der, das Überlebend er Menschheit für die Ewigkeit zu sichern! – VATTEL führt ebendort, in meiner deutschen Übersetzung, aus:

Aus § 299:

Vom Beginn dieses Kapitels an haben wir beobachtet, dass die Ideen der Menschen sowie deren Sprache nicht immer exakt bestimmt sind. Da ist ohne Zweifel keine Sprache, welche keine Ausdrücke, Worte oder ganze Phrasen anbietet, die zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinn geeignet sind. Ein solches Wort passt gleichermaßen zur Gattung wie zur Art; jenes der Schuld beinhaltet sowohl die Arglist als auch den Fehler im eigentlichen Sinn; einige Tiere besitzen nur einen gemeinsamen Namen in zwei Gattungen: Feldhuhn, Lerche, Sperling etc.; wenn man von Pferden allein in Beziehung auf die Dienste spricht, die sie dem Menschen leisten, so versteht man unter diesem Namen auch Stuten. Ein Wort hat in der Kunstsprache bisweilen mehr, bisweilen weniger Ausdehnung als im vulgären Gebrauch: Der Tod bezeichnet in den Begriffen der Jurisprudenz nicht allein den natürlichen Tod, sondern auch den zivilen Tod; das Verbum bezeichnet in der lateinischen Grammatik nur das Verb, im gewöhnlichen Gebrauch bezeichnet dieser Begriff ein Wort, einen Ausdruck. Oft bezeichnet auch dieselbe Phrase, der Natur des Themas oder des Gegenstandes folgend, mehrere Dinge bei einer Gelegenheit, und weniger bei einer anderen; Hilfe zu leisten, wird bisweilen als eine gedungene und unterhaltene, bisweilen als die Hilfe von Truppen verstanden, deren Kosten jener trägt, der sie empfängt. Es ist

³⁵⁴ AaO, § 299 ff.

daher notwendig, Regeln für die Auslegung dieser unbestimmten Ausdrücke festzulegen, um die Fälle zu bestimmen, da man sie in einem mehr ausgedehnten Sinne auffassen, sowie jene, da man sie auf einen eingeschränkteren Sinn reduzieren muss. Einige Regeln, welche wir bereits dargestellt haben, können zu diesem Ende dienen.

Aus § 300:

Aber es ist im Besonderen hier, dass die besagte Unterscheidung sich auf zu begünstigende als auch auf schändliche Dinge bezieht. Manche haben sie abgelehnt³⁵⁵. Das liegt zweifelsohne am Mangel, sie gut zu verstehen. Im Effekt befriedigen die Definitionen, welche von zu begünstigen und von schändlich gegeben worden sind, nicht vollständig, und sie sind überhaupt nicht von einfacher Anwendung. Nachdem ich eindringlich erwogen habe, was die Gelehrtesten über den Gegenstand geschrieben haben; da scheint mir dies, worauf sich die ganze Frage und die richtige Idee dieser besagten Unterscheidung reduziert. Wenn die Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Übereinkunft klar, deutlich und präzise sind und eine sichere Anwendung ohne Schwierigkeiten zulässt; dann hat keine Auslegung, keine Kommentierung stattzufinden (§ 263). Der präzise Punkt des Willens des Gesetzgebers oder der Kontrahenten ist, wem es zu folgen gilt. Wenn ihre Ausdrücke aber unbestimmt, vage und zu einem mehr oder weniger ausgedehnten Sinn geeignet sind; wenn dieser präzise Punkt ihrer Absicht im besonderen Fall, um den es sich handelt, durch die anderen Regeln der Auslegung nicht aufgedeckt und fixiert werden kann; so muss man ihn nach den Gesetzen der Vernunft und der Billigkeit vermuten. Und dafür ist notwendig, auf die Natur der Dinge, um die es geht, Acht zu geben. Es gibt Sachen, deren Billigkeit die Ausdehnung mehr duldet als die Einschränkung, das heißt, dass hinsichtlich dieser Sachen, während der präzise Punkt des Willens sich nicht in den Bestimmungen des Gesetzes oder des Vertrags zeigt, sicherer ist, diesen Punkt, um die Billigkeit zu wahren, in den ausgedehntesten Sinn zu legen, ihn dort zu vermuten, als ihn einzuschränken. Diese Sachen sind jene, welche man die zu begünstigenden nennt. Die schändlichen Sachen hingegen sind jene, deren Einschränkung sicherer der Billigkeit zuneigt als deren Ausdehnung. Stellen wir uns den Willen, die Absicht des Gesetzgebers oder der Kontrahenten als einen fixen Punkt vor. Wenn dieser Punkt klar bekannt ist, hat man sich präzise daran zu halten. Ist er ungewiss, versucht man wenigstens, sich ihm anzunähern. Bei den zu begünstigenden Dingen, gilt mehr, diesen Punkt zu übergehen, als ihn nicht zu erreichen; bei den schändlichen Dingen gilt mehr, ihn nicht zu erreichen, als ihn zu übergehen.

Abgesehen von diesen Regeln, die anzuwenden sind, wenn die Absicht der Kontrahenten betreffs der Bedeutung eines mehrdeutigen Wortes nicht zu eruieren ist, steht, was hier abermals zu betonen ist, eine solche Absicht betreffs der Bedeutung des *seabed* schon deshalb fest, weil in den Titeln der Resolutionen A/RES/2340(XXII) und A/RES/2467(XXIII) noch die Rede vom *seabed and the ocean floor* war, was beide als unterschiedliche Formen bezeichnet, während in der zentralen A/RES/2749(XXV) es

³⁵⁵ Siehe die Bemerkungen BARBEYRACS über GROTIUS und über PUFENDORF!

nur mehr *the seabed and ocean floor* heißt, was beide Formen als Einheit auffasst, womit klar angedeutet wird, dass die Grenzen dieser Formen auf dem Planeten offen sind, was dadurch unterstrichen wird, dass in der zuletzt genannten Resolution, anders als in den beiden ersteren, der Passus *underlaying the high seas* ebenso fehlt. Sollten trotz dieser klaren Zeichen für die Absicht der Autoren dieser Resolutionen sowie der darauf aufbauenden UNCLOS und trotz des ihnen zeitlich gleichgeschalteten bzw. vorausgehenden Weltraumvertrags, der, wie unten gezeigt, gleichfalls den Ausschluss souveräner Aneignung vorsieht, noch Zweifel bleiben, ist diesen mithilfe VATTELS beizukommen:

Aus § 301:

Es wird jetzt nicht schwierig sein, im Allgemeinen zu kennzeichnen, welche Dinge zu begünstigen und welche schändlich sind. Und vorneweg, alles, was in den Übereinkünften der gemeinen Nützlichkeit zuträglich ist, alles, was dazu tendiert, Gleichheit unter die Kontrahenten zu setzen, ist zu begünstigen. Dass die Bedingungen unter den Parteien gleich seien, ist die Stimme der Billigkeit, die generelle Regel der Verträge. Man vermutet ohne starke Gründe gar nicht, dass einer der Kontrahenten vorgegeben hat, den anderen zu seinem Schaden zu begünstigen; und was von allgemeiner Nützlichkeit ist, diesbezüglich herrscht keine Gefahr dabei, es auszudehnen. Wenn also befunden wird, dass die Kontrahenten ihren Willen nicht ausreichend klar, mit aller verlangten Präzision dargelegt haben; dann ist gewiss mit der Billigkeit besser vereinbar, diesen Willen im Sinn zu suchen, der das allgemeine Nützliche und die Ausgewogenheit am besten begünstigt, als ihn im entgegengesetzten Sinn zu vermuten. Aus denselben Gründen ist alles, was überhaupt nicht zum allgemeinen Vorteil gereicht, alles, was dazu tendiert, die Ausgewogenheit eines Vertrags zu beseitigen, alles, was nur eine der Parteien belastet, oder was sie mehr belastet als die andere, schändlich. In einem Freundschafts-, einem Unions- oder einem Allianzvertrag im engeren Sinne, ist alles, was, ohne für irgendeine Partei schädlich zu sein, zum gemeinsamen Wohl der Konföderation, dazu tendiert, deren Verknüpfung festzuzurren, zu begünstigen. In ungleichen Verträgen und vor allem in ungleichen Allianzen sind alle Klauseln der Ungleichheit und hautsächlich jene, welche den geringeren Alliierten belasten, schändlich. Auf diesem Grundsatz, wonach man im Zweifelsfall auszudehnen hat, was der Gleichheit zu stattenkommt und einzuschränken, was ihr schadet, ist diese so bekannte Regel begründet: Die Sache desjenigen, der sucht, einen Verlust zu vermeiden, ist mehr zu begünstigen, als jene desjenigen, der danach strebt, sich einen Profit zu verschaffen: Incommoda vitantis melior, quam commoda petentis est causa.³⁵⁶

Aus § 302:

Alle Dinge, die, ohne jemanden zu sehr zu belasten, nützlich und wohltuend für die menschliche Gesellschaft sind, müssen zu den zu begünstigenden

³⁵⁶ (Die beschwerliche Sache ist mehr zu meiden, als die günstige anzustreben.) QUINTUS, *Instit. Orat.*, Buch VII, Kapitel IV.

Dingen gezählt werden. Denn eine Nation befindet sich schon natürlicherweise in der Verpflichtung gegenüber Dingen dieser Natur; nämlich derge- stalt, dass man, wenn sie irgendwelche Verpflichtungen in dieser Hinsicht übernommen hat, nichts riskiert, während man diesen Verpflichtungen den weitest ausgedehnten Sinn beimisst, den sie aufnehmen können. Befürchten wir, das Gleichgewicht zu verletzen, indem wir dem Naturgesetz folgen und den Verpflichtungen all deren Ausdehnung zuteilen, die dem Wohlsein der Menschheit zukommt? Im Übrigen kommen die der menschlichen Gesell- schaft nützlichen Dinge durch diesen Umstand selbst dem gemeinschaftli- chen Vorteil der Kontrahenten zu, und sind in Konsequenz dessen zu be- günstigen (§ 301). Wir halten, im Gegenteil, für schändlich alles, was seiner Natur nach dem Menschengeschlecht eher schädlich als nützlich ist. Die Dinge, welche zum Wohl des Friedens beitragen, sind zu begünstigen; jene, die zum Krieg führen, sind schändlich.

Die Nützlichkeit einer kollektiven Verwaltung und Nutzung aller Ressourcen dieses Planeten zugunsten bzw. im Interesse aller Völker ist zweifelsfrei größer, als ein pseudomäßiges Weiterwirtschaften wie bisher schädlich ist. Dies auch und unabhängig davon, ob die Befürchtungen betreffs eines möglichen Anstiegs des Meeresspiegels ins Unermessliche zutre- fen, oder, ob eine Regulierung des Wasserstoffhaushalts der Erde, also des Klimasystems, durch den Menschen möglich ist. Denn schon die jetzig sichtbaren schädlichen Auswirkungen des bisherigen unilateralen Wirt- schaftens belegen dessen Schändlichkeit und Schädlichkeit für die Menschheit. Dass eine, wie von der UNCLOS in deren Teil XI vorgese- hene kollektive Verwaltung dem legitimen Nutzen aller Völker zustatten- käme, Kriege unterbände, Hunger wirksam bekämpfte und einzig und allein Gewähr dafür böte, die angesprochene Regulierung des H₂O-Haushal- tes zu bewerkstelligen, steht außer Zweifel. Fest steht ferner, dass all dies bei kollektiver Verwaltung allein des unter Wasser liegenden Gebiets nicht möglich ist, weil dann beide, einander bekämpfenden Systeme politischer Weltordnung nebenher bestünden, was zu einer Zunahme bzw. Zementie- rung kriegerischer Auseinandersetzungen und politisch-nationalistischer Abschottung des Westens gegenüber der Dritten Welt führte. So sagt VAT- TEL weiter:

Aus § 303:

Alles, was Leid beinhaltet, ist schändlich. Hinsichtlich der Gesetze stimmt alle Welt damit überein, dass der Richter sich im Zweifel für die maßvollere Partei zu entscheiden hat, und dass zweifelsohne mehr gilt, einen Schuldigen freikommen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. In den Verträ- gen belasten die Strafbestimmungen eine der Parteien; sie sind daher schändlich (§ 301).

Aus § 304:

Was einen Akt nichtig und wirkungslos machen würde, sei es in seiner Gänze, sei es zum Teil, und in Konsequenz dessen, alles, was bereits festgelegten Dingen irgendeine Veränderung beibringt, ist schändlich. Denn die Menschen schließen deren gemeinsamer Nützlichkeit willen miteinander Verträge; und wenn ich einen Vorteil durch einen legitimen Vertrag erworben habe, kann ich ihn nur verlieren, wenn ich auf ihn verzichte. Wenn ich demnach neuen Klauseln zustimme, die dem zu derogieren scheinen, kann ich mein Recht nur verlieren, wenn ich es sehr deutlich losgelassen habe; und infolgedessen hat man diese neuen Klauseln in dem engsten Sinn aufzufassen, zu denen sie fähig sind; was bei schändlichen Dingen der Fall ist (§ 300). Wenn das, was einen Akt nichtig und wirkungslos machen kann, im Akt selbst enthalten ist, ist evident, dass man ihn im eingeschränktesten und jenem am besten geeigneten Sinn auffassen muss, welcher den Akt bestehen lässt. Wir haben bereits gesehen, dass man jedwede Auslegung ablehnen muss, welche den Akt nichtig und wirkungslos macht (§ 283).

Der Weltraumvertrag hat, wie unten ausgeführt und dargelegt, bereits vor der UNCLOS das Verbot bzw. den Ausschluss souveräner Aneignung von Gebieten auf dem Himmelskörper Erde kodifiziert. Um diese umzustößen, hätte die UNCLOS eine deutlichere Sprache sprechen müssen, einmal abgesehen davon, dass solch Werk sich mit naturrechtlichen Grundsätzen der Notwendigkeit des Harmonierens des menschlichen Verhaltens mit den Vorgaben der Naturgewalten auf das Äußerste spießte.

Aus § 305:

Man hat zur Zahl der schändlichen Dinge ferner alles hinzuzufügen, was den gegenwärtigen Zustand der Dinge verändern würde. Denn der Eigentümer kann sein Recht nur exakt soweit verlieren, wie er es abtritt; und im Zweifel geht die Vermutung zugunsten des Besitzers. Es ist zur Gleichheit weniger gegensätzlich, dem Eigentümer nicht das zu lassen, woran er den Besitz durch seine Sorglosigkeit verloren hat, als den rechten Besitzer dessen zu entledigen, was ihm legitim gehört. Die Auslegung hat sich daher eher der ersten Unzulänglichkeit auszusetzen als der letzteren. Es lässt sich hier in vielen Fällen ferner die Regel anziehen, von der wir im § 301 Erwähnung gemacht haben, dass der Grund dessen, der einen Verlust zu vermeiden sucht, mehr zu begünstigen ist, als jener dessen, der einen Gewinn zu machen verlangt.

Es lässt sich nicht oft genug betonen, dass bereits die Grundsätze der UNO-Charta, namentlich der freundschaftlichen Beziehungen unter den Nationen, der gleichen Rechte sowie des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der souveränen Gleichheit der Staaten und des Verbots der Beeinträchtigung der territorialen Integrität (nur mehr) mittels Gewalt, diese neue Weltordnung der kollektiven Verwaltung der Erde klar und deutlich eingeläutet haben, denn keiner dieser Grundsätze lässt sich, in letzter Konsequenz zu Ende gedacht, ohne solche Verwaltung vollständig umsetzen. Die UNO-

Charta aber haben alle Staaten dieser Erde ratifiziert.³⁵⁷ Die Irrelevanz dessen, dass für ein Verständnis der zuvor diskutierten Grundsätze, wie es hier angelegt wird, höhere Bildung und Intelligenz nötig sind, für die Rechtswirksamkeit der Ratifizierung liegt unter Berücksichtigung einer gesunden, menschlicheren Vernunft sowie Grundsätzen der Logik gerecht werdenden, Auffassung von Demokratie und menschlicher Person auf der Hand. Durch die hier vertretene Auffassung der Bedeutung des *Area* wird somit niemandem etwas weggenommen, sondern längst Bestehendes bestätigt. So führt gerade VATTEL weiter aus, was folgt:

Aus § 306:

Schließlich gibt es Dinge, welche, der Seite folgend, von der aus man sie betrachtet, das Zu-Begünstigende und das Schändliche ganz gemeinsam in sich tragen. Was Verträgen derogiert, oder was den Zustand der Dinge verändert, ist schändlich; wenn es aber zum Wohl des Friedens geschieht, ist es an dieser Stelle zu begünstigen. Die Leiden begreifen stets das Schändliche in sich. Doch können sie bei Gelegenheiten, da sie höchst speziell für das Wohl der Gesellschaft nötig sind, auf das Zu-Begünstigende bezogen werden. Wenn es sich darum handelt, Dinge dieser Natur auszulegen, so hat man abzuwägen, ob das, was sie an zu Begünstigendem aufweisen, das um Vieles aufwiegt, was sie an Schändlichem darbieten; wenn das Gute, das sie verschaffen, wenn ihnen der ganze Umfang beigemessen wird, welchen die Worte zulassen können, deutlich über dem liegt, was es dabei an Hartem und Schändlichem gibt; und nur in diesem Fall zählt man sie zur Zahl der zu begünstigenden Dinge. Das ist so, wie eine Veränderung, welche für den Zustand der Dinge oder für die Übereinkunft wenig erheblich ist, für gering genommen wird, wenn sie das wertvolle Wohl des Friedens verschafft. Desgleichen kann man Strafgesetzen in kritischen Gelegenheiten den ausge dehntesten Sinn geben, wo diese Härte für das Wohl des Staates nötig ist. Cicero ließ die Komplizen Catilinas auf einen Abschied des Senats hin hrichten; denn das Wohl der Republik erlaubte ihm nicht darauf zu warten, dass sie durch das Volk verurteilt würden. Aber diese Unverhältnismäßigkeit ausgenommen, sowie bei im Übrigen gleichen Dingen, liegt die Gunst bei der Partei, welche nichts Schändliches darbietet; Ich will sagen, dass man sich der schändlichen Dinge zu enthalten hat, es sei denn, dass das Gute, welches sich dabei findet, sehr stark das übersteigt, was es dabei an Schändlichem gibt, dass es dies auf gewisse Weise verschwinden lässt. Wenn das Schändliche und das zu Begünstigende sich in einer dieser gemischten Sachen auch nur ausgleichen, so wird sie in den Rang des Schändlichen gestellt; und dies in der Folge selbst eines Grundsatzes, auf den wir die Unterscheidung zwischen dem zu Begünstigenden und dem Schändlichen

³⁵⁷ Was den VATIKAN angeht, so ist dieser insbesondere aufgrund des Artikels 4 des Lateranvertrages (vom 11. Februar 1929; MARTENS, N. R. G., 3ème, XXI, 18; <https://archive.org/details/nouveaurecueilge21mart/page/18>) zu höchster Kompetenz und solchem Geist verpflichtet, will er die Souveränität des Heiligen Stuhls nicht einbüßen; woraus folgt, dass er desgleichen an die vernünftigen Grundsätze und Zwecke der UN-Charta gebunden ist.

gegründet haben (§ 300), weil nämlich im Zweifel notwendig ist, die Partei zu präferieren, bei der man sich am wenigsten dem aussetzt, die Ausgeglichenheit zu verletzen. Man lehnt in einem zweifelhaften Fall mit Grund ab, Hilfe zu leisten, obwohl eine zu begünstigende Sache, wenn es sich darum handelt, sie gegen einen Verbündeten zu leisten, was schändlich wäre.

So sehr diese zutreffenden Überlegungen VATTELS durch Jahrhunderte hindurch die Abschottung Europas und die Ausbeutung Afrikas gerechtfertigt haben, weil der Nutzen daraus für die Menschheit, nämlich die Förderung von konzentrierter Forschung und Entwicklung (in Europa, bzw. später auch in Nordamerika), den Schaden, namentlich den Niedergang der Kulturen der Dritten Welt und die Entstehung der Zivilisationskrankheiten im politischen Westen sowie die Veränderung des Klimas, deutlich überwogen hat, so sehr gebieten sie nun eine Umkehr der Paradigmen, weil in Forschung und Entwicklung ein Niveau erreicht ist, welches eine Lockerung dieser Konzentration erlaubt, die im Übrigen angesichts der rapiden und massiven Zunahme des Leidens sowohl im Westen als auch in der Dritten Welt, zum Wohl der Menschheit und zur Verwirklichung des Zwecks ihrer auch absolut indiziert ist.

Aus § 307:

Hier nun die Regeln der Auslegung, wie sie sich aus den Grundsätzen ergeben, die wir gerade festgestellt haben.

1. Wenn es um zu begünstigende Dinge geht, hat man den Worten den vollen Umfang beizumessen, zu dem sie nach dem allgemeinen Gebrauch fähig sind; und wenn ein Begriff mehrere Eigenschaften aufweist, ist die ausgedehnteste zu präferieren. Denn die Ausgewogenheit muss die Regel aller Menschen sein, überall, wo das perfekte Recht in seiner Präzision nicht genau bestimmt und bekannt ist. Wenn der Gesetzgeber oder die Kontrahenten ihren Willen nicht in exakten und perfekt bestimmten Worten markiert haben, so nimmt man an, dass sie das wollten, was das Billigste ist. Die am weitesten ausgedehnte Eigenschaft der Worte stimmt nun bei Gegenständen der zu begünstigenden Dinge besser mit der Ausgewogenheit überein als deren eingeschränkteste Eigenschaft. Das ist so, wie der für Cecina plädiere Cicero mit Grund behauptete, dass der Zwischenabschied, welcher anordnete, denjenigen, der aus seiner Erbschaft verjagt worden war, wieder in deren Besitz zu setzen, auch betreffs dessen verstanden werden muss, dass man ihn mit Gewalt daran gehindert hatte, in ihn einzutreten³⁵⁸. Und der Digest entscheidet es so³⁵⁹. Wahr ist, dass diese Entscheidung noch auf der Regel basiert, welche aus der Gleichheit des Grundes abgeleitet worden ist (§ 290). Denn es ist, was die Wirkung anlangt, völlig eins, jemand aus seinem Erbe zu verjagen,

³⁵⁸ *Orationes pro Cecina*, Kapitel XXIII.

³⁵⁹ *Digesten*, Buch XLIII, Titel XVI. *De vi & vi armata*, Leg. I. & III.

oder ihn mit Gewalt daran zu hindern, sie anzutreten; und es gibt in den beiden Fällen denselben Grund, ihn wiedereinzusetzen.

2. Beim Gegenstand der zu begünstigenden Dinge müssen die Kunstbegriffe in ihrer ganzen Ausdehnung aufgefasst werden, dabei nicht nur dem gewöhnlichen Gebrauch folgend, sondern ferner als technische Begriffe, wenn derjenige, welcher spricht, die Kunst, welcher diese Begriffe angehören, versteht, oder wenn er von Ratschlägen durch Leute geleitet wird, welche diese Kunst verstehen.

3. Man darf jedoch überhaupt nicht aus dem einzigen Grund, dass eine Sache zu begünstigen sei, die Worte in einer ungeeigneten Eigenschaft auffassen; und es ist nur erlaubt, dies zu tun, um die Absurdität, die Ungerechtigkeit oder die Nichtigkeit des Aktes zu vermeiden, wie man davon in allen Gegenständen Gebrauch macht (§§ 282, 283). Denn man hat die Worte eines Aktes in ihrem eigentlichen Sinn aufzufassen, mithin in Übereinstimmung mit dem Gebrauch, es sei denn, dass man sehr starke Gründe hätte, sich davon zu entfernen (§ 271).

4. Obwohl eine Sache zu begünstigen bzw. schiene, dies von einer bestimmten Seite in Betracht zu ziehen; muss man, wenn die Eigentümlichkeit der Worte in ihrer Ausdehnung zu irgendeiner Absurdität oder Ungerechtigkeit führt, deren Eigenschaft einschränken, nämlich den oben gegebenen Regeln folgend (§§ 293, 294). Denn hier wird die Sache im speziellen Fall zu einer gemischten selbst dann, wenn sie aus jenen stammt, welche man in den Rang der schändlichen Sachen einzureihen hat.

5. Aus demselben Grund hat man sich, wenn von der Eigentümlichkeit der Worte nichts zur Wahrheit, noch zur Absurdität, noch zur Ungerechtigkeit führt, wenn aber eine offenkundige Ausgewogenheit oder eine große gemeinschaftliche Nützlichkeit deren Einschränkung verlangt; an deren engsten Sinn zu halten, welchen die treffende Eigenschaft erleiden kann, selbst im Gegenstand, welcher in sich selbst zu begünstigen zu sein scheint. Darum ist ferner hier der Gegenstand ein gemischter, und muss im speziellen Fall für schändlich gehalten werden. Im Übrigen hat man sich stets daran zu erinnern, dass es bei all diesen Regeln nur um zweifelhafte Fälle geht; weil man ja überhaupt keine Auslegung für das suchen muss, was klar und präzise ist (§ 263). Wenn sich jemand klar und förmlich zu einer Sache verpflichtet hat, die ihm schädlich ist, hat er dies eben gewollt, und er kann nicht im Nachhinein dazu angenommen werden, Billigkeit zu reklamieren.

Aus § 308:

Da ja die schändlichen Sachen jene sind, deren Einschränkung sicherer zur Billigkeit tendiert, als deren Ausdehnung; und da man die mit der Billigkeit am besten im Einklang stehende Partei zu ergreifen hat, wenn der Wille des Gesetzgebers oder der Kontrahenten nicht exakt bestimmt oder präzise bekannt ist; ist im Fall der schändlichen Sachen erforderlich, die Worte im eingeschränktesten Sinn aufzufassen; und kann man desgleichen bis zu einem bestimmten Punkt den bildlichen Sinn zulassen, um die schädlichen Folgen des eigentlichen und wörtlichen Sinnes, oder das zu beseitigen, was Schändliches enthält. Denn man begünstigt die Billigkeit und man beseitigt das

Schändliche, soweit als dies möglich ist, ohne direkt gegen den Inhalt des Aktes vorzugehen, ohne dem Wortlaut Gewalt anzutun.

Fasst man den Begriff des *sea-bed* bildhaft auf, was angesichts des bisher Gesagten angezeigt sein könnte, umfasst er jedenfalls auch derzeit trockenes Land, weil die Ozeane sich, wie oben andiskutiert, ungehindert ausdehnen werden, wenn die Wassermassen dies bedingten. Unter einem Bett wird indes eine Liegestätte, verstanden, die mehr Platz aufweist, als der auf ihr Liegende einnimmt. – VATTEL schließt sein hier in großen Auszügen wieder gegebenes Kapitel über die Vertragsauslegung mit den folgenden Worten ab:

Aus § 322:

Alle in diesem Kapitel enthaltenen Regeln müssen miteinander kombiniert werden, und die Auslegung in der Form geschehen, dass sie sich ihnen allen anpasst, soweit sie auf den Fall anwendbar sind. Wenn diese Regeln sich zu kreuzen scheinen, dann gleichen sie einander wechselseitig aus und beschränken einander ebenso, nämlich gemäß ihrer Stärke und ihrer Wichtigkeit, und soweit sie in besonderem Maße dem Fall angehören, um den es geht.

ii. Der Weltraumvertrag

Die VNGV beschäftigte sich erstmals 1958, in ihrer dreizehnten Jahrestagung mit der Frage der friedvollen Nutzung des Weltraums, indem sie die Resolution A/RES/1348(XIII)³⁶⁰ verabschiedete, mit welcher sie ein *Ad-hoc*-Komitee zur Vornahme von Studien über technische, wissenschaftliche, auch juridische Aspekte der Erforschung des Weltraums schuf.

Bereits in ihrer nächsten Tagung rief sie mit Resolution A/RES/1472(XIV)³⁶¹ das (in Wien ansässige) *Committee on the Peaceful Uses of Outer Space* (COPUOS) als ständige Einrichtung ins Leben. Von da an erfuhr die Intensität, mit der innerhalb der VN an einem juridischen Regime für die Erforschung und Nutzung des Weltraums gearbeitet wurde, einen rasanten Aufschwung.

Wie dem Bericht des Ersten Komitees (*First Committee on Disarmament and International Security*) der VNGV, vom 17. Dezember 1966 (A/6621³⁶²) entnommen werden kann, wurde der Gegenstand “*International co-operation in the peaceful uses of outer space: report of the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space*” durch Initiative des VNGS (U THANT) in

³⁶⁰ [www.undocs.org/A/RES/1348\(XIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1348(XIII))

³⁶¹ [www.undocs.org/A/RES/1472\(XIV\)](http://www.undocs.org/A/RES/1472(XIV))

³⁶² www.undocs.org/A/6621

die Tagesordnung (TO) der VN auf Grundlage der Resolution A/RES/2130(XX)³⁶³ vom 21. Dezember 1965 aufgenommen.

In der Folge fand der Gegenstand “*Conclusion of an international agreement on legal principles governing the activities of States in the exploration and conquest of the moon and other celestial bodies*” aufgrund eines Vorstoßes der UdSSR vom 30. Mai 1966 (A/6341³⁶⁴) Eingang in diese TO.

Mit Schreiben vom 17. September 1966 (A/6392³⁶⁵) beantragten die USA die Aufnahme des Gegenstandes “*Treaty governing the exploration and use of outer space, including the moon and other celestial bodies*” in diese TO.

Am 22. September 1966 empfahl sodann auch das Generalkomitee der GA die Aufnahme dieser drei Gegenstände in die TO sowie deren Zuweisung an das Erste Komitee; im Zuge dessen wurde der oben zitierte, von der UdSSR initiierte Gegenstand auf deren Initiative hin in den folgenden Wortlaut geändert: “*Conclusion of an international treaty on principles governing the activities of States in the exploration and use of outer space, the moon and other celestial bodies*”.

In ihrer 1415. Sitzung vom 24. September 1966 (A/PV.1415³⁶⁶) nahm die GA die Empfehlung des Generalkomitees an und wies die drei Gegenstände dem Ersten Komitee zur Erwägung und Berichterstattung zu.

Am 15. Dezember 1966 wurde dem Ersten Komitee von zahlreichen Staaten, darunter insbesondere die UdSSR sowie die USA, der Entwurf einer GV-Resolution (A/C.1/L.396³⁶⁷) unterbreitet, mit welchem die GV den Mitgliedstaaten die Unterzeichnung eines ihm als Annex angeschlossenen Vertrages (des *Treaty on Principles governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and other Celestial Bodies*, mithin des späteren Weltraumvertrages³⁶⁸) empfehlen sowie das COPUOS damit beauftragen sollte,

(a) to continue its work on the elaboration of an agreement on liability for damages caused by the launching of objects into outer space and an

³⁶³ [http://www.undocs.org/A/RES/2130\(XX\)](http://www.undocs.org/A/RES/2130(XX))

³⁶⁴ <https://digitallibrary.un.org/record/849213?ln=en>

³⁶⁵ <https://digitallibrary.un.org/record/849162?ln=en>

³⁶⁶ <http://www.undocs.org/A/PV.1415>

³⁶⁷ http://www.unoosa.org/pdf/garecords/A_C1_L396E.pdf

³⁶⁸ *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies*. A/RES/2222(XXI), Annex. [http://www.undocs.org/A/RES/2222\(XXI\)](http://www.undocs.org/A/RES/2222(XXI))

agreement on assistance to and return of astronauts and space vehicles, which are on the agenda of the Committee,

(b) to begin at the same time the study of questions relative to the definition of outer space and the utilization of outer space and celestial bodies and

(c) to report to the General Assembly at its twenty-second session on the progress of its work.

In der 1493. Sitzung des Ersten Komitees (A/C.1/SR.1493³⁶⁹) beantragten einige Staaten eine Abänderung des zuletzt zitierten Entwurfes einer Resolution dahin, dass am Ende des Punktes (b) des Auftrags an das CO-PUOS, vor dem Wort *and*, die Passage: *including the various implications of space communications*, eingefügt werde, was im Komitee eine Mehrheit fand, sodass der so abgeänderte Entwurf der GV mit dem oben zitierten Bericht A/6621 unterbreitet wurde.

Bereits in der 1492. Sitzung des Ersten Komitees (A/C.1/SR.1492³⁷⁰, § 21) hatte der Vertreter Frankreichs (SEYDOUX) (in englischer Übersetzung) über den zu beschließenden Entwurf des Weltraumvertrags ausgeführt, was folgt:

21. There would no doubt be some difficulty in implementing the treaty, whose provisions clearly constituted an innovation from the standpoint of traditional international law based on the sovereignty of States. Difficulties might thus arise in the case of certain activities unless the realm of outer space was distinguished as quickly as possible from that of atmospheric space, which, pursuant to the Convention on International Civil Aviation, signed at Chicago on 7 December 1944, and customary law, was subject to the sovereignty of the subjacent State. It was well, therefore, that the Committee on the Peaceful Uses of Outer Space would be requested, by the forty-three Power draft resolution, not only to continue the elaboration of international agreements on liability and assistance but also to study the question of the definition of outer space. However, the complexity of the task should not delay the preparation of a list of acceptable definitions which took account of the activities taking place above the surface of the earth. A choice among those definitions would have to be made by jurists, scientists and technicians and then submitted to Governments for decision.

Gleichwohl nahm die GV den ihr in entsprechend geänderter Form unterbreiteten, oben im wesentlichen zitierten Entwurf einer Resolution (A/C.1/L.396) in ihrer 1499. Sitzung (A/PV.1499³⁷¹) am 19. Dezember 1966 als Resolution A/RES/2222(XXI)³⁷² an, wodurch der Titel des Vertrags mit: *Treaty on Principles Governing the Activities of States in the*

³⁶⁹ http://www.unoosa.org/pdf/garecords/A_C1_SR1493E.pdf

³⁷⁰ http://www.unoosa.org/pdf/garecords/A_C1_SR1492E.pdf

³⁷¹ <http://www.undocs.org/A/PV.1499>

³⁷² [http://undocs.org/A/RES/2222\(XXI\)](http://undocs.org/A/RES/2222(XXI))

Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies, ebenso festgelegt war wie sein Artikel II, der da lautet:

Article II

Outer space, including the Moon and other celestial bodies, is not subject to national appropriation by claim of sovereignty, by means of use or occupation, or by any other means.

Aus all dem ergibt sich, was folgt: Schon mit dem Titel des Weltraumvertrages bzw. der Genesis seiner Entstehung wird klar, dass der im Vertrag gebrauchte Terminus: *outer space, including the moon and other celestial bodies*, die Erde als Himmelskörper miteinschließt, sodass auch an ihr die Begründung nationaler Hoheitsansprüche kraft Souveränität oder Ähnlichem ausgeschlossen ist.

Dass in A/RES/2222(XXI) zugleich mit der Verabschiedung des Textes des Weltraumvertrages das COPUOS damit beauftragt wurde, Studien zur Frage der Definition des *outer space* vorzunehmen, und zwar *zeitgleich* mit seinen Bemühungen um den Entwurf eines weiteren Vertrages über die Haftung für Schäden aus in den *outer space* gesandten Objekten, zeigt klar, dass diese Studien sich allein auf diesen weiteren Vertrag bzw. dessen Anwendungsgebiet beziehen sollten, zumal die Frage betreffs des Weltraumvertrages ja, wie ausgeführt, bereits geklärt war und lediglich eine davon verschiedene Definition aus Gründen der Praktikabilität gefunden werden musste.

Dies wird ferner vor dem Hintergrund deutlich, dass etwa die UdSSR bereits 1962 dem COPUOS einen Entwurf mit dem folgenden Titel vorgelegt hatte: *Draft Declaration on the basic principles governing the activities of States pertaining to the exploration and use of Outer Space*³⁷³, worin somit ein gravierendes Indiz dafür liegt, dass die oben dargestellte Abfolge von Anträgen zur TO abgesprochen war und mit Absicht erfolgte.

Dazu anzumerken ist hier lediglich, dass die Erde seit dem, sich für JURI GAGARIN eröffneten, Anblick ihrer auch als Himmelskörper anzusehen ist; woraus folgt, dass der äußere Raum (*outer space*) auch sie einschließt, was für eine anthropozentrische Definition seiner impliziert, dass unter ihm nur mehr jener Raum verstanden werden kann, der sich außerhalb des Menschen befindet. – Beachte auch die Überschrift zum Tagesordnungspunkt 60 der 13. Tagung der VNGV, zu welchem die oben genannte Resolution A/RES/1348(XIII) angenommen worden ist, und die da lautet:

³⁷³ Bericht des COPUOS A/5181, Annex III A ; <http://www.undocs.org/A/5181>

Agenda Item 60: Question of the peaceful use of outer space:

(a) *The banning of the use of cosmic space for military purposes, the elimination of foreign military bases on the territories of other countries and International co-operation in the study of cosmic space;*

(b) *Programme for International co-operation in the field of outer space.*³⁷⁴

Hier wird aus gutem Grund differenziert! Beachte ferner, dass der ursprüngliche Entwurf³⁷⁵ dieser Resolution, so wie er von der UNGA angenommen wurde, in Englisch abgefasst war, sodass der hier vertretenen Auffassung nicht schadet, dass in der französischen Übersetzung des Entwurfes vom *espace extra-atmosphérique* gesprochen wird.

Spätestens als NEIL ARMSTRONG seinen Fuß, und zwar notorisch im Namen der Menschheit, auf den Mond gesetzt hat, ist die Erde endgültig zum Himmelskörper geworden.

Vor dem Hintergrund der oben zitierten, für die Auslegung und Bedeutung von völkerrechtlichen Vertragstexten maßgeblichen Regeln wird daher deutlich, dass der im oben zitierten Artikel II des Weltraumvertrages verwendete Passus *outer space, including the moon and other celestial bodies* dahin zu verstehen ist, dass er die Erde miteinschließt.

All dies unterstreicht zusätzlich, dass somit (auch) die Erde bereits vor Inkrafttreten der UNCLOS unter ein völkerrechtliches Regime fiel, welches nationales Eigentum an ihr bzw. ihrer Oberfläche ausschließt und demgegenüber die kollektive Verwaltung und Nutzung ihrer durch alle Völker postuliert.

iii. Die Vienna Convention on succession of States in respect of treaties

Die *Vienna Convention on succession of States in respect of treaties*³⁷⁶ wurde am 23. August 1978 abgeschlossen und trat am 6. November 1996 in Kraft³⁷⁷. Der Anwendungsbereich dieser Konvention wird in deren Artikel 1 abgegrenzt, wie folgt:

The present Convention applies to the effects of a succession of States in respect of treaties between States.

³⁷⁴ A/13/Annexes, item 60; <http://www.undocs.org/A/13/Annexes>

³⁷⁵ A/4009; <http://www.undocs.org/A/4009>

³⁷⁶ 1946 UNTS 4; <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201946/v1946.pdf#page=16>

³⁷⁷ <https://treaties.un.org/doc/Publication/MTDSG/Volume%20II/Chapter%20XXIII/XXIII-2.en.pdf>

Der darin enthaltene Passus: *succession of States*, wird in deren Artikel 2 Absatz 1 *litera* (b) definiert, wie folgt:

(b) "succession of States" means the replacement of one State by another in the responsibility for the international relations of territory; [...].

Mit keiner Silbe besagen die bisher zitierten Bestimmungen der genannten Konvention, dass ausschließliche Konzeption der Charakteristika von Staaten jene sei, dass diese *Verantwortlichkeit für die internationalen Beziehungen von Territorium* haben. Vielmehr lässt der Wortlaut ihrer – wohl in weiser Voraussicht der Konzeption des Regimes über das *Area* der UNCLOS bzw. zufolge der bereits rechtswirksam festgestellten Grundsätze aus A/RES/2749(XXV) – breiten Raum sowohl für Staaten, die überhaupt keine solche Verantwortlichkeit haben, weil die Angehörigen derer Nationen (etwa auch über den Erdball verstreut) als deren Gäste auf Territorien leben, die Verantwortung für welche anderen Staaten zukommt, als auch dafür, dass Staaten die Verantwortung für mehrere, nicht miteinander verbundene Territorien zukommt, als schließlich auch für die Auffassung, wonach die Souveränität über ein Territorium überhaupt nicht (mehr) Bedingung für die Charakterisierung einer völkerrechtlichen Entität als Staat zu sein habe.

Ja, Artikel 2 Absatz 1 *litera* (f) dieser Konvention lässt aufgrund seiner Definition des *newly independent State* als *a successor State the territory of which immediately before the date of the succession of States was a dependent territory for the International relations of which the predecessor State was responsible*, sogar die Konzeption von unabhängigen Territorien zu, für die überhaupt kein Staat die einzelne Verantwortung hat, weil diese vielmehr dem Kollektiv der Staatengemeinschaft bzw. der ISA zukommt. Artikel 16 dieser Konvention bestätigt all dies, wenn er lautet, wie folgt:

A newly Independent State is not bound to maintain in force, or to become a party to, any treaty by reason only of the fact that at the date of the succession of States the treaty was in force in respect of the territory to which the succession of States relates.

Diese Bestimmung bedeutet freilich weder, dass ein neuer Staat, dessen Nation sich etwa, ohne fortan für ein Territorium Verantwortung zu haben, aus einem bestehenden Staat, auf den dies etwa zutrifft, herauslöst, unter gegebenen Umständen nicht an diese Pflichten gebunden wäre; noch, dass einen *neu unabhängigen Staat* im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 *litera* (f) der Konvention selbst bei Vorliegen der in der zuvor zitierten Bestimmung beschriebenen Konzeption solche Pflichten unter gegebenen Umständen nicht treffen könnten.

Die gegebenen Umstände, die zuvor angesprochen wurden, liegen insbesondere einerseits im Ausmaß, in dem der fragliche Vertrag seinem Gegenstand nach sich auf das Territorium bezieht, für welches der Neue Staat Verantwortung hat und andererseits in der Intensität, mit welcher die Nation, das Volk Fehler! Textmarke nicht definiert. des Neuen Staates im Rahmen seines Rechts auf Selbstbestimmung an der Beschließung und Abgabe der Erklärung des Willens des verbliebenen Staates beteiligt war, an den fraglichen Vertrag gebunden sein zu wollen; um nur diese zu nennen.

2. ZIFFER (2) – DIE AUTHORITY

Die *International Seabed Authority*³⁷⁸ (ISA) ist im Teil XI, Abschnitt 4 der UNCLOS geregelt, ist zur Genehmigung, Überwachung und Förderung der Bewirtschaftung des Area zuständig und hat ihren Sitz auf Jamaika (Kingston).

Die ISA ist eine völkerrechtliche Organisation mit Rechtspersönlichkeit und hat autoritativen Charakter sowie ebensolche Kompetenzen zur Durchsetzung des ISA-Regimes, welches im Teil XI der UNCLOS geregelt ist.

3 ZIFFER (3) – ACTIVITIES IN THE AREA

Der hauptsächliche Grund, aus dem die Definition der *activities in the Area* nicht im XI. Teil der UNCLOS, sondern in derer Erstem, im dort befindlichen Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (3), vorgenommen worden ist, dürfte wohl darin liegen, dass damit die Anwendung der Definition der *resources*, wie sie in Artikel 133 UNCLOS³⁷⁹ erfolgt, auf die *resources* der zuvor genannten Ziffer (3) ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass unter den *resources* in der Ziffer (3) nicht (nur) solche *in situ* zu verstehen sind, was zum einen den Weg öffnet, auch die in Küstengewässern gewonnenen Rohstoffe bzw. deren Erforschung und Weiterverwendung dem ISA-Regime zu unterwerfen, und zum anderen, die, angesichts des Vertragszwecks der UNCLOS notwendige, im Folgenden anzustellende Auslegung des Passus: *all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area*, ermöglicht.

³⁷⁸ <https://www.isa.org.jm/>

³⁷⁹ Ausschließlich für Zwecke des XI. Teils.

Zu **exploration** finden wir bei ONIONS ET AL.³⁸⁰, was folgt: *The action of exploring*. Bzw. weiterhin zu **explore**: *To conduct operations in search for*. In der Wendung *exploration for* steht das *for* nach LUCAS³⁸¹ für *in Betreff, in Ansehung (von)*, sodass sich ergibt, dass *die Erforschung in Ansehung der Ressourcen des Area* nicht nur deren Aufspüren **im** Area, sondern auch die Untersuchung meint, die auf verschiedene Arten der möglichen Nutzung abzielt. Damit ist ein weites Feld von Tätigkeiten umspannt, welches sich deutlich nach dem Gewinnen der Ressourcen im Bergbau auftut.

Daraus ergibt sich, dass mit *exploration for* mitnichten nur die Auskundschaftung von Ressourcen, namentlich *in situ*, gemeint ist, sondern auch die Untersuchung und Erforschung der bereits gewonnenen Substanzen, nämlich zu dem Zweck, sie für (in dieser Verwendung oder Art bislang noch nicht erfolgte) Zwecke nutzbar zu machen. Dies wird durch die französische Sprachfassung der oben in Englisch zitierten Ziffer (3) unterstrichen, welche nämlich lautet, wie folgt:

*3) on entend par « activités menées dans la Zone » toutes les activités d'exploration et d'exploitation **des ressources** de la Zone, [...].*

Das *des* im fett hervorgehobenen Teil ist gegenüber der Zielrichtung der Forschung bzw. Untersuchung neutral bzw. ambivalent, weshalb es, noch deutlicher als das *for* im englischen Text, darauf hinweist, dass, ganz allgemein, die Untersuchung (nämlich des bzw. im *Area*) sowohl *nach* Rohstoffen als auch *der* Rohstoffe gemeint ist.

Ähnliches ergibt sich für das Verständnis des Begriffs **exploitation**. Zu diesem finden wir bei ONIONS ET AL.³⁸², was folgt: *The action of turning to account; the action of utilizing for selfish purposes*, wobei dem Adjektiv *selfish* nach DENS³⁸³ die Bedeutung von: *devoted to or concerned with one's own advantage or welfare to the exclusion of regard for others*, zukommt. Beachte aber, dass noch 1889 dem Begriff der exploitation nach WHITNEY³⁸⁴ auch die Bedeutung von *the action of exploiting* zukam, wobei *exploit* auch *to make complete use of, work up, bring into play, utilize* bedeutet.

³⁸⁰ *AaO* (FN 3), Oxford (1978), 657.

³⁸¹ *Englisch-Deutsches Wörterbuch*, Bremen/London (1854), 717.

³⁸² *Ebd.*

³⁸³ *Ebd.*, 1835.

³⁸⁴ *The century dictionary and encyclopedia*, New York (1889), 2083; <http://www.archive.org/details/centurydict1800whituo01>

Auch hier ist somit nicht nur die Gewinnung, der Abbau der Rohstoffe (aus dem *Area*), sondern auch deren Verwendung, Verarbeitung und Nutzung (im *Area*) gemeint.

Von so großer Bedeutung sind diese semantischen Ergebnisse der Auslegung des Artikels 1 Absatz 1 Ziffer (3) UNCLOS deshalb, weil deren Artikel 134, enthalten im XI. Teil der UNCLOS, vorkehrt, wie folgt:

Activities in the Area shall be governed by the provisions of this Part.

Daraus ergibt sich, dass sämtliche Aktivitäten (!), unternehmerisch-ökonomische wie privat-nutzende, welche der zuvor angestellten Auslegung nach unter die Begriffe der *exploration* bzw. der *exploitation* fallen, nach dem ISA-Regime auszuführen sind. Eine gewaltige Errungenschaft immensen teleologischen Geistes!

Darunter fallen somit nicht nur die Gewinnung, der Abbau von Rohstoffen, sondern auch deren Transport, Verarbeitung, und Nutzung, also insbesondere auch deren Konsum bzw. private Verwendung in jedweder Form. Selbst die **Landwirtschaft** fällt weitgehend darunter, ist doch auch im Anbau von Pflanzen jeder Art wie auch in der Viehzucht in diesem Sinne ein Abbau von Mineralien zu erblicken. Siehe dazu vergleichend auch die Ausführungen unten, bei Artikel 134, zum Artikel 77 (Absatz 4) UNCLOS!

Anzumerken ist, dass die *Seabed Disputes Chamber des International Tribunal for the Law of the Sea*³⁸⁵ folgendes festgestellt hat:

II. “Activities in the Area”

82. Question 1 concerns the responsibilities and obligations of sponsoring States in respect of “activities in the Area”. This expression is defined in article 1, paragraph 1 (3), of the Convention as “all activities of exploration for, and exploitation of, the resources of the Area”. According to article 133 (a) of the Convention, for the purposes of Part XI, the term “resources” means “all solid, liquid or gaseous mineral resources in situ in the Area at or beneath the seabed, including polymetallic nodules”. The two definitions, however, do not indicate what is meant by “exploration” and “exploitation”. It is important to note that according to article 133 (b), “resources, when recovered from the Area, are referred to as ‘minerals’”.

83. Some indication of the meaning of the term “activities in the Area” may be found in Annex IV, article 1, paragraph 1, of the Convention. It reads as follows:

³⁸⁵ In ihrer *advisory opinion* no. 17 vom 1. Februar 2011, RN 82-84; https://www.iltos.org/fileadmin/iltos/documents/cases/case_no_17/17_adv_op_010211_en.pdf

The Enterprise is the organ of the Authority which shall carry out activities in the Area directly, pursuant to article 153, paragraph 2(a), as well as the transporting, processing and marketing of minerals recovered from the Area.

84. This provision distinguishes “activities in the Area” which the Enterprise carries out directly pursuant to article 153, paragraph 2(a), of the Convention, from other activities with which the Enterprise is entrusted, namely, the transporting, processing and marketing of minerals recovered from the Area. Consequently, the latter activities are not included in the notion of “activities in the Area” referred to in Annex IV, article 1, paragraph 1, of the Convention.

Diese Sicht der Bedeutung des Annexes IV, Artikel 1, Absatz 1 UNCLOS ist falsch! Das darin enthaltene Wort *directly* bezieht sich nämlich nicht, wie von der *Chamber* angenommen, auf das nachfolgende, durch einen Beistrich getrennte (!) Zitat des Artikels 153, sondern auf das vorangehende Substantiv *activities*! Diese sollen (zum einen) direkt ausgeführt werden. Damit erhält diese Bestimmung eine gänzlich andere Bedeutung, nämlich die, dass mit dem ersten Teil der Aktivitäten jene gemeint sind, die direkt im Area, also betreffs der Ressourcen *in situ* gepflogen werden; während der zweite Teil, der lediglich einen Gegensatz zum *directly* darstellen soll (*transporting, processing and marketing*), überhaupt keinen Gegensatz zu den *activities* darstellt, sondern Bestandteil ihrer ist.

Die deutsche Übersetzung der Bestimmung hat daher zu lauten:

Das Unternehmen ist das Organ der Behörde, welches Aktivitäten im Area direkt (nach Artikel 153, Absatz 2(a)), ebenso wie den Transport, die Verarbeitung und die Vermarktung von im Area gewonnenen Mineralien ausführen soll.

Es ergibt nämlich keinen Sinn, das *directly* auf das Artikel-Zitat zu beziehen, wie dies die *Chamber* getan hat: Wonach sonst, wenn nicht nach Artikel 153 sollte das Unternehmen vorgehen? Abgesehen davon steht das *directly* von einem Beistrich getrennt zum Artikel-Zitat, was eine Bezugnahme darauf verhindert. Das Artikel-Zitat bezieht sich demnach vielmehr auf das Verbum des ersten Satzteils, das *carry out*.

Im Ergebnis besagt Annex IV, Artikel 1, Absatz 1 UNCLOS nur, dass bloß die, vom *Unternehmen*, direkt im Area vorgenommenen Aktivitäten Teil eines Arbeitsplanes im Sinne des Artikels 153 sein müssen, während die anderen drei aufgezählten Aktivitäten, soweit es um das *Unternehmen* geht, eigenständig und ohne Bewilligung durch die Behörde erfolgen können. Dabei wurde offenbar davon ausgegangen, dass das *Unternehmen* als selbst (unter der Aufsicht der ISA) mit Forschung und Entwicklung

befasste Einrichtung für diese nachrangigen Aktivitäten keinen Arbeitsplan benötigen soll, sondern nur für die *in situ* vorgenommenen.

Beunruhigend ist, dass hier ein weiterer Versuch vorliegt, die meisterhaften Errungenschaften des Hohen Geistes durch niederträchtigen Hochverrat zunichtezumachen. Doch er scheiterte!

Denn *advisory opinions* nach Artikel 191 UNCLOS sind, wie schon ihr Name sagt, nicht rechtsverbindlich, was auch aus Artikel 288 Absatz 3 UNCLOS deutlich hervorgeht, wenn dieser rücksichtlich der *jurisdiction* der Chamber ausdrücklich und ausnahmsweise auf den Abschnitt 5 des Teil XI (also auch auf Artikel 191) Bezug nimmt (arg.: *in accordance therewith*); und überdies Artikel 296 UNCLOS eine bindende Wirkung nur jenen (im Übrigen) *decisions* (und nicht *opinions*) einräumt, die unter der Jurisdiktion *nach diesem Abschnitt*, also dem 2. des Teils XV, ergehen.

Mag auch gut sein, dass aus diesen Gründen die VNGV zuletzt in ihrer Resolution 74/19, vom 19. Dezember 2019³⁸⁶, in deren operativem Punkt 66 ausführt wie folgt:

66. Recalls the relevance of the advisory opinion on the responsibilities and obligations of States sponsoring persons and entities with respect to activities in the Area, issued by the Seabed Disputes Chamber of the Tribunal on 1 February 2011.

Worauf sich die Relevanz des beratenden Gutachtens der *Chamber* beziehe und von welchem Grad diese Relevanz sei, sagt sie nämlich hierbei nicht.

d. Artikel 133

Artikel 133 lautet:

PART XI
THE AREA
SECTION 1. GENERAL PROVISIONS
Article 133
Use of terms

For the purposes of this Part:

- (a) "resources" means all solid, liquid or gaseous mineral resources *in situ* in the Area at or beneath the seabed, including polymetallic nodules;*
- (b) resources, when recovered from the Area, are referred to as "minerals".*

³⁸⁶ A/RES/74/19, *Oceans and the law of the sea*, <http://www.undocs.org/A/RES/74/19>

1. FOR THE PURPOSES OF THIS PART

Wie oben³⁸⁷ bereits angeklungen ist, nimmt auf den ersten Blick Wunder, dass der für den Teil XI zentrale Begriff der *activities in the Area* nicht hier, im Artikel 133, sondern bereits im Teil I definiert wird. Der in dieser Definition dort enthaltene Begriff der *resources* ist daher nicht identisch mit den *resources*³⁸⁸ hier! Denn die hier, in Artikel 133 vorgenommenen Definitionen haben allein Bedeutung und Wirkung für den Teil XI der UNCLOS.

2. *LITERA A) – RESOURCES*

a. *Solid, liquid or gaseous mineral resources*

i. Aggregatzustand

Indem *litera a)* alle drei chemischen Aggregatzustände als einschlägig bezeichnet, ist der Anwendungsbereich ein umfassender: sowohl feste als auch flüssige oder gasförmige Stoffe fallen darunter.

ii. Mineral

Unter das ISA-Regime sollen nur mineralische Stoffe fallen.

Bei DUDEN³⁸⁹ finden wir zu *Mineral* Folgendes: *in der Erdkruste vorkommende, meist kristallisierte, einheitlich aufgebaute anorganische Substanz*. Siehe insbesondere die Liste von Mineralen der *International Mineralogical Association*³⁹⁰, welche eine vollständige Aufstellung der derzeit bekannten Minerale enthält!

Diese Definition ist daher umfassend und betrifft so gut wie jeden nützlichen Stoff, welcher in der Erdkruste vorkommt.

6. *In situ*

Die Definition der *resources* in *litera a)* umfasst nur Minerale, welche sich *in situ* befinden. Bei *situ* handelt es sich um den Ablativ des lateinischen Substantivs *situs, -us*, welchem die Bedeutungen von: *Lage, Stellung,*

³⁸⁷ Bei Artikel 1.

³⁸⁸ Siehe dazu sogleich 2.!

³⁸⁹ *Das Herkunftswörterbuch*, 5., neu bearbeitete Auflage 2014.

³⁹⁰ http://cnmnc.main.jp/IMA_Master_List_%282019-07%29.pdf

zukommen. *In situ* bedeutet somit: in nicht abgebauter Form, an natürlich vorkommender Stelle.

Siehe jedoch oben bei Artikel 1 die Definition der *activities in the Area*, in welcher ein eigener, auch abgebaute Minerale umfassender, Begriff von *resources* vorkommt!

γ *In the Area at or beneath the seabed*

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass hier der *ocean floor*, anders als in der Definition des *Area*, oben im Artikel 1, nicht vorkommt, was noch deutlicher darauf hinweist, dass mit dem *seabed* beides gemeint ist: der unter Wasser liegende sowie der trockene Teil der Erdoberfläche.

Die definitionsgemäßen *resources* liegen somit im *Area*, und zwar auf dem, oder unterhalb des *seabed*. Damit sind alle Minerale eingeschlossen, die auf diesem Planeten vorkommen. An sich ist Wasser nur in gefrorener Form als Mineral anzusehen, doch kommen in ihm, in gelöster Form zahlreiche Minerale vor, sodass auch **Wasser**, insbesondere Regenwasser sowie das Meerwasser unter die Definition fällt.

δ. *Polymetallic nodules*

Der Begriff der *polymetallic nodules* (polymetallische Knollen) kommt im Teil XI vielfach vor. Gleichwohl ist er in der UNCLOS nicht definiert. Zu finden ist er lediglich in der Schlussakte der Dritten UNO-Seerechtskonferenz, und dort im Annex I, der Resolution II³⁹¹, in deren operativem Punkt 1 (d) es heißt:

"polymetallic nodules" means one of the resources of the Area consisting of any deposit or accretion of nodules, on or just below the surface of the deep sea-bed, which contain manganese, nickel, cobalt and copper.

Die Schlussakte ist einzig im Artikel 156 UNCLOS, dort in anderem Zusammenhang, erwähnt, trägt aber nach Artikel 31 Absatz 2 *litera b)* der Wiener Vertragsrechtskonvention wesentlich zur Auslegung der UNCLOS und somit auch zur Definition des Begriffes der *polymetallic nodules* bei, sodass die zuvor zitierte Definition der Resolution II heranzuziehen ist.

³⁹¹ A/CONF.62/121; <http://www.undocs.org/A/CONF.62/121>

Indem hier, in dieser Definition, nunmehr die Rede von *deep sea-bed* ist, erweist sich umso mehr, dass dieses ein Teil des *ocean floor* als Teil des *seabed* sein muss.

3. LITERA B) – MINERALS

Unter *minerals* versteht die UNCLOS nach dieser *litera b)* gewonnene, abgebaute Minerale, die sich also nicht mehr *in situ* befinden.

Beachte, dass im Teil XI der UNCLOS an mancher Stelle³⁹² auch der Passus *recovered minerals* bzw. *minerals recovered from the Area*, vorkommt. Dieser Pleonasmus kann nur dahin aufgelöst werden, dass er als Bezeichnung von im ökonomischen Umlauf befindlichen Mineralen³⁹³ verstanden wird.

e. Artikel 134

Dieser Artikel lautet:

Article 134
Scope of this Part

1. *This Part applies to the Area.*
2. *Activities in the Area shall be governed by the provisions of this Part.*
3. *The requirements concerning deposit of, and publicity to be given to, the charts or lists of geographical coordinates showing the limits referred to in article 1, paragraph 1 (1), are set forth in Part VI.*
4. *Nothing in this article affects the establishment of the outer limits of the continental shelf in accordance with Part VI or the validity of agreements relating to delimitation between States with opposite or adjacent coasts.*

1. ABSATZ 1

Die hier getroffene Anordnung, dass dieser Teil, der Teil XI, auf das *Area* anwendbar sein soll, betrifft nicht nur diesen Teil selbst, sondern auch Bestimmungen in anderen Teilen der UNCLOS, in welchen das *Area* vorkommt. Zu beachten ist dabei, dass mit dem definitionsgemäßen *Area* nur jenes gemeint ist, das großgeschrieben wird.

So ist vom *Area* etwa auch im Artikel 87 Absatz 2, im Artikel 109 und in den Artikeln 215, 256, 273, 274, 290, 312-314 und 316 UNCLOS die Rede. Dort, wo dies relevant sein kann, ist der Begriff des *Area* in diesen

³⁹² So in Artikel 137 Absätze 2 und 3 sowie im Artikel 170 Absatz 1 UNCLOS.

³⁹³ Produkten und Waren, zu welchen *minerals* verarbeitet wurden.

Bestimmungen daher gleichsam einschließlich der Bestimmungen des Teils XI zu lesen.

2. ABSATZ 2

Unter den *activities in the Area* sind jene zu verstehen, wie sie im Artikel 1 Absatz 1 (3) UNCLOS definiert sind. Siehe oben.

Auf diese Aktivitäten, mithin auf das gesamte Wirtschaftstreiben, bei welchem Rohstoffe in welcher Form und zu welchem Einsatz auch immer gelangen, sind demnach die Vorschriften des Teils XI anzuwenden. Erwartet werden darf somit, dass Teil XI umfassende Regelungen für all dies vorkehrt bzw. in den sekundär-rechtlichen Vorkehrungen, wie sie von der ISA zu verabschieden und zu erlassen sind, Einkehr nehmen lässt.

3. ABSATZ 3

a. *Charts or lists of geographical coordinates*

i. Abgrenzungen innerhalb des Area

Zumal das *Area* im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 (1) UNCLOS kein homogenes Gebiet ist, sondern aufgrund des Definitionsmerkmals: *beyond the limits of national jurisdiction*, insbesondere mit der Territorialsee sowie dem Kontinentalschelf Gebiete aufweist, die entweder partiell gar nicht oder nur gleichsam juridisch-strukturell unter das ISA-Regime fallen, ist hier ein kurzes Eingehen auf diese Teilgebiete notwendig.

Die Territorialsee³⁹⁴

Die *territorial sea* ist in der UNCLOS im Teil II geregelt. Dort interessieren uns für hier relevante Belange vor allem der Artikel 2, welcher da lautet:

Article 2

Legal status of the territorial sea, of the air space over the territorial sea and of its bed and subsoil

1. *The sovereignty of a coastal State extends, beyond its land territory and internal waters and, in the case of an archipelagic State, its archipelagic waters, to an adjacent belt of sea, described as the territorial sea.*
2. *This sovereignty extends to the air space over the territorial sea as well as to its bed and subsoil.*

³⁹⁴ Siehe dazu auch oben Artikel 1 RN 0 ff.

3. The sovereignty over the territorial sea is exercised subject to this Convention and to other rules of international law.

Zumal bereits Artikel 1 UNCLOS mit seiner Definition des *Area* vorwegnimmt, dass grundsätzlich alle Erdoberfläche dem ISA-Regime unterliegt, kann sich die hier, im Absatz 1 angesprochene Souveränität des Küstenstaates nur darauf beziehen, was nicht unter dieses ISA-Regime fällt. Deshalb betont auch Absatz 2 im vorigen Zitat *this sovereignty* und will damit sagen, dass es sich dabei um eine besonders zugeschnittene, sich von der aus dem späten Mittelalter überkommenen Souveränität unterscheidende handelt. Auch Absatz 3 betont dies, wenn er eigens hervorhebt, dass die Souveränität über die Territorialsee vorbehaltlich (auch) dieser Konvention, und somit des ISA-Regimes, ausgeübt wird.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die durch Artikel 2 eingeräumte Souveränität über die Territorialsee nicht bedeutet, dass dort vom Küstenstaat Rohstoffe frei abgebaut werden könnten; sondern es gilt das ISA-Regime, obschon, wie am Festland auch, in allen übrigen Belangen die Souveränität des Küstenstaates wirkt. Diese Wirkung schließt aber, soweit nicht ein *discontinuous area*³⁹⁵ im Sinne des Artikels 8 des Annexes III der UNCLOS vorliegt, Aktivitäten jedes anderen Staates bzw. jeder anderen Entität aus.

Der Kontinentalschelf

Der Kontinentalschelf ist in der UNCLOS im Teil VI geregelt und umfasst nach dessen Artikel 1 Absatz 1, was folgt:

Article 76
Definition of the continental shelf

1. The continental shelf of a coastal State comprises the seabed and subsoil of the submarine areas that extend beyond its territorial sea throughout the natural prolongation of its land territory to the outer edge of the continental margin, or to a distance of 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured where the outer edge of the continental margin does not extend up to that distance.

Was die wirtschaftlichen Aktivitäten an diesem Teil des *Area* angeht, bestimmt Artikel 77 UNCLOS, was folgt:

³⁹⁵ Siehe dazu ebendort.

Article 77

Rights of the coastal State over the continental shelf

1. *The coastal State exercises over the continental shelf sovereign rights for the purpose of exploring it and exploiting its natural resources.*
2. *The rights referred to in paragraph 1 are exclusive in the sense that if the coastal State does not explore the continental shelf or exploit its natural resources, no one may undertake these activities without the express consent of the coastal State.*
3. *The rights of the coastal State over the continental shelf do not depend on occupation, effective or notional, or on any express proclamation.*
4. *The natural resources referred to in this Part consist of the mineral and other non-living resources of the seabed and subsoil together with living organisms belonging to sedentary species, that is to say, organisms which, at the harvestable stage, either are immobile on or under the seabed or are unable to move except in constant physical contact with the seabed or the subsoil.*

Anders als im Artikel 2 ist hier nicht die Rede von Souveränität, sondern von souveränen Rechten; und zwar solchen zum Zweck der Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, wobei diese natürlichen Ressourcen *aus den mineralischen und anderen nicht-lebenden Ressourcen des Seebettes und Untergrundes zusammen mit lebenden, zu sedimentären Spezies zählenden Organismen bestehen.*

Und diese souveränen Rechte umfassen nach Absatz 2 des vorigen Zitats des Artikels 77 lediglich das Vorrecht, als Erster darüber zu bestimmen, ob überhaupt erforscht oder abgebaut werden soll, bzw., solange man dies als Küstenstaat selbst nicht tut, ob Dritte erforschen oder abbauen sollen. Hat man aber als Küstenstaat begonnen, zu erforschen oder abzubauen, kann dies auch jeder Dritte tun, ohne um Erlaubnis des Küstenstaates nachzusuchen zu müssen. Dies alles stets unter Einhaltung des ISA-Regimes.

Die Ausschließliche Wirtschaftszone

Die Ausschließliche Wirtschaftszone ist im Teil V der UNCLOS geregelt, woraus im Folgenden auszugsweise zitiert wird. Artikel 55 und 56 UNCLOS lauten, wie folgt:

Article 55

Specific legal regime of the exclusive economic zone

The exclusive economic zone is an area beyond and adjacent to the territorial sea, subject to the specific legal regime established in this Part, under which

the rights and jurisdiction of the coastal State and the rights and freedoms of other States are governed by the relevant provisions of this Convention.

Article 56

Rights, jurisdiction and duties of the coastal State in the exclusive economic zone

1. In the exclusive economic zone, the coastal State has:

(a) sovereign rights for the purpose of exploring and exploiting, conserving and managing the natural resources, whether living or non-living, of the waters superjacent to the seabed and of the seabed and its subsoil, and with regard to other activities for the economic exploitation and exploration of the zone, such as the production of energy from the water, currents and winds;

(b) jurisdiction as provided for in the relevant provisions of this Convention with regard to:

(i) the establishment and use of artificial islands, installations and structures;

(ii) marine scientific research;

(iii) the protection and preservation of the marine environment;

(c) other rights and duties provided for in this Convention.

2. In exercising its rights and performing its duties under this Convention in the exclusive economic zone, the coastal State shall have due regard to the rights and duties of other States and shall act in a manner compatible with the provisions of this Convention.

3. The rights set out in this article with respect to the seabed and subsoil shall be exercised in accordance with Part VI.

Artikel 55 bestimmt, dass in der Ausschließlichen Wirtschaftszone von den Bestimmungen dieser Konvention geregelte Rechte und Jurisdiktion des Küstenstaates und Dritter einem Regime unterliegen, welches im Teil V verankert ist.

Daraus erfahren wir also, dass es sowohl auf diesen Teil V als auch auf andere Bestimmungen der Konvention ankommt, die je einschlägig sind. Dies trifft insbesondere auf den (unten behandelten) Teil VI der UNCLOS zu, welcher nach Artikel 56 Absatz 3 UNCLOS für anwendbar erklärt wird, soweit es um die Rechte in diesem Artikel an Seebett und Untergrund geht.

Das Konzept der UNCLOS in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit es Seebett und Untergrund betrifft, ist also identisch mit jenem des Artikels 77: Der Küstenstaat hat (gegenüber Dritten) souveräne, vom ISA-Regime betroffene, Rechte betreffs Erforschung und Nutzung, welch letztere den Dritten nur zugänglich sind, soweit und wenn der Küstenstaat zustimmt oder selber tätig wird.

Dies ergibt sich vor allem aus Artikel 56 Absatz 1 (b) UNCLOS, wo die Jurisdiktion unter Ausschluss des Seebettes und des Untergrundes umrisen ist, sodass diese, auch soweit sie der Ausschließlichen Wirtschaftszone zugehören, struktureller Teil des *Area* sind.

ii. Karten und Listen

Vor dem zuvor dargestellten Hintergrund erhellt die Bedeutung auch für das ISA-Regime, der Listen und Karten mit geografischen Koordinaten, welche der Abgrenzung der Territorialsee vom Kontinentalschelf und dieses von der Hohen See dienen.

Diesbezüglich sieht Teil VI, Artikel 84 UNCLOS vor, was folgt:

Article 84

Charts and lists of geographical coordinates

1. *Subject to this Part, the outer limit lines of the continental shelf and the lines of delimitation drawn in accordance with article 83 shall be shown on charts of a scale or scales adequate for ascertaining their position. Where appropriate, lists of geographical coordinates of points, specifying the geodetic datum, may be substituted for such outer limit lines or lines of delimitation.*
2. *The coastal State shall give due publicity to such charts or lists of geographical coordinates and shall deposit a copy of each such chart or list with the Secretary-General of the United Nations and, in the case of those showing the outer limit lines of the continental shelf, with the Secretary-General of the Authority.*

6. Teil VI der UNCLOS

Teil VI der UNCLOS betrifft, wie bereits erwähnt, den Kontinentalschelf und umfasst die Artikel 76 bis 85 UNCLOS. An noch nicht besprochenen, hier erwähnenswerten Inhalten finden sich darin die im Folgenden dargestellten.

Artikel 78 regelt die Kollision der Rechte des Küstenstaates über den Kontinentalschelf mit den Rechten Dritter. Er lautet:

Article 78

Legal status of the superjacent waters and air space and the rights and freedoms of other States

1. *The rights of the coastal State over the continental shelf do not affect the legal status of the superjacent waters or of the air space above those waters.*

2. *The exercise of the rights of the coastal State over the continental shelf must not infringe or result in any unjustifiable interference with navigation and other rights and freedoms of other States as provided for in this Convention.*

Artikel 82 regelt vom Küstenstaat an die ISA zu deren Verteilung zu leistende Beiträge und Abgaben für die Gewinnung von nicht-lebenden Ressourcen am Kontinentalschelf. Er lautet:

Article 82

Payments and contributions with respect to the exploitation of the continental shelf beyond 200 nautical miles

1. *The coastal State shall make payments or contributions in kind in respect of the exploitation of the non-living resources of the continental shelf beyond 200 nautical miles from the baselines from which the breadth of the territorial sea is measured.*
2. *The payments and contributions shall be made annually with respect to all production at a site after the first five years of production at that site. For the sixth year, the rate of payment or contribution shall be 1 per cent of the value or volume of production at the site. The rate shall increase by 1 per cent for each subsequent year until the twelfth year and shall remain at 7 per cent thereafter. Production does not include resources used in connection with exploitation.*
3. *A developing State which is a net importer of a mineral resource produced from its continental shelf is exempt from making such payments or contributions in respect of that mineral resource.*
4. *The payments or contributions shall be made through the Authority, which shall distribute them to States Parties to this Convention, on the basis of equitable sharing criteria, taking into account the interests and needs of developing States, particularly the least developed and the land-locked among them.*

Aus der Tatsache, dass Artikel 82 keine Rücksicht darauf nimmt, ob der Abbau durch den Küstenstaat selbst oder (mit oder ohne dessen Zustimmung) durch Dritte erfolgt, kann vor allem geschlossen werden, dass der Küstenstaat auch für den Abbau Dritter leisten muss, woraus wieder folgen wird, dass er von diesen ein Entgelt und entsprechende Auskünfte verlangen darf.

Und Artikel 83 UNCLOS regelt die Abgrenzung des Territorialschelfs, wenn dieser von benachbarten oder gegenüberliegenden Staaten besessen wird. Er lautet:

Article 83

Delimitation of the continental shelf between States with opposite or adjacent coasts

1. *The delimitation of the continental shelf between States with opposite or adjacent coasts shall be effected by agreement on the basis of international law, as referred to in Article 38 of the Statute³⁹⁶ of the International Court of Justice, in order to achieve an equitable solution.*
2. *If no agreement can be reached within a reasonable period of time, the States concerned shall resort to the procedures provided for in Part XV.*
3. *Pending agreement as provided for in paragraph 1, the States concerned, in a spirit of understanding and cooperation, shall make every effort to enter into provisional arrangements of a practical nature and, during this transitional period, not to jeopardize or hamper the reaching of the final agreement. Such arrangements shall be without prejudice to the final delimitation.*
4. *Where there is an agreement in force between the States concerned, questions relating to the delimitation of the continental shelf shall be determined in accordance with the provisions of that agreement.*

4. ABSATZ 4

Mit Bezug auf die oben zitierten Artikel 76 und 83 UNCLOS stellt Absatz 4 klar, dass dieser Artikel (Artikel 134) keinen rechtlichen Einfluss auf die Abgrenzung des äußeren Endes des Kontinentalschelfs oder aber auf die Gültigkeit von Abkommen zu solcher Abgrenzung zwischen benachbarten oder gegenüberliegenden Staaten haben soll.

d. Artikel 134

Dieser lautet:

Article 135

Legal status of the superjacent waters and air space

Neither this Part nor any rights granted or exercised pursuant thereto shall affect the legal status of the waters superjacent to the Area or that of the air space above those waters.

1. ANY RIGHTS GRANTED OR EXERCISED

Von Pflichten ist hier nicht die Rede. Im Umkehrschluss folgt somit, dass die auf dem Area liegenden Gewässer und der Luftraum über diesen Gewässern durch im Teil XI vorgesehene Pflichten sehr wohl in deren rechtlichem Status beeinträchtigt werden können.

³⁹⁶ Siehe dieses [hier](#)!

2. THE LEGAL STATUS OF WATERS SUPERJACENT TO THE AREA OR THAT OF THE AIR SPACE ABOVE THOSE WATERS

α. *Of waters superjacent*

Der rechtliche Status von über dem Area liegenden Gewässern betrifft Meere ebenso wie nationale Gewässer wie Seen und Flüsse.

Dieser Status wird, was süße Gewässer angeht, insbesondere von Artikel 108 bis 117 der Wiener Kongressakte³⁹⁷ sowie von zahlreichen bi- und multilateralen Einzelverträgen, was aber die Meere angeht, von ebensolchen Verträgen und ganz besonders der UNCLOS selbst sowie den Verträgen bestimmt, welche aus der Ersten UN-Seerechtskonferenz 1958 hervorgingen.

β. *of the air space above*

Der Luftraum aber ist durch diverse weltraumrechtliche sowie luftfahrtrechtliche, aber auch umweltrechtliche völkerrechtliche Verträge geregelt.

3. RECHTSFOLGEN

Wie oben, RN 1, bereits ausgeführt, lässt sich aus der Bestimmung des Artikels 135 ein Umkehrschluss ziehen, dass im Teil XI geregelte Pflichten den rechtlichen Status sehr wohl verändern können. Dieser Umkehrschluss, der eine Form der Anwendung von Auslegungsregeln ist, lässt sich durch Vertragszweck und Vertragsgegenstand zwangsläufig rechtfertigen: Allein schon der darin liegende Gedanke der Nutzung von Rohstoffen **zugunsten** aller Völker und nachfolgender Generationen und daher auch zugunsten der Umwelt rechtfertigt durch die daraus folgenden Pflichten Eingriffe in den rechtlichen Status jener Gewässer und des darüber liegenden Luftraumes.

Gedacht sei etwa an Restriktionen für den Flugverkehr aus Umweltschutzgründen bzw. zum Schutz des Klimas; oder aus denselben Gründen Einschränkungen des Schiffverkehrs.

Doch nicht nur aus den Rechten des Teils XI lässt sich ein Umkehrschluss ziehen; sondern auch aus dem Luftraum über den Gewässern des Area ein Größenschluss, welcher besagt, dass dann, wenn die Regulative des Teils

³⁹⁷ Acte finale du congrès de Vienne, 9. Juni 1815; <https://mjp.univ-perp.fr/traites/1815vienne2.htm#nav>; MARTENS, *Nouveau recueil de traités*, Göttingen (1818), II, 379; <https://archive.org/details/nouveaurecueilde02martuoft/page/379>

XI Einschränkungen des rechtlichen Status dieses Luftraumes erfordern, dasselbe auch für allen anderen Luftraum gelten muss, weil die damit be- zweckte Wirkung sonst sabotiert wäre.

e. Artikel 136

Dieser lautet:

SECTION 2. PRINCIPLES GOVERNING THE AREA

Article 136

Common heritage of mankind

The Area and its resources are the common heritage of mankind.

1. THE AREA AND ITS RESOURCES

Das hier angesprochene *Area* ist, ebenso wie *its resources*, nach der oben erörterten Definition im Artikel 1 Absatz 1 Ziffer (1) bzw. 133 *litera* (a) UNCLOS zu verstehen.

Daraus folgt, dass Artikel 136 UNCLOS nur jene Ressourcen betrifft, die sich *in situ* befinden.

2. THE COMMON HERITAGE

Die Formulierung *gemeinsames Erbe* indiziert nicht nur, dass der Gegenstand desselben allen Erben gemeinschaftlich zusteht, sondern auch, dass dieses Erbe für immer dar weiterzugeben und zu solchem Zwecke zu bewahren ist.

Der gemeinschaftliche Titel an diesem Erbe ist nichts anderes wie – in herkömmlicher Terminologie gesprochen – kollektive Souveränität der Menschheit über das *Area* und seine Ressourcen.

Zumal, rein theoretisch, an *resources in situ* irgendwann nichts mehr übrigbliebe, wenn stets nur genommen würde, resultiert aus dieser Bestimmung auch die Pflicht, für taugliches Recycling und auch, dort wo tunlich, Rückführung von nicht mehr gebrauchten Rohstoffen *in situ* zu sorgen.

3. OF MANKIND

Beachtlich ist, dass etwa von *peoples* im operativen Teil der UNCLOS, insbesondere auch in ihrem Teil XI, nur die Rede im Zusammenhang mit A/RES/1514(XV) ist; während sonst, wenn es um die *species homo sapiens* geht, stets *mankind* gesetzt ist.

Mankind und *humankind* sind synonym, was in jedem brauchbaren Englischlexikon nachgeschlagen werden kann.

Es liegt daher nahe, von Artikel 136 UNCLOS, also seinem Begriff der *mankind*, über *humankind* einen Bogen hin zum ersten Erwägungsgrund der Präambel zur UDHR zu spannen, welcher lautet:

*Whereas recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the **human family** is the foundation of freedom, justice and peace in the world.*

Das englische Substantiv *recognition* hat insbesondere die Bedeutungen: von (*Wieder-*)*Erkennung* (*sc.* einer Sache oder Person) einerseits und *Anerkennung* (*sc.* eines Rechtes oder rechtserheblichen Sachverhalts) andererseits.

Dass im vorhin zitierten Erwägungsgrund beide Bedeutungen zum Tragen kommen, nämlich im ersten Fall und bezogen auf *die inhärente Würde* jene der Wiedererkennung sowie im zweiten und bezogen auf *die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie* jene der Anerkennung, ergibt sich, abgesehen von den je semantischen Erfordernissen aus der Beziehung, in welcher die *recognition* je mit den beiden zitierten Passagen steht, aus der Tatsache, dass auch in der zweiten Zeile des zitierten Erwägungsgrundes, nach dem Wort *and* ein *of* zu finden ist, welches nämlich nur dann fehlen könnte, wenn die *recognition* sich in ein und derselben Eigenschaft auf beide Passagen bezöge, was demnach nicht der Fall ist.

In weiterer Folge ist beides, nämlich *die Wiedererkennung* (also wohl: durch Seinesgleichen) der inhärenten Würde sowie *die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie*, also gleichwohl zusammen und als Einheit zu lesen, woraus sich nunmehr ergibt, dass einerseits die wiederzuerkennende Würde unabdingbare Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der menschlichen Familie ist und die erwähnten Rechte zum anderen ausschließlich solchen Mitgliedern zuzukommen haben, was beides eben dort als *Fundament der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt* bezeichnet wird.

Die Würde aber, also die *dignity*, stammt von lateinisch *dignitas* ab, zu welcher wir bei GEORGES³⁹⁸ finden, was folgt:

³⁹⁸ Lateinisch-Deutsches Hand-Wörterbuch, 1622; <https://archive.org/stream/ausfhrlichesla01geor#page/811/mode/1up>

*I) das Würdigsein, die Würdigkeit, Tüchtigkeit, das Verdienst [...]. – II) me-
ton.: A) als Folge der inneren Tüchtigkeit, die Würde, [...].*

wobei aus den erörterten, je verschiedenen Bedeutungen der *recognition* bzw. aus der Tatsache, dass jene betreffs der oben als zweite zitierten Passage jedenfalls die der *Anerkennung* aufweisen muss, woraus sich ergibt, dass die betreffs der ersten Passage nur in der Erkennung bzw. Wiedererkennung liegen kann, somit zwingend folgt, dass von den hier, bei GEORGES vorkommenden Bedeutungen der *dignitas* im gegebenen Zusammenhang nur die an erster Stelle genannte des *Würdigseins*, der *Würdigkeit*, der *Tüchtigkeit*, des *Verdienstes* infrage kommen kann, zumal es sich hierbei um etwas handeln muss, das *erkannt* bzw. (als der eigenen solchen Eigenschaft ähnliche) *wiedererkannt* werden kann, was insbesondere auf die Bedeutungen unter Punkt II, ebendort, nicht zwingend, sondern einzig dort auch zutreffen muss, wo sie tatsächlich Resultat der zuerst genannten Bedeutung sind; hinzu kommt noch, dass ja im zitierten Erwägungsgrund ausdrücklich die Rede von der *inhärenten* Würde ist, was einzig für die hier zuletzt erörterte Bedeutung im ersten Sinne zutreffen kann.

Den Begriff der Familie aber, wie er auch im zitierten Ersten Erwägungsgrund der Universellen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gebraucht wird, versteht jeder, der mit solcher Würde ausgestattet ist, als eine soziale Einheit, dessen Wesen auf seitens derer Mitglieder einander entgegengebrachter Achtung und solchem Beistand beruht.

Es geht nun in keiner denkbaren Weise an, dass Lebewesen auf diesem Planeten in einer sich von der übrigen Tierwelt so drastisch unterscheidenden Weise deren Populationsstärken nicht unter Kontrolle haben, oder aber zumindest durch eine (durch die Anwendung von organisierter Gewalt erst mögliche) Lebensweise, die als weit über deren Verhältnissen liegend anzusehen ist, andere Mitglieder der menschlichen Familie, insbesondere in den (gerade deswegen) immer noch öko-sozialer Entwicklung bedürfenden Ländern, einer psychosozialen Traumatisierung aussetzen, welche psychisch-soziologisch deren manische Expansion bedingt, und sich dabei aber mit aller solcher Gewalt zugleich gegen die Bestrebungen dieser Familie stemmen, wenigstens dereinst zur Raumfahrt taugliche Schiffe zu bauen, so sich dieser Traum der Menschheit als realisierbar erweisen sollte.

Das beschriebene Verhalten dieser Wesen ist aufgrund dessen Charakters, in den sicheren kollektiven Tod zu führen, nur als in höchstem Maße psychisch krank und/oder kriminell anzusehen, weshalb ihm auch nicht nur

der geringste Grad an Würde abgewonnen, noch solcher in ihm erkannt, geschweige denn wiedererkannt werden kann.

Daraus folgt zwingend, dass diesen Wesen, wie auch immer man sie anthropologisch gegebenenfalls zu qualifizieren hätte, Menschenrechte überhaupt nicht zuzukommen haben, was die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der zitierten Resolution A/RES/217(III)³⁹⁹ implizit und **verbindlich** festgestellt hat.

Nach all dem wäre aber auch völlig verquer, diese kritisierten hominiden Lebewesen als Teil der *mankind* zu betrachten, welche in Artikel 136 UNCLOS angesprochen ist.

e. *Artikel 137*

Article 137

Legal status of the Area and its resources

1. *No State shall claim or exercise sovereignty or sovereign rights over any part of the Area or its resources, nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof. No such claim or exercise of sovereignty or sovereign rights nor such appropriation shall be recognized.*
2. *All rights in the resources of the Area are vested in mankind as a whole, on whose behalf the Authority shall act. These resources are not subject to alienation. The minerals recovered from the Area, however, may only be alienated in accordance with this Part and the rules, regulations and procedures of the Authority.*
3. *No State or natural or juridical person shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered from the Area except in accordance with this Part. Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized.*

1. ABSATZ 1

α. *No State*

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gegenstandes und Zwecks der UNCLOS muss hier der Umkehrschluss zulässig sein, wonach jedwede Entität, die gegen diese Vorschrift des Absatzes 1 verstößt, nicht als Staat, sondern als völkerrechts-kriminelle Organisation anzusehen ist.

Denn die Anordnung des Absatzes 1 ist derart stringent absolut, dass jede Entität, die dagegen verstößt, gar nicht rechtmäßig Anspruch darauf erheben kann, Staat zu sein, zumal jeder Staat mit VATTEL nur ein solches

³⁹⁹ [http://www.undocs.org/A/RES/217\(III\)](http://www.undocs.org/A/RES/217(III))

sozio-ökonomisches Gebilde sein kann, das lautere und rechtmäßige Zwecke verfolgt. Vattel führt dazu in der Präambel seines vielgerühmten Werkes vom *Droit des Gens*⁴⁰⁰, aus was in meiner deutschen Übersetzung folgt:

Wie die allumfassende Gesellschaft des Menschengeschlechts eine Einrichtung der Natur selbst, mithin eine notwendige Folge der Natur des Menschen ist, sind alle Menschen, in welchem Zustand sie sich auch befinden, verpflichtet, sie zu pflegen und die sich aus ihr ergebenden Pflichten einzuhalten. Sie können sich davon durch keine Übereinkunft und durch keine bestimmte Verbindung lossagen. Wenn sie sich also in einer Zivilgesellschaft vereinen, um einen Staat, eine Nation für sich zu bilden, können sie zwar bestimmte Verpflichtungen gegenüber jenen übernehmen, mit denen sie sich zusammengeschlossen haben, aber sie bleiben immer mit ihren Pflichten gegenüber dem Rest des Menschengeschlechts betraut. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es, indem sie übereingekommen sind, gemeinsam zu handeln, und ihre Rechte dieser Körperschaft übergeben und ihren Willen ihr in allem unterstellt haben, was das gemeine Wohl angeht, von nun an diesem Körper, dem Staat und seinen Führern, obliegt, die Pflichten der Humanität gegenüber den Fremden in allem zu erfüllen, was nicht mehr von der Freiheit des Einzelnen abhängt; und es obliegt dem Staat insbesondere, ebendiese mit den anderen Staaten zu beobachten. Wir haben (oben bei § 5) bereits gesehen, dass in einer Gesellschaft vereinigte Menschen den Verpflichtungen unterworfen bleiben, welche ihnen die menschliche Natur auferlegt. Diese Gesellschaft, welche als eine juristische Person aufgefasst wird, da sie einen Verstand hat, einen Willen und eine Gewalt, welche ihr eigen sind, ist daher verpflichtet, mit den anderen Gesellschaften, oder Staaten, zusammen zu leben, so wie ein Mensch vor diesen Einrichtungen verpflichtet war, mit den anderen Menschen zusammen zu leben, mithin den Gesetzen der natürlichen, im Menschengeschlecht begründeten Gesellschaft zu folgen; wobei dabei die Ausnahmen zu beachten sind, welche sich aus dem Unterschied der Subjekte ergeben können.

Indem der Zweck der natürlichen, unter allen Menschen eingerichteten Gesellschaft der ist, dass sie sich eine wechselseitige Hilfestellung zu deren eigener Perfektion und zu jener ihres Staates leisten, und die Nationen – als ebenso aus freien Personen bestehend gedacht, welche im Zustand der Natur zusammenleben – verpflichtet sind, unter sich diese menschliche Gesellschaft zu pflegen; ist der Zweck der großen Gesellschaft, wie sie durch die Natur unter allen Nationen eingerichtet ist, auch eine wechselseitige Unterstützung, um sich selbst und ihre Staaten zu perfektionieren.

Das erste allgemeine Gesetz, welches uns der Zweck der Gesellschaft der Nationen selbst offenbart, ist, dass jede Nation zum Glück und der Perfektion der anderen alles beitragen muss, was in ihrer Macht steht.

Aber indem die Pflichten gegenüber sich selbst unbestreitbar jene gegenüber dem anderen überwiegen, schuldet sich eine Nation in erster Linie und

⁴⁰⁰ *Le droit des gens ou Principes de la loi naturelle : appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*, Leiden (1758), Präambel, § 11 ff ; <https://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/goToPage/bsb10008039.html?pageNo=40>

vorzugsweise selbst alles, was sie für ihr Glück und ihre Perfektion tun kann. (Und ich meine, was sie rechtmäßiger Weise, mit Gerechtigkeit und Ehrlichkeit tun kann.) Wenn sie also zum Wohl einer anderen nicht beitragen könnte, ohne sich selbst wesentlich zu schaden, hört ihre Verpflichtung betreffs dieser besonderen Gelegenheit auf, und die Nation befindet sich eigentlich in der Unmöglichkeit, ihrer Aufgabe zu entsprechen.

VATTTEL hatte somit richtig erkannt, dass der Mensch nur unter Seinesgleichen wirklich lebensfähig und auserkoren ist, über sich hinaus zu wachsen. Doch dieses Miteinander lässt sich nicht teilen, gegen sich selbst oder einander abgrenzen, oder sonst wie hintergehen. Wenn Menschen sich in früher Zeit zu Nationen zusammengeschlossen haben, die von anderen verschieden waren, dann taten sie dies aus dem praktischen Grund der großen Entfernungen zwischen ihnen und ihren nächsten Nachbarn, welche Entfernung nach dem Fortwandern aus der ursprünglichen Urfamilie der Menschheit entstanden war. Aus dieser Entwicklung resultierten eigentümliche Ethnien, deren Charaktere sich in ebenso absonderlichen Staaten niederschlugen, die – im aufkommenden Industriezeitalter, mithin gegen die Zeitenwende – miteinander in Konkurrenz traten, was im Nationalismus des frühen 20. Jahrhunderts gipfelte.

Doch mit VATTTEL wird uns klar, dass alle diese Gemeinschaften nicht aufgehört haben, füreinander, für die Existenz und Bewahrung der jeweils anderen, verantwortlich und so verpflichtet zu sein, die eigenen Interessen nur soweit zu verfolgen und durchzusetzen, als diese mit den gleichfalls derart bestimmten Interessen der anderen Gemeinschaften harmonieren. Das Können fand und findet somit im Dürfen seinen zulässigen Umfang. Viele Jahrhunderte lang haben jene Völker, die heute im Hintertreffen scheinen, ihren Teil zur Entwicklung des Könnens dadurch beigetragen, dass sie sich in Enthaltsamkeit und Zurückhaltung sowie äußerster Sparsamkeit und Nachhaltigkeit im Umgang mit den von ihnen (äußerst beschränkt nur) genutzten Ressourcen geübt haben; dies zum Vorteil aller anderen, die über, durch ihre eigenen Interessen allein zu rechtfertigende, Gebühr hinaus, und somit logisch und rechtlich klar auch im Interesse der Ersteren Forschung und Entwicklung (auch und vor allem mit den Ressourcen jener) vorangetrieben haben.

Und wenn VATTTEL gegen Ende des obigen Zitats auf die Unmöglichkeit einer Nation eingeht, anderen zu helfen, dann kann diese freilich nicht vorliegen, soweit es nur darum geht, dass ein hyper-zivilisierter, luxuriöser, psycho-sozial deprivierender wirtschaftlicher Status quo der helfenden Nation durch die Hilfeleistung gefährdet wäre: Denn ein solcher Status quo ist unter Missachtung dieser Beistandspflicht erst entstanden und kann

daher nicht in die Waagschale geworfen werden; abgesehen davon, dass er auch der zur Hilfe verpflichteten Nation gar nicht gelegen sein kann. Eine Entität, die dem durch abgeschotteten nationalistischen Anspruch auf Souveränität über Teile des *Area* oder seiner Ressourcen zu entfliehen sucht, ist somit völkerrechtlich kein Staat.

6. *Claim or exercise*

Das verpönte Verhalten muss entweder Gegenstand von erhobenen Ansprüchen sein, welche auch mit einiger Ernsthaftigkeit verfolgt, oder aber tatsächlich ausgeübt werden.

Die Ausübung der Souveränität wird vor allem in militärischer Verteidigung des Teils des *Area* bzw. in einer Ausbeutung von dessen Ressourcen ohne Beachtung des ISA-Regimes zu sehen sein.

Zumal bei einem solchen verpönten Verhalten zweifelsfrei im Sinne des Artikels 39 UN-Charta davon gesprochen werden muss, dass der Weltfrieden bzw. solche Sicherheit davon bedroht sind, ist solches Verhalten vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen *ex officio* und nach dem Kapitel VII dieser Charta zu ahnden.

γ. *Sovereignty or sovereign rights*

i. Sovereignty

Siehe zur Souveränität der Staaten etwa BLUNTSCHLI⁴⁰¹!

Zumal die ISA hoheitliche Befugnisse über das *Area* ausübt, ist einzelstaatliche Souveränität, wie sie BLUNTSCHLI beschreibt, redundant. Dies hat seinen kollektiven sozio-politischen Zweck.

Die nationalistische Abgrenzung gegeneinander war immer einem, obschon schmerzhaften, so doch zweckmäßigen Grund der Wirtschaft geschuldet. So auch die staatliche Souveränität mit ihrer territorialen Ausprägung: Denn letztere diente einerseits der Möglichkeit der (gegenüber anderen abgeschotteten) Leistungskonzentration, sowie andererseits als wesentliche Prämisse für die rechtliche Begründung eines Ausgleichsanspruches der die dafür nötigen Rohstoffe exportierenden Staaten und Völker. Die heute so sehr voran geschrittene Globalisierung ist nichts anderes als der Rückbau dieser überkommenen Strukturen aus dem Grund, weil

⁴⁰¹ Das moderne Völkerrecht, Nördlingen (1868), S. 83f; <https://archive.org/details/dasmodernev00blungoog>

letztere ihre Funktion verloren haben, zumal das Ziel so gut wie erreicht ist und ihre Aufrechterhaltung heute mehr Schaden als Nutzen stiften würde.

FOIRE (in einer französischen Übersetzung von ANTOINE)⁴⁰² meint zu alle dem in meiner deutschen Übersetzung, was folgt:

Es ist notwendig, die Personen zu bestimmen, auf welche das internationale Recht Anwendung findet. Was die Lösung dieser Frage angeht, befinden wir uns in Gegenwart zweier Schulen. Die eine unterstützt, dass die rechtmäßigen Personen der internationalen Gesellschaft die Nationen sind, die andere behauptet, dass es die Staaten sind. An erster Stelle muss der Gegenstand der Kontroverse gut bestimmt werden. Es versteht sich von selbst, dass eine Vielzahl von Menschen, welche sich aus Zufall oder Gewalt vereinigt haben, ohne unter sich irgendetwas gemein zu haben, niemals ein organisches Ganzes, noch eine eigene Individualität bilden, das heißt, eine Existenz für sich haben kann, welche von anderen verschieden ist, eine eigene Handlungssphäre mit ihrem eigenen Ziel sowie mit ihren eigenen Mitteln und ihrer eigenen Lebensweise hat. Damit eine Vereinigung von Menschen ein Organismus, ein VolkFehler! Textmarke nicht definiert, sein könne, ist nötig, dass diese vereinigten Menschen das Bewusstsein ihrer moralischen Einheit erwerben, und dass der Bedarf, vereinigt zu sein, ein vererbtes Gefühl wird. Es ist dieses Gefühl der moralischen Einheit, welches die Persönlichkeit und Individualität begründet, welche die Grundlage aller Rechte darstellt, welche der Person zustehen, und die sich im Recht, zu existieren und bewahrt zu werden, zusammenfassen lassen.

Ob in dem letzten zitierten Satz erste Nuancen des Faschismus‘ erkennbar sein sollten, lassen wir hier dahingestellt. Feststeht, dass auch FIORE den Staat und seine Souveränität als Mittel zum Zweck ansah, einem Zweck, der den Zeichen der Zeit unterstellt ist, wie er hernach, einige Zeilen weiter⁴⁰³ (in meiner deutschen Übersetzung) festhält:

Nichtsdestotrotz darf nicht verkannt werden, dass die moralische Einheit das Ergebnis anderer Umstände sein kann, dass sie das Werk der Zeit und der Geschichte sein kann. Nehmen wir an, dass in Rasse, Tradition und Sprache verschiedene Völkerschaften sich auf demselben Territorium und einer gleichen Regierung unterstellt vereinigt finden, dass diese Regierung von Mal zu Mal Ausdruck der Vernunft und der Ordnung würde, dass sie verstände, die Gewalt einzig dafür einzusetzen, das Recht zu verteidigen, die Justiz zu verwalten, um die Freiheiten zu garantieren, die Entwicklung der Freiheiten hervorzurufen, um die Entwicklung aller Kräfte fortschreitend zu vermehren, und um die Vervollständigung der Menschlichkeit zu erweitern und sicherzustellen. Eine solche Regierung, welche richtig und gemäß der Grundsätze der sozialen Ordnung sowie der Interessen der Administrierten vorginge, und welche alle Einrichtungen bewahrte, die geeignet sind, die

⁴⁰² *Nouveau droit international public*, Tome I, Paris (1885), 244f; <https://archive.org/stream/nouveaudroitint00fiorgoog#page/n259/mode/1up>

⁴⁰³ *AaO*, 245f.

Privatinteressen aller mit den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft zu harmonisieren und zu koordinieren, könnte zum Grundsatz der moralischen Einheit der solcherart vereinigten Völkerschaften werden, indem sie ihnen einen gemeinsamen Zweck verliehe, eine gleichförmige Kultur und einen besonderen eigenen Charakter. Eine solche Regierung könnte, mit anderen Worten, die Individualität schaffen und aus diesen Nationen ein VolkFehler Textmarke nicht definiert machen. Das ist das, was, zum Beispiel, in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen ist.

Die hier angestellten fiktiven, technischen Operationen wiesen in die Zukunft! Sie nahmen das vorweg, was die UN-Charta nach dem, Gott möge es so wollen, letzten großen Krieg als fortan zu befolgende Ordnung zwischen den Zeilen der von ihr betonten Grundsätze festschrieb: die Verwaltung des Planeten durch alle Völker, zu deren ausgeglichenem und nachhaltigen Nutzen; und sie kodifizierte damit, was seit Menschengedenken Programm war. So zitiert PHILLIMORE⁴⁰⁴ CICERO⁴⁰⁵, wie folgt:

Neque erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac; sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit, unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus.

In meiner Übersetzung beschwört CICERO hier, was folgt:

Und es wird nicht das eine Gesetz Roms, das andere Athens, das eine jetzt, das andere nachher geben, sondern ein sowohl immerwährendes als auch unveränderliches Gesetz wird sowohl alle Völker als alle Zeit hindurch zusammenhalten, und ein Gott aller wird gleichsam gemeinschaftlicher Lehrer und Führer sein.

Zu Wort zu kommen hat hier gleichfalls Seine Durchlauchtige Hoheit Fürst von BISMARCK mit einer Bemerkung, welche er, diese eröffnend, an die Konferenz von Berlin (1884)⁴⁰⁶ gerichtet hat, woraus im Folgenden auszugsweise (in meiner deutschen Übersetzung zitiert wird):

Der Wiener Kongress hat durch die Proklamation der Freiheit der Schiffahrt auf den Flüssen, welche das Territorium mehrerer Staaten durchfließen, die Beschlagnahmung der einem Wasserlauf inhärenten Vorteile verhindern wollen. Dieses Prinzip ist in Europa und in Amerika in das öffentliche Recht übergegangen.

⁴⁰⁴ *Commentaries upon International Law*, Vol I³, London (1879), 19; <http://www.archive.org/details/commentariesupon14phil>

⁴⁰⁵ *De Republica*, lib. iii. c. xxii., 99; <http://www.archive.org/details/derepublica00ciceuoft>

⁴⁰⁶ Siehe das *Protocole no. 1 de la Conférence du Berlin*, vom 15. November 1884, bei MARTEENS, *N.R.G.*, 2ème serie, Tome X, Göttingen [1885-86], 199 ff. [202]; <https://archive.org/stream/recueildetraitsnou10ouoft#page/202/mode/1up>

Es erhebt sich die Frage, wer eine solche Beschlagnahmung vornehmen hätte können: etwa andere als jene Staaten, über deren Territorium der Fluss sich erstreckt? Ganz offensichtlich war dies gemeint, denn andernfalls hätte sich – nach herkömmlichen Sichtweisen der völkerrechtlichen Praxis – von selbst verstanden, dass eben jene Staaten die Souveränität über solche Vorteile ausüben, sodass eine eigens vorzunehmende Beschlagnahmung gar nicht nötig gewesen wäre.

Wenn aber vom Völkerrecht ein Grundsatz getragen werden sollte, dass im universellen öffentlichen Interesse Teile von Territorien anderer Staaten (des Flussbetts) beschlagnahmt werden könnten, dann muss schon die Usurpation des Territoriums selbst auch als früher vorgenommene solche staatliche Beschlagnahmung angesehen werden. Dieses Prinzip, mithin die Vermeidung der Beschlagnahmung von Territorien (und derer inhärenten Vorteile) durch deren Erklärung als frei, vermerkt BISMARCK, ist seit dem Wiener Kongress in den Bestand des Völkerrechts in Europa und Amerika eingegangen.

Und eine solche Beschlagnahmung wurde betreffs des Areas und seiner Ressourcen im kollektiven Interesse der Menschheit, also seiner Nationen oder Völker vorgenommen; was uns dazu bringt, noch ein Wort auf die Völkerrechtssubjektivität von Völkern zu verlieren:

In vielen der älteren und neueren Lehrbücher des Völkerrechts liest man immer noch, dass allein Staaten Völkerrechtssubjekte, also fähig seien, im internationalen Verkehr Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Dass dies spätestens seit Geltung der neuen Weltordnung nicht mehr haltbar ist, welche die UN-Charta als Reaktion auf die beiden Weltkriege hervorgebracht und im Völkerrecht verankert hat, soll im Folgenden gezeigt werden, wobei die Thematik angesichts zahlreicher praktischer Anwendungsfälle (Schottland, Ukraine, Katalonien, Kurden etc.) an Bedeutung täglich zunimmt.

Unter den ersten neuzeitlichen Autoren des Völkerrechts sticht, was die hier behandelte Frage angeht, vorerst VATTEL hervor, der in seinem Weltruhm erlangt habenden Werk, *Le Droit des Gens*,⁴⁰⁷ HOBES zitiert und von diesem (in meiner Übersetzung aus dem Französischen) schreibt:

In dem Werk HOBES', aus dem trotz dessen Widersprüchen und bestreitbaren Maximen eine fähige Kunst erkannt wird, ist HOBES, sage ich, meiner Meinung nach der erste, der vom Völkerrecht eine deutliche, wenn auch noch unvollständige Idee geliefert hat. Er unterteilt das Naturrecht in das

⁴⁰⁷ Leyde (1758), Tome I, Vorwort; <https://archive.org/stream/ledroitdesgen-sou00vatt#page/n8/mode/1up>

*Naturgesetz des Menschen und das Naturgesetz der Staaten. Dieses letztere ist ihm gemäß das, was man gemeinhin das Völkerrecht nennt. Die Maximen, fügt er hinzu, des einen wie des anderen dieser beiden Rechte sind genau dieselben; aber wie die Staaten auf gewisse Weise **persönliche Eigenschaften** erwerben, so heißt dasselbe Gesetz, welches sich Natürliches nennt, wenn von den Pflichten der Einzelnen die Rede ist, eben Völkerrecht, wenn es auf den gesamten Körper **eines Staates oder einer Nation** angewandt wird.*

Der hier kursiv gesetzte zweite Teil des vorangegangenen Zitats stellt eine Übersetzung aus dem Lateinischen des HOBBES, *Elementa philosophica de cive*,⁴⁰⁸ dar, welches lautet:

Praecepta utriusque eadem sunt: Sed quia Civitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, Lex quam loquentes de hominum singularum officio naturalem dicimus, applicate totis civitatibus, nationibus, sive gentibus, vocatur Jus Gentium.

Dieses Zitat wird zuerst von PUFENDORF, *De jure naturae et gentium*,⁴⁰⁹ bemüht, welches Werk in einer französischen Übersetzung von BARBEYRAC, *Le droit de la nature et des gens : ou, Système general des principes les plus importants de la morale, de la jurisprudence, et de la politique. Par le Baron de Pufendorf*,⁴¹⁰ erschienen ist. Von dort⁴¹¹ stammt das von VATTEL angeführte Zitat HOBBES' her.

Man beachte, dass HOBBES dort (übrigens in mittelbarem Zusammenhang mit den Israeliten) von einer Anwendung des Völkerrechts (neben der auf die Staaten und Nationen) auch auf die Völker (*gentibus*) spricht, was sowohl BARBEYRAC in seiner Übersetzung PUFENDORFS, wie auch VATTEL unterschlagen; allein PUFENDORF zitiert vollständig.

Nur durch mutwillige Unterdrückung der Bedeutung der Völker als Träger von Rechten und Pflichten, ließ sich also von den führenden Autoren des Völkerrechts verbergen, dass nicht allein die politische Organisation eines Volkes – insbesondere jene, wie sie sich in Europa seit dem späteren Altertum entwickelt hat – Rechtfertigung für die Zuerkennung von Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht liefern konnte. Dass dieses Versteckspiel System und einen heute besser denn je ersichtlichen Grund hatte – nämlich die Missachtung der Rechte der Völker der Dritten Welt (der „Barbaren“) zwecks Ausbeutung deren Rohstoffe – wird sehr deutlich, wenn

⁴⁰⁸ Halle/Saale (1704), 224; https://archive.org/stream/gri_elementaphilos00ho#page/n263/mode/1up

⁴⁰⁹ Frankfurt (1744), Tomus I, 220; <https://archive.org/stream/dejurenatuaraeetg01pufe#page/220/mode/1up>

⁴¹⁰ Amsterdam (1734); <https://archive.org/details/ledroitdelanatur01pufe>

⁴¹¹ 243; <https://archive.org/stream/ledroitdelanatur01pufe#page/243/mode/1up>

man das ganze Vorwort VATTELS liest, in dem zentral um den heißen Brei herum geredet wird, wenn es darum geht, klar darzulegen, dass gerade die Staaten es sind, welche erst recht nicht von den Völkern sondern von einigen wenigen Usurpatoren dominiert werden, welche ihnen ihre persönlichen Eigenschaften und Bedürfnisse oktroyieren.

Schon in der Präambel der Völkerbundesatzung⁴¹² erwogen *the High Contracting Parties, in order to promote international co-operation and to achieve international peace and security [...] by the maintenance of justice and a scrupulous respect for all treaty obligations in the dealings of organised peoples with one another*; woraus sich eine gewachsene Organisation ergibt, die wiederum auf einen gemeinsamen Ursprung der Glieder des Volks hindeutet.

Allein, die Betonung auf diese Voraussetzung der Organisation wurde in der UN-Charta vermittelst deren Kapitel XI⁴¹³ nur insofern aufrechterhalten, als es um *the administration of territories* zu tun war, *whose peoples have not yet attained a full measure of self-government* (Artikel 73 Absatz 1 UN-Charta). An diese Bedingung knüpft aber zitierter Artikel 73 im dort Folgenden eine Reihe von Tatbeständen, welche ausdrücklich Rechte dieser sich nicht selbst regierenden Völker begründen bzw. verbriefen.

Auch hier anerkennt die UN-Charta somit, dass selbst sich nicht selbst regierende Völker Träger von Rechten sind (welche der Rest der Welt *as a sacred trust* zu beachten habe). Und sie bringt ferner zum Ausdruck, dass diese Rechte unabhängig davon bestehen müssen, ob dieses Volk Fehler! Textmarke nicht definiert. ein Territorium verwaltet oder nicht!

Umso mehr müssen demnach Völker als Rechtssubjekte des Völkerrechts verstanden und anerkannt werden, welche zu ihrer eigenen Regierung willens und fähig sind.

So führt denn auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/637(VII),⁴¹⁴ *The right of peoples and nations to self-determination*, wie folgt aus:

Whereas the right of peoples and nations to self-determination is a prerequisite to the full enjoyment of all fundamental human rights [...].

⁴¹² Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei MARTENS/TRIEPEL, N. R. G., Tome XI, Leipzig (1923), 323; <https://archive.org/stream/nouveaurecueilgn11mart#page/323/mode/1up>

⁴¹³ Declaration Regarding Non-Self-Governing Territories, <http://www.un.org/en/documents/charter/chapter11.shtml>

⁴¹⁴ [http://www.undocs.org/A/RES/637\(VII\)](http://www.undocs.org/A/RES/637(VII))

Wenn nun also Artikel 1 Absatz 2 VN-Charta formuliert:

The Purposes of the United Nations are:

[...]

2. To develop friendly relations among nations based on respect for the principle of equal rights and self-determination of peoples, and to take other appropriate measures to strengthen universal peace;

dann kann kein Zweifel daran bestehen, dass dieses Selbstbestimmungsrecht von Staaten, im Rahmen derer das Volk Fehler! **Textmarke nicht definiert.** lebt, wie auch von Territorien, auf denen es lebt, unabhängig zu sein hat und auch unabhängig ist; was freilich nichts daran ändert, dass jede Nation Land und Ressourcen benötigt, um sozio-ökonomisch bestehen zu können. Diesen Part der Zuweisung solcher Mittel hat nunmehr rechtlich die ISA übernommen.

ii. Sovereign rights

Vorauszuschicken ist, dass hier der *prima vista* irrite Eindruck entstehen könnte, dass der Kontinentschelf nicht Teil des *Area* ist, sieht doch Artikel 77 darüber souveräne Rechte des Küstenstaates vor. Zutreffen ist demgegenüber, dass das *Area* sich eben nicht nur geografisch, sondern auch rechtlich (als *beyond the national jurisdiction*) definiert. Daraus folgt, dass der Kontinentschelf selbstredend auch Teil des *Area* ist, soweit er nicht von diesen dort geregelten souveränen Rechten betroffen ist.

Klar ist aber, dass souveräne Rechte sehr wohl zustehen an Ressourcen, welche im Einklang mit der UNCLOS erworben wurden. Siehe dazu sogleich!

δ. Over any part of the Area or its resources

Das verpönte Verhalten der Anmaßung von Souveränität oder souveräner Rechte bezieht sich tatbestandsmäßig nur auf das *Area* als solches, sowie auf *its*, mithin auf die *in situ* begriffenen Ressourcen.

Denn, wie bereits ausgeführt, haben Staaten betreffs konventionskonform erworbener Ressourcen sehr wohl Anspruch auf souveräne Rechte daran, was sich aus einem Umkehrschluss ergibt, der hier als zulässig und unschädlich angesehen werden kann, weil nichtsdestotrotz auch auf diese erworbenen Ressourcen die einschlägigen Bestimmungen der UNCLOS anzuwenden sind, sodass deren Zweck gewahrt bleibt.

ε. Nor shall any State or natural or juridical person appropriate any part thereof

Schon aus dem *thereof* ergibt sich, dass sich auch dieser Teil der Norm nur auf das Area und seine Ressourcen *in situ* bezieht.

Unter natürlichen oder juristischen Personen sind jene zu verstehen, die sowohl das Völkerrecht als auch die nationalen Zivilrechtsordnungen als solche ansehen.

Zum Begriff des Staates siehe oben!

ζ. No recognition

Verpöntes Verhalten soll nicht anerkannt werden.

Zumal das *Area*, teils rechtlich abgestuft, wie oben gezeigt, den gesamten Planeten umfasst, folgt aus der Anordnung, dass, wie oben erörterte, verpönte Souveränität oder souveräne Rechte nicht anerkannt werden sollen, zweierlei: Zum einen, dass der hiermit neu geschaffene völkerrechtliche Begriff des Staates ein von ihm souverän geeignetes Territorium nicht (mehr) vorsieht; und zum anderen, dass darin mitnichten eine Verneinung des oben angestellten Umkehrschlusses zu erblicken ist, wonach gegen das Verbot verstoßende Entitäten nicht als Staat anzuerkennen sind, sondern eher eine Bestätigung, weil kein Grund zur Annahme besteht, der Satz 2 des Artikels 137, also der Mangel an Anerkennung der angemäßten Souveränität sei die einzige Rechtsfolgewirkung, welche Artikel 137 bzw. die UNCLOS überhaupt gegen verpöntes Verhalten angewandt wissen wollte.

2. ABSATZ 2

α. All rights in the resources of the Area

Die Rede ist von *resources of the Area*; also jenen *in situ*, die noch nicht abgebaut wurden, noch nicht gewonnen sind; und zwar, was Territorialsee und Kontinentalschelf angeht, eingeschränkt um die Rechte des Küstenstaates. Diese Sichtweise ist gerechtfertigt, weil die oben erörterte Definition der *resources* in Artikel 133 UNCLOS von *in the Area* spricht, während es hier *of the Area* heißt.

Die so definierten Rechte daran, alle solchen Rechte daran werden von dieser Bestimmung umfasst. Daraus folgt, dass niemand anderer, als der hier genannte Begünstigte (siehe sogleich), Rechte an diesen Ressourcen, also insbesondere solche des Eigentums, haben kann.

6. Are vested in mankind as a whole

i. Vested

Die unter Punkt I. angesprochenen Rechte sind *verliehen*, und zwar Kraft nicht nur der Konvention, sondern schon Kraft der A/RES/2749(XXV), die oben erörtert wurde und in welcher Grundsätze zum *Area*, diese verbindlich feststellend, erklärt wurden: mithin Kraft natürlichen Rechts.

Es bedarf keinerlei Erwerbshandlungen oder sonstiger Formalitäten den Status des Rechteinhabers zu erlangen; dies geschieht vielmehr *eo ipso*, von allein.

ii. In mankind as a whole

Adressat dieser Rechteeinräumung ist die Menschheit als Ganzes; mithin das Kollektiv aller Völker.

Kein einzelnes Volk! **Textmarke nicht definiert**, keine einzelne Nation, geschweige denn ein Staat oder eine sonstige Entität oder Person, haben Rechte an den Ressourcen des *Area*; sondern einzig die Menschheit als Ganzes.

Schon in ihrer Resolution 1803 (XVII), *Permanent sovereignty over natural resources*, vom 14. Dezember 1962⁴¹⁵, erklärte die GA der UN, an erster Stelle was folgt:

Declares that:

1. *The right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources must be exercised in the interest of their national development and of the wellbeing of the people of the State concerned.*

In meiner Übersetzung lautet diese Bestimmung, wie folgt:

1. *Das Recht der Völker und Nationen auf dauerhafte Souveränität über deren natürlichen Reichtum und solche Ressourcen muss im Interesse deren nationaler Entwicklung und des Wohlstands des Volks des betreffenden Staates ausgeübt werden.*

Hier ist die Rede von **einem Recht** im Singular, und zwar **der Völker und Nationen** im Kollektiv. Bei der somit kollektiven Ausübung des genannten Rechts ist auf das (bei, den Grundsätzen der Charta entsprechender freundschaftlicher, Koexistenz souverän gleicher Staaten gleichfalls kollektive) Interesse der nationalen Entwicklung des Volks des jeweiligen Staates zu achten.

⁴¹⁵ [www.undocs.org/A/RES/1803\(XVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII))

γ. *On whose behalf the Authority shall act*

In der Ausübung ihrer hier anerkannten Rechte soll die Menschheit also von der *Behörde* vertreten werden, die in ihrem Namen agiert.

Eine gewisse Vorwegnahme dieser Anordnung erfolgte bereits in der zuvor zitierten A/RES1803(XVII), erst recht aber in A/RES/2749(XXV).

δ. *No alienation of these rights*

Nach Artikel 137 Absatz 2 Satz 2 UNCLOS findet eine Veräußerung dieser, der Menschheit als Ganzem eingeräumter Rechte an den Ressourcen *in situ*, an wen auch immer, nicht statt.

Etwaige Veräußerungshandlungen sind null und nichtig.

ε. *The minerals recovered from the Area*

Zumal hier *minerals recovered* gesetzt ist, das *recovered* aber andererseits bereits Teil der Definition der *minerals* nach Artikel 133 (b) UNCLOS ist, muss diesem Pleonasmus eine besondere Bedeutung zukommen.

Sie ist darin zu finden, dass damit Ressourcen gemeint sind, die bereits gewonnen wurden und als solche nach dem im ISA-Regime vorgesehenen Verfahren in den Lauf der wirtschaftlichen Übertragungskette eingetreten sind. So finden wir zum Verb *recover* bei MURRAY⁴¹⁶ neben einigen, oben bei der Definition gemäß Artikel 133 infrage kommenden Bedeutungen be treffs des faktischen in Besitz Bringens auch, was folgt:

5. *Law. To get back or gain by judgement in a court of law; to obtain possession of, or right to, by legal process.*

Denn *per definitionem* des Artikel 133 sind Ressourcen *minerals*, nur und sobald sie gewonnen wurden, nicht aber bei oder nach deren Veräußerung durch den Produzenten an Dritte: Ab hier sind sie *minerals recovered*, wobei die Veräußerung derart strengen Regeln nach dem ISA-Regime unterworfen ist, dass durchaus die zitierte juristische Bedeutung von *recover* passen kann, wonach ihr ein einzu haltendes Verfahren immanent ist.

ζ. *However, may only be alienated in accordance with this Part*

Das *however* deutet zunächst auf einen Gegensatz zu dem zu den *resources* Gesagten hin.

⁴¹⁶ *AaO*, VIII/1, 270; <https://archive.org/details/newenglishdicpt108muruoft/page/270>

Nämlich darauf, dass nicht mehr *in situ* befindliche, mithin *recovered resources* bzw. in weiterer Folge *minerals recovered* einer Veräußerung zugänglich sind.

Dies jedoch ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regeln des Teils XI. (seiner zugehörigen Annexe) sowie der von der ISA zu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Der breit angelegte Zweck des ISA-Regimes, das Erbe der Menschheit zu bewahren, rechtfertigt die Lesart, dass solche Veräußerung, so sie vom Verarbeiter der *resources recovered* an den Letztabbraucher geschieht, rechtswirksam nur bei Übertragung an den Letzteren durch den Ersteren, von jenen Pflichten erfolgen kann, welche nach dem ISA-Regime auch vom Konsumenten zu beachten sind. Siehe dazu im Einzelnen unten bei den jeweiligen Bestimmungen!

3. ABSATZ 3

α. *No State or natural or juridical person*

Hiermit sind alle Entitäten gemeint, die von der Menschheit als Ganzer verschieden sind; mithin nicht nur die aufgezählten, sondern auch Nationen (als Bestandteile der Staaten), wie auch Völker (als Menge natürlicher Personen), als auch Konzerne (als Gruppierung juristischer Personen).

β. *Shall claim, acquire or exercise rights with respect to the minerals recovered*

Verpönt sind jedwede rechtsrelevante Haltungen gegenüber *minerals recovered*, mithin im Umlauf befindlichen, nicht mehr *in situ* liegenden, abgebauten Ressourcen, welche weitergegeben werden sollen: so also das Beanspruchen, das Erwerben oder die Ausübung von Rechten an diesen.

γ. *Except in accordance with this Part*

Solche Rechtshandlungen sollen ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Teil XI erfolgen. Zumal die Ausführungsbestimmungen der ISA oben, im Satz 3 des vorangegangenen Absatzes bereits genannt wurden, sind sie freilich inbegriffen.

δ. *Otherwise, no such claim, acquisition or exercise of such rights shall be recognized*

Zunächst alle Mitgliedstaaten dieser Konvention trifft somit die Pflicht, keine Rechtshandlung anzuerkennen, welche nicht gemäß dem ISA-Regime erfolgt ist.

Als Pflicht einer jeden, den Staaten nachgeordneten Entität ist eine entsprechende Verpflichtung zur Unterlassung jedweder Anerkennung auch in die Ausführungsbestimmungen der ISA bzw. in die einzelnen Verträge aber auch in die diesen nachgeordneten Verkaufsverträge mit Konsumenten aufzunehmen, sodass keine einzige rechtsunterworfene Entität solche Anerkennung mehr vornehmen darf.

f. *Artikel 138*

Article 138

General conduct of States in relation to the Area

The general conduct of States in relation to the Area shall be in accordance with the provisions of this Part, the principles embodied in the Charter of the United Nations and other rules of international law in the interests of maintaining peace and security and promoting international cooperation and mutual understanding.

1. GENERAL CONDUCT OF STATES IN RELATION TO THE AREA

Das *gemeinschaftliche Verhalten der Staaten in Bezug auf das Area* soll also, wie sogleich näher erörtert wird, beschaffen sein.

Schon aus dieser Formulierung unter dem Gebrauch des Adjektivs *general*, welches auch *gemeinsam*, *gemeinschaftlich*, bedeutet, ergibt sich die Pflicht der Staaten, ihr Verhalten in Bezug auf das Area solidarisch und kollektiv verantwortlich auszustalten.

Angesprochen ist damit jedwedes staatliche Verhalten, das Wirkung auf das Area zeitigt: somit Gesetzgebung (soweit sie in die nationale Zuständigkeit fällt), staatlich-wirtschaftliche Unternehmungen, aber auch jedwedes andere hoheitliche Verfahren und Gebaren, nämlich insbesondere auch Militärisches.

2. SHALL BE IN ACCORDANCE WITH THE PROVISIONS OF THIS PART, THE PRINCIPLES EMBODIED IN THE CHARTER OF THE UNITED NATIONS AND OTHER RULES OF INTERNATIONAL LAW

Alles zuvor umrissene staatliche Verhalten soll demnach in Übereinstimmung mit den nachfolgend sogleich erörterten internationalen Regeln erfolgen.

α. The provisions of this Part

Zu aller erst muss das staatliche Verhalten den Bestimmungen dieses Teils XI entsprechen, zu dem nach Artikel 318 UNCLOS auch dessen Annexe zählen, welche *form an integral part of this Convention and, unless expressly provided otherwise, a reference to this Convention or to one of its Parts includes a reference to the Annexes relating thereto.*

6. The principles embodied in the Charter of the United Nations

Aber auch die Grundsätze der UN-Charta sind von Bedeutung und einzuhalten.

Diese Grundsätze finden sich nicht nur aber vor allem in Artikel 2 der UN-Charta; er lautet⁴¹⁷:

Article 2

The Organization and its Members, in pursuit of the Purposes stated in Article 1, shall act in accordance with the following Principles.

1. *The Organization is based on the principle of the sovereign equality of all its Members.*
2. *All Members, in order to ensure to all of them the rights and benefits resulting from membership, shall fulfil in good faith the obligations assumed by them in accordance with the present Charter.*
3. *All Members shall settle their international disputes by peaceful means in such a manner that international peace and security, and justice, are not endangered.*
4. *All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political*

⁴¹⁷ Die nachfolgenden, die einzelnen Grundsätze des Artikels 2 UN-Charta erörternden Ausführungen habe ich hauptsächlich im Herbst 2013 und Frühjahr 2014 verfasst, weshalb ihre Aktualität stellenweise zu wünschen übrig lässt. Aber gerade zur Dokumentation dessen, was sich seither auf dem internationalen Parkett getan hat, will ich sie dem Leser nicht vorenthalten.

independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.

5. *All Members shall give the United Nations every assistance in any action it takes in accordance with the present Charter, and shall refrain from giving assistance to any state against which the United Nations is taking preventive or enforcement action.*
6. *The Organization shall ensure that states which are not Members of the United Nations act in accordance with these Principles so far as may be necessary for the maintenance of international peace and security.*
7. *Nothing contained in the present Charter shall authorize the United Nations to intervene in matters which are essentially within the domestic jurisdiction of any state or shall require the Members to submit such matters to settlement under the present Charter; but this principle shall not prejudice the application of enforcement measures under Chapter VII.*

i. Absatz 1

Wie unten zu erörtern sein wird, können Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen (VN) nur Staaten sein. Der Grundsatz der Souveränen Gleichheit der Mitglieder der VN bezieht sich somit auf, und berechtigt unmittelbar Staaten. Dies ändert nichts daran, dass laut der oben behandelten Autoritätsklausel der Präambel der VN-Charta nicht Staaten, sondern die Völker der Vereinten Nationen die Organisation gegründet haben. Die Souveräne Gleichheit aller Staaten (die Mitglieder der VN sind) leitet sich daher von den Völkern, die sie bewohnen, ab; der Staat, den sie bilden, ist lediglich technisches Vehikel zur Erlangung ihrer Interessen, deren Umsetzung sie den Zwecken und Grundsätzen der VN untergeordnet haben. Insofern stellt sich das Recht auf Souveräne Gleichheit als Ausfluss des Rechts auf Selbstbestimmung aller Völker (nach Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta) dar und erfährt durch dieses seine nähere Prägung und Ausrichtung.

Indem alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, ergibt sich im Verein mit der Begrenztheit insbesondere des irdischen Raums, dass solche Selbstbestimmung Grenzen haben muss, welche in der Souveränen Gleichheit der Staaten, welche von den Völkern gebildet werden, abgesteckt sind. **Kein VolkFehler! Textmarke nicht definiert.** ist befugt, sein Schicksal derart zu lenken, dass dadurch ebendasselbe Recht auf Selbstbestimmung eines anderen Volks in eine Mitleidenschaft gezogen würde, welche die Souveränität dessen Staates unterminierte, welche darin liegt, das eigene Selbstbestimmungsrecht mit einer funktionalen Modalität und Instrumentalität auszustatten. Mit anderen Worten: Der souverän gleiche

Staat ist sich in seinem Handeln stets der Wechselseitigkeit seiner Beziehungen zu anderen Staaten bewusst, welche ihn in gegenseitigem Interesse dazu anhält, Mäßigung bei der Expansion der Bedürfnisse seiner Völker und deren Angehörigen zu üben und Rücksicht darauf zu nehmen, dass seine Souveräne Gleichheit immer ein Pendant erfordert, ohne welches sie nicht zu definieren ist. Souveräne Gleichheit liegt daher nicht nur im selbstbestimmten Tun sondern ganz besonders auch im selbstbestimmten Unterlassen. In diesem Aspekt des Unterlassens ist auch der wesentliche Unterschied begründet, welcher zwischen der Souveränen Gleichheit einerseits und dem in vergangenen Jahrhunderten oftmals so missdeuteten Verständnis des Prinzips der staatlichen Souveränität andererseits besteht, wenn das letztere gegenüber jenen Völkern dieser Erde, deren Grad und Art einer kollektiven Organisation angeblich hinter denjenigen Europas und des Westens zurückblieb, dahin ausgelegt wurde, dass es dazu berechtigte, solchen Völkern gegenüber in einem weitgehend rechtsleeren Raum aufzutreten, was deren völlige Unterjochung und also Ausbeutung zum Ergebnis hatte.

Eines der zahllosen aktuellen Beispiele, anhand dessen klar wird, welche Folgen der Mangel solchen Unterlassens und solcher Rücksicht auf das Pendant haben kann, ist das Verhältnis zwischen den P 5+1 und IRAN. Der Tenor des Ansinnens, wie es seitens der P 5+1 in dem vor Abschluss des JCPOA über zehn Jahre währenden Rechtsstreit im Ergebnis an den Tag gelegt worden ist, war jener, wonach Iran von seinen ihm nach dem NPT zustehenden Rechten in einer Weise Abstriche machen hätte sollen, welche seine Souveräne Gleichheit massiv beschnitten hätten. Dass in der veröffentlichten Meinung während des Verlaufes dieses Rechtsstreits die Zeichen mehr als nur einmal sogar auf Krieg standen, sei hier bloß demonstrativ erwähnt.

Ein weiteres solcher aktuellen Beispiele gibt die Lage in AFGHANISTAN ab. Auf Betreiben der USA und unter dem Deckmantel der NATO wurde von der AFGHANISCHEN Regierung verlangt, den Entwurf eines *Security and Defense Cooperation Agreement* zwischen den USA und Afghanistan (sogenanntes *Bilateral Security Agreement*; BSA) zu unterzeichnen, wogegen sich AFGHANISTANS damaliger Präsident KARZAI zuletzt erfolgreich zur Wehr gesetzt hat. Das genannte BSA verstieß derart weitreichend und multipel gegen die afghanische Verfassung und raubte diesem Staat grundlegende Kompetenzen, sodass dessen Souveräne Gleichheit erheblich ausgehöhlt worden wäre.

Die Missachtung des Grundsatzes der Souveränen Gleichheit der Staaten ist nicht nur einer der häufigsten Gründe für internationale Streitigkeiten, und gefährdet den internationalen Frieden und solche Sicherheit nicht nur aktuell, sondern manifestiert auch eine nach wie vor gegeben akute Gefahr für die Vielfalt an Ethnien und Kulturen, aus welcher die Menschheit ihre anspornende Kraft und Kreativität bezieht.

Aus diesem Grund sind die vielen und nahezu täglichen, bisweilen auch bloß kleinen Verstöße gegen dieses Prinzip, welche in öffentlichen und veröffentlichten Bemerkungen hoher staatlicher Würdenträger liegen, in ihrer destruktiven Wirkung gar nicht genügend alarmierend aufzufassen. Vor allem aber das inzwischen schon geflügelte Wort von „allen Optionen auf dem Tisch“, worin eine unverhohlene Kriegsdrohung zu verstehen ist, sprengt die Grenzen der Souveränen Gleichheit des sie äußernden Staates bei Weitem. Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, warum die Zahl und geografische Streuung der Mitglieder der *Convention on the International Right of Correction* sich so gering ausnimmt, obschon ihr Gegenstand in einem der *Rule of Law* verpflichteten Gemeinschaft an sich und unter den Prinzipien der VN im Speziellen eine Selbst-verständlichkeit wäre.

Der Grundsatz der Souveränen Gleichheit bedingt, dass alle Staaten lediglich ein ihrer geografischen Ausdehnung entsprechendes und zur Aufrechterhaltung deren innerer Sicherheit notwendiges militärisches Arsenal aufweisen dürfen; denn alles andere würde das Machtgleichgewicht, welches die Souveräne Gleichheit garantieren soll, ins Wanken bringen. Daraus lässt sich somit auch ein Verbot von kollektiven militärischen Demonstrationen zu Friedenszeiten ableiten, welche nach Artikel 51 VN-Charta der Selbstverteidigung im Angriffsfall bzw. nach Artikel 42 VN-Charta überhaupt der Anordnung durch den SR vorbehalten sind. Selbst die Zusammenziehung von Truppen an einer Staatsgrenze zu Friedenszeiten scheint gegen dieses Verbot zu verstößen, zumal da Artikel 43/2 VN-Charta deren örtliche Stationierung der Regelung durch Abkommen mit dem SR unterstellt.

ii. Absatz 2

Artikel 2/2 VN-Charta zeigt zunächst den Zusammenhang zwischen der Sicherung der aus der Mitgliedschaft zu den VN resultierenden Rechte und Vorteile einerseits und der Erfüllung der in Übereinstimmung mit der Charta übernommenen Pflichten andererseits auf. Damit zielt er ins Schwarze der Weltordnung, wie sie von der VN-Charta neu aufgestellt

werden soll. Die Rechte und Pflichten der Teilnehmer an ihr sind wechselseitig voneinander abhängig, sie korrelieren in einem derart hohen Maße, dass das Ausscheren aus der Reihe der Rechtskonformität im Verhalten auf dem internationalen Parkett durch einen Staat in dem Sinne, als dass er sich Rechte anmaßte, die ihm nicht zustehen, oder Pflichten aufbürden ließe, die den Prinzipien der VN zuwiderlaufen, empfindliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten anderer Staaten hätte.

So ist auch verständlich, dass mit den in Übereinstimmung mit der Charta übernommenen Pflichten nicht nur jene gemeint sind, welche aus der Charta selbst folgen, sondern auch jene, die im Rahmen anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen übernommen wurden. Denn jede Abweichung von der Erfüllung in gutem Glauben solcher Verpflichtungen führte zu einem unrechtmäßigen und unbilligen Anwachsen von Macht auf der dem Verpflichteten gegenüberliegenden Seite, oder aber zu einer solchen Vermehrung der eigenen Macht situation, welche jeweils auf die rechtmäßige Situation Dritter negativ ausstrahlte.

So trifft etwa auch IRAN die hier verankerte Pflicht, sich im Streit mit den P 5+1 nicht unterkriegen zu lassen; denn ein Nachgeben seiner in dem Sinne, als dass er auf angestammte Rechte verzichtete, die ihm insbesondere in Artikel IV NPT garantiert wurden, führte unweigerlich dazu, dass auch andere Staaten der sich entwickelnden Welt ins Hintertreffen gegenüber den Anmaßungen der westlichen Industriestaaten gelangten, weil IRANS Beispiel, welches diese mit einer Macht ausstattete, welche ihnen von Rechts wegen nicht zuzukommen hätte, Schule machte.

Seine Verpflichtungen in gutem Glauben zu erfüllen, heißt daher auch, sie nicht über zu strapazieren bzw. auf ein Maß auszudehnen, zu welchem man nicht verbunden ist.

In Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Charta übernommen wurden selbstverständlich auch die Verpflichtungen aus der Charta selbst. Demgemäß wird hier betont, dass es sich bei den Schlussfolgerungen, welche insbesondere aus den Zwecken und Grundsätzen der Artikel 1 und 2 VN-Charta für das Verhalten der Mitglieder der VN zu ziehen sind, jeweils um die Definition von damit korrespondierenden Verpflichtungen ihrer handelt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu betonen, dass es sich bei der landläufigen Auffassung, Resolutionen der GA seien grundsätzlich unverbindlichen Charakters, um einen schwerwiegenden Irrtum handelt. Denn obschon dort, im Kapitel IV der VN-Charta meist die Rede bloß von Empfehlungen ist, welche die GA auszusprechen habe, so wird bei näherer

Betrachtung unter der Pflicht, die aus der hier erörterten Bestimmung des Artikels 2/2 VN-Charta resultiert, klar, dass solchen Empfehlungen, die sich ja auf nichts anderes, denn die von der VN-Charta umrissene Weltrechtsordnung beziehen können, selbstverständlich nachgekommen werden soll, weil andernfalls den Verpflichtungen, die aus und gemäß der Charta übernommen wurden, nicht entsprochen würde. Insofern kann ein Verstoß gegen Resolutionen der GA, selbst wenn sie nur Empfehlungen ausspricht, durchaus auch eine Gefährdung des Weltfriedens bewirken. Siehe dazu aber das Nähere unten!

Die Rechte und Vorteile, welche sich für die Mitglieder der VN aus der VN-Charta ergeben, sind freilich vielfache und vielschichtige.

Eines der vordringlichsten dieser Rechte ist aber doch das Stimmrecht in den Organen der VN und dabei vor allem im SR⁴¹⁸. Auch dieses kann, zumal von den nicht-ständigen Mitgliedern seiner, nur dann rechtskonform ausgeübt werden, wenn alle Mitglieder der VN sich an ihre Verpflichtungen aus der VN-Charta halten und insbesondere die Souveräne Gleichheit dieser stimmberechtigten Mitglieder achten. Denn diese Gleichheit bedrängende oder gefährdende, ja gar verletzende Verhaltensweisen nehmen dem betreffenden Staat die Grundlage, auf der er sich in der Position befindet, sein Stimmrecht frei, also ungezwungen, und somit in Übereinstimmung mit den Zwecken und Grundsätzen der Charta auszuüben.

Daraus sollte auch ein Verbot resultieren, das sich gegen die Vornahme und Abhaltung von Konsultationen ausspricht, welche außerhalb der ordentlichen Sitzungen des SR unter vor allem bloß manchen seiner Mitglieder stattfinden, namentlich um diese unrechtmäßig zu beeinflussen. Eine beabsichtigte Beeinflussung eines stimmberechtigten Staates in seinem Stimmverhalten kann ausschließlich dann als rechtens angesehen werden, wenn sie innerhalb des Schutzes der Publizität vor der Allgemeinheit, oder – im Rahmen von zu Recht vorgenommenem Ausschluss der Öffentlichkeit aus den Sitzungen des SR – wenigstens der organ-internen Offenlegung vor allen Mitgliedern und freilich auf dem Boden der Zwecke und Grundsätze der VN-Charta erfolgt. Für geheime Absprachen und die Bildung von Koalitionen ist hier kein Raum!

⁴¹⁸ Diesbezüglich nimmt Artikel 25 VN-Charta rücksichtlich des SR als solchen eine Spezifizierung der hier erörterten Pflicht, sich an die Verpflichtungen der VN-Charta zu halten, vor.

iii. Absatz 3

Die Erkenntnis, dass eine natürliche Notwendigkeit besteht, internationale Zwiste mit friedlichen Mitteln beizulegen, ist auch 1945 nicht neu gewesen. Neben zahlreichen Konventionen betreffs Einrichtung eines Schiedsgerichts oder anderer Schlichtungseinrichtungen für einzelne Fälle existierten etwa die folgenden multilateralen Instrumente: die *Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux*⁴¹⁹, welche von der gleichnamigen Konvention aus 1907⁴²⁰ ersetzt wurde.

Ferner sah die **Völkerbundesatzung**⁴²¹ in ihrem Artikel XII/1 vor, was folgt: The Members of the League agree that if there shoud arise between them any dispute likely to lead to a rupture, they will submit the matter either to arbitration or to inquiry by the Council, and they agree in no case to resort to war until three months after the award by the arbitrators or the report by the Council. Und deren Artikel XIII/1 bestimmte: The Members of the League agree that whenever any dispute shall arise between them which they recognise to be suitable for submission to arbitration and which cannot be satisfactorily settled by diplomacy, they will submit the whole subject-matter to arbitration. Außerdem sah ihr Artikel XIV/1 vor, dass der Council shall formulate and submit to the Members of the League for adoption plans for the establishment of a Permanent Court of International Justice. Schließlich wurde dieser **Ständige Internationale Gerichtshof** mit dem Statute of the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations⁴²² eingerichtet. Ihm gehörte eine erkleckliche Anzahl von Staaten⁴²³ an.

Im sogenannten **Briand-Kellogg-Pakt**, dem *Traité concernant la renonciation à la guerre comme instrument de politique nationale; signé à Paris, le*

⁴¹⁹ Geschlossen im Rahmen der Ersten Haager Friedenskonferenz, am 29. Juli 1899; in Österreich kundgemacht im RGBI 173/1907; zugänglich unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1913&size=45&page=500>.

⁴²⁰ Geschlossen im Rahmen der Zweiten Haager Friedenskonferenz, am 18. Oktober 1907, in Österreich kundgemacht in RGBI 177/1907; zugänglich unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19130004&seite=00000518>.

⁴²¹ Enthalten im Teil I des *Traité de paix, signé à Versailles, le 28 juin 1919*; dieser zu finden bei *N. R. G.*, Tome XI, Leipzig (1923), p. 323; zugänglich unter: <http://archive.org/details/nouveaurecueilgn11mari>.

⁴²² Vom 16. Dezember 1920, 6 LoNTS 391; zugänglich unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/LON/Volume%206/v6.pdf>.

⁴²³ Siehe eine Aufstellung derselben unter: http://en.wikipedia.org/wiki/Statute_of_the_Permanent_Court_of_International_Justice.

*27 août 1928*⁴²⁴ bestimmten die zahlreichen Vertragsstaaten dieser Übereinkunft, in deren Artikel 1, wie folgt: *Les Hautes Parties Contractantes déclarent solennellement au nom de leurs peuples respectifs qu'elles condamnent le recours à la guerre pour le règlement des différends internationaux, et y renoncent en tant qu'instrument de politique nationale dans leurs relations mutuelles*. Die Parteien verurteilen und verzichten hier also auf die Zuflucht zum Krieg als Mittel zur Regelung internationaler Differenzen. Das heißt, dass sie solche Zuflucht an sich als Recht ansahen, auf das nun – im Verhältnis zu einander – verzichtet werden sollte. Wie unten⁴²⁵ zu zeigen sein wird, geht die VN-Charta einen Schritt weiter und erklärt die Enthaltung der Drohung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zur statutarischen Pflicht der Mitgliedstaaten.

Absatz 3 hier enthält allerdings eine Novität insofern, als er den Mitgliedern der VN aufrägt, deren internationale Streitigkeiten *durch friedliche Mittel auf solche Weise [zu] schlichten, dass internationaler Friede und solche Sicherheit sowie Gerechtigkeit nicht gefährdet werden*. Der fett hervorgehobene Passus richtet sich direkt etwa auch an Schiedsrichter bzw. den materiellen Inhalt deren Schiedssprüche, indem er vorschreibt, dass die Lösung internationaler Streitigkeiten ihrem Inhalt nach nicht den internationalen Frieden oder solche Sicherheit, noch die Gerechtigkeit gefährden darf; dasselbe gilt selbstredend für das Verfahren der friedlichen Streitschlichtungsmaßnahmen.

Anhand eines Beispiels aus der jüngsten Vergangenheit sei vor Augen geführt, was etwa unter einer Gefährdung der Gerechtigkeit zu verstehen sei: Die mehrheitlich russischstämmige Bevölkerung der 1954 zur UKRAINE gekommenen Halbinsel Krim stimmte am 16. März 2014 für eine Abspaltung von der UKRAINE und einen Beitritt zur RUSSISCHEN FÖDERATION, was schon im Vorfeld durch offenbar von der Russischen Föderation geleitete paramilitärische Truppen auf der Krim gestützt worden war. Darüber brach zumal im Westen erhebliche Unstimmigkeit aus, und es wurde behauptet, dass diese „Annexion“ dem Völkerrecht, dabei insbesondere der Resolution A/RES/2625(XXV)⁴²⁶ zuwiderliefe. Selbst wenn man außer Acht lässt, dass die im Februar 2014 durch einen gewaltsaufgelösten Umsturz an die Macht gelangte Ukrainische Übergangsregierung als einen ihrer ersten Regierungsakte ein Gesetz zur Aufhebung der russischen Amtssprache auf

⁴²⁴ Siehe diesen Vertrag bei DE MARTENS/TRIEPEL, *aaO*, Tome XXI, Leipzig (1930), p. 3. Zugänglich unter: <https://archive.org/details/nouveauecueilge21mарт>.

⁴²⁵ Artikel II/4 VN-Charta.

⁴²⁶ [www.undocs.org/A/RES/2625\(XXV\)](http://www.undocs.org/A/RES/2625(XXV))

den Weg gebracht hatte, was einer der Steine des Anstoßes für die russische Bevölkerung war, so erscheint gleichwohl die Regel, welche dem oben bei Artikel I Absatz 2 zum Selbstbestimmungsrecht der Völker gegebenen Zitat aus der zuvor genannten Resolution entspricht, ungenügend und der Gerechtigkeit nicht Rechnung tragend: Dass (auch gewaltsam vorgenommene) Gebietsabspaltungen von souveränen Staaten nur dann zulässig sein sollen, wenn die Zentralregierung des Gesamtstaates, von dem abgespalten werden soll, das abspaltungswillige Volk Fehler! **Textmarke nicht definiert.** schlecht vertreten hat, erscheint klar dort ungerecht, wo dieses Volk mitsamt dem fraglichen Territorium in den Gesamtstaat integriert worden ist. Denn hier muss eine Umkehr auf dem Schicksalsweg dieses Volkes, in der Form eines *contrarius actus* zur Integration, auch ohne Zustimmung der Zentralregierung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Völker möglich sein. Mit ihrer Resolution A/RES/742(VIII) *Factors which should be taken into account in deciding whether a Territory is or is not a Territory whose people have not yet attained a full measure of self-government*,⁴²⁷ verabschiedete die GA der VN eine Liste von *Factors Indicative of the Attainment of Independence or of other Separate Systems of Self-government*, in deren Zweitem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Attainment of other Separate Systems of Self-Government*, es in Punkt A.3 heißt, wie folgt: *Voluntary limitation of sovereignty. Degree of evidence that the attribute or attributes of sovereignty which are not individually exercised will be collectively exercised by the larger entity thus associated and the freedom of the population of a Territory which has associated itself with the metropolitan country to modify at any time this status through the expression of their will by democratic means.* - Einen analogen Faktor finden wir in derselben Liste, in deren Drittem Teil mit dem Titel: *Factors Indicative of the Free Association of a Territory on Equal Basis with the Metropolitan or other Country as an Integral Part of that Country or in any other Form*, wo es im Punkt A.2 heißt, wie folgt: *Freedom of choice. The freedom of the population of a Non-Self-Governing Territory which has associated itself with the metropolitan country as an integral part of that country or in any other form to modify this status through the expression of their will by democratic means.* - Obschon die genannte Resolution im Zusammenhang mit der Pflicht nach Artikel 73 (e) VN-Charta erging, sind diese Faktoren durchaus allgemein von Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob ein Volk von seinem Recht, sich selbst zu regieren, Gebrauch macht, oder ihm verwehrt wird, dies zu

⁴²⁷ [www.undocs.org/A/RES/742\(VIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/742(VIII)), vom 27. November 1953.

tun. Die genannte Liste von Faktoren wurde von einer Kommission ausgearbeitet, welche die GA mit ihrer zum selben Thema vorangegangenen Resolution A/RES/648(VII)⁴²⁸ berufen hatte: Ihr gehörte u. a. Belgien an. In ihrem Bericht A/2428⁴²⁹ an die GA ist festgehalten, dass Belgien in der Diskussion wie folgt argumentierte: *In spite of some vagueness and inaccuracy, however, the studies that had been made had brought to light sufficient evidence to show that there were many peoples in the world who were not yet self-governing and that there were, therefore, many States with obligations under Chapter XI. Henceforth, therefore, it would be useless to endeavour to impose the idea that the only States having obligations under Chapter XI were the eight Member States which had recognized those obligations and, in particular, the obligation to furnish information in accordance with Article 73 e.* – Was aber den Auftritt der genannten paramilitärischen Truppen auf der Krim angeht, so bestimmt die oben zitierte Resolution A/RES/2625(XXV) ausdrücklich, dass [e] *very State has the duty to refrain from any forcible action which deprives peoples referred to above in the elaboration of the present principle of their right to self-determination and freedom and independence. In their actions against, and resistance to, such forcible action in pursuit of the exercise of their right to self-determination, such peoples are entitled to seek and to receive support in accordance with the purposes and principles of the Charter.*

Bei der Lösung internationaler Streitfragen ist, dem Prinzip der Gerechtigkeit folgend, somit eine Abwägung der Wertigkeit der verschiedenen Grundsätze der VN vorzunehmen.

Der Auftrag, wonach die friedlichen Mittel den Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährden sollen, bedeutet zugleich ein Postulat nach Transparenz und Wahrhaftigkeit in diplomatischen Verhandlungen und sonstigen Anwendungen friedlicher Instrumente zur Streitbeilegung. Was die Prozessführung vor dem IGH angeht, ist derlei Verlangen weitgehend Rechnung getragen; bei diplomatischen Verhandlungen, die vorwiegend hinter verschlossenen Türen abgehalten werden, lässt die Achtung solcher Prinzipien jedoch noch zu wünschen übrig. Nur wo Transparenz und Wahrheit zu einem allgemeinen öffentlichen Verständnis der Probleme und deren Lösung führen, kann Friede gewahrt und der Gerechtigkeit Genüge getan werden.

⁴²⁸ [www.undocs.org/A/RES/648\(VII\).](http://www.undocs.org/A/RES/648(VII).)

⁴²⁹ www.undocs.org/A/2428.

Beachtlich ist im Übrigen, dass die unilaterale Verhängung sogenannter **Wirtschaftssanktionen** gegen Staaten durch einzelne Staaten oder Staatengruppen wie die Europäische Union, nicht dem Grundsatz der friedlichen Streitbeilegung entspricht. Denn solche Sanktionen gelten als **nicht friedliche Zwangsmittel** zur Streitbeilegung.⁴³⁰ Abgesehen davon sind solche Maßnahmen auch deswegen wider die VN-Charta, weil sie dem Grundsatz des Artikels I/1 zuwiderlaufen, wonach Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit **kollektiv**, mithin durch alle Mitglieder der VN gemeinsam, ergriffen werden sollen.⁴³¹

Bisweilen – wie im Fall des Rechtsstreits mit dem Iran um dessen Atomprogramm – werden solche Sanktionen auch dazu eingesetzt, Staaten dazu zu bewegen, vertragliche Bindungen einzugehen. Die Frage, die sich dabei also aus der Sicht des völkerrechtlichen Vertragsrechtes stellt, ist, ob solche rechtswidrigen Sanktionen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit von völkerrechtlichen Verträgen haben, welche während ihren aufrechten Bestehens vom mit ihnen belegten Staat abgeschlossen worden sind. Die Lehre bis zumindest zum Ersten Weltkrieg besagte, dass Zwang, Drohungen und sonstige Gewalt auf die Wirksamkeit des Vertragsabschlusses nur insoweit zurückwirken, als davon die beim Vertragsabschluss tätigen Vertreter betroffen sind, sich solche Gewalt also gegen sie persönlich richtet. Vergleiche dazu etwa BLUNTSHLI⁴³², woraus auszugsweise zitiert sei: *Es wird angenommen, die Willensfreiheit des Staates sei nicht aufgehoben, wenn gleich der Staat in seiner Not und Schwäche genötigt ist, den Vertrag einzugehen, wie ihn ein übermächtiger anderer Staat ihm vorschreibt. Im Privatrecht hindert eine ernste Drohung und die gewaltsame Nötigung die Gültigkeit des Vertrags. Im Völkerrecht aber wird angenommen, der Staat selbst sei alle Zeit frei und willensfähig, wenn nur seine Vertreter persönlich frei sind. Das Staatsrecht erkennt auch sonst die Notwendigkeit der Verhältnisse als entscheidend an; es ist seinem Wesen nach die als notwendig erkannte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse. Daher hindern zwingende Einwirkungen, in denen sich jene Notwendigkeit offenbart, die Gültigkeit des Staatswillens nicht, wenn er denselben Rechnung trägt. Es gilt das insbesondere auch von Friedensschlüssen. Vgl. unten Buch VIII. Cap. 10. Würde man die Verträge der Staaten aus dem Grunde als ungültig anfechten können, dass der eine Staat aus Furcht vor dem anderen und*

⁴³⁰ Siehe dazu etwa FAUCHILLE/BONFILS (übersetzt von GRAH), [Lehrbuch des Völkerrechts](#), Berlin (1904), S. XIV und 522 ff.

⁴³¹ Siehe dazu oben bei Artikel I/1!

⁴³² [Das moderne Völkerrecht](#), Nördlingen (1872), §§ 408 f.

durch dessen Drohungen geschreckt ohne freien Vertragswillen den Vertrag abgeschlossen habe, so gäbe es kein Ende des Völkerstreits und wäre niemals ein gesicherter Friedensstand zu erwarten. - Ob dies angesichts der neuen Weltordnung, wie sie von der VN-Charta vorgezeichnet wird, immer noch gelten kann, ist fraglich. Nach Artikel I/2 VN-Charta sollen die Nationen untereinander freundliche Beziehungen pflegen. Wo Gewalt zu üben, einer Notwendigkeit entspricht, soll sie kollektiv beschlossen und ausgeführt werden. Dieses Prinzip ist allein durch Artikel 51 VN-Charta, mithin die Selbstverteidigung im Falle eines gegenwärtig stattfindenden bewaffneten Angriffs, durchbrochen. Nach diesen Prinzipien und Regeln völlig unstatthaft sein muss die unilateral vorgenommene Verhängung von Wirtschaftssanktionen außerhalb der erlaubten Selbstverteidigung nach Artikel 51 VN-Charta. Wenn aber solche Vorgehensweise, dem missliebigen (aber nicht unrechtmäßigen) Verhalten eines Staates durch unilaterale Zwangskräfte ein Ende zu setzen, verboten ist, welche Auswirkung muss dann der Verstoß gegen dieses Verbot haben, wo dieser dazu führt, dass unter der Auswirkung solch verbotener Akte seitens des damit belasteten Staates in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang Erklärungen abgegeben werden, durch einen Vertrag gebunden zu sein? Wie zu dieser Frage der SR der VN steht, hat er bereits in seiner 28. Sitzung vom 29. März 1946⁴³³ kund getan, gleichwohl ohne darüber eine Entscheidung zu treffen: Der SR hatte damals über eine Beschwerde IRANS zu befinden, wonach Truppen der UdSSR nach Angaben Irans über einen vertraglich vereinbarten Zeitpunkt (den 2. März 1946) hinaus auf Iranischem Territorium stationiert gewesen sind und dieser Umstand bzw. die Frage deren Rückzugs seitens der UdSSR mit Bedingungen verknüpft worden sei, bestimmte Vereinbarungen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht zu treffen. Der US-amerikanische Außenminister BYRNES führte in der genannten Sitzung als Vertreter der USA dazu aus, was folgt: *But the members of the Council must be solicitous to avoid any possibility of the presence of USSR troops in Iran being used to influence or coerce the Government of Iran in negotiations with the USSR Government. [...] I suggest that the President of the Council request the Secretary-General to endeavour to obtain from the USSR Government and the Iranian Government through their representatives and report to the Council at its meeting on Tuesday, 2 April, the existing status of negotiations between the two Governments, and particularly to ascertain from the representatives of the two*

⁴³³ Siehe deren Protokoll S/PV.28; zugänglich unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/PV.28.

Governments and report whether or not the reported withdrawal of troops is conditional upon the conclusion of agreements between the two Governments on other subjects. - Der SR bringt hier durch sein Ständiges Mitglied USA zum Ausdruck, dass rechtswidrige Besatzungen unliebsame Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit von Erklärungen haben können, vertraglich gebunden zu sein. Die anderen Mitglieder des SR unterstützten diese Haltung. In seinem Schreiben vom 29. März 1946 an die Ständigen Vertreter der UdSSR bzw. IRANS⁴³⁴ führte der Generalsekretär (GS) der VN schließlich aus: *I have the honour to advise you that at its meeting on 29 March 1946, the Security Council endorsed the suggestion made by the representative of the United States that the President of the Council request the Secretary-General to ascertain at once from the Government of the Union of Soviet Socialist Republics and the Iranian Government through their representatives the existing status of negotiations between the two Governments, and report to the Council at its meeting on Wednesday, 3 April 1946 and particularly to ascertain from the representatives of the two Governments whether or not the reported withdrawal of troops is conditioned upon the conclusion of agreements between the two Governments on other subjects and report.* - Schließlich lautet Artikel 52 der Vienna Convention on the law of treaties⁴³⁵, wie folgt: *A treaty is void if its conclusion has been procured by the threat or use of force in violation of the principles of international law embodied in the Charter of the United Nations.* – Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass wie oben beschriebene Wirtschaftssanktionen regelmäßig mittels zivilbehördlicher oder gar militärischer Gewalt durchgesetzt werden, sodass ihnen sehr wohl der Charakter von gewaltsamem Maßnahmen zukommt.

Hier ist noch auf Artikel 34/3 VN-Charta hinzuweisen, wonach der SR [i]n making recommendations under this Article [...] should also take into consideration that legal disputes should as a general rule be referred by the parties to the International Court of Justice in accordance with the provisions of the Statute of the Court. In Verbindung mit der Vorkehrung im Artikel 25 VN-Charta sind Empfehlungen des SR, den IGH anzurufen, somit verbindlich.

⁴³⁴ Siehe S/26, zugänglich unter: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/26.

⁴³⁵ Vom 23. Mai 1969, 1155 UNTS 332; zugänglich unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201155/volume-1155-I-18232-English.pdf>.

iv. Absatz 4

Wie der Einleitungssatz des Artikels 2 UN-Charta hier sagt, sollen die VN und deren Mitglieder bei der Verfolgung der Zwecke des Artikels 1 VN-Charta, also insbesondere nach dessen Absatz 2: der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen, in Übereinstimmung auch mit dem Grundsatz vorgehen, Gewalt gegen die hier geschützten Rechtsgüter weder anzudrohen noch gar anzuwenden.

Dass freundschaftliche Beziehungen, die es nach Artikel 1/2 VN-Charta zu pflegen gilt, Gewalt nicht vertragen, versteht sich von selbst; diese ist also in den internationalen Beziehungen grundsätzlich verpönt, was nur dort eine Ausnahme erfahren kann, wo nach Artikel 51 VN-Charta Selbstverteidigung oder aber nach den Kapiteln VI und VII die Ergreifung kollektiver Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und solcher Sicherheit am Platze ist. Gerade weil es diese beiden zuvor genannten Ausnahmen vom Gewaltverbot, dabei insbesondere jene der Ergreifung kollektiver Maßnahmen, gibt, erhellt, dass sich die Apposition: *mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbare Weise*, nicht nur auf die anderen denkbaren Objekte der Übung von Gewalt sondern auch auf jene beziehen soll, die hier in Absatz 4 ausdrücklich genannt sind, nämlich *die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines jeden Staates*. Denn das individuelle Gewaltverbot ist zwar ein grundsätzliches, aber – aufgrund der beiden genannten Ausnahmen – kein generelles.

Schon, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Artikel 1/2 VN-Charta als eine der Grundlagen für freundschaftliche Beziehungen, und somit als in enger Beziehung mit diesem Zweck der VN stehend bezeichnet wird, legt deutlich klar, dass dieser Grundsatz dem Grundsatz der territorialen Unversehrtheit übergeordnet ist. Dass die GA der VN dies erkannt hat, geht aus ihrer Resolution A/RES/2625(XXV) hervor, wenn sie dort den Grundsatz (im Umkehrschluss) festgeschrieben hat, wonach sinngemäß keine Bestimmung betreffs des Schutzes der territorialen Integrität dahin ausgelegt werden solle, als beziehe sie sich auf einen Staat, dessen Regierung sich in Widerspruch zu den Grundsätzen der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker verhält. Damit ist die vorgenannte Nachrangigkeit des Territorialitätsprinzips anerkannt.

Denn wenngleich eines Volkes Territorium dessen Lebensgrundlage darstellt, so ist es doch grundsätzlich austauschbar und – was die Quellen solcher Grundlage angeht – mitunter auch vergänglich. So ist ein ganz wesentliches Merkmal der Entwicklung der Völker an sich deren Wanderung seit alters auf diesem Planeten. Daraus erhellt, dass der Streit, welcher 2014

um die Halbinsel Krim entbrannte, zugunsten des Standpunktes Russlands zu lösen ist, wie oben bei Absatz 3 erörtert. Die paramilitärischen Truppen, die auf der Krim während der Umwälzungen für Ordnung und Sicherheit sorgten und offenbar von Russland unterstützt, wenn nicht gar befehligt und ausgestattet wurden, verstießen demnach nicht gegen das Gewaltverbot, weil sie lediglich dem Schutz und der Sicherung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der ethnischen Russen auf der Krim dienten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Anspruch auf territoriale Integrität, wie ihn eine Zentralregierung gegen fremde Nationen hat, doch wesentlich von dem zu unterscheiden hat, welchen sie gegen eines der ihr unterstehenden, in den Gesamtstaat integrierten Volkes innehalt: Letzterer ist viel schwächer und geht zufolge des Selbstbestimmungsrechtes der Völker gleichsam gegen Null dort, wo dieses integrierte Volk Fehler! Textmarke nicht definiert. – wie im Falle der Krim-Russen – mitsamt dem Territorium zum Gesamtstaat kam. Dies wird besonders klar, wenn man sich die Natur des in Absatz 4 hier verbrieften Rechts auf territoriale Integrität vor Augen führt.

Der Grundsatz der territorialen Integrität, mithin das Recht souveräner Staaten darauf, wird nach der klaren Diktion des Absatzes 4 hier durch ihn nicht konstituiert, sondern als gegeben vorausgesetzt. Der souveräne Anspruch auf territoriale Integrität ist hingegen im Laufe der Zeit erheblichen Wandlungen unterworfen gewesen. Ja seine Definition bildete sich überhaupt erst im Laufe der Entwicklung des mittelalterlichen Feudalsystems in Europa heraus. Von einem mehr ganzheitlichen und anthropologischen Standpunkt aus gesehen, ist überhaupt festzuhalten, dass dieser Anspruch unter den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit sowie angesichts der Begrenztheit des irdischen Raums epochaler Ausgestaltung dahin zu unterwerfen ist, dass er umso stärker in Erscheinung tritt, je weniger die zwar bereits ins Auge gefasste und konkret begonnene, jedoch noch wenig ans Ziel gelangte Bestrebung der Menschheit gediehen war, sich die Ananke⁴³⁶ Untertan zu machen, welches Ziel als das eigentliche anzusehen ist, das die Menschheit seit ihrem Gedenken antreibt und bestimmt. Denn einerseits war und ist nur über das Konstrukt territorialer Integrität sicherzustellen, dass die Völker der Dritten Welt, welche natur- und plangemäß am Zustandekommen von Forschung und Entwicklung bloß durch ihre Enthaltsamkeit und freilich vor allem durch ihre altertümliche wissenschaftliche Grundlagenforschung teil haben, aufgrund des mehr oder weniger geraubten Beitrags ihrer Rohstoffe am Erfolg beteiligt werden; während

⁴³⁶ I. e. die Naturgewalten.

andererseits die Erlangung des genannten Ziels, die zu bewerkstelligen wir mehr als bloß erst im Begriffe sind,⁴³⁷ augenscheinlich ein erneutes Einsetzen der Völkerwanderung gen Nord-Westen initialisiert, welche die Notwendigkeit, ja die Zweckmäßigkeit territorialen Integritätsdenkens zu höchst infrage stellt. Doch was ist denn eigentlich territoriale Integrität?

Territoriale Integrität bedeutet (nach althergebrachtem Verständnis) die Unversehrtheit der Grenzen und des Gebiets des abgeschlossenen Teils der Erdoberfläche, welchen ein VolkFehler! Textmarke nicht definiert. bewohnt, also unter seiner souveränen Kontrolle hat und somit als Grundlage dessen Staates regiert, und zwar gegen unerwünschte tatsächliche Einwirkungen durch andere, staatsfremde Völker bzw. deren Regierungen. Solche Unversehrtheit wird nicht nur durch militärische Gewalt verletzt, sondern etwa auch durch – allerdings nur unter anderen politischen Vorzeichen – derlei massenhaftem und erzwungenem Grenzübertritt, wie er 1989 anlässlich des Falls der Berliner Mauer vorkam. Bezeichnend ist nun aber, dass nur die gewaltsame Verletzung der territorialen Integrität (bzw. die Drohung damit) vom Verbot umfasst sein soll, nicht aber etwa die gewaltfrei vonstattengehende. Die Grenzen zwischen Gewalt und Gewaltfreiheit werden hier oft fließend sein. So kann eine militärische Einheit, die bewaffnet ist, solche Integrität bzw. das genannte Verbot auch dann verletzen, wenn kein einziger Schuss fällt, namentlich indem schon ihre Bewaffnung als eine Drohung, diese auch zu benützen, verstanden werden kann. Auch hier ist aber stets im Hinterkopf zu behalten die Einschränkung, die von Absatz 4 hier gemacht wird: auf *mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbare Weise*.

Beachtlich erscheint auch, dass Absatz vier das gegenständliche Verbot der Gewaltübung nicht zum Schutz des oder der Völker aufstellt, sondern zum Schutz des Staates. Der Staat hinwieder besteht – um beim Beispiel der Krim zu bleiben – aus seinen mitunter vielfach verschiedenen Völkern, die gegebenenfalls konzentriert einen Teil des Territoriums bewohnen und, wenn er völkerrechtlich korrekt konstituiert worden ist, wie oben⁴³⁸ gezeigt, nach A/RES/742(VIII) auch verfassungsrechtlich die Möglichkeit haben müssen, eine Umkehr aus der Integration in den Gesamtstaat vorzunehmen, um sich von diesem (wieder) abzuspalten. Daraus folgt, dass die anderen, einen Gesamtstaat etwa bewohnenden Völker, die gleichfalls von der Zentralregierung repräsentiert werden, kein Recht darauf haben, dass

⁴³⁷ Vgl. damit etwa den Gegenstand der *Convention on the prohibition of military or any other hostile use of environmental modification techniques*, 1108 UNTS 17119!

⁴³⁸ Bei Artikel II/3 VN-Charta.

die derart definierte territoriale Integrität **ihres Staates** (!) insoweit aufrecht bleibe.

Heute hat sich all das auf jenen Teil der Erdoberfläche zu beziehen, welcher einem Staat aufgrund seines bei der ISA eingereichten Arbeitsplanes von dieser zur ständigen und souveränen Verwaltung anvertraut worden ist.

Das zweite, von Absatz 4 genannte Schutzobjekt ist die **politische Unabhängigkeit** eines Staates, gegen die nicht mit Gewalt oder mit deren Androhung vorgegangen werden soll. Politisch unabhängig ist ein Staat, der in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seiner Völker konstituiert worden ist und daher über eine (meist legislative, exekutive und judikative) Regierung verfügt, die den Volkswillen umsetzt, ohne dass es dabei zu bestimmenden Einflüssen von staatsfremden Völkern oder deren Regierungen kommt.

Wie oben mehrfach gezeigt, beeinträchtigen zumal transnational organisierte **politische Parteien** diese Unabhängigkeit massiv, wenn sie auf die politische Willensbildung und deren Umsetzung durch von ihnen ins Amt gehobene Staatsorgane bestimmenden Einfluss nehmen. Beachte hierbei, dass Artikel X/4 EUV⁴³⁹ lediglich vorsieht, dass *Politische Parteien auf europäischer Ebene [...] zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen* sollen: also zum Ausdruck, **nicht** zur Bestimmung!

Die politische Unabhängigkeit eines Staates lässt sich vielfach beeinträchtigen: etwa auch durch massive mediale Propaganda. Hier von Relevanz ist allein die gewaltsame, mithin jene, die durch die Anwendung oder die Androhung von Gewalt erfolgt.

Absatz 4 sagt nicht, worin die Gewalt bestehe; er definiert den Begriff der Gewalt nicht. Erinnert sei hier an die Regel, wonach völker-vertragliche Bestimmungen bzw. Worte darin nach ihrem allgemein gebräuchlichen Wortsinn zu verstehen sind. Hier sei also abermals WHITNEY⁴⁴⁰ bemüht, der zur Bedeutung von **force** wie folgt ausführt: *1. In general, strength, physical or mental, material or spiritual; active power; vigor; might. [...] 2. Power exerted against will or consent; compulsory power; coercion; violence; especially violence to person or property.* Unschwer zu erkennen ist somit, dass Gewalt nicht nur körperlich, sondern auch psychisch geübt

⁴³⁹ Zugänglich unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/new-2-48.htm>.

⁴⁴⁰ *AaO*, Band III, New York (1895), p. 2318; zugänglich unter: <http://www.archive.org/details/centurydictionar03whit>.

werden kann. Somit ist jedweder Machteinfluss, welcher den Willen oder die freie Zustimmung beeinträchtigen, davon umfasst. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis kann sich hier aber mit einer Einschränkung begnügen, die durch restriktive Auslegung dahin geschieht, dass nur solche Beeinflussung gemeint sei, welche sich unrechtmäßiger bzw. verwerflicher, moralisch unerwünschter Methoden bedient. Denn andernfalls wäre jedwede (in diesem Sinne ja höchst natürliche) Beeinflussung des Mitmenschen verboten, was nicht Sinn und Zweck der Bestimmung sein kann: Jeder Mensch, der über beachtliche mentale Fähigkeiten verfügt, beeinflusst seine Umgebung allein durch sein Wesen, ohne dass dem etwas Verwerfliches *a priori* eigen sein müsste. Worauf allein es ankommen kann und muss, ist die Verwerflichkeit des Inhalts und/oder der Art und Weise der Einflussnahme.

Andererseits muss gerade, was die Beeinflussung von Regierungen angeht, ein strenger Maßstab insofern angelegt werden, als ein Staat nur dann souverän sein kann, wenn seine Regierung – selbstverständlich im Rahmen des ihn bindenden Völkerrechts – allein den politischen Willen ihres Volkes (ihrer Völker) umsetzt und sich von ihm leiten lässt. Selbstverständlich liegt einer der Hauptzwecke und Ziele internationaler Organisationen gerade darin, dass die Regierungen der in deren Organen vertretenen Staaten sich politisch austauschen und einen Konsens finden. Hier ist eine wechselseitige Beeinflussung erwünscht und zweckmäßig. Doch auch hier hat diese Beeinflussung im Rahmen des Völkerrechts sowie der moralischen Regeln und jener der Vernunft bzw. des gesunden Menschenverstandes zu erfolgen. Jedweder andere Zirkel, an dem insbesondere Regierungsmitglieder teilnehmen und der nicht völkerrechtlich abgesegnet und staatlich ratifiziert ist, muss hingegen als gegen das Prinzip der politischen Unabhängigkeit verstößend angesehen werden! Das trifft insbesondere auf Konstrukte wie die G7 (G8), aber auch auf so manche NGO zu.

Gewalt darf nach Absatz 4 schließlich nicht bloß gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates nicht angewandt noch angedroht werden, sondern auch nicht auf jede andere Weise, die *mit den Zwecken der Vereinten Nationen unvereinbar* ist.

Von erheblicher Bedeutung ist hier, dass Absatz vier zum Adressaten des Verbotes nicht die Regierungen der Mitgliedstaaten der VN macht, sondern letztere selbst. Damit ist klargestellt, dass auch einzelne Staatsangehörige oder Gruppen derselben oder Wirtschaftsunternehmen als Subjekte dieses Verbots infrage kommen. Ein Staat kann politisch nicht unabhängig sein, wenn der Geist seines Volkes von materialistischer Gottlosigkeit des

unbedingten Profitstrebens der transnationalen Konzerne aber auch so manchen nationalen Unternehmens vergiftet wird. Obschon hier also der zweite Teil des Tatbestands des Absatzes 4 durchaus bemüht werden kann, fällt diese Art von Gewalt durch verwerfliche mediale Indoktrination in der Form von missbräuchlicher Werbung und anderer Pseudo-Information in das Auffangbecken des genannten Generaltatbestandes, weil solche Aktivitäten dazu führen, dass die Menschen ihren Sinn für die nach den Grundsätzen der VN-Charta zu verfolgenden Werte verlieren, was eine damit harmonische Willensbildung unmöglich macht.

Indem die Regierungen der Mitglieder der VN die völkerrechtliche Pflicht trifft, die in Übereinstimmung mit der VN-Charta übernommenen Pflichten in der nationalen Gesetzgebung umzusetzen, also etwa auch strafrechtliche Verbotstatbestände zu erlassen, werden sie durch Unterlassung desselben unmittelbar verantwortlich für etwaiges solches Verhalten der Wirtschaftstreibenden. Auch damit ist das Verhalten der letzteren den Mitgliedern der VN als solchen zurechenbar.

v. Absatz 5

Die Bestimmung steht, was die Bereitstellung militärischer Mittel an den SR angeht, in engem Zusammenhang mit den Vorkehrungen der Artikel 43 ff. UN-Charta. Doch militärische Beihilfe ist nicht das einzige Mittel, mit dem die Mitglieder der VN diesen zur Seite stehen sollen.

Denn militärisches Vorgehen im Sinne des Kapitels VII ist nicht der einzige Weg, der den VN offensteht, wenn es um die Verfolgung und Erlangung der Ziele der VN zu tun ist. Zu denken sei hier an politische Unterstützung und die Maßregelung der Medien, demgemäß zu berichten in dem Sinne, dass die von den VN unternommenen Handlungen gutgeheißen und Widerstand dagegen verurteilt werden. Zu denken ist aber auch an materielle sowie technische und intellektuelle Hilfe im Rahmen von Entwicklungsprogrammen, die der ESC⁴⁴¹ beschließt und durchführt; bis hin zu den Zwecken und Grundsätzen der VN entsprechenden Lehrinhalten, die an den Schulen der Mitglieder propagiert werden.

Was unter *Hilfe* grundsätzlich zu verstehen sei, ergibt der Wortsinn dieses Begriffs: Hilfe ist *per definitionem* geeignet, den Behelfenen dabei zu unterstützen, das anstehende Problem zu lösen; dazu Ungeeignetes scheidet ebenso aus wie gar absichtlich dem Zuwiderlaufendes. Im Hinblick auf die unter Artikel 43 VN-Charta bereitzustellenden Truppen und sonstiges

⁴⁴¹ *Economic and Social Council*.

dabei integrales Personal heißt dies etwa, dass diese gut ausgebildet und von untadeligem Leumund bzw. psychischer und physischer Widerstandsfähigkeit zu sein haben, was Versuche anlangt, sie von ihrem Auftrag abzuhalten. Was aber das darunter beizustellende Material angeht, heißt dies, dass solches dem besten und neusten Stand der Technik entsprechen soll, damit gewährleistet ist, dass sich die Kollektivität gegen den Widersacher bzw. das zu beherrschende Problem durchzusetzen vermag.

Anhand des Beispiels Libyens 2011 bzw. eines Beitrags, den wir in diesem Jahr auf unserem Blog⁴⁴² veröffentlicht haben, soll im Folgenden erläutert werden, was unter ungeeigneten Hilfsmitteln zu verstehen sei. Dafür ist ausführlich aus der Resolution des SR 1973 (2011)⁴⁴³ vom 17. März 2011 zu zitieren: *The Security Council, [...] Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, 1. Demands the immediate establishment of a ceasefire and a complete end to violence and all attacks against, and abuses of, civilians; 2. Stresses the need to intensify efforts to find a solution to the crisis which responds to the legitimate demands of the Libyan people and notes the decisions of the Secretary-General to send his Special Envoy to Libya and of the Peace and Security Council of the African Union to send its ad hoc High-Level Committee to Libya with the aim of facilitating dialogue to lead to the political reforms necessary to find a peaceful and sustainable solution; 3. Demands that the Libyan authorities comply with their obligations under international law, including international humanitarian law, human rights and refugee law and take all measures to protect civilians and meet their basic needs, and to ensure the rapid and unimpeded passage of humanitarian assistance; [...].* - Der Sicherheitsrat stellt an die Spitze seiner Resolution die Forderung nach Waffenstillstand, Ende der Gewalt, und nach Erlangung einer friedlichen Lösung durch Dialog. Ferner ruft er die libyschen Behörden auf, deren Pflichten zu beachten und alle Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zu ergreifen. Darin steckt zweierlei klar und deutlich: erstens, dass der Sicherheitsrat hier nicht davon spricht, dass die libyschen Behörden es wären, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung ausüben; und zum Zweiten, dass dort, wo Gewalt seitens dieser Behörden geübt wird, sie nicht gegen Zivilisten, sondern gegen bewaffnete Ruhestörer und Rebellen gerichtet ist, um innere Sicherheit wiederherzustellen; wenngleich freilich auch diese Gruppen zum Dialog geführt werden sollen. Dies wird nicht durch Gewalt erreicht!

⁴⁴² Der inzwischen offline geschaltet worden ist.

⁴⁴³ S/RES/1973(2011); zugänglich unter: [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1973\(2011\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1973(2011)).

Ganz im Gegenteil inkludiert besagter Punkt 3., dass die libyschen Behörden endlich damit beginnen sollten, die **grundlegenden** Bedürfnisse ihres Volks zu befriedigen: mithin implizit jene (weiterhin) zu bekämpfen, die dies seit Jahrzehnten verhindern. Und weiter im Text der genannten Resolution des SR: *Protection of civilians. 4. Authorizes Member States that have notified the Secretary-General, acting nationally or through regional organizations or arrangements, and acting in cooperation with the Secretary-General, to take all necessary measures, notwithstanding paragraph 9 of resolution 1970 (2011)⁴⁴⁴, to protect civilians and civilian populated areas under threat of attack in the Libyan Arab Jamahiriya, including Benghazi, while excluding a foreign occupation force of any form on any part of Libyan territory, and requests the Member States concerned to inform the Secretary-General immediately of the measures they take pursuant to the authorization conferred by this paragraph which shall be immediately reported to the Security Council; 5. Recognizes the important role of the League of Arab States in matters relating to the maintenance of international peace and security in the region, and bearing in mind Chapter VIII of the Charter of the United Nations, requests the Member States of the League of Arab States to cooperate with other Member States in the implementation of paragraph 4; [...].* - *To notify* ist ein (ausschließlich) transitiv gebrauchtes Verb. Das heißt, dass es nach einem Akkusativobjekt verlangt, also danach, *was* bzw. *worüber* jemand in Kenntnis gesetzt wird. Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Auftrag im Punkt 4., wonach die Mitgliedstaaten *informieren* sollen, wird klar, dass wir es hier mit einem vierstufigen Prozess zu tun haben: 1. Die Mitgliedstaaten setzen den Generalsekretär – bereits in reflexiver Kooperation mit demselben (Artikel 98 VN-Charta: “*entrusted to him*”) – über beabsichtigte, zu ergreifende Maßnahmen (deren Art, Umfang, Einbettung in welche Arrangements oder regionale [völkerrechtskonform gebildete und unterhaltene] Organisationen etc.) in Kenntnis. Zumal dabei auch die Alternative, dass dabei im Rahmen von regionalen Organisationen agiert werden soll, frei steht, ist – im Verein damit, dass, wie gezeigt, solche Organisationen keine militärische Waffenstruktur aufweisen dürfen – klargestellt, dass hier primär und essentiell kein militärisches Eingreifen mit Waffengewalt angesprochen ist; ein solches nennt der Sicherheitsrat auch mit keiner Silbe, obschon er dies nach Artikel 42 der VN-Charta wohl ausdrücklich zu tun hätte, wenn er solches anordnen wollte, was hier klar nicht der Fall ist! Dass Punkt 4.

⁴⁴⁴ Siehe die S/RES/1970(2011) vom 26. Februar 2011, zugänglich unter: [http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1970\(2011\)](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1970(2011)).

nicht ausdrücklich sagt, worüber der Generalsekretär (in der angesprochenen Kooperation) in Kenntnis gesetzt werden soll, sagt gerade aus, dass dieses *Was* auch von der Mitwirkung des Generalsekretärs abhängen soll und daher gar nicht hier, in der Resolution, genannt werden kann. **2.** Der Generalsekretär, mit dem zusammenzuarbeiten ist, mithin auch bei der Wahl der Mittel (!), heißt solche Maßnahmen gut (oder verwirft sie; Artikel 98!). **3.** Die (gutgeheißenen) Maßnahmen werden ergriffen. **4.** Die Mitgliedstaaten berichten an den Generalsekretär über die Ergreifung (und deren Folgen). - Der in Punkt 4. zitierte Punkt 9. der Resolution 1970 (2011) betrifft übrigens das Waffenembargo, das u. a. ausdrücklich jedwede Einfuhr von Kriegswaffen verbietet, darunter auch Kriegsfahrzeuge, worunter (mangels anderer ausdrücklicher Anordnung des Sicherheitsrates) auch Kampfflieger, die bombardieren sollen, zu verstehen sind! - Und weiter im operativen Text der Resolution 1973 (2011): *No-fly zone.* **6.** Decides to establish a ban on all flights in the airspace of the Libyan Arab Jamahiriya in order to help protect civilians; **7.** Decides further that the ban imposed by paragraph 6 shall not apply to flights whose sole purpose is humanitarian, such as delivering or facilitating the delivery of assistance, including medical supplies, food, humanitarian workers and related assistance, or evacuating foreign nationals from the Libyan Arab Jamahiriya, **nor shall it apply to flights authorised by paragraphs 4 or 8, nor other flights which are deemed necessary by States acting under the authorization conferred in paragraph 8 to be for the benefit of the Libyan people, and that these flights shall be coordinated with any mechanism established under paragraph 8;** **8.** Authorizes Member States that have notified the Secretary-General and the Secretary-General of the League of Arab States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, to take all necessary measures to enforce compliance with the ban on flights imposed by paragraph 6 above, as necessary, and requests the States concerned in cooperation with the League of Arab States to coordinate closely with the Secretary General on the measures they are taking to implement this ban, including by establishing an appropriate mechanism for implementing the provisions of paragraphs 6 and 7 above, **9. Calls upon all Member States, acting nationally or through regional organizations or arrangements, to provide assistance, including any necessary overflight approvals, for the purposes of implementing paragraphs 4, 6, 7 and 8 above; [...].** - In Punkt 7. wird klar und deutlich von "nach Punkt 4. autorisierten Flügen" gesprochen: In Punkt 4. ist aber von Flügen (ausdrücklich) nicht die Rede! Waren damit Luftangriffe gemeint, müssten diese (in Punkt 4.) ausdrücklich als solche bezeichnet worden sein: das gebietet das dem

Rechtsstaatlichkeitsprinzip innewohnende Erfordernis der Nachvollziehbarkeit bzw. spezifizierten Autorisation, dem auch der Sicherheitsrat unterliegt. Mit *autorisiert* kann daher hier nur eine solche, weitere, spezifizierte Autorisation durch den nach Artikel 98 *entrusted* Generalsekretär gemeint sein! Dass dem so ist, erhellt aus dem unmittelbar nachfolgenden weiteren Halbsatz, wo ausdrücklich die “**in Punkt 8. verliehene** Ermächtigung” angesprochen wird, während zuvor die Rede von Autorisation “**durch Punkt 4.**” (mit all seinen weiteren Wirkungen in Bezug auf den Generalsekretär) ist. - Was Punkt 4. hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, wie gezeigt, recht implizit sagt, bringt Punkt 8. für die Belange der Sicherung des Flugverbots noch deutlicher zum Ausdruck: die Koordination mit dem Generalsekretär! Dies alles wird nach Punkt 9. der nach Artikel 25 VN-Charta den Mitgliedstaaten anheimgestellten wechselweisen selbst-korrigierenden Interpretationsprüfung überlassen, sodass sie (die Mitgliedstaaten) (wiederum: [auch] im Rahmen von [nicht etwa *ad hoc* gebildeten Arrangements, sondern] **dauernden**, mithin nicht-militärisch-strukturierten Organisationen) insbesondere Überflugsrechte nur gewähren dürfen, wenn die genannten Punkte 4. bis. 8. völkerrechtskonform implementiert werden; und dies sind sie insbesondere nur dann, wenn Waffengewalt, die hier gar nicht autorisiert wird (!), nur dann zum Einsatz kommt, wenn andere effektive, zur Verfügung stehende Mittel nicht greifen: So will es das Zusammenspiel zwischen **Artikeln 41 und 42** UN-Charta! - Mit der längst implementierten Hochtechnologie im Elektromagnet- und Laserfeld lassen sich Fliegen auf einem am Boden liegenden Apfel vom Weltall aus gezielt erschlagen, **ohne den Apfel zu versehren**. Niemand braucht also zu erzählen, dass die Durchsetzung einer Flugverbotszone ausschließlich mit Bombardements und sonstiger Waffengewalt erreicht werden kann! Daher hat sie der Sicherheitsrat durch seine vorliegende Resolution 1973 (2011) weder selbst autorisiert noch dem Generalsekretär zur (nach Völkerrecht zu erteilenden!) Autorisation anheimgestellt (siehe insbesondere die ersten drei operativen Punkte dieser Resolution).

Das Beispiel Libyen 2011 zeigt, zu welch katastrophalen Ergebnissen es führen kann, wenn anstatt den Prinzipien von Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit verpflichteten militärischen Befehlshabern renitente Marionetten eingesetzt werden, die einem völkerrechtswidrigen hochverräterischen Apparat hörig sind.

Dass sich der Passus: *in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Charta*, auf die von den VN unternommenen Handlungen bezieht, belässt den

Mitgliedern bei der Abwägung, ob und welche Hilfe zu leisten sei, einen eigenen Entscheidungsrahmen, innerhalb dessen von ihnen zu prüfen und zu beurteilen ist, ob die unternommene Handlung den Bestimmungen der Charta entspricht. Eine ähnliche Regelung finden wir im Artikel 25 VN-Charta hinsichtlich der Entscheidungen des SR.

Dieser Vorbehalt, dem zufolge die Mitglieder der VN Herr über die letztendliche Entscheidung der Frage bleiben, was unter der Charta rechtens zu sein habe, bedeutet aber keineswegs eine Aushöhlung der Wirksamkeit kollektiven Vorgehens, wie es der Charta vorschwebt, sondern soll lediglich verhindern, dass die Organisation zu einem Moloch wird, der, einem Selbstzweck gerecht, über seine Mitglieder thront und diese bevormundet bzw. regiert. Dagegen bleiben die Mitglieder bei der Abwägung, was rechtens sei, an die Zwecke und Grundsätze sowie die anderen Bestimmungen der VN-Charta sowie die daraus sich für sie ergebenden Pflichten gebunden, sodass ein Ausscheren aus der Kollektivität sowie ein Umsturz des Zwecks der Organisation rechtens nicht infrage kommt. Dem vorzubeugen, ist wechselseitige Aufgabe aller Mitglieder im Umgang und diplomatischen Verkehr miteinander, wobei diese sich dabei wiederum an den Zwecken und Grundsätzen der VN-Charta zu orientieren haben.

Im komplementären Gegensatz dazu steht das Gebot, sich jedweder Hilfeleistung an von den VN gemäßregelte Staaten zu enthalten. Wie solche verbotene Hilfe aussehen könnte, ist entsprechend dem zuvor hinsichtlich der Hilfeleistung an die VN Beschriebenen zu bestimmen. Der gemäßregelte Staat muss anhand der Behandlung, die ihm seitens aller anderer Mitglieder widerfährt, spüren, dass er Unrecht getan hat oder tut, und nur die für ihn einzig gangbare und vernünftige Möglichkeit hat, auf den rechtmäßigen Weg zurückzukehren, sodass solches zu seinem eigenen Interesse wird. Die Befolgung des Rechts muss für ihn solche Wirkungen in Aussicht stellen, die ihm zum Vorteil gereichen.

Zu erwähnen ist hier also, dass die vielfach vom SR erlassenen Sanktionen gegen von ihm gemäßregelte Staaten, welche etwa die Lieferung von bestimmten Gütern an diese verbaten, insofern redundant waren und sind, als sie bloß die Bestimmung des Absatzes 5 hier spiegelten. Dass Güter, welche von solchen Sanktionen nicht betroffen waren bzw. sind, weiterhin geliefert werden dürften, ist unter Absatz 5 somit unhaltbar!

Es versteht sich aber von selbst, dass der oben erörterte Vorbehalt, wonach die Mitglieder selbst beurteilen sollen, ob die seitens der Organisation ergriffene Maßnahme rechtens sei, auch auf das Verbot wirkt, keine Hilfestellung zu leisten: Wo die Maßregelung des Staates durch die

Organisation rechtliche oder tatsächliche Mängel aufweist, sind Hilfestellungen, welche solche Mängel zu beseitigen geeignet sind, durchaus zulässig und sogar erwünscht, wenn nicht obligat.

Dass Absatz 5 von *vorbeugenden Handlungen* spricht, spiegelt lediglich das Prinzip wider, welches auch im Kapitel VI zum Ausdruck kommt, dem zufolge der SR in einem frühen Stadium des Konflikts, ja möglichst sogar schon, ehe er für die Öffentlichkeit ruchbar wird, vorbeugend eingreifen soll.

Unter *Zwangshandlungen* können nicht nur jene nach dem Kapitel VII verstanden werden, sondern gerade auch der Ausschluss aus der Organisation nach dem Artikel VI überhaupt. Ein solcher bedeutete die vollständige Achtung des betreffenden Staates, welche eine totale Isolierung seiner zur Folge hätte und jedweden Austausch in kultureller, wie wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Hinsicht unterbände. Siehe das Nähere dazu unten bei Artikel VI bzw. Kapitel VII!

vi. Absatz 6

Einerseits ist der erfreuliche Umstand festzuhalten, dass derzeit⁴⁴⁵ nur wenige Staaten nicht Mitglieder der VN sind: Kosovo, Palästina, der Vatikan und West-Sahara. Andererseits machen sich zuletzt Tendenzen bemerkbar, wonach die Bildung neuer Staaten als Ergebnis der vermehrten Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker⁴⁴⁶ häufiger vor unsere Augen tritt als noch vor zehn Jahren. Dies bedingt – zufolge der gewissen Dauer, die es einnimmt, bis solche neu geborenen Staaten als Mitglieder in die VN aufgenommen werden – eine neue Relevanz der Bestimmung des Absatzes 6 hier.

Zwar werden solche neuen Staaten, die ja regelmäßig essenzielles Interesse daran haben werden, als Mitglieder in die VN aufgenommen zu werden, von sich aus danach trachten, die Bedingungen dafür nach Artikel 4/1 VN-Charta zu erfüllen, indem sie die Zwecke und Grundsätze der VN achten, noch ehe sie aufgenommen worden sind. Doch gehen die Auffassungen, was darunter zu verstehen sei, immer noch auseinander, sodass es einer kontrollierenden Macht, wie sie in Absatz 6 vorgesehen ist, durchaus bedarf.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass auch Staaten, die nicht Mitglieder der VN sind, grundsätzlich Anspruch auf Achtung deren

⁴⁴⁵ April 2014.

⁴⁴⁶ Siehe oben bei Artikel I Absatz 2 VN-Charta!

Souveränität, territorialer Integrität und politischer Unabhängigkeit haben, zumal diese Werte älter sind als die VN, sodass es nicht letzterer bedarf, um sie einem Staat einzuräumen bzw. zu gewähren, sondern sich die Pflicht, sie zu respektieren, vielmehr aus allgemein anerkannten Völkerrechtsprinzipien ergibt. Dies bedingt, dass die in Absatz 6 der Organisation auferlegte Pflicht so zu erfüllen ist, dass solche Achtung und solcher Respekt nicht leiden.

Andererseits stellen die in der VN-Charta verankerten und hier, im Absatz 6 angesprochenen Grundsätze das Ergebnis einer sich während vieler Jahrhunderte herauskristallisiert habenden Entwicklung völkerrechtlichen Denkens und Handelns dar, welches sich von den kulturellen Errungenschaften, auf denen die globalisierte heutige Welt beruht, wie vor allem der Humanität, nicht mehr trennen lässt. Das sollte doch jene Staaten, die sich ausdrücklich und effizient diesen Werten verschrieben haben, dazu berechtigen, gegenüber Nachzüglern eine wohlwollend führende, wenn nicht eine, das Selbstbestimmungsrecht während, dominante Stellung einzunehmen. Dass dies nicht zu einer ungebührlichen Bevormundung Letzterer führen darf, ergibt sich aus diesen Werten selbst; wobei nachdrücklich zu bedenken zu geben ist, dass der Grund, aus dem ein Staat nicht den VN beitritt, aus ganz wo anders denn darin liegen kann, dass er deren Werte nicht achtete.

Die Einschränkung, der zufolge die in Absatz 6 der Organisation auferlegte Sicherstellung nur dann und nur insoweit erfolgen soll, als dies *für die Aufrechterhaltung internationalen Friedens und solcher Sicherheit notwendig sein mag*, gibt Rätsel auf. Denn, dass ein Staat, der sich nicht an die in Absatz 6 angesprochenen Grundsätze hält, über kurz oder lang Szenarien des internationalen Verkehrs heraufbeschwört, welche den internationalen Frieden und solche Sicherheit gefährden, scheine nur dort nicht selbstverständlich, wo der in Rede stehende Staat von seinen Kapazitäten her so unbedeutend wäre, dass sein Verhalten nicht ins Gewicht fiele. Kann es solch einen Staat wirklich geben? Oder bedeutete seine solcherart nicht ins Gewicht fallende Existenz im Hinblick auf die Wirkungen, die wir uns von den angesprochenen Grundsätzen (insbesondere jenem der Souveränen Gleichheit) erwarten, einen Widerspruch in sich insofern, als es unbedeutende Staaten bei einer lückenlosen Achtung dieser Grundsätze gar nicht geben dürfte?

Die genannte Einschränkung muss demnach einen anderen, einen ideologischen Hintergrund haben und kann wohl nur dahin verstanden werden, dass mit dem VATIKAN ein weithin anerkannter Staat existiert, dessen –

wenn man so will – politischer Auftrag es ist, eine religiöse Ideologie zu vertreten, welche gegenüber anderen Religionen denselben Ausschließlichkeitsanspruch verfolgt, wie diese auch, worin alleine schon eine Diskrepanz zu den in Absatz 6 genannten Grundsätzen liegt, weil sich solcher Ausschließlichkeitsanspruch mit dem Grundsatz souveräner Gleichheit vor allem dort nicht verträgt, wo es religiös fundierte Staaten wie IRAN gibt, die von anderem Bekenntnis sind, sodass hier das Beharren auf Einhaltung solcher Grundsätze nicht nur zur Infragestellung des Staates selbst, sondern aus diesem Grund zu einer akuten Gefährdung des Weltfriedens und solcher Sicherheit führte.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass diese religiös fundamentalistischen Staaten in der Gebarung ihrer internationalen Beziehungen (worunter auch bloß deren faktisches Verhalten in der Öffentlichkeit zu verstehen ist, mit dem sie Anhänger ihrer Religion weltweit beeinflussen) ein Verhalten an den Tag legen, das mit dem berechtigten Schutz der eigenen Existenz nichts mehr gemein hat, sondern auf die damit nicht mehr zu rechtfertigende Zerstörung der konkurrierenden Religionsgemeinschaft ausgerichtet ist. Denn auch die Achtung und der Respekt vor der jeweils anderen Religion sind Werte, die als Ausfluss der Menschenrechte, denen die VN verpflichtet sind, existieren und deren Beachtung ebenso wünschenswert und zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit notwendig ist, wie die anderen Grundsätze der VN. Insofern hat die VN-Charta zweifelsfrei eine zuvor in diesem Maße nicht bekannte Anerkennung aller Religionen aber zugleich auch den unbedingten Auftrag an diese gebracht, sich bezüglich eines mit politischen Mitteln verfolgten Ausschließlichkeitsanspruches tunlichst zurückzunehmen und stattdessen im Wettstreit um die verlorenen Seelen gegenüber dem Konkurrenten Toleranz zu üben.

Die Religionsgemeinschaften selbst schließlich haben dafür zu sorgen, dass ihre Ideologien nicht Charta-widrig ausgereicht sind.

Dass aus dem hier der Organisation erteilten Auftrag, für die erörterte Sicherstellung zu sorgen, im Größenschluss folgt, dass dies umso mehr gegenüber Staaten zu erfolgen hat, die Mitglieder der VN sind, versteht sich von selbst. Absatz 6 impliziert daher auch solche Aufträge an die Organe der VN, *ex officio* tätig zu werden, wenn die Beachtung der genannten Grundsätze gefährdet ist.

Dass dies auch eine stattzuhabende Verselbständigung der Vertreter der Mitglieder der VN bei diesen gegenüber jenen zur Folge haben muss, ergibt sich, soweit es nicht bloß die hier angesprochenen Vertreter in der

GA betrifft, obschon mit analoger Wirkung für diese, aus Artikel 28/1 VN-Charta.

vii. Absatz 7

Die Formulierung: *was in der gegenwärtigen Charta enthalten ist*, schließt nicht nur Ausdrückliches sondern auch im Auslegungswege Gewonnenes sowie solches mit ein, worauf in der VN-Charta bloß Bezug genommen ist. Somit ist der gesamte Bedeutungsinhalt der VN-Charta gemeint, wenn postuliert wird, dass dieser die Organisation nicht im erwähnten Sinne autorisieren soll.

Dieser Passus birgt also zugleich die Anordnung, die Bestimmungen der VN-Charta grundsätzlich umfassend und weit ausholend zu verstehen.

Die Feststellung, dass nichts davon die VN autorisieren soll, dem Folgenden entsprechend vorzugehen, bringt im Umkehrschluss eine Autorisierung der VN zum Ausdruck, gemäß den Kompetenzen ihrer Organe im Weltgeschehen zu intervenieren.

Nicht aber intervenieren sollen die VN in Angelegenheiten [...], welche wesentlich innerhalb der innerstaatlichen Jurisdiktion irgendeines Staates liegen.

Vorerst geht es dabei um Angelegenheiten die **wesentlich** Interna eines Staates sind. Es reicht also für das Interventionsverbot nicht aus, dass die Angelegenheit im Wege der Verpflichtung, Völkerrecht innerstaatlich umzusetzen, zum Gegenstand nationaler Jurisdiktion wird, sondern sie muss ihrem Wesen, ihrem eigentlichen Inhalt und Charakter nach in die innerstaatliche Jurisdiktion ressortieren; mithin gerade nicht aus dem Völkerrecht resultieren.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Menschenrechte sowie des Erkenntnisses, dass in einer globalisierten Welt Gepflogenheiten der Ausübung der innerstaatlichen Jurisdiktion bald einmal auf andere Staaten insbesondere Nachbarstaaten auswirken, scheint der Kreis dieser Interna zusehends zu schrumpfen. So ist spätestens seit dem Rom-Statut⁴⁴⁷ klar gestellt, dass zumal schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen keine solchen Interna darstellen. Aber auch einfache Menschenrechtsverletzungen fallen angesichts deren völkerrechtlicher Relevanz nicht darunter, auch wenn sie den Grad der Gefährdung des Internationalen Friedens und solcher Sicherheit nicht erreichen mögen. Die GA bzw. der von ihr

⁴⁴⁷ *Rome Statute of the International Criminal Court*, vom 17. Juli 1998, 2187 UNTS 91.

gebildete HRC⁴⁴⁸ ist befugt, sie zu rügen und die Einhaltung der Menschenrechte einzumahnen.

Sicherlich nicht zu den Interna zählt entgegen immer wieder gepflogener veröffentlichter Meinungsbildung die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestellung oberster Staatsorgane, dabei insbesondere jener, die nach außen, den Staat völkerrechtlich vertretend in Erscheinung treten. Der Begriff der Rechtmäßigkeit bezieht sich dabei nicht auf verfassungsrechtliche Vorgaben der staatsrechtlichen Konstruktion, welcher der betreffende Staat entsprang, sondern auf völkerrechtliche Vorgaben. So ist von der Frage, ob eine Regierung ordnungsgemäß ins Amt kam, der völkerrechtliche Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker und unter Umständen auch jener der politischen Unabhängigkeit der Staaten betroffen. Zumal unrechtmäßig ins Regierungsamt gekommene Personen regelmäßig von fragwürdiger menschlicher Eignung dafür sein werden, und dies auf die von solch einem Staat gepflogenen internationalen Beziehungen negativ ausstrahlt, liegt in einem solchen Fall auch eine tatsächliche Betroffenheit der Internationalen Gemeinschaft vor, sodass die Verneinung des Charakters der Frage als Interna zusätzlich verständlich wird. Damit ist aber auch die Frage aufgeworfen, ob – einmal angenommen, dass dies in einem gesunden Staatswesen überhaupt möglich wäre – ein selbst ordnungsgemäß ins Amt gekommener oberster Würdenträger, der solcher menschlichen Eignung entbeht, als völkerrechtlich legitim anzusehen sei. Wir halten dafür, diese Frage eindeutig verneinen zu können. Denn die Befolgung der Zwecke, Werte, Ziele und Grundsätze der VN erfordern bei jenen, die dafür die Hauptverantwortung tragen sollen, mithin bei den Regierungen, ein besonderes Maß an jener Würde, welche der Zweite Zweckgrund der Präambel der VN-Charta allein der *human person* beimisst, sodass ein Charakter, der unter diesem Niveau an menschlicher Reife und glaubwürdiger ethischer Qualität zurückbleibt, auch und gerade völkerrechtlich als ungeeignet für solch ein Amt anzusehen ist.

So finden wir etwa in der *Convention on the prevention and punishment of crimes against internationally protected persons, including diplomatic agents*⁴⁴⁹, klare Hinweise darauf, dass diese Frage der rechtskonformen Bestellung höchster Staatsorgane von völkerrechtlichem Interesse ist, wenn dort in Artikel I.1(a) definiert wird wie folgt: *Article 1. For the purposes of this Convention: 1. "Internationally protected person" means: (a)*

⁴⁴⁸ Human Rights Council.

⁴⁴⁹ Vom 14. Dezember 1973, 1035 UNTS 167 sowie A/RES/3166(XVIII), Annex.

a Head of State, including any member of a collegial body performing the functions of a Head of State under the constitution of the State concerned; denn klar hat zu sein, dass nur ein solcher Regierungsangehöriger „unter der Verfassung des Staates“ die Funktionen eines Staatsoberhauptes erfüllt, welcher auch rechtmäßig dazu ernannt wurde. Ein zweites Beispiel dafür finden wir in der VCLT, wenn es dort in Artikel II.1(c) definierend heißt: *“Full powers” means a document emanating from the competent authority of a State designating a person or persons to represent the State for negotiating, adopting or authenticating the text of a treaty, for expressing the consent of the State to be bound by a treaty, or for accomplishing any other act with respect to a treaty.* Damit wird der Internationalen Gemeinschaft der Weg eröffnet, zu prüfen, ob die Behörde, welche die Vollmacht ausgestellt hat – und dabei wird es sich regelmäßig um eine Regierungsbehörde bzw. ein Regierungsmitglied handeln – ordnungsgemäß bestellt worden ist, denn nur dann ist sie als kompetent im weitesten Sinne des Wortes anzusehen.

Wenn es zu solch haarsträubender Fehlermittlung der Personen, welche oberste Staatsorgane bekleiden, überhaupt kommen kann, dann wohl nur deshalb, weil der Bestellungsvorgang mangelhaft ist. Wir stehen heute allerdings vor dem ernsten Problem dass sowohl das Volk Fehler! **Textmarke nicht definiert.** als auch jene, die als dessen geistige Elite in der veröffentlichten Meinung breitgetreten werden, aufgrund medial und verkommen unterhaltungs-industriell bedingter Deprivation der Fähigkeit, logisch und wahrhaftig zu denken, in zunehmendem Maße unfähig sind, jene letzten geistig Gesunden unter ihnen auszumachen, auf dass diese an die Spitze des Staates gehoben würden. Einen guten Teil der Verantwortung dafür tragen die politischen Parteien, die in einer Form der Selbstregenerierung, welche kaum Rekrutierung von parteipolitisch außenstehenden, demokratiepolitisch offen denkenden Charakteren zulässt, eine immerwährende Erneuerung bloß des eigenen Saftes bewirken, in dem man schwimmt und seine eigennützigen Machtansprüche behauptet, ohne jene an die Mikrophone zu lassen, die des gesunden und staatsmännischen Altruismus noch fähig wären, um integrale und globale politische Programme im besten Sinn des Wortes zu ersinnen und umzusetzen. Stattdessen vergrämen und zermalmen diese parteipolitischen Strukturen, welche – krank vor dem Mangel an gesunder Selbsteinschätzung und angemessener Bewertung dessen, was einem materiell zusteht - jedweden offenen und gehren Politikergeist persönlich untergriffig verheizen und so immer mehr der besten Köpfe der Gesellschaft daran hindern, sich für den Dienst an der Allgemeinheit in der Form einer politischen Tätigkeit zu entscheiden und so in

die Karriere in der Privatwirtschaft treiben, wo sie – frustriert in ihrem Wunsch und Streben, der Gesellschaft zu dienen – ihr Glück im Profitstreben und kompensatorischen Ausleben des Gelüsts nach Macht suchend psychosozial langsam verrotten. Der Treibstoff, welcher diesen Motor der Destruktion und Deprivation am Laufen hält, ist die fortwährende materialistische Vergiftung des menschlichen Geistes, durch kommerzielle Werbung und dadurch bedingte künstliche Generierung von pervertierten Bedürfnissen zum Zwecke des Antriebs des Wirtschaftswachstums zur Erhaltung der Arbeitsplätze für jene, die diesem Teufelskreis nichts mehr entgegenzusetzen haben, außer manischer Expansion und völlig entgeistertem Nachfolgen dem Prinzip der Verabreichung von *panem et circenses*. Und dies alles allein zu dem Zweck der großangelegten Vertuschung der Wahrheit, wonach die so genannten entwickelten Länder auf Kosten der unterentwickelten einen Luxus zur Schau tragen, der mit dem ursprünglichen Ziel des Vorantreibens von Forschung und Entwicklung zugunsten aller Völker nichts mehr gemein hat, sondern nur mehr von der Dekadenz jener zeugt, die nekrophil und dabei doch so weit entfernt von einer metaphysischen Transzendenz ihres übrig gebliebenen Mentalvermögens jedwede Religiosität verachten und jene Brandmarken, die sehenden Auges und darob verzweifelt versuchen, ihren Schmerz über diesen Niedergang aller Kultur und allen Geistes in schierer Wut und wilder Gewalt zu ersticken.

Eine andere Frage ist, wie die Internationale Gemeinschaft auf solche Völkerrechtsverstöße, bei denen Ungeeignete in Regierungämter gelangen, zu reagieren habe. Ihr soll im Rahmen der Erörterung der Aufgaben des SR betreffs der friedlichen Streitbeilegung nachgegangen werden.

Des Weiteren soll nichts, was in der VN-Charta enthalten ist, *von den Mitgliedern verlangen, solche Angelegenheiten der Schlichtung unter der gegenwärtigen Charta zu unterbreiten*, mithin Angelegenheiten, die als Interna anzusehen sind. Wenn hier von Schlichtung die Rede ist, kann dies nur bedeuten, dass (mindestens) zwei Staaten vorhanden sind, welche um einen Gegenstand streiten, der eigentlich Interna ist. Konsequent fortgedacht kann es sich dabei nur um die verbotene Einmischung mindestens eines dieser Staaten in die Interna eines anderen handeln, denn die angesprochene Schlichtung unter der gegenwärtigen Charta betrifft allein Streitigkeiten zwischen Staaten. Indem Absatz 7 hier eine Pflicht, die VN um Schlichtung anzurufen, verneint, postuliert und fördert sie ein Recht des solcher Art in seinen internen Angelegenheiten gestörten Staates, solche verpönte Intervention selbst abzustellen. Doch dies kann und soll nicht

dazu führen, dass dabei die Grundsätze des Kapitels VI, so insbesondere Artikel 33/1 der VN-Charta nicht beherzigt würden. Auch solche zwischenstaatlichen Zwiste, bei denen ein Teil sich anmaßt, Interna des anderen zu beeinflussen, sollen daher friedlich gelöst werden. Denn sobald sie auf nicht friedliche Weise behandelt würden, käme deswegen wohl bald einmal der internationale Frieden und solche Sicherheit in Gefahr, sodass dann – mit der Einschränkung des Absatzes 7 hier – erst recht Artikel 33/1 VN-Charta zur Anwendung gelangte. Dies kann nicht bedeuten, dass ein Staat, in dessen Interna sich ein anderer eingemengt hat, nicht dazu befugt wäre, solches Ansinnen brüsk von sich zu weisen, sich zu verbitten und nötigenfalls zu nicht friedlichen Mitteln wie dem Abbruch diplomatischer Beziehungen zu greifen. Und dies kann ebenso wenig bedeuten, dass jener Staat, der sich *unrechtmäßig* einmengt, nicht unter den Bestimmungen des Artikels 37/2 bzw. des Kapitels VII VN-Charta zur Verantwortung gezogen und gemaßregelt wird.

Denn der letzte Halbsatz des Absatzes 7: *dieser Grundsatz soll aber nicht die Anwendung von Zwangsmaßnahmen unter dem Kapitel VII präjudizieren*, verdeutlicht, dass auch zwischenstaatliche Streitigkeiten über Interna zu einer Bedrohung oder einem Bruch des internationalen Friedens führen können, sodass ein Einschreiten nach diesem Kapitel möglich bleiben muss. Wie zuvor bereits gezeigt muss aber auch eine Vorgangsweise nach Artikel 37/2 VN-Charta offenbleiben.

Daraus folgt, dass die Einschränkung der Kompetenzen der VN, der zufolge Interna nicht vor dieselben gebracht werden müssen, nicht bedeuten kann, dass sie nicht unter den Grundsätzen der VN zu handhaben wären, bzw. dass dann, wenn deren Handhabung den internationalen Frieden gefährden sollte, keine Zwangsmaßnahmen durch die VN gesetzt werden könnten.

γ. *Other rules of international law*

Diese anderen Regeln des internationalen Rechts (Völkerrechts) bestehen insbesondere in bi- sowie multilateralen Verträgen, aber auch in allgemeinen Normen, welche von Organen internationaler Regierungs-Organisationen stammen, mithin insbesondere in den Resolutionen der Organe der UNO. Mit einem Wort lässt sich sagen, dass Artikel 138 die Beachtung so gut wie des sämtlichen Völkerrechts als verbindlich vorschreibt.

Soweit noch letzte Zweifel verblieben sein könnten, inwieweit solche Resolutionen verbindlichen Charakter haben, werden diese Zweifel hiermit komplett ausgeräumt, weil Artikel 138 hier nicht zwischen verbindlichen

und nicht verbindlichen Regeln (*rules*) unterscheidet, sondern diese insgesamt und umfassend als beachtlich bezeichnet.

i. In the interests of maintaining peace and security

Was die Resolutionen der GA⁴⁵⁰ der UN angeht, so kann kaum eine gefunden werden, die nicht *im Interesse der Bewahrung des Friedens und der Sicherheit* verabschiedet worden wäre. Alle diese Resolutionen sind daher in Bezug auf das Area zu beachten, soweit sie im Einklang mit der UN-Charta stehen.

Erst recht dasselbe gilt für die Resolutionen des SC⁴⁵¹ der UN.

ii. And promoting international cooperation and mutual understanding

Zumal die ihnen zugrundeliegenden Artikel 55 ff UN-Charta der internationalen Zusammenarbeit direkt dienen, sind hier unter denselben Voraussetzungen auch die Resolutionen des ESC⁴⁵² von Bedeutung.

Dasselbe gilt für die Resolutionen der Organe der *specialized agencies* der UN-Familie⁴⁵³ und anderer internationaler Organisationen.

g. Artikel 139

Article 139

Responsibility to ensure compliance and liability for damage

1. States Parties shall have the responsibility to ensure that activities in the Area, whether carried out by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons which possess the nationality of States Parties or are effectively controlled by them or their nationals, shall be carried out in conformity with this Part. The same responsibility applies to international organizations for activities in the Area carried out by such organizations.

2. Without prejudice to the rules of international law and Annex III, article 22, damage caused by the failure of a State Party or international organization to carry out its responsibilities under this Part shall entail liability; States Parties or international organizations acting together shall bear joint and several liability. A State Party shall not however be liable for damage caused by any failure to comply with this Part by a person whom it has sponsored under article 153, paragraph 2(b), if the State Party has taken all necessary and

⁴⁵⁰ <https://www.un.org/en/sections/documents/general-assembly-resolutions/index.html>

⁴⁵¹ <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions>

⁴⁵² <https://www.un.org/ecosoc/en/documents/resolutions>

⁴⁵³ <https://www.un.org/en/sections/about-un/funds-programmes-specialized-agencies-and-others/index.html>

appropriate measures to secure effective compliance under article 153, paragraph 4, and Annex III, article 4, paragraph 4.

3. States Parties that are members of international organizations shall take appropriate measures to ensure the implementation of this article with respect to such organizations.

1. ABSATZ 1

α. *States Parties and international organizations*

Von der im Absatz 1 normierten Haftung sind Mitgliedstaaten der UNCLOS und internationale Organisationen betroffen; wobei betreffs der letzteren eine Einschränkung auf deren eigene Aktivitäten im *Area* gilt.

Artikel 1 Absatz 2 UNCLOS lautet:

2. (1) "States Parties" means States which have consented to be bound by this Convention and for which this Convention is in force.

(2) This Convention applies mutatis mutandis to the entities referred to in article 305, paragraph 1(b), (c), (d), (e) and (f), which become Parties to this Convention in accordance with the conditions relevant to each, and to that extent "States Parties" refers to those entities.

Die darin zitierten *literae* des Absatzes 1 des Artikels 305 UNCLOS lauten:

1. This Convention shall be open for signature by:

(a) [...]

(b) Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia;

(c) all self-governing associated States which have chosen that status in an act of self-determination supervised and approved by the United Nations in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and which have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of those matters;

(d) all self-governing associated States which, in accordance with their respective instruments of association, have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of those matters;

(e) all territories which enjoy full internal self-government, recognized as such by the United Nations, but have not attained full independence in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and which have competence over the matters governed by this Convention, including the competence to enter into treaties in respect of those matters;

(f) international organizations, in accordance with Annex IX.

Indem Artikel 305 Absatz 1 UNCLOS mehrfach auf *self-gouverning* Entitäten abstellt, wird klar, dass auch ein Staat im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 UNCLOS nur eine Entität sein kann, die *self-gouverning* ist, sich also selbst regiert. Was darunter zu verstehen sei, ergibt sich zum einen aus einer darauf fokussierten Betrachtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker sowie zum anderen besonders aus den beiden oben zitierten Resolutionen A/RES/648(VII) sowie A/RES/742(VIII), je der GA der UN.

Eine tragende Rolle dabei, ob ein Staat sich selbst regiert und daher überhaupt als solcher anzusehen ist, spielt die Frage, ob in diesem Land das politische Wahlrecht im Einklang mit den betreffenden Menschenrechten und dem genannten Grundsatz ausgeübt wird. Siehe dazu oben!

- i. carried out by States Parties, or state enterprises or natural or juridical persons

Die Aktivitäten, für welche von den Staaten (und, soweit zutreffend, den internationalen Organisationen) gehaftet wird, werden von diesen selbst, von deren staatseigenen Unternehmungen oder von natürlichen bzw. juristischen Personen ausgeführt.

Was eine juristische Person ist, sagen zum einen das internationale Recht, zum anderen die nationalen Zivilrechtsordnungen.

- ii. which possess the nationality of States Parties or are effectively controlled by them or their nationals

Diese dem Staate nachgeordneten Personen sind entweder deren Staatsangehörige oder, soweit es sich um juristische Personen handelt, von jenen (Staaten und/oder Staatsangehörigen) wirksam kontrolliert, also beherrscht, wobei desgleichen internationales sowie nationales Gesellschaftsrecht besagt, wann eine solche Beherrschung vorliegt.

Hier soll dazu nur so viel gesagt werden, dass eine solche Beherrschung entweder personell, namentlich in den Führungsgremien der juristischen Person, oder aber wirtschaftlich, mithin über Beteiligungen oder andere beherrschenden Einfluss ermöglichte Verträge (mit der juristischen Person) erfolgt.

Die beherrschende Einflussnahme muss wirksam sein. Um den Zweck der Norm nicht *ad absurdum* zu führen, ist hier von einer theoretisch-technischen Möglichkeit der Wirksamkeit als ausreichend auszugehen; mithin von einer Wirksamkeit, die aufgrund der oben als vorausgesetzt

bezeichneten Beteiligungs- und Vertretungsverhältnisse möglich wäre; nicht aber davon, ob sie auch tatsächlich ausgeübt wird.

6. The responsibility to ensure that activities in the Area shall be carried out in conformity with this Part

i. Responsibility to ensure

Wofür nun gehaftet wird, ist die Sicherstellung, dass Aktivitäten im Area in Übereinstimmung mit diesem Teil XI werden ausgeführt werden.

Auch hier ist zur Vermeidung eines absurden Ergebnisses das *shall* nicht als *sollen*, sondern als Futurum zu verstehen, wie zuvor übersetzt.

ii. shall be carried out

Diese Zukunftsform deutet darauf hin, dass die Haftung insbesondere auch schon dafür besteht, dass sowohl nationale gesetzliche Grundlagen als auch etwaige vertragliche Bestimmungen im Rahmen der Bürgschaft⁴⁵⁴ für die Organisation und Ausführung der Aktivitäten solcher Konformität entsprechen.

iii. in conformity

Haftungsumfang ist die Konformität mit dem Teil XI (seiner Annexe) und, über Artikel 138, dem gesamten dort besprochenen Völkerrecht.

γ. Artikel 304 UNCLOS

Von Interesse ist hier auch Artikel 304 UNCLOS, der da lautet:

Article 304

Responsibility and liability for damage

The provisions of this Convention regarding responsibility and liability for damage are without prejudice to the application of existing rules and the development of further rules regarding responsibility and liability under international law.

Die VNGV hat schließlich mit ihrer Resolution A/RES/56/83⁴⁵⁵, was folgt, erklärt:

⁴⁵⁴ Siehe dazu unten bei Artikel 153 UNCLOS!

⁴⁵⁵ www.undocs.org/A/RES/56/83

The General Assembly,

Having considered chapter IV of the report of the International Law Commission on the work of its fifty-third session, which contains the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts,

Noting that the International Law Commission decided to recommend to the General Assembly that it should take note of the draft articles on responsibility of States for internationally wrongful acts in a resolution and annex the draft articles to that resolution, and that it should consider at a later stage, in the light of the importance of the topic, the possibility of convening an international conference of plenipotentiaries to examine the draft articles with a view to concluding a convention on the topic,

Emphasizing the continuing importance of the codification and progressive development of international law, as referred to in Article 13, paragraph 1 (a), of the Charter of the United Nations,

Noting that the subject of responsibility of States for internationally wrongful acts is of major importance in the relations of States,

1. *Welcomes the conclusion of the work of the International Law Commission on responsibility of States for internationally wrongful acts and its adoption of the draft articles and a detailed commentary on the subject;*
2. *Expresses its appreciation to the International Law Commission for its continuing contribution to the codification and progressive development of international law;*
3. *Takes note of the articles on responsibility of States for internationally wrongful acts, presented by the International Law Commission, the text of which is annexed to the present resolution, and commends them to the attention of Governments without prejudice to the question of their future adoption or other appropriate action;*
4. *Decides to include in the provisional agenda of its fifty-ninth session an item entitled "Responsibility of States for internationally wrongful acts".*

i. Recommendations

Die zuvor zitierte Resolution erging also wesentlich aufgrund der Bestimmung des Artikels 13 Absatz 1 *litera* (a) UNO-Charta, welche da lautet:

1. *The General Assembly shall initiate studies and make recommendations for the purpose of:*
 - (a) *promoting international co-operation in the political field and encouraging the progressive development of international law and its codification.*

ii. International Law Commission

Die Zuständigkeiten und Befugnisse der ILC sind in deren Statut geregelt, welches ursprünglich als Annex der Resolution A/RES/174(II), vom 21. November 1947⁴⁵⁶ verabschiedet und seither mehrmals adaptiert wurde⁴⁵⁷. Artikel I/1 dieses ILC-Statuts lautet:

*The International Law Commission shall have for its object the promotion of the progressive development of international law **and its codification**.*

Indem weder vor dem fett hervorgehobenen Passus ein Beistrich steht, noch in ihm ein weiteres *of* aufscheint, bezieht er sich klar auf das *object*, sodass zum Zweck, mithin zur Zuständigkeit der ILC erklärt wird, die Kodifizierung des Völkerrechts vorzunehmen.

Daraus erklärt sich, dass die GA in ihrer oben zitierten Resolution 56/83 die ihr als Annex beigefügten Artikel lediglich zur Kenntnis genommen hat, ohne sie ausdrücklich zu verabschieden. Dass sie aber im selben operativen Punkt 3. dieser Resolution ausführt, dass die Anempfehlung der Artikel an die Beachtung durch die Regierungen (und nicht etwa: die Mitgliedstaaten!) *without prejudice to the question of their future adoption or other appropriate action* erfolge, diente wohl einer gewissen diplomatischen Courtoisie zum Zweck der Erlangung möglichst breiter Zustimmung zum Resolutionsentwurf.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die mit der Resolution 56/83 zur Kenntnis genommenen Artikel über die *Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts* nicht nur verbindlich sind, sondern eine prädestinierte Grundlage zur Klärung des Inhalts der Haftung nach Artikel 139 UNCLOS darstellen.

2. ABSATZ 2

α. *Without prejudice to other rules*

Die hier nachfolgend zu besprechende Verantwortung soll keinen präjudiziellen Einfluss auf andere international-rechtliche Haftungsregeln und insbesondere auf Artikel 22 des Annexes III der UNCLOS haben. Genannte Artikel 22 lautet:

⁴⁵⁶ [www.undocs.org/A/RES/174\(II\)](http://www.undocs.org/A/RES/174(II))

⁴⁵⁷ Eine konsolidierte Fassung findet sich hier, <https://legal.un.org/docs/?path=.../ilc/texts/instruments/english/statute/statute.pdf&lang=EF>

Article 22

Responsibility

The contractor shall have responsibility or liability for any damage arising out of wrongful acts in the conduct of its operations, account being taken of contributory acts or omissions by the Authority. Similarly, the Authority shall have responsibility or liability for any damage arising out of wrongful acts in the exercise of its powers and functions, including violations under article 168, paragraph 2, account being taken of contributory acts or omissions by the contractor. Liability in every case shall be for the actual amount of damage.

Die Verantwortlichkeit nach zitiertem Artikel 22, Satz 1 kann auch Staaten oder internationale Organisationen selbst betreffen, wenn diese als Vertragspartei mit der ISA, mithin als Einreicher eines Arbeitsplanes auftreten.

6. Damage caused by failure to carry out the responsibilities under this Part

i. Damage caused

Gehaftet wird also nach dem Verursacherprinzip. Nur kausal zur Unterlassung der Pflichterfüllung entstandener Schaden ist relevant. Doch trifft diese Kausalität, mangels anderer Regelung, auch auf jedwede Drittschäden zu.

ii. The failure to carry out the responsibilities under this Part

Haftungsgrundlage ist die Unterlassung der Pflichterfüllung, wie sie dieser Teil XI (einschließlich seiner Annexe) vorschreibt.

Auch teilweise Unterlassungen sind Haftung begründend. Jede Art von Unterlassung, auch schuldlose, führt zur Haftung. Ein Erfordernis der subjektiven Seite, mithin eine Nachlässigkeit oder Vorsatz wird nicht verlangt!

γ. Shall entail liability

Die zuvor erörterte Unterlassung zieht Haftung nach sich. Dies ist gelendes Recht, bereits heute und seit 1994!

Eine Befolgung der Bedingungen nach dem Teil XI, zur Erlangung der Bewilligung eines Arbeitsplanes ist dafür logischer Weise nicht erforderlich. Auch eigenmächtige Aktivitäten im Area sind Haftung begründend, wenn sie gegen die Vorschriften des ISA-Regimes erfolgen.

Mangels anderer Anordnung kommt auch *restitutio in integrum*, also Schadenersatz *naturaliter* geleistet infrage. Erst wenn dieser untnlich oder unmöglich ist, ist in Geld Ersatz zu leisten. Das Wahlrecht hat nach Grundsätzen der Billigkeit der Geschädigte.

δ. Joint and several liability for acting together

Treten mehrere Staaten und/oder internationale Organisationen gemeinsam als Akteure (Sponsoren oder Aktivitäten Verrichtende) auf, so haften sie demnach als Gesamtschuldner. Das heißt, dass ein jeder von ihnen für den gesamten (auch vom anderen mitverursachten) Schaden haftet. Der Geschädigte kann sich aussuchen, ob er gegen alle oder nur einzelne, und gegen wen von ihnen er vorgeht, um Ersatz zu erzielen.

ε. A State Party shall not be liable

Der im Satz 2 der Bestimmung (Absatz 2) geregelte Haftungsausschluss setzt voraus, dass die für den Schaden kausale Aktivität von einer gesponsorten Person vorgenommen worden ist; und dass der Staat *alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, wirksame Übereinstimmung mit Artikel 153 Absatz 4 und Annex III, Artikel 4, Absatz 4 UNCLOS sicherzustellen*.

Artikel 153 Absatz 4 UNCLOS lautet:

4. The Authority shall exercise such control over activities in the Area as is necessary for the purpose of securing compliance with the relevant provisions of this Part and the Annexes relating thereto, and the rules, regulations and procedures of the Authority, and the plans of work approved in accordance with paragraph 3. States Parties shall assist the Authority by taking all measures necessary to ensure such compliance in accordance with article 139.

bzw. Annex III, Artikel 4 Absatz 4, wie folgt:

4. The sponsoring State or States shall, pursuant to article 139, have the responsibility to ensure, within their legal systems, that a contractor so sponsored shall carry out activities in the Area in conformity with the terms of its contract and its obligations under this Convention. A sponsoring State shall not, however, be liable for damage caused by any failure of a contractor sponsored by it to comply with its obligations if that State Party has adopted laws and regulations and taken administrative measures which are, within the framework of its legal system, reasonably appropriate for securing compliance by persons under its jurisdiction.

3. ABSATZ 3

Hierunter trifft jeden Mitgliedstaat, der einer internationalen Organisation angehört, die Pflicht, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die Umsetzung dieses Artikels rücksichtlich der Organisation sicherzustellen.

Dies führt insbesondere zur Begründung eines entsprechenden Haftungsfonds, sofern und sobald die Organisation Aktivitäten im *Area* ausführt.

h. Artikel 140

Article 140

Benefit of mankind

1. *Activities in the Area shall, as specifically provided for in this Part, be carried out for the benefit of mankind as a whole, irrespective of the geographical location of States, whether coastal or land-locked, and taking into particular consideration the interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status recognized by the United Nations in accordance with General Assembly resolution 1514 (XV) and other relevant General Assembly resolutions.*
2. *The Authority shall provide for the equitable sharing of financial and other economic benefits derived from activities in the Area through any appropriate mechanism, on a non-discriminatory basis, in accordance with article 160, paragraph 2(f)(i).*

1. ABSATZ 1

α. For the benefit of mankind as a whole

i. As a whole

Der Begünstigte aus den Aktivitäten im *Area* ist *die Menschheit als ein Ganzes*. Ein Ganzes ist charakterisiert durch nicht unbedingt Homogenität in der Struktur, aber doch durch Harmonie im Zusammenspiel seiner Teile:

Kein Teil darf eine Rolle einnehmen, welche das Auseinanderbrechen oder die Disharmonie des Ganzen nach sich zieht.

Dass die Aktivitäten im *Area* für dieses Ganze auszuführen sind, heißt nicht, dass mangels gegenwärtiger Existenz eines solchen Ganzen die Regelung *ad absurdum* zu führen wäre, sondern dass gerade die Aktivitäten dahin auszurichten sind, dass ein solches Ganzes entsteht und bewahrt wird.

ii. A/RES/1803(XVII)

Die Resolution der VNGV, 1803 (XVII)⁴⁵⁸, *Permanent sovereignty over natural resources*, erklärt in ihrem operativem Punkt 1., was folgt:

1. The right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources must be exercised in the interest of their national development and of the wellbeing of the people of the State concerned.

Hier ist die Rede von **einem Recht** im Singular, und zwar der *Völker und Nationen* im Kollektiv. Bei der somit kollektiven Ausübung des genannten Rechts ist auf das (bei den Grundsätzen der Charta entsprechender freundschaftlicher Koexistenz souverän gleicher Staaten gleichfalls kollektive) Interesse der nationalen Entwicklung des Volks des jeweiligen Staates zu achten. Darin liegt somit kein Widerspruch zur Konzeption des *Area* bzw. des ISA-Regimes.

Dass die GA bereits in ihrer Resolution 1515 (XV), *Concerted action for economic development of economically less developed countries*, vom 15. Dezember 1960⁴⁵⁹ u. a. empfahl, that the sovereign right of every State to dispose of its wealth and its natural resources should be respected in conformity with the rights and duties of States under international law, tut dem keinen Abbruch, weil diese Resolution gleichsam auf das alt hergebrachte System der nationalistischen Territorialität zugeschnitten und so dazu angestan ist, die Ausgleichsansprüche der sich entwickelnden Staaten zu wahren, welche ihnen dafür zustehen, dass sie Jahrhunderte lang von den Industriestaaten ausgebeutet und kulturell weitgehend zerstört wurden.

In ihrer Resolution 1314 (XIII), *Recommendations concerning international respect for the right of peoples and nations to self-determination*, vom 12. Dezember 1958⁴⁶⁰, entschied die GA in deren operative Punkt 1.,

to establish a Commission composed of Afghanistan, Chile, Guatemala, the Netherlands, the Philippines, Sweden, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Arab Republic and the United States of America to conduct a full survey of the status of this basic constituent⁴⁶¹ of the right to self-determination, with recommendations, where necessary, for its strengthening, and further decides that, in the conduct of the full survey of the status of the permanent sovereignty of peoples and nations over their natural wealth and

⁴⁵⁸ [www.undocs.org/A/RES/1803\(XVII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1803(XVII))

⁴⁵⁹ [www.undocs.org/A/RES/1515\(XV\)](http://www.undocs.org/A/RES/1515(XV))

⁴⁶⁰ [www.undocs.org/A/RES/1314\(XIII\)](http://www.undocs.org/A/RES/1314(XIII))

⁴⁶¹ Sc. *the right of peoples and nations to permanent sovereignty over their natural wealth and resources.*

resources, due regard shall be paid to the rights and duties of States under international law and to the importance of encouraging international co-operation in the economic development of under-developed countries.

Dass die GA für notwendig befunden hatte, eine solche Untersuchung anstellen zu lassen, bezeugt, dass dieses Recht der Völker und Nationen, welches einen Grundstein des Rechts auf Selbstbestimmung ausmacht, ihnen streitig gemacht wird; wobei sich – angesichts der Tatsache, dass von allen Völkern und Nationen die Rede ist - die Frage erhebt: von wem? Sie kann nur damit beantwortet werden, dass es transnationale Konzerne sind, die ihre eigenen Söldner-Milizen unterhalten, um Rohstoffe zu rauben, und die sich einen Dreck um das Schicksal der Menschheit als Ganzen schert.

6. Irrespective of the location of States

Vor dem Hintergrund des bisher Erarbeiteten kann sich das *irrespective* sinnvoll nur auf die *activities* beziehen: Diese sollen, unabhängig von der geografischen Lage der Staaten (in denen sie stattfinden!⁴⁶²), zum Vorteil der Menschheit als ein Ganzes ausgeführt werden. Es, als zweite mögliche Alternative, auf den *benefit* zu beziehen, wäre redundant, weil dieselbe Satzaussage bereits im *as a whole* steckt.

Damit ist also auch betonend festgehalten, dass auch die Küstenstaaten mit ihren Aktivitäten am Kontinentalschelf sowie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone zu diesem Ganzen beizutragen haben.

γ. The interests and needs of developing States and of peoples who have not attained full independence or other self-governing status

Solange die bekannten Gefälle zwischen Nord und Süd sowie Ost und West etc. bestehen, kann daraus auch geschlossen werden, dass Aktivitäten in weniger entwickelten Gebieten zu allererst ihnen selbst zugutezukommen haben.

Erinnert sei hier daran, dass die Publikation der IMF-Artikel und der IBRD-Artikel, je von Bretton Woods (1945), in den United Nations Treaty Series, 2 UNTS, 39, welche für deren Auslegung zumindest gegenüber bzw. vor Organen der UNO einzig relevant ist ([Artikel 102 UN-Charta](#)), weist auf deren letzten Seite, 2 UNTS, 204, ein Dokument auf, das wie folgt übertitelt ist: INTERNATIONAL ECONOMIC PROBLEMS, und es lautet insgesamt, wie folgt:

⁴⁶² Ein Treffer mitten ins Schwarze, was die Anwendung des ISA-Regimes auf das trocken liegende Land angeht.

INTERNATIONAL ECONOMIC PROBLEMS

Whereas, in Article I of the Articles of Agreement of the International Monetary Fund it is stated that one of the principal purposes of the Fund is to facilitate the expansion and balanced growth of international trade, and to contribute thereby to the promotion and maintenance of high levels of employment and real income and to the development of the productive resources of all members as primary objectives of economic policy;

Whereas, it is recognized that the complete attainment of this and other purposes and objectives stated in the Agreement cannot be achieved through the instrumentality of the Fund alone; therefore The United Nations Monetary and Financial Conference recommends, to the participating Governments that, in addition to implementing the specific monetary and financial measures which were the subject of this Conference, they seek, with a view of creating in the field of international economic relations conditions necessary for the attainment of the purposes of the Fund and of the broader primary objectives of economic policy, to reach agreement as soon as possible on ways and means whereby they may best:

- (1) reduce obstacles to international trade and in other ways promote mutually advantageous international commercial relations;*
- (2) bring about the orderly marketing of **staple commodities** at prices fair to the producer and consumer alike;*
- (3) deal with the special problems of international concern which will arise from the cessation of production for war purposes; and*
- (4) facilitate by co-operative effort the harmonization of national policies of Member States designed to promote and maintain high levels of employment and progressively standards of living.*

Es handelt sich dabei um die Resolution VII der Konferenz von Bretton Woods. Etwas ungewöhnlich im Vergleich zu anderen solchen Veröffentlichungen in den UNTS scheint dieses Dokument, welches ganz offensichtlich nicht zum Text der genannten Artikel als solchen dazugehört, nicht im Titelblatt, welches oben verlinkt ist (2 UNTS 39), auf; und desgleichen auch nicht im Vertragstext der beiden Artikel-Sammlungen.

Nichtsdestotrotz wurde es offensichtlich anlässlich der Registrierung nach zitiertem Artikel 102 UN-Charta von den Niederlanden mit überreicht bzw. eingebracht. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Niederlande, offensichtlich in Vertretung aller (damaligen) Mitglieder der genannten Artikel, mit solcher Miteinbringung zum Ausdruck bringen wollten, dass dieses Dokument, also sein Inhalt, für die Auslegung der genannten Artikel im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 *litera* (b) der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK⁴⁶³) relevant sein soll; und zwar mitnichten

⁴⁶³ 1155 UNTS 18232; <https://treaties.un.org/doc/publication/unts/volume%201155/volume-1155-i-18232-english.pdf>

nur für die Auslegung der IMF-Artikel, denn es steht nicht an deren Ende, sondern am Ende der, auch die IBRD-Artikel umfassenden, Publikation überhaupt. Denn die WVK wurde zwar erst ein paar Jahrzehnte später kodifiziert, deren Artikel 31 war jedoch damals ohne weiteres als bereits geltendes Gewohnheitsrecht anzusehen.

Daher ist festzuhalten, dass dieses Papier, welches von der *United Nations Monetary and Financial Conference* zu Bretton Woods angenommen worden ist, für die Auslegung der genannten Artikel von tragender Bedeutung ist. Die aus ihm vor allem ins Auge springenden Passagen sind die folgenden: Im operativen Punkt (1) ist die Rede davon, bestehende Handelshemmnisse abzubauen, nicht, neue zu schaffen (was mit GATT und WTO aber weitgehend getan worden ist). Der operative Punkt (2) aber, so schlicht und bescheiden, wie er anmutet, hat es tonnenschwer in sich! Darin heißt es, dass *die ordentliche Vermarktung von gestapelten Rohstoffen zu Preisen, welche für die Produzenten und die Konsumenten gleichermaßen fair sind, herbeigeführt werden soll*.

Zu *staple* findet sich bei MURET/SANDERS⁴⁶⁴, was folgt:

I. s. 1. Stapelplatz, Markt 2. Haupterzeugnis, Haupthandelsartikel eines Ortes [...] 15. Stapel II. a. 6. einen Stapelplatz bildend, Stapel- ...; 7. Haupt- ...; ~commodities, ~goods Hauptprodukte eines Ortes.

Freilich kommt hier – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung unter 7. – metaphorisch nur dessen zweite Bedeutung infrage, und zwar als Adjektiv: einen Stapelplatz bildend; Stapel-, woraus erhellt, dass als völkerrechtlich zulässig in Bretton Woods allein jener Welthandel mit Rohstoffen (insbesondere aus der Dritten Welt) vereinbart wurde, welcher Ware betrifft, die (aus der Sicht der Bedürfnisse der Völker in den Ländern, da sie gewonnen bzw. produziert werden) im Überfluss vorhanden, Haupthandelsware sind, sodass sie sich auf Handelsplätzen stapeln; und zwar ausschließlich zu Preisen, welche fair sind, sodass die Tatsache, welche daraus gemacht wurde, dass nämlich der Welthandel sich den Löwenanteil der Gewinne unter den Nagel gerissen hat, als völkerrechtswidrig anzusehen ist.

Dass dabei überdies, wie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution A/RES/523(VI)⁴⁶⁵, mit einem langen Schweif von Folgeresolutionen ähnlichen Inhalts, bereits am 12. Januar 1952 festgestellt wurde, unlautere Handelspraktiken angewandt wurden, um die

⁴⁶⁴ (1910), 852, <https://archive.org/stream/muretsandersenzy01mureuoft#page/852/mode/1up>

⁴⁶⁵ [http://www.undocs.org/A/RES/523\(VI\)](http://www.undocs.org/A/RES/523(VI))

Preise (für die Förderländer) zu drücken, kommt noch hinzu. Dass diese kapitalverbrecherischen völkerrechtswidrigen Praktiken auch dazu geführt haben, dass weite Teile der Bevölkerungen Afrikas, insbesondere, in die Prostitution getrieben wurden, versteht sich von selbst.

Freilich ist auch beim Aufholen der infrastrukturellen Nachrüstung in den sich entwickelnden Ländern auf Umweltverträglichkeit zu achten. Sollte sich erweisen, dass solches Unterfangen ebendort aus diesen Gründen gänzlich ausgeschlossen ist, wird sich der Norden auf Zuwanderung in größerem Ausmaß einzustellen haben.

2. ABSATZ 2

Diese Bestimmung steht im Einklang mit der generellen, unten noch näher zu erörternden, sich aus dem Nutzen für die Menschheit ergebenden Politik des ISA-Regimes, wonach wirtschaftliche Aktivitäten nicht (mehr) zu astronomischem Reichtum Einzelner führen sollen und können.

i. *Artikel 141*

Article 141

Use of the Area exclusively for peaceful purposes

The Area shall be open to use exclusively for peaceful purposes by all States, whether coastal or land-locked, without discrimination and without prejudice to the other provisions of this Part.

1. THE OPENNESS TO USE EXCLUSIVELY FOR PEACEFUL PURPOSES BY ALL STATES

α. *Verlust der Staatlichkeit*

i. Argumentum e contrario

Da das *Area* somit für alle Verwendungen zu nicht friedvollen Zwecken geschlossen sein soll, ergibt sich aufgrund der Anwendung desselben auch auf trockenes Land, dass Entitäten, die sich in diesem Sinne feindselig verhalten, *argumento e contrario* aus der Phrase *be open to ... exclusively* ihre (vormalige) Staatlichkeit einbüßen und nicht (mehr) als Staat angesehen noch anerkannt werden können. Diese rigorose Rechtsfolge ist aus der folgenden Überlegung herzuleiten: Wo dieser Planet für bestimmtes Verhalten geschlossen ist, bleibt desgleichen kein Raum für eine selbst rechtliche Existenz eines betreffenden Staates als Urheber.

ii. Rechtsnachfolge

Der vormalige Staat, der sich feindseliger Aktivitäten im *Area* schuldig macht, sinkt zu einer nicht-staatlichen Entität herab, die der Liquidation zuzuführen ist, sofern ihr Vermögen nicht von einer sich von Grund auf neu organisierenden Nation rechtmäßig beansprucht wird; was allenfalls dann zutreffend sein kann, wenn diese ihre vormalige straffällige Regierung (einschließlich aller beteiligten Staatsgewalten) von ihrer Funktion ab- und (straf-)rechtlich zur Verantwortung zieht. Zum Vermögen sind auch genehmigte Arbeitspläne zu zählen.

6. *Andere Rechtsfolgen*

i. Sklaverei

Der ausschließlich zulässige friedvolle Zweck, zu dem das *Area* – mithin sowohl das Gebiet als auch seine Ressourcen – erlaubter Weise verwendet werden darf, führt auch dazu, dass, unbeschadet des zuvor erörterten Staatlichkeitsverlustes, militärische Befehlshaber, die Soldaten (oder Söldner) zu völkerrechtswidrigen, mithin feindseligen bewaffneten Gewaltaktionen einsetzen, sich der Sklaverei an ihnen schuldig machen.

Denn wer Soldaten oder dergleichen zu, nach der UN-Charta nicht erlaubten, militärischen, mithin hostilen oder anderwärts solch feindseligen Zwecken einsetzt, ohne dass diese als dem Frieden (im wohlverstandenen Sinne, der nicht mit Stabilität zu verwechseln ist) dienend anzusehen wären, begeht, völlig unabhängig davon, ob der Betreffende zustimmt, nicht nur generell Völkerrechtsverbrechen, sondern auch speziell Sklaverei, da niemand, kein Individuum, das Recht hat, seine menschliche Kapazität völkerrechtswidrigen Zwecken zu widmen, sodass deren Einsatz entgegen diesem Prinzip, jedenfalls auch Sklaverei darstellt, erfolgt dabei doch der Einsatz des Betreffenden gleichsam in Verfügung über seine Person als Objekt, über welche(s) zu verfügen er selbst, gar nicht befugt wäre, was eine Art der Eigentumsrechts gleichen Verfügung über eine Person im Sinne der Anti-Sklaverei-Konvention aus 1929⁴⁶⁶ darstellt. Eine auch noch so gute Bezahlung des Betreffenden kann daran nichts ändern, weil Artikel 1 Absatz 1 der genannten Konvention die Sklaverei definiert als *the status or condition of a person over whom any or all of the powers attaching to the right of ownership are exercised*.

⁴⁶⁶ *Slavery Convention*: 60 LoNTS, 253.

ii. Haftung für Staatsangehörige

Indem hier allein die Rede von Staaten ist, wird implizit abermals betont, dass die Staaten es sind, welche für ihre Staatsangehörigen (d. h. natürlichen und juristischen Personen) die volle Verantwortung tragen. Siehe dazu Näheres bei Artikel 139.

2. WHETHER COASTAL OR LAND-LOCKED

Die eigens erfolgende Erwähnung, wonach nach dieser Bestimmung keinen Unterschied mache, ob es sich um einen Küstenstaat oder einen Binnenstaat handelt, scheint auch darauf abzustellen, dass Küstenstaaten, anders als Binnenstaaten, eine echte territoriale Souveränität besitzen, und zwar über ihr Küstenmeer; was den somit unterbundenen Schluss nahelegen könnte, dass ein im obigen Sinne straffällig gewordener Küstenstaat reduziert auf sein Küstenmeer die Staatlichkeit behalte.

3. WITHOUT DISCRIMINATION AND WITHOUT PREJUDICE TO THE OTHER PROVISIONS OF THIS PART

α. *Without discrimination*

Dass hier die Diskriminierung eigens ausgeschlossen wird, erhellt, dass von der Konvention das Gegenteil des friedvollen Nutzens durchaus als Feindseligkeit betrachtet wird, die über bloße Rechtswidrigkeiten hinaus gehen muss, um die Rechtsfolge des Staatlichkeitsverlustes nach sich zu ziehen.

Im Übrigen wird damit klargestellt, dass eine andere, nach dem ISA-Regime befugte, diskriminierende Nutzung des *Area* selbst dann als rechtswidrig zu unterlassen ist, wenn sie vom Arbeitsplan gedeckt wäre.

β. *Without prejudice to the other provisions of this Part*

Diese Erwähnung war wohl desgleichen notwendig, um das mögliche Argument auszuschließen, jede konventionswidrige Verwendung des *Area*, welche nicht zugleich als feindselig anzusehen wäre, könnte den Verlust der Staatlichkeit nach sich ziehen. Gleichwohl wird damit betont, dass anderwärts konventionswidrige Verwendungen rechtswidrig bleiben, auch wenn sie nicht feindselig sind.

- 2018 - Anwendungsbereich des ISA-Regimes
- 2019 - Zur Anwendbarkeit des ISA-Regimes der UNCLOS
- 2021 - Einige Überlegungen zum Staatenbegriff des ISA-Regimes der UNCLOS unter Berücksichtigung des Rechts der Vereinten Nationen

